1. EINFÜHRUNG UND ALLGEMEINE, THEMENÜBERGREIFENDE BEGRÜNDUNGEN

Im nachfolgenden Begründungstext wird seitens der Regionalplanung dargelegt, warum entsprechende textliche und zeichnerische Darstellungen im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) vorgenommen werden.

Dabei ist vorweg anzumerken, dass die Erläuterungen im Textteil des Regionalplans teilweise auch begründenden Charakter haben, sodass insoweit zusätzlich auf diese verwiesen wird. Weitere begründende Ausführungen finden sich in den Unterlagen zur Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung (einschließlich der Erörterungen) und in den im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen (Begründung der Änderungen).

In vielen Fällen sind zeichnerische und textliche Vorgaben eng miteinander verknüpft, sodass sich Begründungen nicht immer exakt den textlichen oder zeichnerischen Darstellungen zuordnen lassen. Vor diesem Hintergrund sind themenbezogen – soweit beide vorhanden sind – immer sowohl die Begründungen zu den textlichen Darstellungen, als auch die Begründungen zu den zeichnerischen Darstellungen zusammen zu betrachten.

Alle im RPD gemachten Vorgaben sind aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW entwickelt. Diese Vorgaben auf der Landesebene lagen insoweit dem Plan mit zugrunde. Insbesondere die fach- und raumübergreifenden Vorgaben der ersten Kapitel 1-5 des LEP NRW bspw. zur Raumstruktur, zum Klima, zur Zusammenarbeit und zur Kulturlandschaft sind im Kapitel 2 konkretisiert worden. Darüber hinaus sind diese eher allgemeinen Ziele und Grundsätze des LEP NRW bei allen weiterführenden regionalplanerischen Reglungen soweit relevant mitgedacht worden. Bei den Kapiteln 3 – 5 des RPD macht zudem schon die Anlehnung der Themenabfolge an die Gliederung des LEP NRW deutlich, dass eine intensive Auseinandersetzung des RPD mit dem LEP NRW erfolgt ist. Auch wenn einzelne Vorgaben des LEP NRW in der hier vorliegenden Begründung nicht explizit in der Auseinandersetzung erwähnt sein sollten, lagen sie doch der Planaufstellung stets zugrunde. In den folgenden Kapiteln der Begründung – und z.T. in den Unterlagen zu den Beteiligungsverfahren – wird ferner auf die einschlägigen Grundsätze und Ziele des LEP NRW hingewiesen und der Umgang damit dargelegt.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Regionalplans Düsseldorf (Planungsraum Düsseldorf) umfasst das Gebiet der Kommunen in den Kreisen Kleve, Mettmann, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal. Im Gegensatz dazu wurde der GEP99 noch für den gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf aufgestellt, d.h. der Geltungsbereich umfasste auch die Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf, die heute zum Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhrgebiet (RVR) gehören.

Aus dieser Sachlage ergeben sich generelle Änderungsnotwendigkeiten im Vergleich zwischen dem Vorläuferplan GEP99 und dem Regionalplan für den kleineren Planungsraum Düsseldorf. Denn im GEP99 waren spezifische textliche Aussagen zu Gebietskörperschaften im heutigen Planungsraum des Regionalverbandes Ruhrgebiet (RVR) enthalten. Diese werden nun aufgrund des entsprechenden Neuzuschnitts des Planungsraums nicht in den neuen Regionalplan übernommen. Dies gilt ebenso für Fassungen der bisherigen textlichen Vorgaben, die nur für den heutigen Planungsraum des RVR gelten, z.B. weil für den heutigen Planungsraum Düsseldorf bereits über Änderungen des GEP99 modifizierte Vorgaben (inkl. Streichungen) beschlossen worden sind – die aber eben nicht den Planungsraum des

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

RVR betreffen – oder weil der RVR hier entsprechende Änderungen des GEP99 beschlossen hat. Auch in der graphischen Darstellung des neuen Regionalplans werden aufgrund der Planungsraumthematik naturgemäß keine Vorgaben für Kommunen im Planungsraum des RVR mehr enthalten sein. Dessen ungeachtet bleibt die Geltung des GEP99 im Gebiet des RVR von der Regionalplanerarbeitung im Planungsraum Düsseldorf unberührt.

2. Textliche Darstellungen: Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte

2.1 Zentralörtliche Gliederung und regionale Raumstruktur

Die Zentralen Orte, die im LEP NRW festgelegt sind, sind Ausgangspunkt für den Grundsatz G1 der hier neu eingeführt worden ist. Mit der Festlegung der Zentralen Orte werden den Aufgabenträgern, den Städten und Gemeinden, zentralörtliche Funktionen zugewiesen. Das bedeutet, dass die Städte und Gemeinden in ihrer zentralörtlichen Einstufung bestimmte Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen wahrnehmen sollen. Durch die Zuweisung sollen Daseinsfunktionen auf die Fläche bezogen günstig angeboten werden, da mit nur wenigen raumstrukturell und von der verkehrlichen Erschließung her passend gewählten zentralen Orten ein großer Raum abgedeckt werden kann. Unnötige Konkurrenz verschiedener benachbarter Städte kann vermieden werden. Die Festlegung der Zentralen Orte soll als "Organisationsmittel" (Brösse in Blotevogel 2005) der räumlichen Planung verstanden werden, landesplanerische Zielvorstellungen über die gesamträumliche Entwicklung einerseits als (ganzheitliches) Standortkonzept festzulegen und andererseits den jeweiligen Adressaten ihre Rolle und Funktionsspektrum darin zu vermitteln.

Die Einordnung der Städte und Gemeinden in das zentralörtliche Gliederungssystem richtet sich nach den dafür maßgeblichen Kriterien, das heißt insbesondere den Einwohnerzahlen der einzelnen Versorgungsbereiche sowie bei der Beurteilung von Grenzfällen, der besonderen Stellung einzelner Gemeinden im regionalen Arbeitsmarkt. Im Bereich der Arbeitsplatzzentralität wird vor allem auf die Bedeutung zentraler Orte als Arbeitsort für ihren Versorgungsraum abgestellt. Diese Einordnung ergibt sich aus der Abbildung 1 im LEP NRW. Die hierzu gemachte Erl. zu Z 2.1 macht deutlich, dass das „dreistufige System der Zentralen Orte in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin Orientierung für eine effiziente räumliche Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen bietet. Die bereits 1979 mit dem damaligen Landesentwicklungsplan I/II festgelegte und 1995 in den LEP NRW übernommene zentralörtliche Gliederung des Landes soll unverändert fortgelten. Sie ist Ergebnis historischer Prozesse und zugleich Grundlage für die weitere räumliche Entwicklung.“ Im Zusammenhang mit dieser zentralörtlichen Gliederung hat der LEP 95 mit dem LEPro folgendes Ziel formuliert: Die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen im Sinne des LEPro (§ 7) soll auf der Grundlage der zentralörtlichen Gliederung angestrebt und innergemeindlich auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6 LEPro) ausgerichtet werden. Die Gemeinden sollen die Entwicklung ihrer Siedlungsstruktur somit auf solche Standorte ausrichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung eignen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen. Die zentralörtlichen Funktionen der Kommunen sind dabei nicht auf jedem m² der Kommune gleichermaßen anzutreffen,

Stand: Unterlagen für den Ausschussbeschluss

sondern kumulieren dabei in den Siedlungsschwerpunkten oder in den zentralen Versorgungskernen. Für diese Kerne gibt es viele Begriffe, oft wird aber sehr ähnliches gemeint. Um die Gemeinde dazu anzuhalten ihre Entwicklungen auf entsprechende Schwerpunkte auszurichten, ist dieser Grundsatz mit der dezentralen Konzentration eingeführt worden. Diese Grundidee der Schwerpunktbildung, wird mit der Einführung der ZASB im LEP NRW wieder aufgegriffen (siehe hierzu 7.1.1.5).
Neben den Versorgungsfunktionen ist auch die Entwicklungsfunktion ein Wesensmerkmal des Zentralen Orte Konzeptes. Auf diesen Aspekt geht der Grundsatz 2 stärker ein, der die metropolitanen Funktionen der Landeshauptstadt in den Blick nimmt.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der Grundsatz steht mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützt den Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

2.2 Kulturlandschaft

Die Kulturlandschaft wurde im GEP99 als gesondertes raumordnerisches Thema nicht behandelt. Vielmehr sind im GEP99 die Kulturlandschaft und ihre Ebenen und Wertigkeiten in unterschiedlichen Kapiteln angesprochen und mit thematisiert worden. Die geplanten Vorgaben im Kapitel 2.2 sind deshalb neu konzipiert und bauen nicht auf dem GEP99 auf. Im Überblick wurden für die Auseinandersetzung mit der Kulturlandschaftsthematik zunächst Betrachtungsräume (so genannte Kulturlandschaften) bestimmt. Danach wurden Kulturlandschaftsbereiche in Form eines räumlichen Netzwerkes innerhalb dieser Kulturlandschaften herausgearbeitet. Während für die einzelnen Kulturlandschaften Leitbilder entwickelt worden sind, sollen die zudem entwickelten Grundsätze für die ganze Planungsregion gelten). Die Grundsätze und textlich formulierten Leitbilder konkretisieren die Grundsätze des LEP NRW G3-2 bis G3-4 (zur Beachtung des Ziels 3.1 LEP NRW siehe weiter unten).

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf vom LVR (vgl. LVR 2013) trägt den Titel „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“. Er ist die wichtigste Grundlage für alle neuen kulturlandschaftlichen Darstellungen im Regionalplan und gibt die Sichtweise der LVR-Fachämter für Bau- und Bodendenkmalpflege sowie des LVR-Fachbereichs Umwelt wieder. Der Fachbeitrag beschäftigt sich mit dem landschaftlichen Kulturerbe. Basierend auf dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Landesentwicklungsplan von 2007 sind bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) auf der Basis des historischen Zeugniswertes markiert worden. Diese Positionsbestimmung ist aus Sicht des Fachbeitrages notwendig, um innerhalb des nachfolgenden diskursiven Ansatzes der Regionalplanungsbehörde zum Thema Kulturlandschaft innerhalb der Sichtweise eindeutig identifizierbar zu sein. Der hier zugrunde liegende regionalplanerische Ansatz ist es, dass es regional abgrenzbare Räume gibt, die durch Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme eigene Ausprägungen entwickelt haben, die sich von anderen abgrenzen lassen. Und diese Ausprägungen werden naturgemäß von unterschiedlichen Fachdisziplinen sehr unterschiedlich wahrgenommen. Daher bestimmt die „Leitlinie Kulturlandschaft“ des Regionalrates Düsseldorf als wesentlichen Arbeitsauftrag für die Regionalplanungsbehörde, kommunikativ zu bestimmen, „welche Raummerkmale und die Kombination derer auf einer regionalen Ebene identitätsstiftend sind“. Dieser kommunikative Zugang zum Thema Kulturlandschaft in der Gegenwart und Zukunft dient in erster Linie der Bestimmung eines regionalen Identitätsverständnisses. Es entspricht dem Verständnis, dass Kulturlandschaft als umfas-

Stand Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

sender inhaltlicher Zugang zum Raum nicht die Addition von Einzelmerkmalen und -disziplinen darstellt, sondern dass die Wahrnehmung der Kulturlandschaft als Ganzes einen identitätsstiftenden Moment hat. Dieser Aspekt wird auch in den Erläuterungen im LEP NRW zu Z3-1 hervorgehoben: „Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung soll dabei Entwicklungspotentiale nutzen, die sich durch die kulturhistorische und ästhetisch-gestalterische Dimension der Kulturlandschaften flächendeckend im Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger und für die Identität des Landes sowie seiner Teilräume ergeben.“ Diesen identitätsstiftenden Moment ins Bewusstsein regionaler Akteure zu befördern, ist eine zusätzliche Basis für räumliche Nutzungsentscheidungen im Prozess der Erarbeitung des Regionalplans.

Der vorliegende Fachbeitrag betrachtet die historisch gewachsene Kulturlandschaft und stellt somit vordergründig nicht so sehr auf das Lebensumfeld und die Identität in der Region ab. Vielmehr wird das kulturelle Erbe, das sich aus landschaftlichen Kulturgütern und Raumbeziehungen zwischen Natur und Kultur ergibt, insbesondere in Baudenkmälern, Bodendenkmälern und archäologischen Fundplätzen gesehen. Sowohl die unmittelbare Substanz historischer Überlieferung als auch die strukturelle Prägung der heutigen Kulturlandschaft gibt ihr die innewohnende regionale unverwechselbare Eigenart, Schönheit und Vielfalt. Die momentane Kulturlandschaft ist das Ergebnis einer Nutzungs- und Gestaltungsgeschichte. Daraus haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan das Konzept der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung abgeleitet. Die weitere Entwicklung der Landschaft muss somit werterhaltend erfolgen, damit sie ihren unverwechselbaren Charakter bewahrt und zugleich nachhaltig Potentiale für die Zukunft behält. Der Erhaltungsgedanke bezieht sich somit auf das Kulturelle Erbe innerhalb dieses Entwicklungsprozesses.

Der Titel des Fachbeitrages mit den Begriffen „erhalten“ und „entwickeln“ trägt eine Offenheit in sich und wirft die Frage auf, wie ein solch offener Ansatz durch Vorgaben der Raumordnung umgesetzt werden soll, weil ja gleichzeitig ein Zustand entwickelt aber auch erhalten werden soll. Die Landesplanung gibt zu dieser Frage im LEP NRW mit dem Z3-1 Folgendes vor: „In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.“ Es geht darum, sich vorzustellen, wie die Kulturlandschaft der Zukunft aussehen kann und dazu sollen Bilder erstellt werden. Dem Entwurf des Regionalplanes liegt das Verständnis zur Grunde, dass diese Leitbilder eine Art qualitative Ergänzung zur traditionellen Raumordnung darstellen. Die kulturlandschaftliche Heterogenität der Planungsregion begründet es, dass für die Region nicht nur das eine Leitbild erstellt werden kann. Das bedeutet, zunächst geht es darum Teilräume einzugrenzen, die eine Kulturlandschaft ausbilden. Dann geht es darum, sich mit den regionalen Akteuren über die Größe und die Grenzen dieses Bereiches und gleichzeitig über ihre zukünftigen Vorstellungen der Kulturlandschaftsmerkmale zu verständigen. Dieser Verständigungsprozess ist mehr oder weniger während der Erarbeitung und der Offenlage des Regionalplanes erfolgt.

Das Gebiet des Regionalplans durchziehen unterschiedliche kulturlandschaftliche Grenzen oder Säume, da die Abgrenzung des Gebietes aus einer administrativen Entscheidung heraus erfolgt ist und nicht nur kulturlandschaftlichen Aspekten folgt. In früheren Zeiten gab es andere territoriale und administrative Gliederungen als die heutigen Verwaltungsgrenzen. Dabei hat es eine Einheit von administrativer Grenze und von kulturlandschaftlicher Grenze wie in fast allen Teilregionen in Deutschland nicht gegeben. Deshalb gibt es sehr verschiedene Kulturlandschaften in der Region. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft in diesem Planungsgebiet hat unterschiedliche Einflüsse in ihrer geschichtlichen Entwicklung er-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

fahren. Um die prägenden Bestandteile des kulturlandschaftlichen Wandels zu verstehen, und daraufhin Leitbilder für den zukünftigen Wandel zu entwickeln, kann man sich zunächst die Landschaftsgenese der einzelnen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) aus dem LEP NRW vergegenwärtigen.

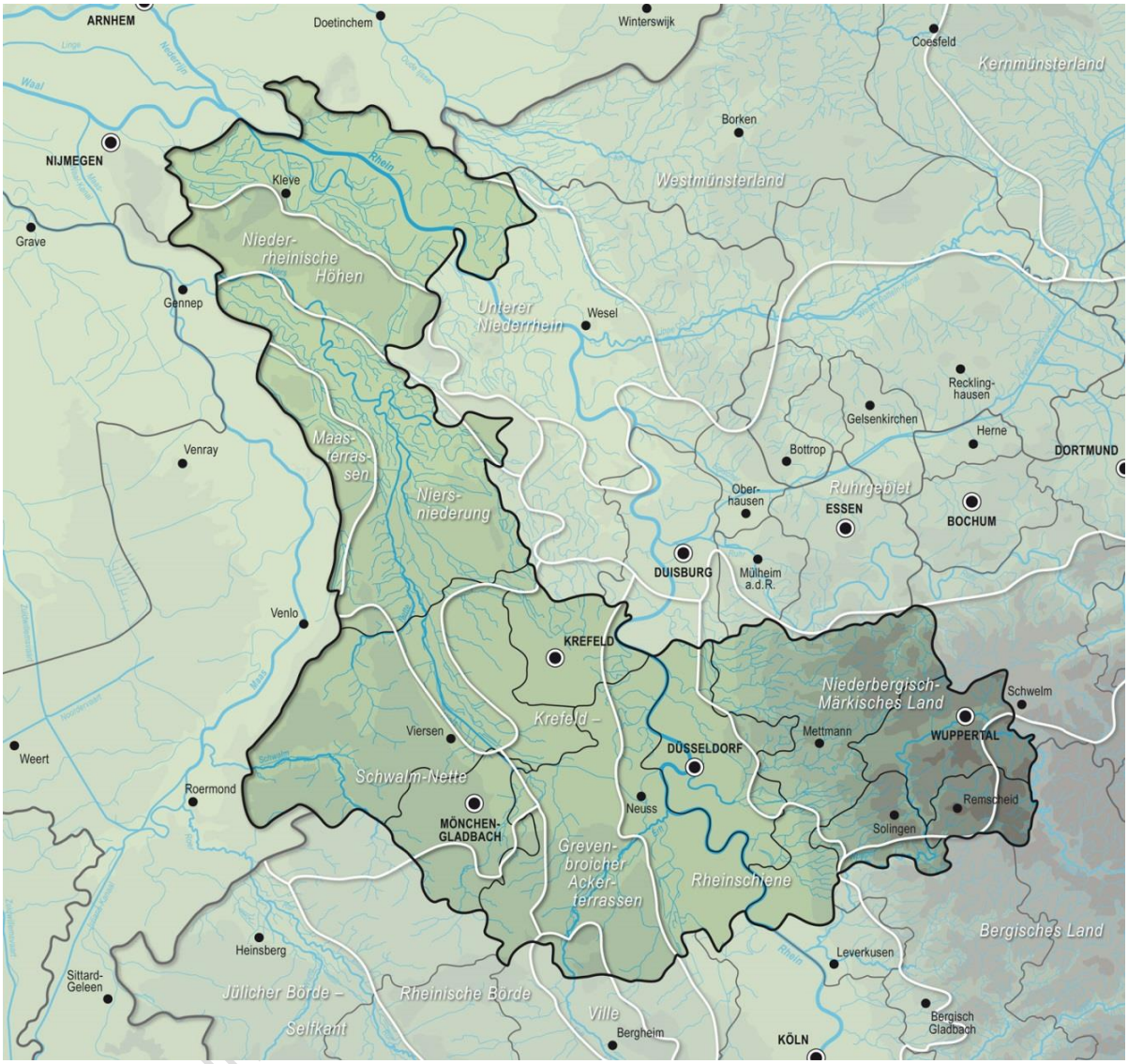

Abb. 2.2.1: Kulturlandschaftliche Gliederung

Die kulturlandschaftliche Gliederung in NRW (vgl. Abb. 2.2.1) ist auf der LEP-Ebene eine inhaltliche Grundlage, die auch für den Regionalplan gültig ist. Dieser Abgrenzung folgend gibt es 8 verschiedene Kulturlandschaften (KL 10 Unterer Niederrhein, KL 11 Niederrheinische Höhen, KL 12 Niersniederung, KL 13 Maasterrassen, KL 17 Schwalm-Nette, KL 18 Krefeld – Grevenbroicher Ackerterrassen KL 19 Rheinschiene KL 20 Niederbergisch-Märkisches Land), die die Region überwiegend ausfüllen. Im informellen Verfahren stellte sich immer die Frage nach teilräumlichen Konzepten, Abgrenzungen usw. In diesem Zusammenhang entstanden die so genannten Teilregionen („Pulsare“) im Planungsdiskurs der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie bilden den Entwicklungsversuch eines assoziativen Raumes.

Die Pulsare folgten keinem räumlichen konkret abgrenzbaren Raum, sondern sie standen symbolisch dafür, dass es teilräumliche Betrachtungen im Rahmen der Erarbeitung des RPDs geben kann und soll.

Die einzelnen Pulsare sollen Assoziationen über teilräumliche Zusammenhänge zulassen. Infolgedessen entstand die Idee, sich bei den Kulturlandschaften an diese assoziativen Räume anzulehnen. Der Plangeber verneint damit nicht die einzelnen Kulturlandschaften

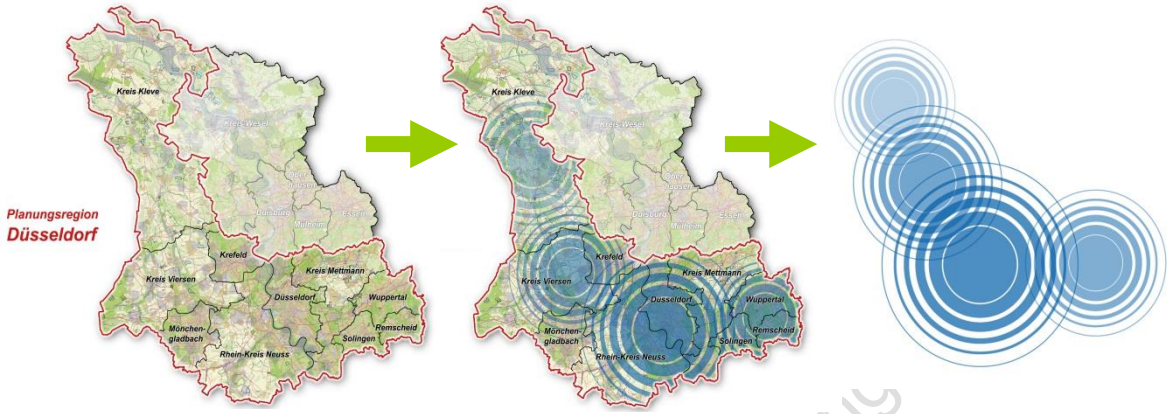

aus dem LEP (siehe Abb.2 im LEP NRW oder Abb. 2.2.1 in diesem Kapitel), sondern geht davon aus, dass diese von Menschen in dieser Form nicht in ihrer Kleinteiligkeit identitätsprägend wahrgenommen werden. In seinen Erläuterungen führt der LEP NRW aus, dass entsprechend den regionalen Erfordernissen die Kulturlandschaften weiter differenziert und räumlich konkretisiert werden können. Kulturlandschaft wird im Kontext dieses Raumordnungsplans als identitätsstiftend verstanden, so dass dieser Aspekt in den regionalplanerischen Entwurf mit eingeflossen ist. Deshalb wurden nicht einfach die 8 oben genannten Kulturlandschaften zu Grunde gelegt, sondern die Frage gestellt, wie lässt sich ein Betrachtungsraum finden, der auch bspw. zum Aktionsradius von Menschen in ihrem Alltag passt. Der Niederrhein in unserer Planungsregion bspw. besteht im Kreis Kleve allein aus 4 verschiedenen Kulturlandschaften. Er ist aber auch ein großes Ganzes mitsamt seinen niederländischen Einflüssen, dem Rhein, den historischen Orten, den verschiedenen sehr linearen Strukturen in Offenlandschaften usw. Es wird angenommen, dass er auch so von vielen seiner Bewohner und Besucher wahrgenommen wird. Es geht demnach um eine großräumigere Betrachtung. In dieser Maßstabsumkehrung liegt der Versuch, das regional Prägende herauszufinden, das dann auch in die regionalplanerische Abwägung entsprechend eingestellt werden kann. Im Folgenden soll begründet werden, wie die vier Teilräume abgegrenzt worden sind.

Die Region, im nördlichen Rheinland gelegen, ist kulturlandschaftlich mit ihrer Ausdehnung vom Niederrhein bis zum Bergischen vielfältig. Sie liegt in den drei „Naturräumlichen Großregionen“ (Meynen und Schmithüsen, 1960) niederrheinisches Tiefland, niederrheinische Bucht und dem Süderbergland.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungs

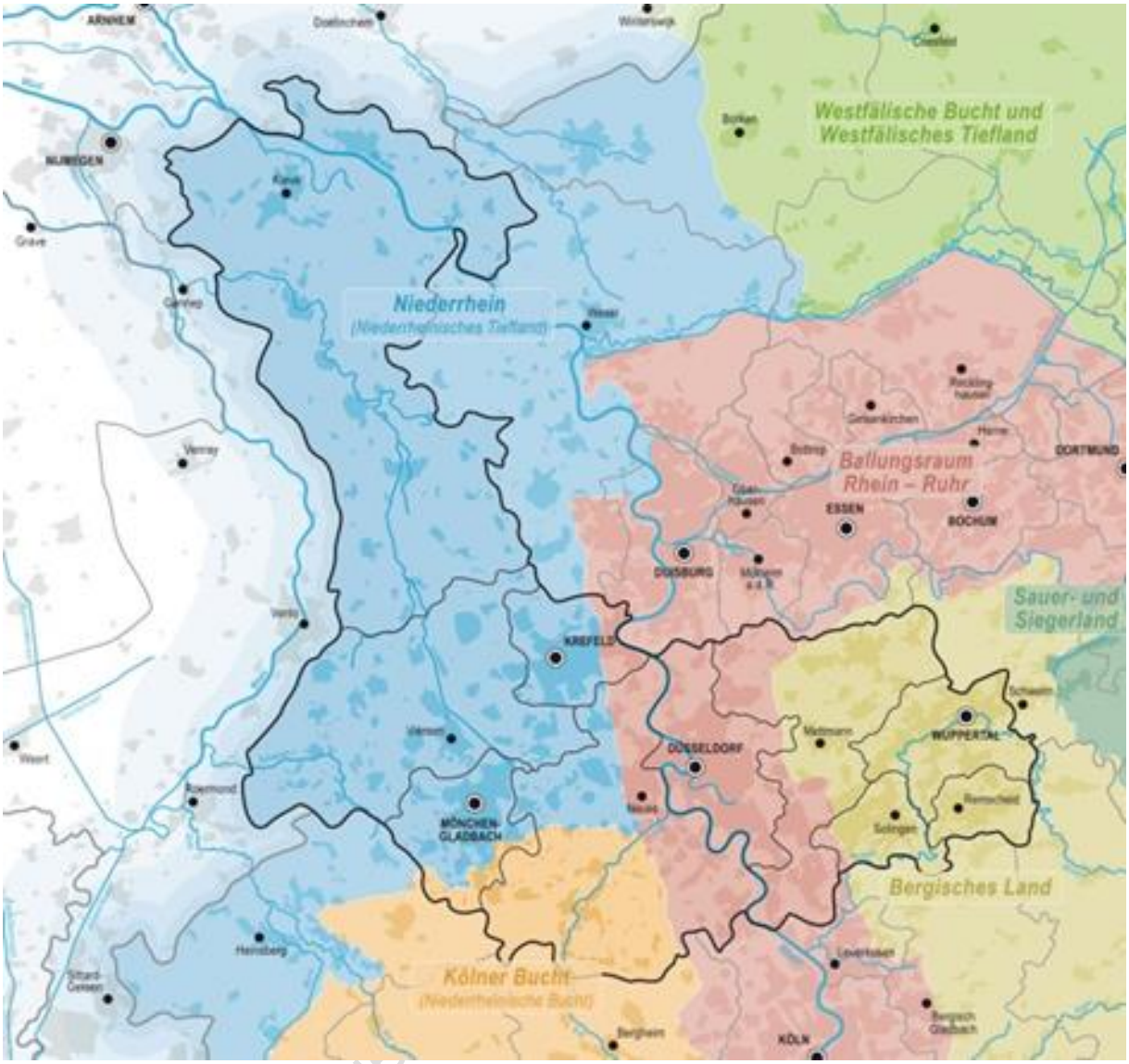

Abb. 2.2.2: Naturräumliche Großeinheiten

Industrialisierung und Urbanisierung haben zu einer sehr starken Überformung geführt, so dass hier eine abgewandelte Darstellung mit dem Ballungsraum Rhein-Ruhr dargestellt wird. Die naturräumlichen Ausstattungsmerkmale haben bis heute Auswirkungen auf das Nutzungs- und Siedlungsgefüge einschließlich der regionalen Baukultur. Das bergisch Schroffe unterscheidet sich eindeutig von den ruhigen niederrheinischen Landschaften. Das Metropolenhafte an der dynamischen Rheinschiene liegt benachbart zu sehr konstanten ländlich geprägten Gegenden. Diese Kulturlandschaften sind das Ergebnis eines langen Kultivierungsprozesses, in dem der Rhein immer die wichtigste Rolle gespielt hat. Die höheren Niederschläge und spezifische Baumaterialien wie etwa Schiefer führten z.B. im Bergischen Land zu einer charakteristischen Baugestaltung, während im steinarmen Niederrheingebiet der Anteil der Feldbrandziegel als Baumaterial höher ist. Landschaftsprägende Faktoren waren zudem die Bodenverhältnisse und die kleinklimatischen Unterschiede sowie die Reliefenergie. Dies hatte unmittelbare Auswirkungen auf den Bodenertrag und Anbautechniken und damit wiederum auf die Siedlungsbedingungen bzw. die Siedlungsdichte. Sichtbares Ergebnis ist die Kammerung der Landschaft mit Wald, Grünland und Ackerland in unterschiedlichen Größenanteilen. Somit ist die naturräumliche Gliederung des Gebietes im Landschaftsbild deutlich erkennbar. Die Kulturlandschaftsgeschichte hat zwischen den entstandenen

Teilräumen eine deutlich wahrnehmbare und charakteristische Differenzierung herbeigeführt, deren Abgrenzung jedoch nicht grenzscharf, sondern meist fließend und überlagernd verläuft. So sind gerade in den Übergängen zwischen den Großlandschaften die landschaftliche Prägung und der Wandel des Raumes vielschichtig. Beispielsweise ist die Rheinschiene im Bereich Düsseldorf rechtsrheinisch sehr stark durch das Bergische Land geprägt. Auch zwischen den Räumen der Regionalpläne Düsseldorf und Ruhr bestehen kulturlandschaftsgeschichtlich enge Beziehungen und daraus resultierend auch heute noch inhaltliche Bezüge wie zum Beispiel zwischen den Kreisen Kleve und Wesel, sowie industrie- und montangeschichtlich zwischen dem Bergischen Land und dem Ruhrgebiet. Weiterhin hatten großräumige Prozesse auf europäischer Ebene immer wieder regionale Auswirkungen; diese verliefen entweder evolutionär, d.h. als Prozess (z.B. Landnahmen oder Kolonisationen) oder revolutionär, d.h. als Ereignis (z.B. Krieg). Insgesamt können in der Region des RPD vier Teilräume identifiziert werden:

- Düsseldorfer Rheinschiene
- Bergisches Land
- Flusslandschaft Niederrhein
- Rheinische Ackerlandschaft

Die Karte mit ihren vier Betrachtungsräumen (siehe Abbildung Kapitel 2.2 im Regionalplan) versucht die genannte Vielschichtigkeit aufzunehmen. Sie ist ein Zusammenführen der Großlandschaften, der Kulturlandschaften aus dem Fachbeitrag des LVR, aber auch ein Versuch, die intersubjektive Wahrnehmung der regionalen Akteure im Verhältnis zur regionalplanerischen Region abzubilden. Alle vier Kulturlandschaften sind vom Kern aus gedacht und überlagern sich soweit, dass eine scharfe Grenzziehung der kulturlandschaftlichen Teilräume nicht angezeigt scheint. Es sind vielmehr größere Grenzsäume, die hierdurch entstehen. Auch hören die Kulturlandschaften nicht an den Planungsgrenzen des RPD auf, sondern entwickeln sich insbesondere nach Süden kulturlandschaftlich ähnlich weiter. Der Niederrhein mit seinen Grenzwäldern erstreckt sich über den Naturpark Maas-Schwalm-Nette weiter nach Süden und über die Grenze in die Niederlande. Die rheinische Ackerlandschaft wird kulturlandschaftlich weitergeführt in der rheinischen Börde- und Villelandschaft mit ihren noch weiteren Blickbeziehungen. Für die Rheinschiene gilt die Verbindung ohnehin nach Norden und Süden und auch das Bergische der hiesigen Region ist naturräumlich gesehen eine nördliche Spitze der westlichen Mittelgebirgslandschaft.

Die vier Kulturlandschaften verfügen über ein großes kulturlandschaftliches Inventar. In der Beikarte 2B sind innerhalb der vier Teilräume die kulturlandschaftlichen Wertigkeiten gekennzeichnet. In der Beikarte 2B ist ein Netz aus Kulturlandschaftsbereichen hervorgehoben, welches besonders prägend für diese Teilregion ist. Dieses ist zum einen aus dem Ansatz der historischen und erhaltenden Kulturlandschaft (vgl. LVR 2013) mit den aufgeführten Baudenkmälern, Bodendenkmälern und archäologischen Fundplätzen und zum anderen aus physischen räumlichen Komponenten, wie Wälder, Flüsse, landschaftliche Morphologie, Landschaftsbild und dem Siedlungsgefüge herausgearbeitet worden. Diese Aspekte wurden überlagert, verdichtet und zu größeren charakteristischen Räumen zusammengefasst und mit Charakterisierungen versehen. Bei diesen Charakterisierungen wurden auch bewusst Begriffe aus dem Tourismusbereich herangezogen, da hiermit oft ein grobes Image für kleine Teilräume erfasst wird, die sich in den Gebrauch vieler Menschen wiederfinden. Die regionalen Kulturlandschaftsbereiche werden mit vier charakteristischen Typen (Acker-, Wald-,

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Fluss-, Auen und Bruch- und Stadtlandschaften) gekennzeichnet. Bei der der Betrachtung dieses Netzes von Kulturlandschaftsbereichen in den vier Kulturlandschaften wird deutlich, dass es sich hierbei um sehr unterschiedliche Typen handelt. Während im Bergischen der enge Wechsel von Wald und Flusslandschaften dominiert, ist der Wechsel am Niederrhein mit seinen Ackerterrassen viel weitläufiger. Diese Unterschiede zwischen den vier Kulturlandschaften anhand der verschiedenen Kulturlandschaftsbereichscharakteristika zu verdeutlichen, war wichtig für den Plangeber. Was machen Hügel, flache Landschaften, Flüsse, Wald, Siedlungen, Städte und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsarten und besonders naturnahe Landschaftselemente für die Wahrnehmung der Kulturlandschaften aus? Es wurde versucht, eine Art täglicher Erlebnisraum in einer bildhaften Darstellung durch die Verdichtung dieser räumlichen Elemente vorzunehmen. Zusätzlich zu dem Kulturlandschaftlichen Inventar sind es auch korridorhafte oder linienhafte Strukturen, die prägend für die Kulturlandschaft sind. Gerade durch diese Strukturen kommt es stärker zu einer Art Kulturlandschaftsnetzwerk. Prägnante Kulturlandschaftsbereiche stoßen aneinander und überlagern sich. In manchen Bereichen verdichten sich einzelne Elemente bestimmter Prägung, so sehr, dass sie besonders auffällig sind. Diese sind in der Beikarte 2 C hervorgehoben.

Das bedeutet, dass es nicht um einzelne kleinteilige Wertigkeiten geht, sondern die grobe Struktur des Raumes soll bei einer solchen Betrachtung ermittelt werden. Damit versucht der Plangeber stärker auf eine Wahrnehmungsorientierten Ansatz von Kulturlandschaft abzuzielen. Im Folgenden wird die planerische Genese der netzwerkartigen Kulturlandschaftsbereiche dargestellt: Zunächst wurde eine Reliefkarte des Planungsraumes als Grundlage herangezogen. Insbesondere im Bergischen Land, aber auch am durch ebene Landschaften und weitreichende Blickbeziehungen geprägten Niederrhein stellt das Relief das zentrale landschaftsprägende Element dar, welches alle überlagernden Flächennutzungen bedingt. Im Weiteren wurden zusätzliche geomorphologische Aspekte sowie Darstellungen zur Flächennutzung ergänzt. Im Wesentlichen sind hier das Gewässernetz sowie entlang des Rheins die ebenso prägenden Auenlandschaften, größere Waldbereiche, Landschaften mit überdurchschnittlichem ökologischen Wert und biotopvernetzender Funktion, Bereiche mit hoher Bodenfruchtbarkeit und somit einer starken landwirtschaftlichen Überprägung sowie die Siedlungsbereiche der Planungsregion zu nennen. Hinzu kommt die Wertigkeit des Landschaftsbildes, die erst im Zuge des Planverfahrens mit eingearbeitet werden konnte (Landschaftsbildbewertung des LANUV Mitte 2016). Diese Aspekte wurden zunächst überlagert (s. Abb. 2.2.3a bis 2.2.3f). Anschließend wurden die kulturhistorischen baulichen und die landschaftlichen Elemente, die im Wesentlichen aus dem Fachbeitrag des LVR übernommen wurden, mit diesen Bereichen überlagert. (Abb. 2.2.3 g-i). Dabei wurden auch die historischen Ortskerne mit einbezogen. Die Kennzeichnung der historischen Ortskerne in der Beikarte erfolgte in zwei Schritten. Zunächst wurden alle Stadt- und Ortskerne, die im LEP-Fachbeitrag zu Kulturlandschaft aufgeführt sind, dargestellt. Darüber hinaus wurden einzelne im Fachbeitrag zum Regionalplan erwähnte historische Ortskerne mit aufgenommen. Zur weiteren Differenzierung wurden nur solche Ortskerne als landesbedeutsame gekennzeichnet, wenn sie zum einen im LEP-Fachbeitrag zur Kulturlandschaft aufgeführt sind, und zum anderen in der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne vereinigt sind. Das letzte Kriterium basiert darauf, dass die Mitgliedschaft ein starkes Indiz für eine entsprechende Qualität ist.

Die darauffolgende Abbildung zeigt das Ergebnis des Netzes der Kulturlandschaftsbereiche (Abb. 2.2.3i). Damit sind der überwiegende Teil der Flächen, die der LVR-Fachbeitrag dargestellt hat, auch als Kulturlandschaftsbereich in der Beikarte 2B dargestellt.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

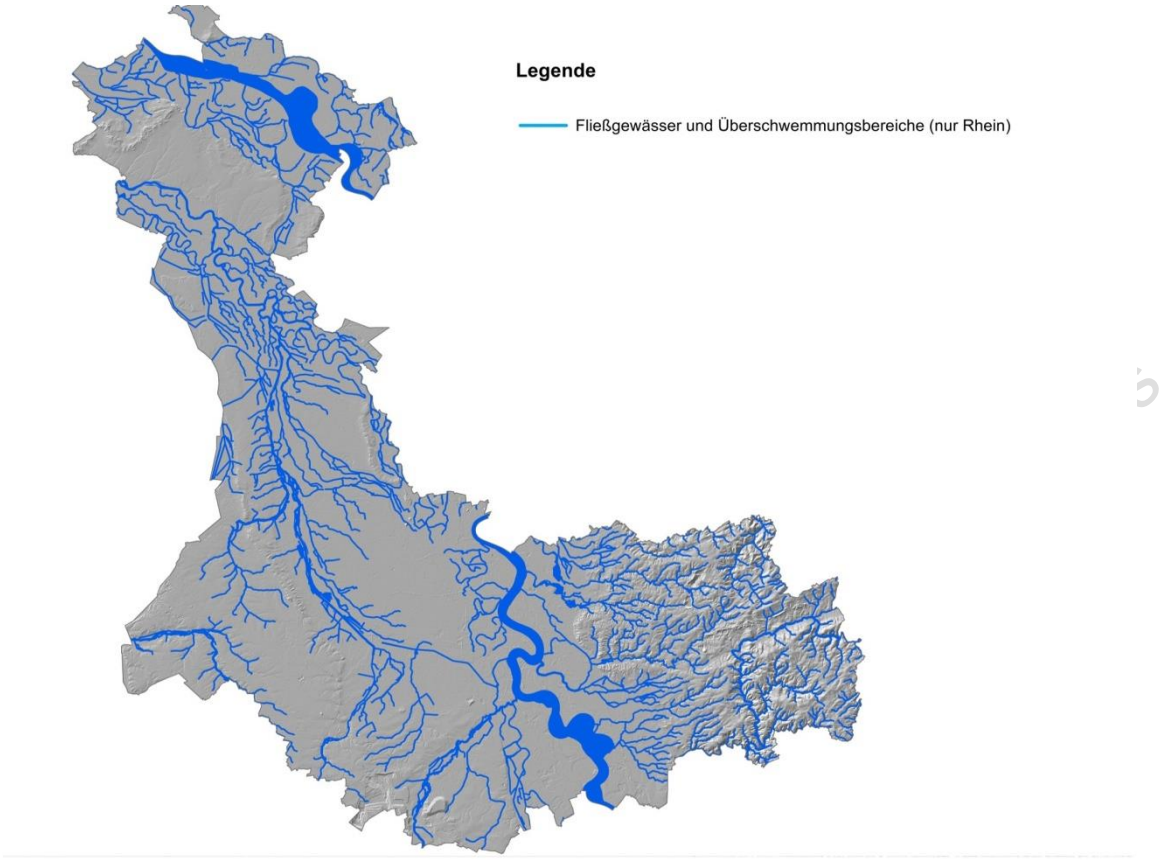

Abb. 2.2.3a: Fließgewässer als landschaftsprägendes Element im Planungsraum

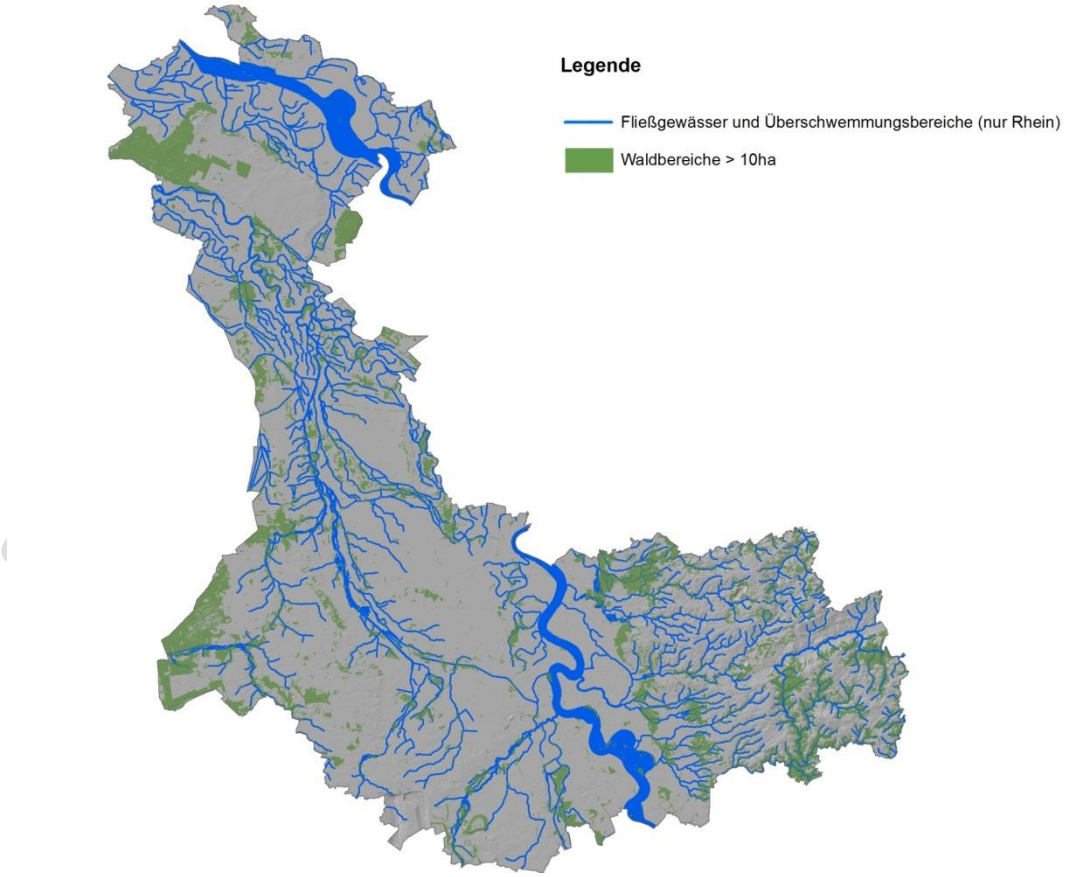

Abb. 2.2.3b: Zusätzliche Berücksichtigung prägender Waldbereiche

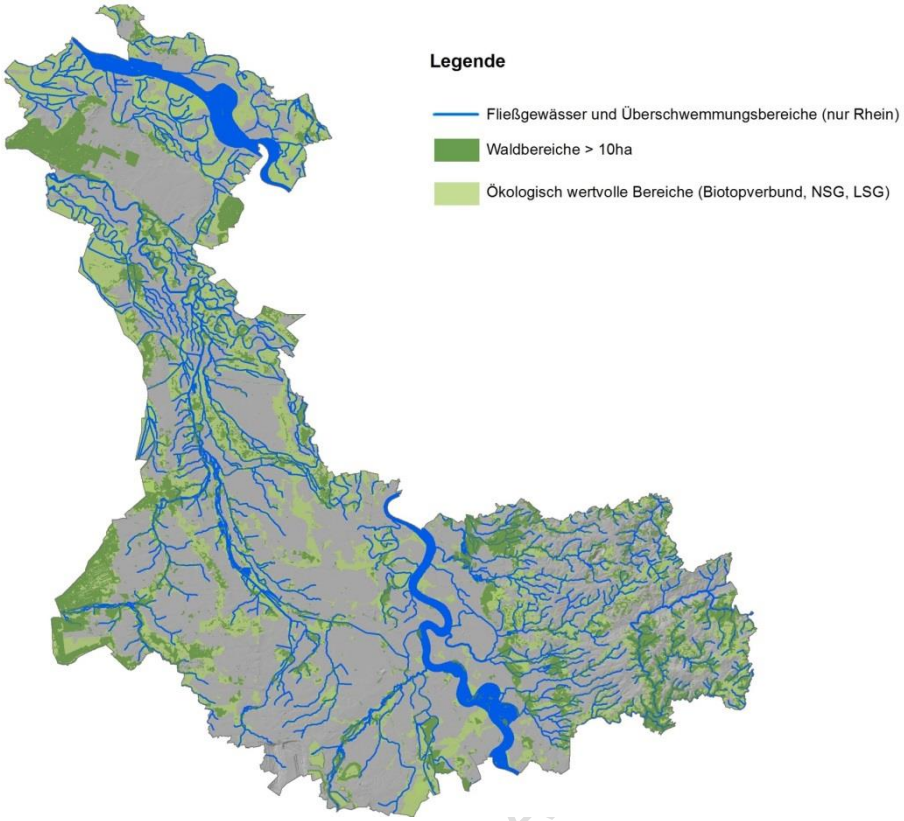

Abb. 2.2.3c: Zusätzliche Berücksichtigung ökologisch wertvoller Landschaften

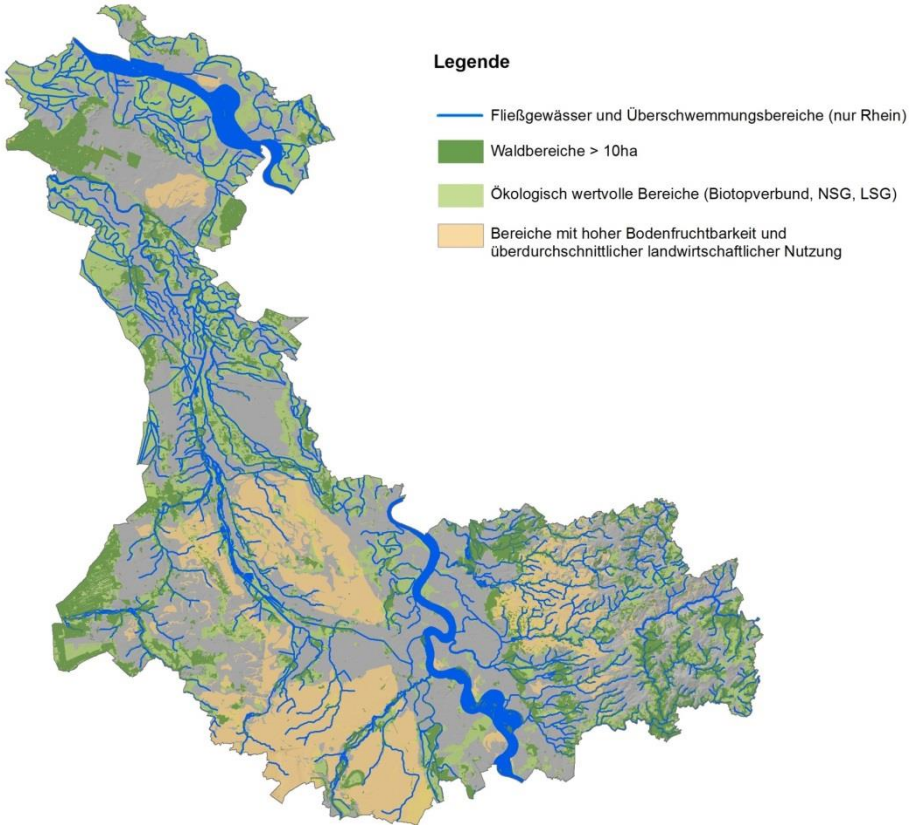

Abb. 2.2.3d: Zusätzliche Berücksichtigung intensiver landwirtschaftl. Überprägung

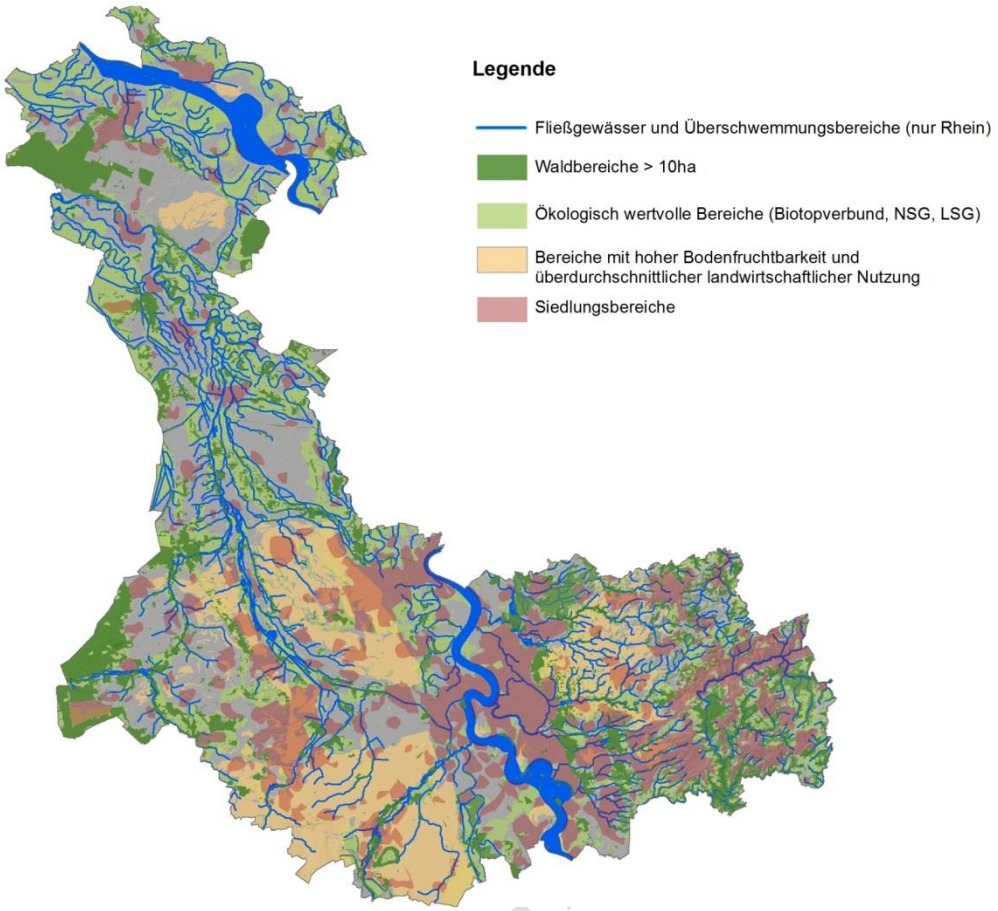

Abb. 2.2.3e: Zusätzliche Berücksichtigung der Siedlungsstruktur

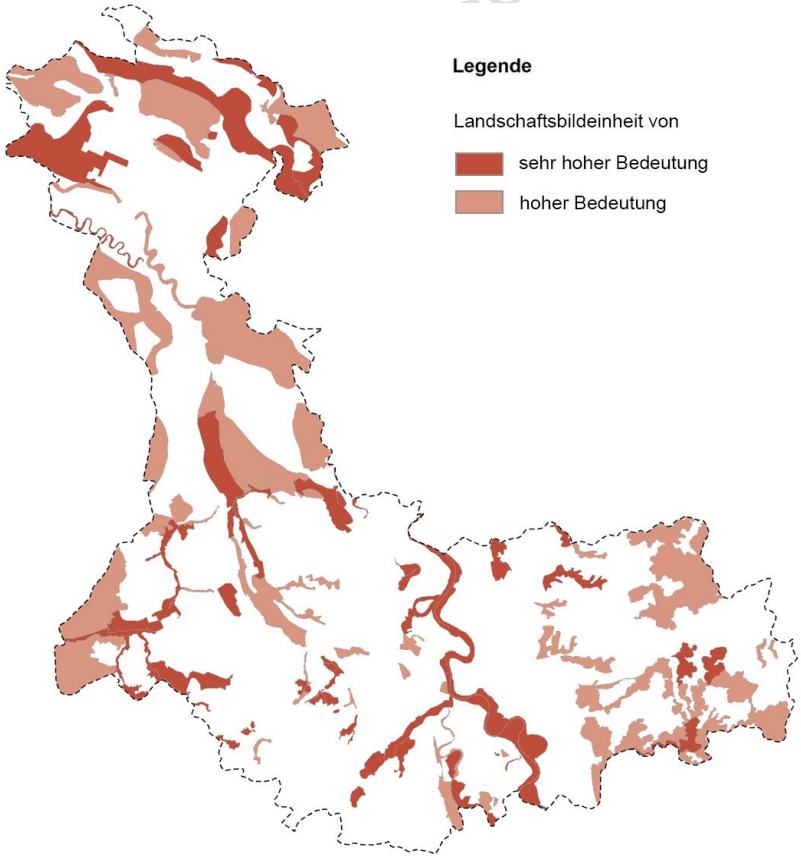

Abb. 2.2.3f: Einbeziehung der Landschaftsbildbewertung

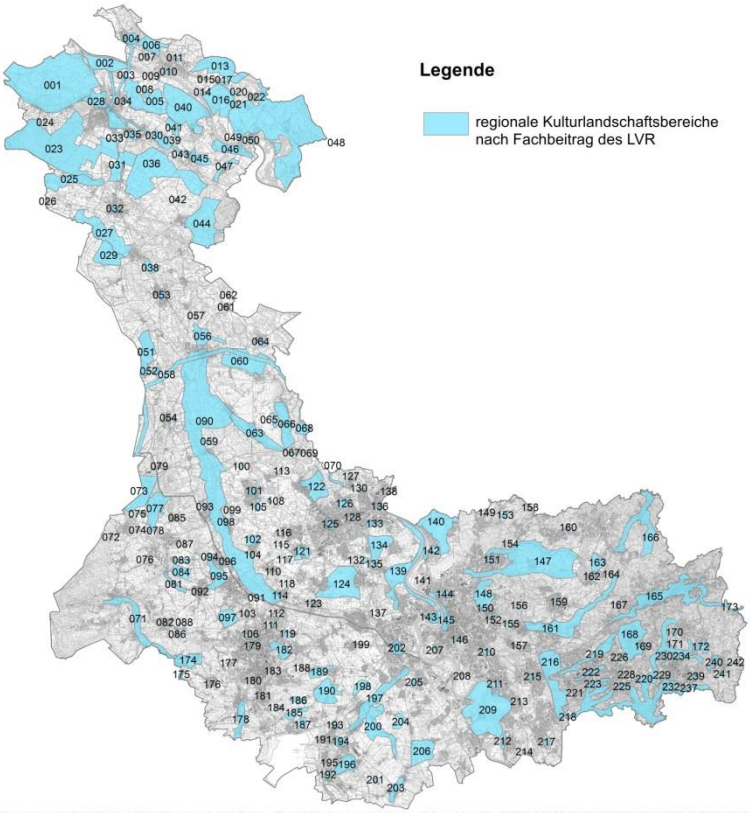

Abb. 2.2.3g: Kulturlandschaftsbereiche aus dem Fachbeitrag des LVR

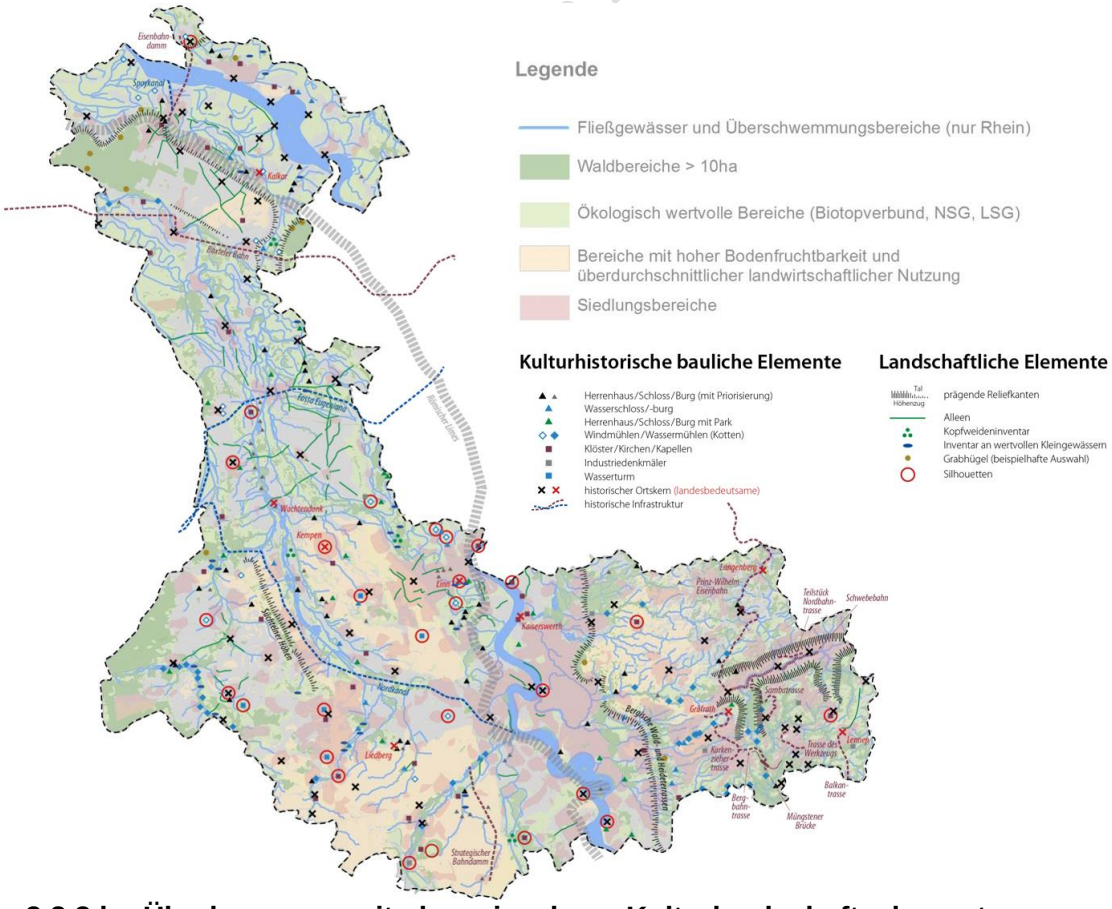

Abb. 2.2.3.h: Überlagerung mit den einzelnen Kulturlandschaftselementen aus den Kulturlandschaftsbereichen des LVR

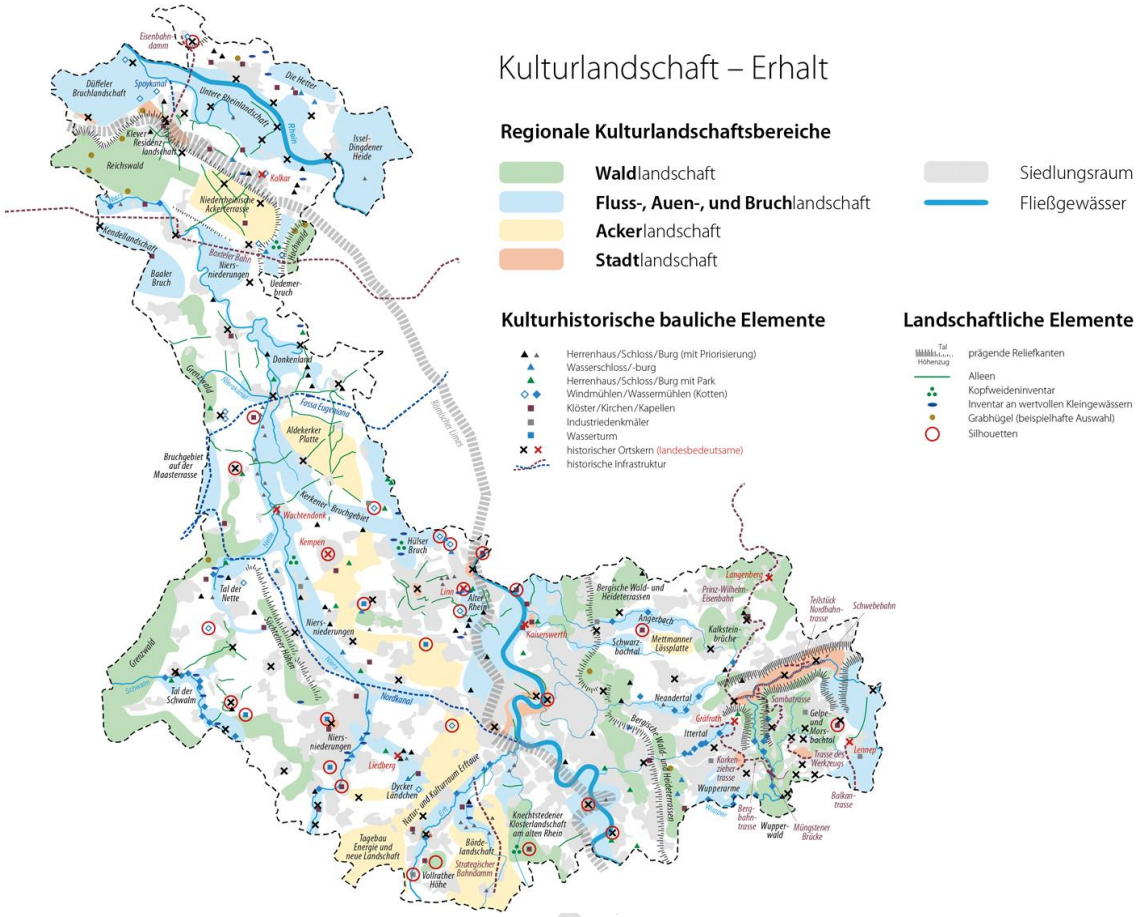

Abb. 2.2.3i: Ergebnis der Überlagerung in ein Netz von Kulturlandschaftsbereichen

Die Leitbilder, die in den Erläuterungen zu den Teilräumen formuliert sind, waren als Diskussionsgrundlage im Erarbeitungsverfahren angelegt. Entwickelt sind die Leitbilder auf der Grundlage verschiedener Informationen. Zum einen waren Ziele des Fachbeitrages des LVR und des Fachbeitrages des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW 2013a) maßgeblich. Zusätzlich herangezogen wurden Materialien aus den Kreisen und Gemeinden, die im Zuge des informellen Verfahrens erarbeitet wurde. Hier sind insbesondere die Positionspapiere der Bergischen Städte und der Entwicklungsplan Kulturlandschaft des Rhein-Kreis Neuss zu benennen. Im Beteiligungsverfahren wurden sehr viele kleinteilige Anregungen gegeben, die häufig Berücksichtigung fanden. Allein im Rhein-Kreis Neuss hat in einem gemeinsamen Gespräch organisiert von dem Rhein-Kreis, der Region Köln-Bonn e.V. und der Bezirksregierung Düsseldorf, ein Austausch über die Ebenen und Projekte der Kulturlandschaft stattgefunden. Ein wichtiges Ergebnis war, dass die zunächst identifizierten Kulturlandschaften zu wenig mit einander vernetzt waren. Kulturlandschaftliche Projekte gewinnen vor allem an Bedeutung, wenn sie eingewoben sind in ein Netzwerk, in dem auch andere Projekte sind. Deshalb sind in einem neuen Ansatz die Bereiche stärker miteinander vernetzt werden. Ein zweiter wichtiger Aspekt war die Bedeutung des „Alten Rheins“ der bisher zu wenig hervorgehoben wurde. Insgesamt wurde der Ansatz aus dem ersten Entwurf damit deutlich überarbeitet und nimmt viele Anregungen von den unterschiedlichsten Akteuren auf.

Stand: Unterlagen für den

2.3 Klima und Klimawandel

2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Da der Klimawandel sich im Rahmen der weltweiten Klimaschutzbemühungen zwar begrenzen, aber nicht mehr ganz vermeiden lässt, muss man sich auch dem Thema der Anpassung an den Klimawandel bzw. an die Folgen der Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre stellen. Relevant im Hinblick auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels (z.B. Hitzeereignisse oder Veränderungen von Niederschlagsmustern) sind dabei z.B. Lage, Versiegelungsgrad und Bebauungsart bzgl. Siedlungen, Hochwasserschutzeinrichtungen oder die Schaffung und der Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten. Im Einzelfall kann es z.B. sein, dass man an einem Standort auf eine Innenverdichtung verzichtet, um eine Frischluftschneise bzw. ein Kaltluftentstehungsgebiet im Sinne des Schutzes vor zunehmender Sommerhitze zu erhalten. Klimaanpassung wird dabei aber in der Regel zweckmäßiger Weise nur ein – ggf. sehr wichtiger – Aspekt bei entsprechenden Planungsentscheidungen sein, dem ggf. auch andere Aspekte in der Abwägung vorgehen können. Daher ist für eine allgemeine Vorgabe ein regionalplanerischer Grundsatz ausreichend, der die Klimaanpassung unterstützt. Weitergehende zielförmige Vorgaben der Regionalplanung zu Einzelaspekten (z.B. Hochwasserschutz), die stark auch durch die nötige Anpassung an den Klimawandel begründet sind (aber zugleich auch anderen Belangen dienen können, z.B. dem Tourismus bei der Walderhaltung), bleiben aber unberührt, denn hier hat dann die erforderliche Abwägung bereits auf der Ebene der Regionalplanung stattgefunden.

Auch bezüglich des Klimaschutzes – im Sinne von Beiträgen zur Begrenzung des Anstiegs der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre, wie z.B. eine flächensparende Siedlungsentwicklung, der Ausbau regenerativer Energien oder die Schaffung und der Erhalt natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe – ist ein Grundsatz der hier gewählten Art zweckmäßiger als ein allgemeines Ziel. Denn dem Klimaschutz als ein Belang von vielen soll in der Abwägung nicht in jedem Fall Vorrang vor anderen privaten oder öffentlichen Belangen gegeben werden. Hier muss im Einzelfall je nach Thema geprüft werden, ob der Klimaschutz oder ggf. dem entgegenstehende Belange vorgehen. Weitergehende zielförmige Vorgaben der Regionalplanung zu Einzelaspekten (z.B. zu regenerativen Energien), die stark auch durch die nötige Anpassung an den Klimawandel begründet sind (aber auch anderen Belangen dienen können, z.B. der regionalen Wertschöpfung), bleiben aber unberührt, denn hier hat dann die erforderliche Abwägung bereits auf der Ebene der Regionalplanung stattgefunden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der Grundsatz steht mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützt dabei den sehr ähnlichen § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 S. 7 ROG: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“ Die Aufnahme eines ähnlichen Grundsatzes in den Regionalplan ist dabei auch erforderlich um deutlich zu machen, dass der § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 S. 7 ROG nicht abschließend durch die anderen textlichen und graphischen Darstellungen des Regionalplans umgesetzt wird. Denn auch z.B. die Bauleitplanung und Landschaftsplanung sollen sich mit diesem Belang abwägend auseinandersetzen.

Stand: unbefangen für den Aufstellungsbeschluss

Die geplante Vorgabe trägt – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch § 12 Abs. 3 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Die Vorgabe ist aus dem LEP NRW, insb. aus den Kapiteln 4-1 und 4-2, entwickelt. Die geplante Vorgabe stellt dabei eine Ergänzung der LEP-Grundsätze dar und macht deutlich, dass diese Themen nicht bereits abschließend mit dem Regionalplan abgearbeitet sind (z.B. über die Windenergiebereiche oder Überschwemmungsbereiche), sondern, dass auch in nachfolgenden Verfahren diese Aspekte in die Abwägung einbezogen werden müssen.

2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

Das bisherige Ziel „Klimaökologische Räume“ im Kap. 2.7 des GEP99 wird in der bisherigen Form gestrichen. Die Inhalte werden stattdessen weitgehend unverändert in einen Grundsatz überführt. Hintergrund dafür ist, dass die entsprechenden Belange sinnvollerweise einzelfallbezogen mit ggf. konkurrierenden Interessen abgewogen werden sollen. Dafür sind Grundsätze das geeignete Instrument. Die Vorgabenintention ist jedoch auch weiterhin sinnvoll, um die klimaökologischen Belastungsgebiete im Planungsraum zu schützen.

Nähere Angaben zu den Zusammenhängen können dabei den Erläuterungen zum Grundsatz entnommen werden. Hinzuweisen ist darauf, dass die Thematik von klimaökologischen Ausgleichsräumen auch eine Rolle spielt bei anderen Festlegungen des Regionalplans, wie z. B, den Regionalen Grünzügen (insb. bei Luv-Lagen der Wirkungsräume) oder im Einzelfall den Siedlungsbereichsdarstellungen. Daher wird an dieser Stelle ergänzend auch auf diese Vorgaben verwiesen.

Für den Erhalt klimaökologischer Ausgleichsräume spielt insbesondere die Landschafts- und Bauleitplanung eine entscheidende Rolle. An sie richtet sich daher auch der entsprechende Grundsatz in erster Linie. Die entsprechende Thematik soll dort einzelfallbezogen auf nachfolgenden Verfahrensstufen unter Berücksichtigung der kleinräumigen Verhältnisse (z.B. Kommunengrenzen überschreitende Frischluftbahnen) abgearbeitet werden. Besonders relevant wird die Thematik dabei mit Luftreinhalteplänen sein.

Anzumerken ist ergänzend, dass auf eine Beikarte Klima mit räumlichen Abbildungen - wie noch beim GEP99 als Erläuterungskarte vorhanden - verzichtet wird, da die genaue Lage und aktuelle Bedeutung der entsprechenden sensiblen Räume sich in der Regel nur auf einer sehr kleinteiligen Ebene unterhalb der Region in einer für die Grundsatzumsetzung hinreichend genauen Detaillierung ermitteln lässt. Die Lage kann sich zudem z.B. durch zwischenzeitliche Nutzungsänderungen auch laufend ändern.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der geplante Grundsatz korrespondiert und ist vereinbar mit § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG, wonach der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen ist.

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans – auch § 12 Abs. 3 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

„die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen“ sind.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des LEP NRW, insb. den Grundsätzen in den Kapiteln 4-1 „Klimaschutz“ und 4-2 „Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)“, vereinbar. Die geplanten Vorgaben im Regionalplan stellen dabei eine Konkretisierung des Grundsatzes 4-2 des LEP NRW dar.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

3. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: SIEDLUNGSSTRUKTUR

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Zu Z1

Die neuen Vorgaben im Kapitel 3.1.1 ersetzen das bisherige Ziel 1 des Kapitels 1.1 des GEP99.

Z 1 greift hierbei die Regelung aus Ziel 1.1 und Ziel 1.2 des GEP99 zur Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche auf. Die beiden Ziele des GEP99 wurden im RPD zusammengefasst, um das Verhältnis der vorrangigen Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche und der Eigenbedarfsentwicklung außerhalb zu verdeutlichen. Der Text wurde geändert, um den rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht zu werden. Die Ziele 1.3 - 1.4 des GEP99 wurden an dieser Stelle nicht weiter aufgeführt, weil sich das Ziel 1.3 auch schon aus den Vorgaben des LEP NRW ergibt und das Ziel 1.4 später im Freiraumkapitel inhaltlich behandelt wird.

Ziel 1 soll bewirken, dass die Siedlungsentwicklung konzentriert wird. Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche soll eine verkehrsvermeidende und flächensparende Zuordnung von Wohnungen und Arbeitsplätzen und anderen räumlichen Funktionen entstehen. Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sind dort verortet, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen schließen in der Regel an bestehenden Siedlungsnutzungen an und bieten Raum für emittierende Betriebe.

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen (ASB und GIB) trägt dazu bei, Zersiedlung zu verhindern, Wege zur Versorgung und zur Arbeit möglichst kurz zu halten und eine langfristig finanziell tragfähige Infrastrukturausstattung vorzuhalten, damit langfristig die Daseinsvorsorge gesichert wird. Diese Zielsetzung ist vor allem vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wichtig.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Das ROG hat dies direkt zu Beginn im § 2 bei den ersten drei Grundsätzen der Raumordnung verdeutlicht. Diese Grundsätze sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren: „In seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, (…). Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen (…). Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. (…) die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (…) Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; (…). Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“ Der Gesetzgeber zielt hier auf die Auswirkungen des demographischen Wandels ab. Dieser Wandel, der in der hiesigen Region als Übergang zu einer kleineren, älteren und individualisierten Gesellschaft beschrieben werden kann, erzeugt veränderte Wohnstandortbedarfe. Während in der Planungsregion in den letzten 10 Jahren ein zentraler Wohnversorgungsbestandteil die planerische Sicherung und Verteilung von Gebieten für das familienorientierte Wohnen war, wird es in Zukunft zunehmend relevant, dem Wohnraumbedarf kleinerer Haushalte, zumeist mit älteren Bewohnern, Rechnung zu tragen. Gerade für älter werdende Haushalte ist die Nähe zu Infrastruktureinrichtungen wichtig. Eine heutige Konzentration der Siedlungsentwicklung trägt in Zukunft dazu bei, Infrastrukturunterauslastung oder räumliche Fragmentierung der Siedlungsstruktur zu vermeiden. Dies ist wichtig, weil Infrastruktureinrichtungen durch weniger Menschen finanziert werden müssen, weite Wege Emissionen frei setzen und den Energieverbrauch erhöhen. Eine räumliche Zusammenführung und Konzentration von Wohnungen, Arbeitsstätten, Versorgungseinrichtungen und Freizeitaktivitäten trägt dazu bei, Flächenressourcen zu schonen und wirtschaftliche und soziale Beziehungen zu erleichtern.

Darüber hinaus begründet sich die Unterscheidung in Allgemeine Siedlungsbereiche und nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen in der Aufforderung im Landesentwicklungsplan, diese räumliche Unterscheidung vorzunehmen (Ziel 2-3 LEP NRW).

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des LEP NRW, insb. in Kapiteln 6.1 und 6.2, vereinbar. Insgesamt zielen die Grundsätze des LEP NRW unter 6.1 auf eine kompakte nachhaltige Siedlungsentwicklung ab. Diese Grundsätze sind hier in die planerischen Überlegungen miteingestellt. Zudem ist laut LEP NRW, Grundsatz 6.2-1, „die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden (…) auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.“ Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche können erweitert werden, wenn topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen einer Erweiterung der zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche entgegenstehen. In Ziel 2-3 wird zudem geregelt, dass kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben sollen. Im Regionalplanentwurf sind alle Ortsteile, die nicht als Siedlungsraum dargestellt wurden, untersucht worden. Die Untersuchung umfasste eine Erhebung der öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen zur Vorbereitung der Planunterlagen in 2013. Im Jahr 2015 ist eine Überprüfung und Aktualisierung erfolgt. Die Ortsteile, die nicht als Siedlungsbereiche dargestellt werden, entbehren alle ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig fehlt innerhalb oder im Einzugsbereich dieser Ortsteile auch eine tragfähige Bevölkerungsgröße, um erforderliche Infrastruktureinrichtungen aufzubauen oder langfristig sichern zu können. Um das Wohnen – auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels – in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen zu ermöglichen, muss die Bautätigkeit auf Bereiche gelenkt werden, in denen Infrastruktur vorhanden ist. Gleichzeitig wird mit ihrer weiteren Ausnutzung ihr Fortbestand gesichert.

Die Bemessung der Eigenentwicklung ist auf die natürliche Bevölkerungsentwicklung abgestellt. Deshalb bedarf es in der Begründung für weitere Wohnbauflächen in den Eigenbedarfsortslagen einer differenzierten Darstellung, warum ein Neubaubedarf der ortsansässigen Bevölkerung in Zukunft zu erwarten ist. Diese differenzierte Darstellung kann zum einen aus einer ortsteilscharfen Statistik abgeleitet werden oder wenn diese nicht vorhanden ist, ermöglichen Rückschlüsse von der kommunalen Bevölkerungsstruktur auf die Ortsteile Aus-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

sagen zum Eigenbedarf in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen. Der Neubaubedarf kann sich bspw. auch aus einem steigenden Wohnflächenkonsum und sich verkleinernden Haushalten ergeben. Die städtebauliche Entwicklung in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist damit möglich, wird aber nur unter den Erfordernissen des Eigenbedarfes gesehen. Der damit verbundene hohe Regelungsgehalt für die kommunale Bauleitplanung ist vor allem mit der oben skizzierten demographischen Entwicklung begründet. Der Druck auf die nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist nachfrageseitig vor allem aufgrund seiner günstigen Grundstückspreise weiterhin vorhanden. Hierdurch entstehen aber Kosten, die dann später von der Allgemeinheit zu tragen sind (Infrastrukturausbau, Umweltkosten). Der Zuzug, der vielen Gemeinden in Zukunft verbleibt, soll deshalb auf die dargestellten Siedlungsbereiche konzentriert werden. Würde man diese Regelung nicht treffen, würde die wenige Siedlungsentwicklung, die überhaupt noch stattfindet, zu einem großen Teil in den nicht dargestellten Ortslagen passieren und dies würde eine nachhaltige ressourcenschonende Entwicklung verhindern. Es würde eine zersiedelnde Siedlungstätigkeit hervorrufen, die weitere Infrastrukturmaßnahmen erfordere. Teile der Bevölkerung würden zum Einkaufen, Schulbesuch oder Arbeiten zusätzlich erhebliche Wege zurücklegen. Regelmäßig würde hierdurch der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs hervorgerufen. Aber auch beispielweise die mobile Alterspflege würde sich verteuern.

Für bereits in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ansässige gewerbliche Betriebe können Bauflächen für eine Erweiterung oder Verlagerung geplant werden. Eine Neugründung soll in den dargestellten Siedlungsbereichen erfolgen, da dort eine ausreichende Infrastruktur vorhanden ist (z.B. technische Infrastruktur, ÖPNV-Anbindung, Kindergärten, Versorgungseinrichtungen) und ein größeres Arbeitskräftepotential besteht. Es besteht sonst die Gefahr, dass mittel- und langfristig expandierende Betriebe die Infrastruktur dieser kleinen Ortsteile überfordern und durch ein nicht ausreichendes Arbeitskräftepotential vor Ort zusätzliche Verkehre hervorgerufen werden. Bei einer vollständigen Umstrukturierung eines Betriebsstandortes in einer Eigenbedarfsortslage ist zu prüfen, ob eine Verlagerung des Betriebes in den Siedlungsbereich wirtschaftlich zumutbar ist.

Ziel 2 greift die Erläuterungen 8 des Ziels 2.1 auf. Hier wurde im GEP99 die Zielwirkung der Erläuterungskarte “Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung” dargestellt. Da es sich hierbei aber stärker um eine Regelung des Siedlungsbereiches handelt, ist im neuen Regionalplan ein Ziel im Kapitel „Siedlung“ hinzugefügt worden. In dem Kapitel 3.1.1 wird das Verhältnis von Freiraum und Siedlungsbereiche geregelt. Die Sondierungsbereiche liegen alle im Freiraum, eignen sich aber für eine Siedlungsentwicklung. Die in der Beikarte 3A dargestellten Sondierungsbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) bzw. für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind für eine entsprechende regionalplanerische Bereichsdarstellung für einen etwaigen zukünftigen Bedarf gesichert. Dies ist aus strategischen Gründen wichtig, da trotz komplexer Bedarfsberechnung der langfristig bestehende – also über 20 Jahren hinausgehende – Bedarf nicht mit hoher Sicherheit kalkuliert werden kann. Der Nutzungsdruck auf den Raum ist in der Region Düsseldorf sehr hoch und es ist wichtig, dass auch sehr langfristig Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum erhalten bleiben. Sondierungsbereiche halten eine solche Entwicklungsmöglichkeit offen. Ob diese Sondierungsbereiche erst in der nächsten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes zum Tragen kommen oder ob ein bisher nicht absehbarer Bedarf im Laufe des Planungszeitraumes eine regionalplanerische Inanspruchnahme erforderlich macht, kann derzeit nicht bestimmt werden (siehe hierzu auch Kap.7.1.1.6 für ASB). Deshalb ist es wichtig dieser Unsicherheit mit einer planerischen Dar-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

stellung zu begegnen, die Entwicklungsoptionen für gute Standorte für die weitere Zukunft offenhält. Außerdem bieten sich diese Sondierungsbereiche – von ihrer Standorteignung her – an, als mögliche Tauschflächen entsprechend LEP NRW, Ziel 6.1-1, zu fungieren, wenn bestehende ASB-Potentiale aus bisher nicht ersichtlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können und wieder als Freiraum dargestellt werden.

Im Kreis Kleve sind die Bereiche des Gewerbeflächenpools als Sondierungsbereiche gesichert, die aktuell nicht mehr als GIB dargestellt sind. Hiermit soll die Möglichkeit ihrer erneuten Darstellung im Regionalplan für den Fall der Rückabwicklung des Gewerbeflächenpools gewährleistet bleiben. Die einzelnen Flächen sind im Folgenden dargestellt. Sie schließen alle an Siedlungsbereichen an und entsprechen in der Regel den standörtlichen Kriterien für die Siedlungsbereichsdarstellungen für ASB und GIB wie sie unter 7.1.1 und 7.1.4 dargestellt sind. Die Bereichsauswahl ergibt sich zudem in den meisten Fällen aus der Übernahme bestehender Sondierungsbereiche aus dem GEP99. In wenigen Fällen sind es auch Flächen, die zwar standörtlich für eine Entwicklung geeignet sind, die aber nicht mehr im Bedarfsrahmen liegen und von der Kommune aber als wichtige Entwicklungsoption eingestuft werden.

Die Flächen sind als Sondierungen für ASB und Sondierungen für GIB dargestellt. Die übrigen Darstellungen in den Karten entsprechen ausschnitthaft den Siedlungsbereichs- und Freiraumdarstellungen des RPD-Entwurfes Stand März 2016. Hiermit kann die Verortung der Flächen sichergestellt werden.

Die Legende gilt für die Abbildung 3.1.1.1a-l. Als Hintergrundrundkarte sind die flächendeckenden Darstellungen des Regionalplanes hinterlegt.

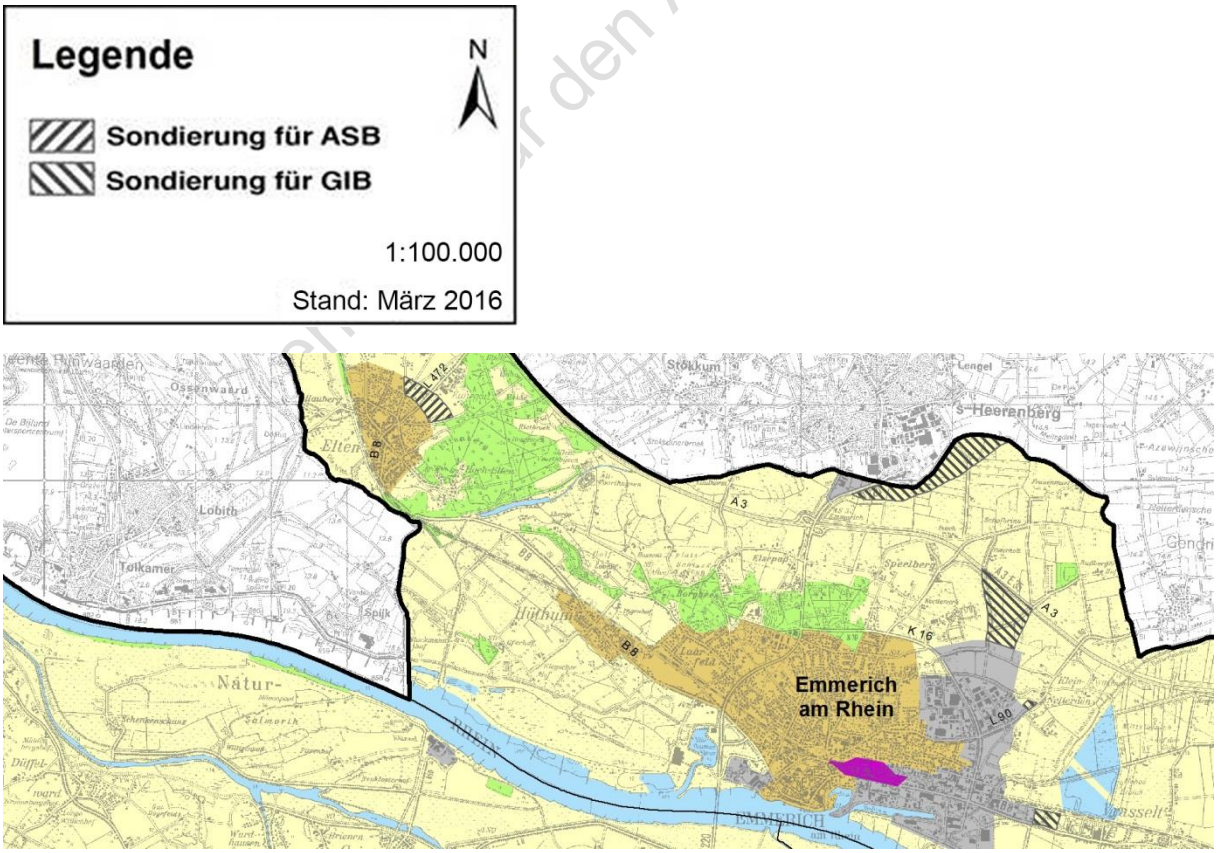

Abb. 3.1.1.1a: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Emmerich am Rhein

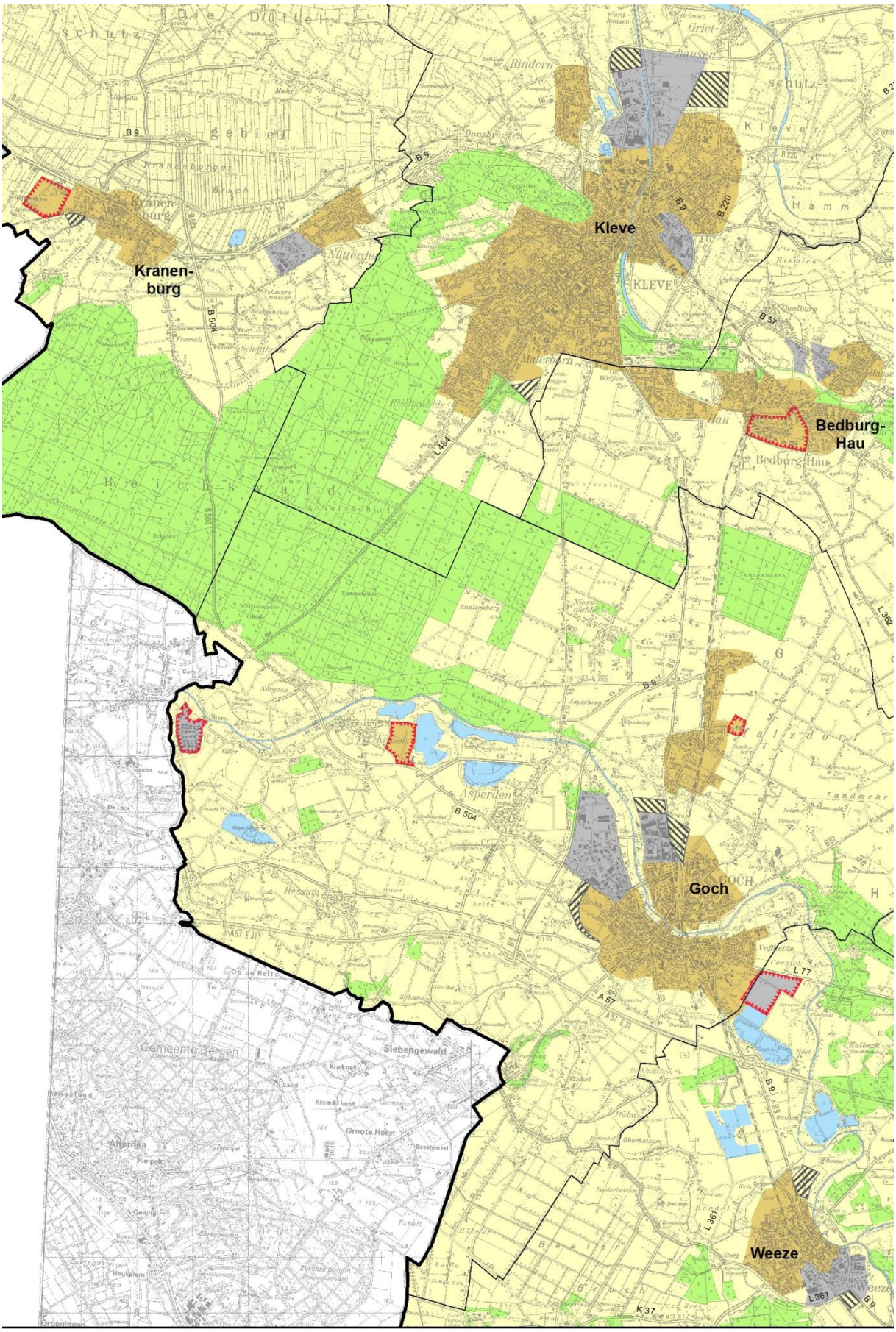

Abb. 3.1.1.1b: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Kranenburg, Kleve, Goch und Weeze

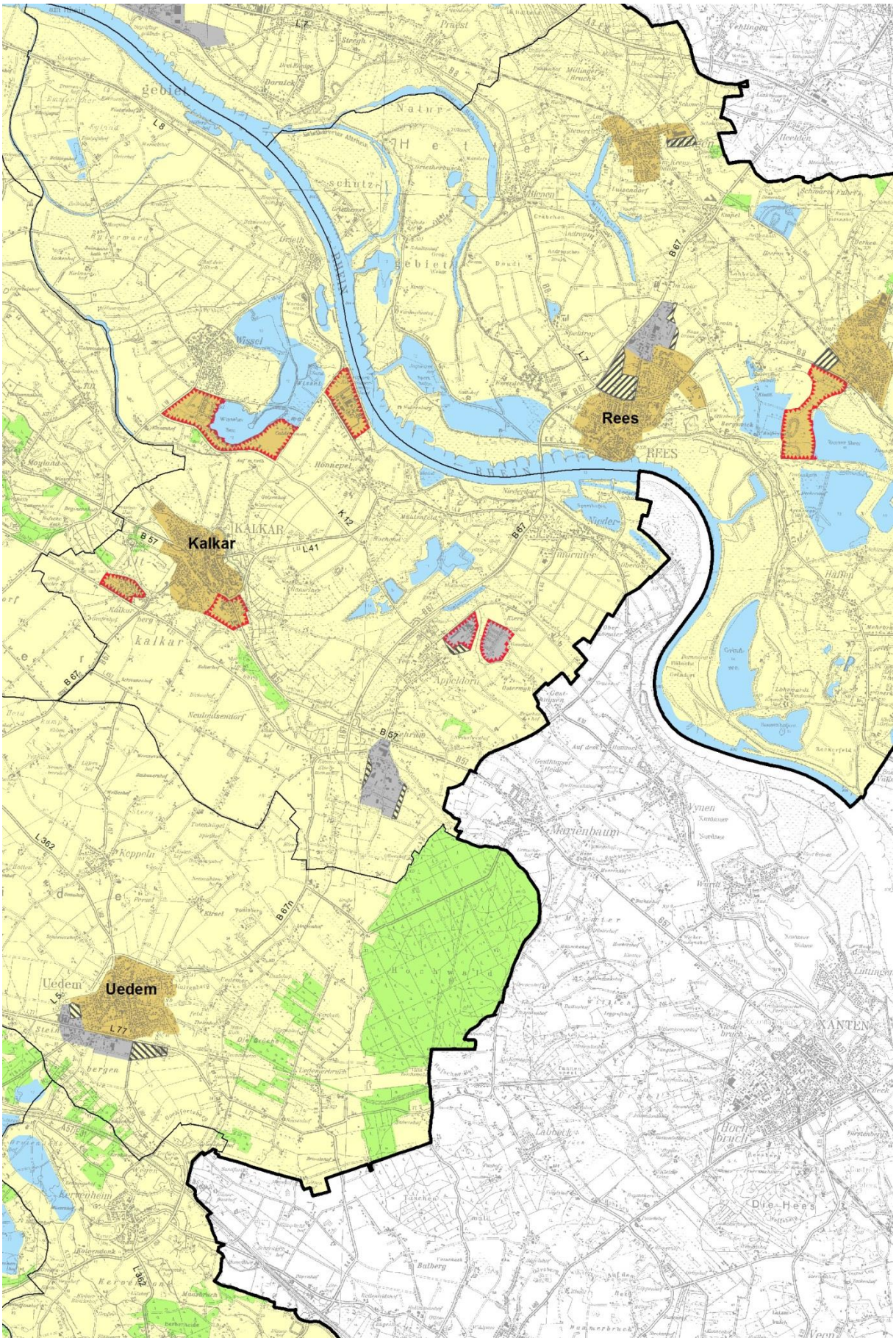

Abb. 3.1.1.1c: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Rees, Kalkar und Uedem

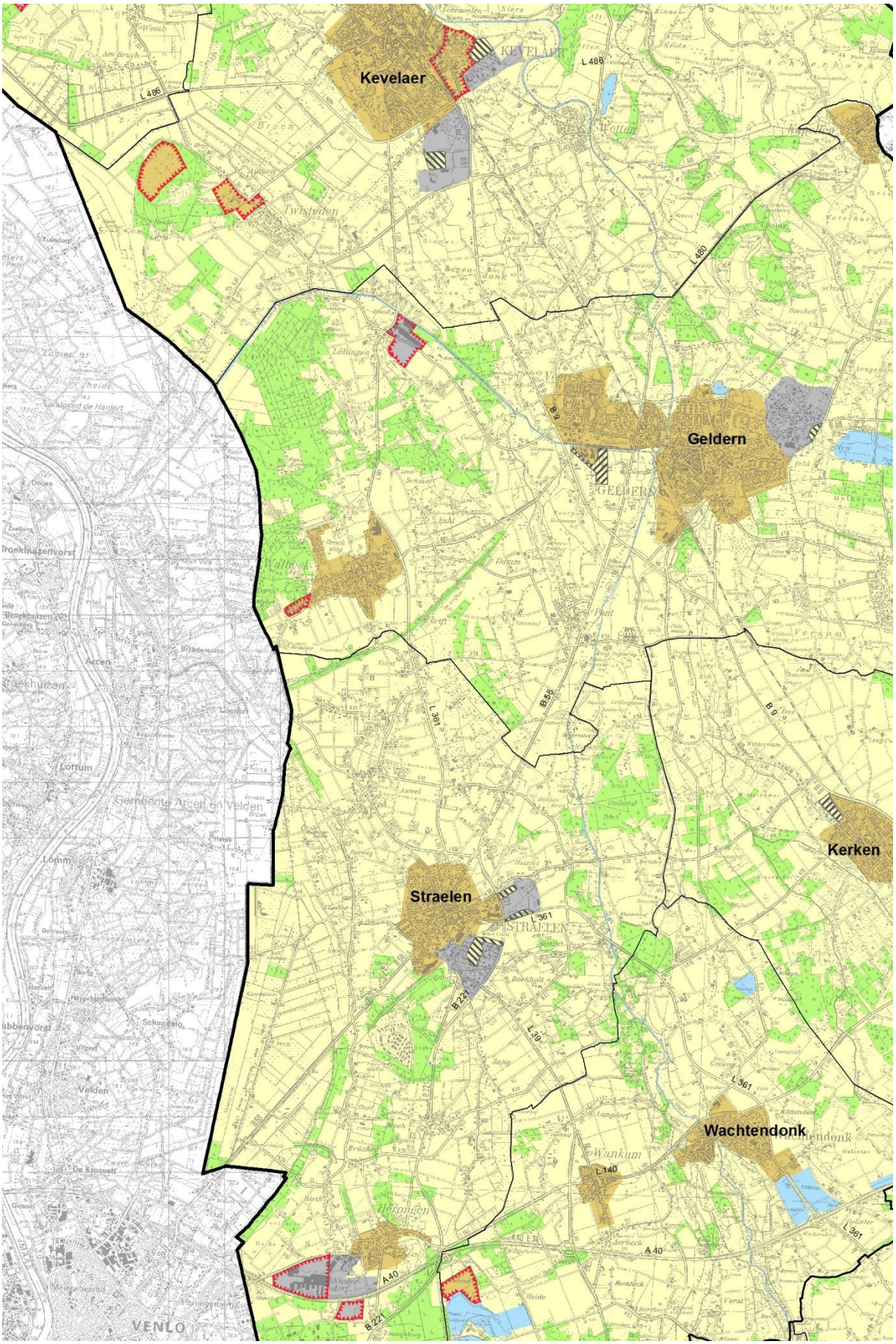

Abb. 3.1.1.1d: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Kevelaer, Geldern, Straelen und Kerken (westl. Teil)

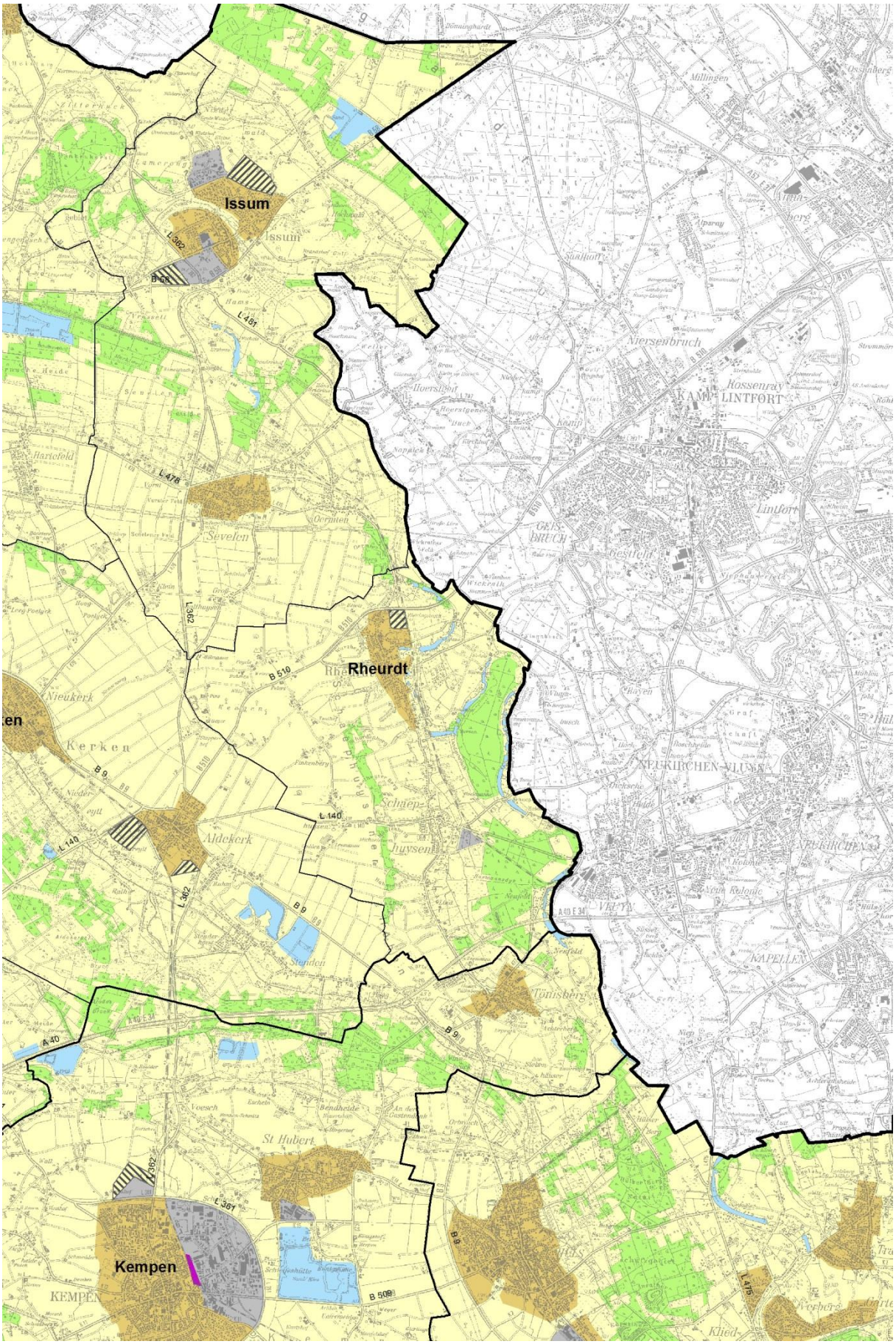

Abb. 3.1.1.1e: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Issum, Kerken (östl. Teil), Rheurdt und Kempen

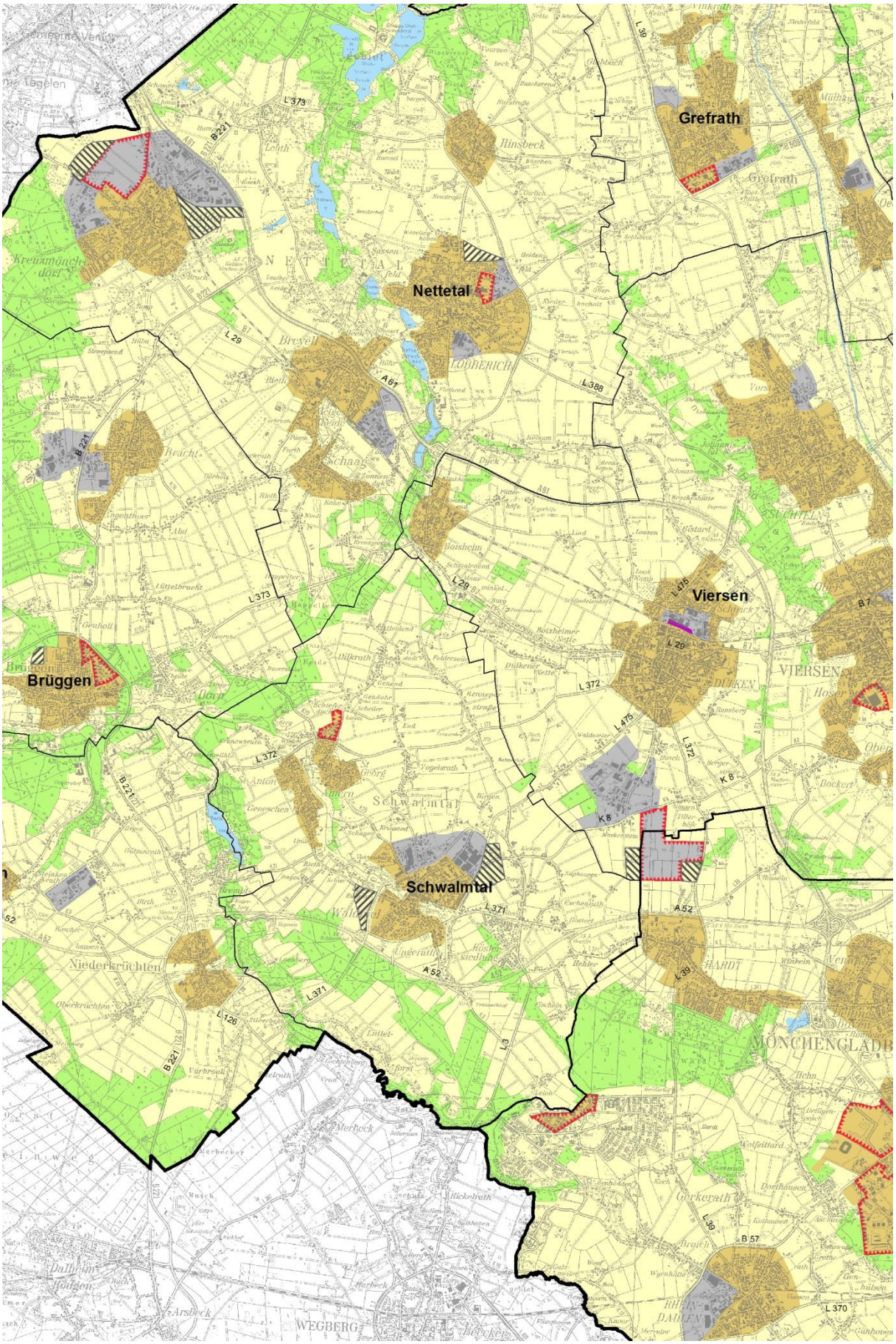

Abb. 3.1.1.1f: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Nettetal, Viersen, Schwalmtal und Mönchengladbach

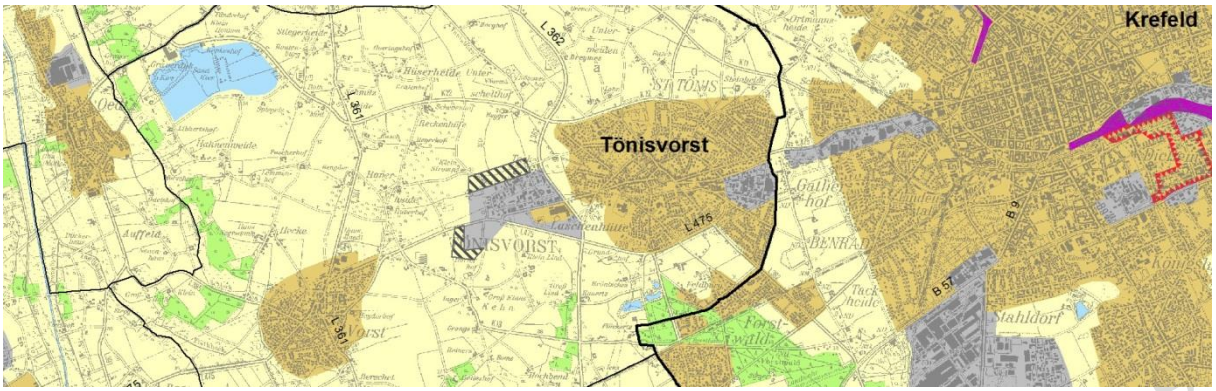

Abb. 3.1.1.1g: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Tönisvorst

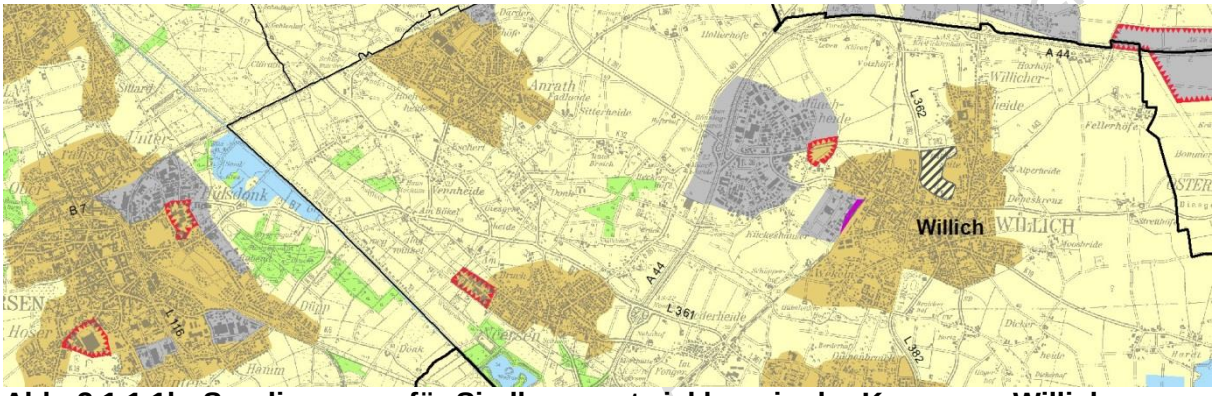

Abb. 3.1.1.1h: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Willich

Stand: Unterlagen für den Ausschluss

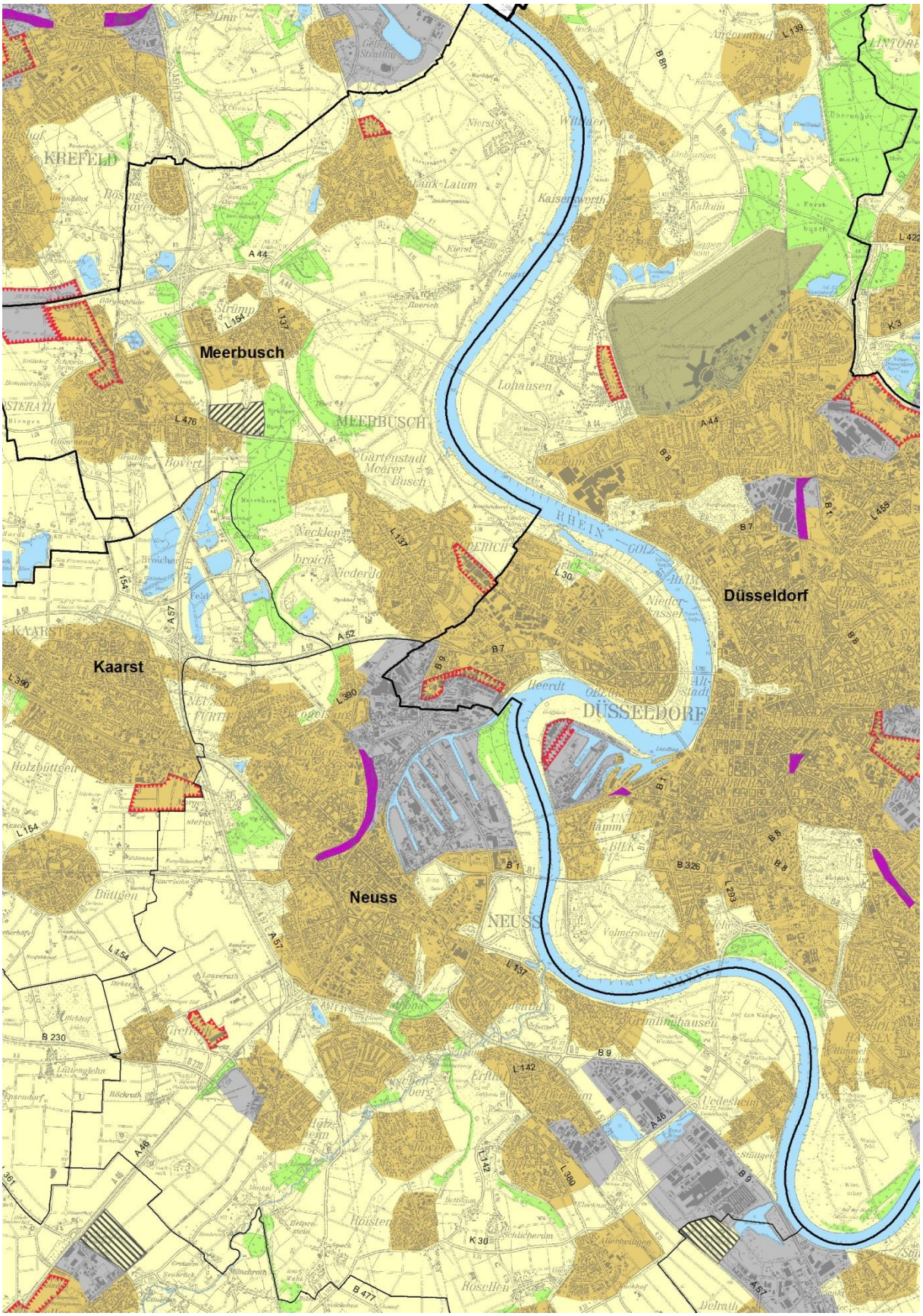

Abb. 3.1.1.1i: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommunen Dormagen, Grevenbroich und Meerbusch

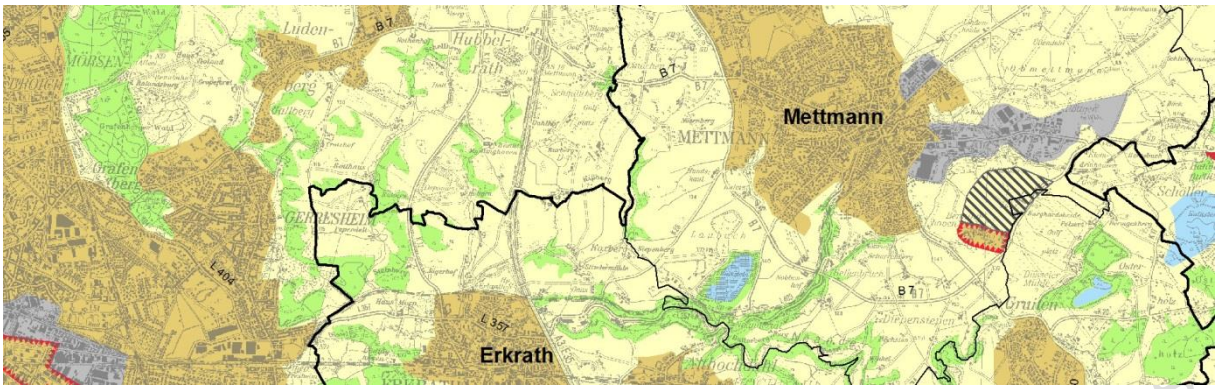

Abb. 3.1.1.1j: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Mettmann

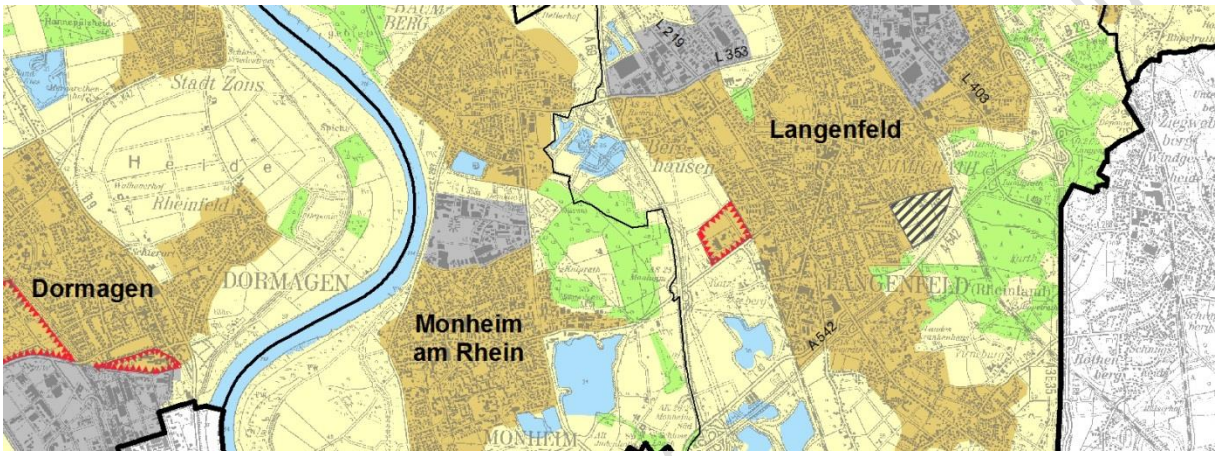

Abb. 3.1.1.1k: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Langenfeld

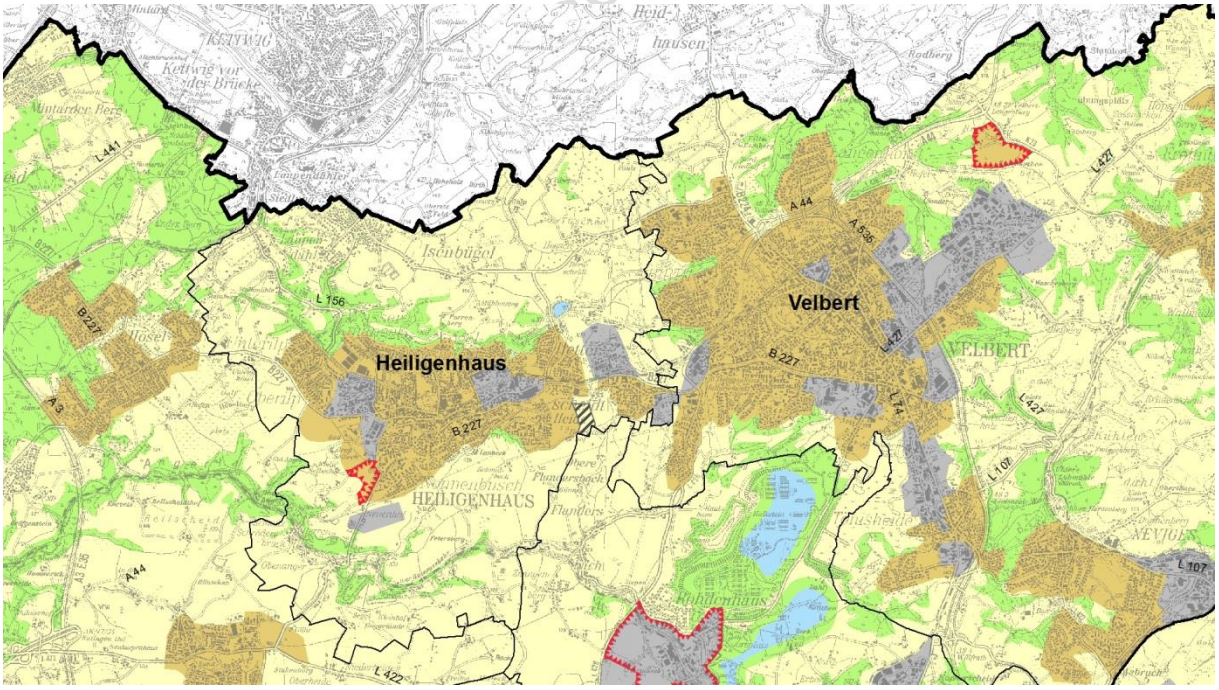

Abb. 3.1.1.1l: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Heiligenhaus

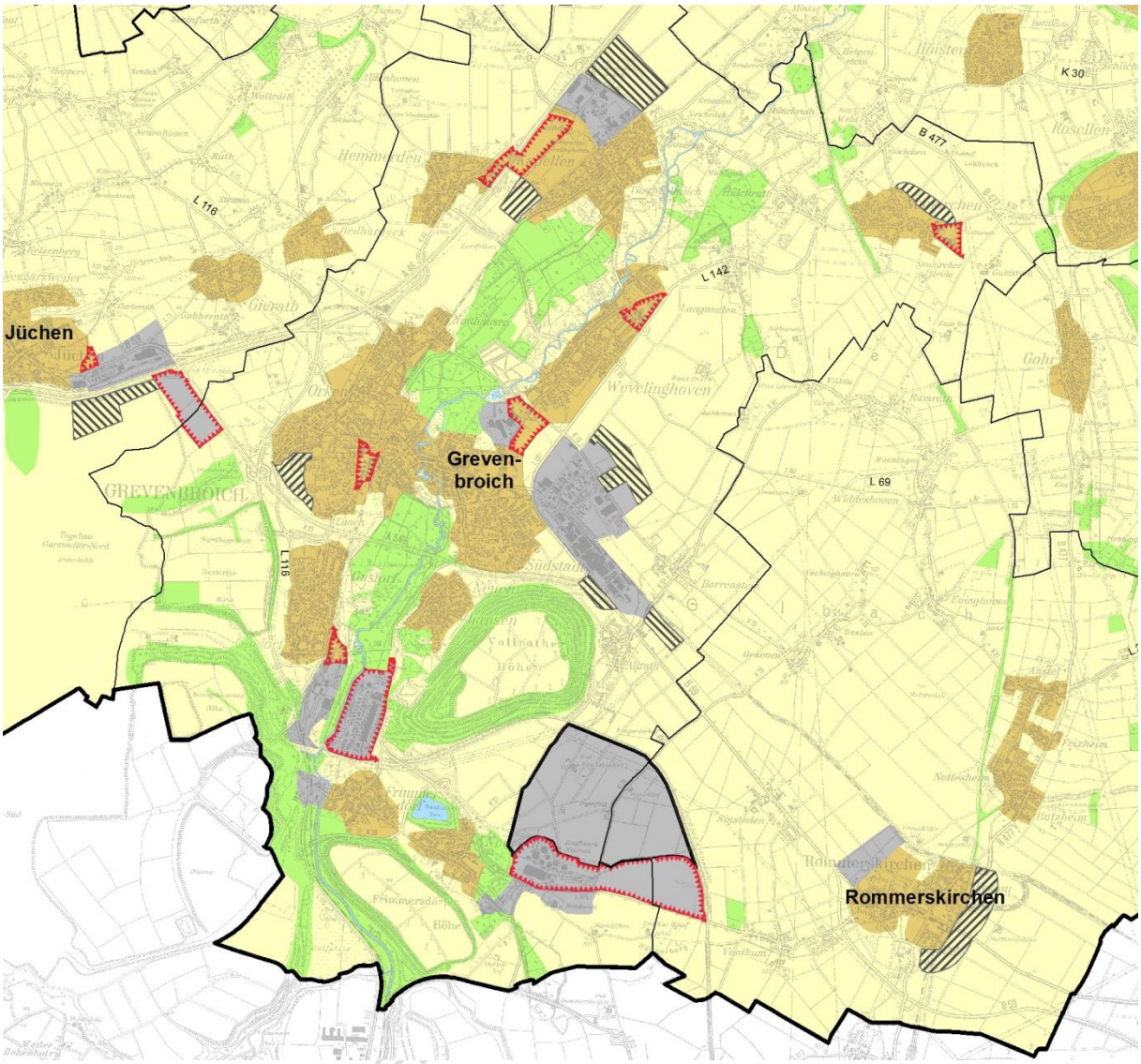

Abb. 3.1.1.1.m: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Rommers-kirchen, Grevenbroich und Jüchen

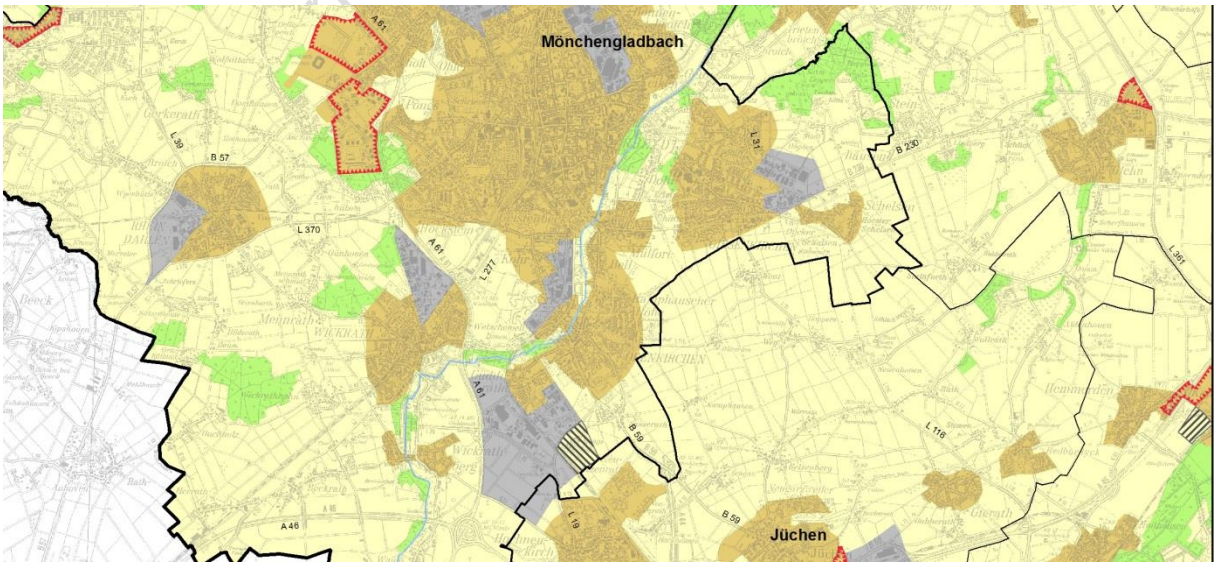

Abb. 3.1.1.1.n: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in Mönchengladbach

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Ziel 1 stellt zunächst klar, dass die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nicht nur Aufgabe der Regionalplanung sondern auch der Kommunen ist, damit genügend Möglichkeiten für siedlungsbezogene Nutzungen in der Region auf der umsetzungsorientierten Ebene der kommunalen Bauleitplanung geschaffen werden. Der bisherige Regionalplan GEP99 machte hierzu nur in den Erläuterungen zum Ziel 2.1 des Kapitels 1.1 des GEP99 Ausführungen. Da sich in der Umsetzungsphase des GEP99 gezeigt hat, dass das Thema Bedarfsberechnung sehr viel Diskussion zwischen den Kommunen und der Regionalplan hervorgebracht hat, soll dieses Thema ausführlicher für die Bauleitplanung aufbereitet werden, damit es besser bestimmt werden kann. Wieviel Bedarfe in den einzelnen Kommunen in einem Planungszeitraum von 20 Jahren gegeben sind, wird in den Erläuterungen dargestellt. Die Berechnungsgrundlagen und methodischen Ansätze hierfür werden im Kapitel 7.1.1 und 7.1.4 bei der Begründung der zeichnerischen Darstellung für ASB und GIB dargestellt.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll entsprechend §§ 1 und 2 ROG u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung geschaffen werden.

Die Vorgabe zur Siedlungsentwicklung in der Planungsregion entsprechen den Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW, Ziel 6.1-1), nachdem die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten ist. Hier werden zwei Zielsetzungen gleichermaßen verfolgt: so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig. Es gilt zum einen, eine nicht erforderliche Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Zwecke zu vermeiden und übermäßige Bauflächenausweisungen in Kommunen zu verhindern, die zu Lasten anderer Kommunen gehen würden. Zum anderen soll so viel Fläche bereitgestellt werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung in der Region weiter zunehmen kann und die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung quantitativ und qualitativ gedeckt werden können. Bei diesen beiden Zielsetzungen spielt auch der Grundsatz zur flächensparenden Siedlungsentwicklung (LEP NRW G 6.1-2) eine zentrale Rolle. Der flächensparende Ansatz zeigt sich hier im Entwurf an unterschiedlichen Stellen wieder. Zunächst ist es die Konzentration der Siedlungsentwicklung, dann ist es das Ziel „Innen vor Außenentwicklung“ und als drittes die Einbeziehung von nicht zu geringen Dichtewerten bei der Ermittlung der Siedlungsdarstellungen. Dem Grundsatz kann im bestehenden Zielgerüst des LEP NRW nur genüge getan werden, wenn die Gemeinden dichtere Bauleitplanung betreiben und das Ziel Innen vor Außenentwicklung forciert verfolgen. Hierzu schafft der Regionalplan die richtigen Voraussetzungen.

Das Berechnungs- und Bilanzierungskonzept, das im Kapitel 7.1.1.6 für Wohnen und im Kapitel 7.1.4.4 für Gewerbe dargestellt wird, stellt die notwendige regionale Konkretisierung einer landesweit im LEP NRW festgelegten Bedarfsberechnungsmethode dar. Diese Berechnungen beruhen auf verschiedenen Daten und methodischen Ansätzen. Wichtige Entscheidungsgrundlage für beide Themenfelder ist zudem das Siedlungsmonitoring, welches gemäß § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW vom 8. April 2010 durch die Regionalplanungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Kommunen (§ 37 Abs. 2. Satz 2 LPlG) durchgeführt wird. Durch die regelmäßige Erhebung von Flächenreserven für Gewerbe und Wohnen

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

kann in der Zukunft festgestellt werden, ob genügend Reserven vorhanden sind und auf unvorhersehbare Bedarfe reagiert werden.

Das Ziel 2 greift die Regelung aus Ziel 2.1 des Kapitels 1.1 des GEP99 auf. Der Regelungsinhalt bleibt der gleiche, der Text wurde nur insoweit geändert, dass er den rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht wird. Das Ziel definiert für den Planungsraum einen Mindeststandard, wie Innen- vor Außenentwicklung planerisch auf der Ebene der Bauleitplanung operationalisiert werden kann. Die kommunale Bauleitplanung kann mit der Abarbeitung des Ziels selbst bemessen, ob sie der raumordnerischen Vorgabe der „Innen- vor Außenentwicklung“ gemäß dem LEP NRW genüge tut. Es war im Vorfeld der Regionalplanerarbeitung im Rahmen der Runden Tische vielfach angeregt worden, das Ziel nicht zu verschärfen und den nötigen Handlungsspielraum, wie er auch im GEP99 benannt war, zu belassen, aber die Vorgabe insofern neu zu formulieren, dass eine stärkere Operationalisierung (Stichwort „Bestimmbarkeit des Ziels“) erfolgen soll. Deshalb ist zu betonen, dass mit der Neuformulierung des Ziels keine inhaltliche Verschärfung, sondern nur eine klärende Formulierung des alten Ziels erfolgt.

Wichtig bei der Fragestellung, ob eine Gemeinde der Innenentwicklung genüge tut, muss zunächst erstmal die Klärung des Bedarfes vorher erfolgen, weil je nachdem wie viel Bedarf in den kommenden Jahren (Planungshorizont) erwartet wird, werden die Entwicklungspotentiale unterschiedlich bewertet. Beispiel: Zwei Gemeinden verfügen über die gleiche Menge an Innenentwicklungspotentialen. Die erste Gemeinde hat aber einen wesentlich höheren Bedarf; dann kann sie unter der formulierten Zielsetzung zeitlich eher Außenpotentiale entwickeln als die zweite Gemeinde, die ja aufgrund des geringeren Bedarfes länger mit ihren Innenentwicklungspotentialen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorhalten kann.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Priorität der Innen- vor Außenentwicklung ist zunächst aus § 2 Abs. 2 ROG Nr. 6 Satz 3 abgeleitet: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Zudem gibt der LEP NRW in seinem Grundsatz 6.1-6 einen Vorrang der Innenentwicklung vor. Demnach haben „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung (…) Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.“ Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Diese Vorgabe ist für die Regionalplanung ausreichend konkret, benötigt aber für die Umsetzung in die Bauleitplanung eine Konkretisierung, was unter Innenentwicklung auf der Ebene der Bauleitplanung verstanden wird und ab welchem Zeitpunkt wieder nach „Außen“ geplant werden sollte. Dieser Weiterentwicklung der landesplanerischen Vorgabe als Ziel der Raumordnung liegen folgende Überlegungen zugrunde. Der Landesplanung war es auf ihrer Ebene nicht möglich das Ziel so konkret zu gestalten, dass es ein Ziel sein konnte. Auf der Ebene der Regionalplanung ist dies möglich. Gerade vor dem Hintergrund der hohen Siedlungsdichte in der hiesigen Planungsregion ist die Formulierung dieser Innenentwicklung als Ziel und nicht als Grundsatz angemessen. Zudem ist in der Überarbeitung eine Ausnahme eingefügt worden, die das Ziel für alle Kommunen umsetzbar macht. Auch die Grundsätze zur europäischen Stadt (LEP NRW G 6.1-5) und zur flächensparenden Siedlungsentwicklung (LEP NRW G 6.1-2) sind für diesen Fokus auf die Innenentwicklung wesentlich.

Stand: Unterlagen für den Abstimmungsbeschluss

Hierzu sind zunächst drei Begriffsdefinitionen zu Innen-, Außen- und Siedlungspotentialen eingeführt worden:

1. Innenpotentiale: Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind. (Die Erschließung soll gemäß §§ 30-35 BauGB gesichert sein).

2. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind.

3. Siedlungspotentiale: Sind im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche.

An diesen drei Kategorien ist eine zeitliche Abfolge geknüpft. Zunächst sollen die Innen-, dann die Außen- und dann die Siedlungspotentiale durch Bauleitplanung und Baulandentwicklung umgesetzt werden. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass erst wenn alle Innenpotentiale aufgebraucht sind, dass dann die Außenpotentiale angegangen werden sollen, sondern den Kommunen muss genügend Handlungsspielraum für kommunale planerische Erwägungen bleiben. Deshalb wird die Menge der anrechenbaren Innenpotentiale oder auch Außenpotentiale an den Planungszeitraum gekoppelt. Das heißt, wenn im Zuge einer anstehenden Flächennutzungsplanänderung die Innenpotentiale ausreichen, um 10 Jahre die zu erwartende Bautätigkeit abzudecken, sollen keine Außenpotentiale in Anspruch genommen werden. Bei der Berechnung der Innenpotentiale werden die bestehenden Baulücken nur zu 50% angerechnet, da bei vielen Baulücken davon ausgegangen wird, dass sie nicht alle aktivierbar sind.

Die bestehenden Ziele des GEP99 und insbesondere das Ziel „Mit Grund und Boden sparsam umgehen“ verfolgen das gleiche Ziel, haben sich aber als zu wenig konkret herausgestellt, sodass dieses Ziel in Vergangenheit immer wieder Diskussionen im Rahmen der landesplanerischen Anpassung hervorgerufen hat. Mit der klarstellenden Konkretisierung soll die Berechnung, ob noch genügend Innenpotentiale vorhanden sind, für die kommunale Bauleitplanung möglich und nachvollziehbar sein.

Das Instrument des **Flächentausches** räumt den Kommunen die Möglichkeit ein, Außenpotenziale, die nicht verfügbar sind oder aus anderen Gründen nicht entwickelt werden sollen gegen andere geeignete Außenpotenziale zu tauschen. Die Möglichkeit des Flächentausches ist vor dem Hintergrund von abnehmenden Planungsreserven wichtig, um den Gemeinden eine Flexibilität vor allem beim Grundstückserwerb einzuräumen. In der Vergangenheit haben Kommunen häufig berichtet, dass sie aufgrund nicht verkaufsbereiter Eigentümer Flächen nicht entwickeln konnten. Wenn nun aufgrund des demographischen Wandels immer weniger Flächen entwickelt werden und der Fokus der Flächenentwicklung dann nur auf einer Fläche liegt, die dann vielleicht nicht entwicklungsfähig ist, muss die Gemeinde die Möglichkeit haben, auf andere Flächen auszuweichen.

Das Ziel der **Flächenrücknahme** ist im Regionalplan eingeführt worden, weil in einigen Flächennutzungsplänen mehr Entwicklungspotenziale enthalten sind, als langfristig benötigt werden. Im Rahmen der Erarbeitung des RPDs war es nicht immer möglich, Siedlungsbereiche so zurückzuplanen, dass die planerischen Reserven auch dem Bedarf entsprächen. Dies war aber grundsätzliches Ziel aufgrund der Vorgaben, die der LEP NRW vorgibt. Aufgrund vielfältiger Erwägungen unter anderem des Vertrauensschutzes ist in einigen Kommu-

Stand: Unterlagen zum den Aufstellungsbeschluss

nen (siehe Tabelle 3.1.2.2 des Kapitels 3.1.2 im Regionalplan) ein deutlicher Flächenüberhang auf der Flächennutzungsplanebene gegeben. Dieser bewegt sich jedoch im bedarfsgerechten Rahmen des LEP NRW für die Planungsregion Düsseldorf. Durch den Vertrauensschutz für einzelne Gemeinden mit hohen Flächenüberhängen ist kein Überschreiten des Maximalbedarfs, der durch den LEP NRW vorgegeben wird, begründet bzw. begründbar. In diesem Ziel sind nur die Kommunen angesprochen, die im Vergleich zu den übrigen Kommunen einen auffällig hohen Überhang auf der Bauleitplanungsebene haben. Dieser Überhang ist größer als 30 % des durch den RPD vorgegebenen Bedarfes. Aufgrund der Schwierigkeit für diese Kommunen, diese Flächen planerisch in einem Zuge der Regionalplanerarbeitung zurückzunehmen, sollen die Kommunen mit diesem Ziel den Auftrag erhalten, sich im Rahmen ihrer weiteren Bauleitplanung mit der Rücknahme von Flächen auseinanderzusetzen. Dieses Ziel soll damit die Einhaltung der landesplanerischen Ziele gewährleisten.

Neben der Flächenrücknahme ist aber auch das Gegenstück, das so genannte **Flächenbedarfskonto** im Ziel 3 in dem Regionalplan neu eingeführt worden. Die Kommunen Wuppertal, Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Haan, Langenfeld, Erkrath und Monheim haben einen gewerblichen Flächenbedarf, der bisher nicht verortet werden konnte. Die Stadt Düsseldorf hat einen Bedarf an Flächen für Wohnen, der bisher nicht verortet werden kann (s.u.). Da dieser Flächenbedarf langfristig ist und die Bedarfe in der Kommune mindestens in den nächsten zehn Jahren flächenmäßig gesichert sind, wurde die Verortung der noch ausstehenden Flächenbedarfe in den Planungszeitraum geschoben. Diese Lösung dient vor allem der dann verbleibenden Flexibilität der Gemeinden, denn auch hier können sich die Kommunen in den nächsten Jahren strategisch überlegen, welche Flächen in den Gemeinden aus Ihrer Sicht noch entwickelt werden sollen. Vor dem Hintergrund der in den Kommunen stark vorhandenen Flächenkonkurrenzen ist es der Kommune zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung nicht möglich, sich auf eine Option festzulegen.

Im Rahmen der Beteiligung hat sich gezeigt, dass die Wohnbedarfe, die im Rahmen von In und Um Düsseldorf verteilt wurden, nicht alle zugewiesen werden sollten, da in der Zukunft zu erwarten steht, dass Flächen durch den Strukturwandel in den planerischen Fokus rücken, die aktuell noch nicht bekannt sind (Stichwort Ranking dynamisieren). Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sind Teile des Wohnbedarfes aus Düsseldorf in das Flächenbedarfskonto überführt worden. Die Erläuterungen sind entsprechend ergänzt worden, weil sich in der Diskussion um diese bisher noch nicht bekannten Flächen gezeigt hat, dass es auch Flächen im Siedlungsraum betreffen kann, für die eine entsprechende Bauleitplanung ausreichen würde,

Flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen gemäß dem Grundsatz 1 außerhalb des Siedlungsbereiches stattfinden, weil diese Flächen nicht Gegenstand der Bedarfsberechnung sind.

Der Grundsatz 2 geht im speziellen auf regionalbedeutsame Brach- und Konversionsflächen ein: Brach- und Konversionsflächen entstehen ungeplant und deren Entwicklung oder Aufkommen ist auch nicht absehbar. Vielmehr entstehen Brach- und Konversionsflächen durch einen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Strukturwandel immer wieder neu. Brachflächen sind Flächen, die ehemals wirtschaftlich für Gewerbe (ohne Land- und Forstwirtschaft), Industrie, Bergbau, Wohnen und/oder Verkehr genutzt wurden, aber derzeit keine auf Dauer angelegte Nutzung aufweisen und die zugleich noch als ehemals entsprechend genutzte Flächen erkennbar sind (auch über Bodenqualitäten oder -belastungen - z.B. in Folge der Beseitigung von Bodenschichten, Versiegelungen, Umlagerungen, Aufschüttungen, stoffli-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

chen Einwirkungen). Brachen und Konversionsflächen stellen ein wesentliches Siedlungsentwicklungspotential für zukünftige Nutzungen dar.

Der Grundsatz 2 konkretisiert die Vorgaben im LEP NRW, in dem in verschiedenen Zielen und Grundsätzen Vorgaben zur Umnutzung von regionalbedeutsamen Brach- und Konversionsflächen bestehen. Definition und Vorgaben sind im LEP NRW bereits so konkret, dass das im RPD Entwurf vom September 2014 noch vorgesehene Kap. 3.1.3 gestrichen wird, um Doppelregelungen zu vermeiden.

In Grundsatz 6.1-8 LEP NRW wird z.B. ausgeführt, dass die Regionalplanungsbehörden federführend ein regionales Konzept für die Nachnutzung regionalbedeutsamer Brach- und Konversionsflächen erstellen sollen. Auf regionaler Ebene ist wichtig, dass die geplanten Nachnutzungen das regionale Gleichgewicht (z.B. bei Wohn- und Gewerbeflächen) nicht gefährden, wenn es z.B. um sehr große Konversionsflächen geht, die erhebliche neue Gewerbeflächen- oder Wohnbauflächenpotenziale zur Folge haben. Hier ist es wichtig, dass Nachbargemeinden möglichst frühzeitig über die allgemeinen Planungsziele informiert werden, so dass konkurrierende Planungen vermieden werden. Aus diesem Grund wird in dem Grundsatz konkretisiert, dass Planungsziele und Bedarfsbewertung in dem regionalen Konzept vorbereitet werden können. Es handelt sich bei den Konzepten um informelle Instrumente, bei denen keine Vorgaben zu Mindestinhalten etc. bestehen. Vielmehr ist es sinnvoll erst mit Blick auf die Planung zu klären, ob ein Konzept erstellt werden könnte und welche Inhalte sinnvoll wären. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird klargestellt, dass es sich dabei nicht um die Erarbeitung eines konkreten Standortkonzeptes handeln muss und dass es nicht Verfahren, die nach BauGB erforderlich sind, ersetzen kann. Dieses sind Aufgaben der Städte und Gemeinden. In der Planungsregion Düsseldorf wurde bereits mit Erarbeitung des GEP 99 ein Siedlungsmonitoring aufgebaut, in dem Städte und Gemeinden gemeinsam mit der Regionalplanungsbehörden die Siedlungsreserven erfassen und bewerten. Dieses bewährte Vorgehen soll auch bei der Bewertung der regionalbedeutsamen Brach- und Konversionsflächen fortgeführt werden und das regionale Konzept somit zwar nach Vorgabe des LEP NRW in Federführung durch die Regionalplanungsbehörde erarbeitet werden, aber in enger Abstimmung mit der Belegenheitskommune.

Bilanziert werden regionalbedeutsame Brach- und Konversionsflächen erst dann als Reserve, wenn diese von den Kommunen als verfügbar eingeschätzt werden. Der Grundsatz ist im neuen Regionalplan eingeführt worden, um die Vorgaben aus dem LEP NRW zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu konkretisieren. Die regional bedeutsamen Brach- und Konversionsflächen können ein großes Potenzial aufweisen, jedoch dauert es erfahrungsgemäß, bis die Planungsziele klar sind, die Verfügbarkeit der Flächen gegeben ist und die Planungen umgesetzt werden können. Solange die Brach- und Konversionsflächen nicht absehbar im Planungszeitraum umgesetzt werden können, sollen sie als Wiedernutzungspotenzial im Siedlungsmonitoring erfasst werden. So wird eine Transparenz im Rahmen des Siedlungsmonitorings geschaffen, gleichzeitig wird vermieden, dass einzelne Städte und Gemeinden nicht bedarfsgerechte Bauflächen ausweisen können, weil eine langfristig nicht verfügbare Brach- oder Konversionsfläche zu Überhängen in der Bedarfsberechnung führt.

Stand: Unterlagen für den Abstimmungsbeschluss

3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Zu G1 – G3

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 1 des Kapitels 1.2 des GEP99. Thematisch wird es ergänzt um den Grundsatz 1, welcher in Verbindung mit der Beikarte die Umsetzung der Vorgaben des 6.2.1 des LEP NRW darstellt. Damit erfolgt eine Abstufung bei der Siedlungsentwicklung entsprechend der Vorgaben des LEP. Zunächst werden die zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche festgelegt (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche – und Kap. 7.1.1.5), um die Siedlungspotentiale in der Hauptsache an diesen Siedlungsbereichen zu verorten.

Die Grundsätze 2-3 unterstützen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, weil Siedlungen kleinteilig weiterentwickelt werden sollen und die Funktionsmischung gesichert und verstärkt wird. Dieses fördert die verkehrsvermeidende bzw. verkehrsreduzierende Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen zueinander sowie die Sicherung und Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Zudem wird durch die ÖPNV-Ausrichtung der Siedlungsentwicklung ein Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs geleistet. Die Grundsätze sind komplementär zu der zeichnerischen Darstellung. Hier sind bei der Darstellung bisher nicht in Anspruch genommener Siedlungsflächen (Siedlungspotentiale) standörtlich solche Bereiche ausgewählt worden, die

- in naturräumlich restriktionsarmen Bereichen liegen,
- in einer regionstypischen Nähe zu einem räumlich gebündelten Angebot öffentlicher und privater, grundzentralörtlicher Versorgungseinrichtungen liegen (zentralörtliche Siedlungsbereiche) und
- an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) liegen (vgl. hierzu ausführlich Kap. 7.1.1).

Der LEP NRW formuliert in den Zielen und Grundsätzen in Kap. 6.1 den Auftrag für die Regionalplanung, dass die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und dass das jeweilige Zentrum gestärkt werden soll. Sowohl die Regionalplanung als auch die Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche und siedlungsstrukturelle optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Letzteres soll vor allem durch die Aussagen des Grundsatzes drei unterstützt werden. Das gesamte Siedlungskonzept orientiert sich zwar an den Grundsätzen des LEP NRW zur Siedlungsentwicklung im Kapitel 6.1, hier werden aber vor allem die zur europäischen Stadt und zur klimagerechten Siedlungsentwicklung aus dem LEP NRW berücksichtigt. Zudem wird eine solche Siedlungsentwicklung dem Grundsatz 4-1 des LEP NRW zum Klimaschutz gerecht, weil eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die die Flächeninanspruchnahme reduziert und Verkehre vermeidet, dazu beiträgt Energie einzusparen (LEP NRW G 6.1-5 und G 6.1-7). Viele weitere Teilaspekte dieser Grundsätze sind im Weiteren für die kommunale Bauleitplanung relevant und gelten direkt. Eine wiederholende Aufführung im RPD ist nicht notwendig. Auch der Grundsatz des LEP NRW G 8.1-1 zur Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung war für die Erwägung der Grundsätze G1 – G3 relevant.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Zu G4

Eine nachhaltige Raumentwicklung (ROG § 1 (2)) bringt die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang und führt zu einer dauerhaften, großräumigen, ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen. Gleichwertig bedeutet dabei nicht, dass durchweg die gleichen Versorgungsstandards gelten. Vielmehr geht es um die Sicherstellung eines den jeweiligen Nachfragebedingungen angepassten Niveaus infrastruktureller Versorgung, das den demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung trägt, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen (§ 2 (2) Nr.1 ROG). Dabei muss dem Ziel gefolgt werden, dass Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht erfolgen soll (LEP NRW Ziel 6.1-1).

Die Vorgabe ist zudem mit der Vorgabe 6.1-9 des LEP NRW hinreichend vereinbar und auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisierung des Grundsatzes 6.1-9 des LEP NRW dar.

Nachhaltige Raumentwicklung bedeutet, nachfolgenden Generationen möglichst große Entwicklungsspielräume offen zu halten. Jede gegenwärtige Siedlungsentwicklung erzeugt infrastrukturbezogene Kosten, die von künftigen Generationen zu tragen sind. Dabei sind Folgekosten Aufwendungen für den Unterhalt, Bau und Betrieb der technischen Infrastrukturen und sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, etc. Durch die Einführung des Grundsatzes zur frühzeitigen Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten und die Bereitstellung des Berechnungswerkzeugs sollen Kommunen im Abwägungsprozess geeignete Standorte zur Siedlungsentwicklung unter Kostengesichtspunkten ermitteln können.

Viele Teilräume der Planungsregion Düsseldorf müssen sich auf rückläufige Einwohnerzahlen und sich verändernde Nachfragestrukturen nach öffentlichen und privaten Dienstleistungen einstellen. In der gegenwärtigen Situation wird von Kommunen häufig der Versuch unternommen, mit der Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen neue Einwohner und damit neue Einnahmen für den kommunalen Haushalt zu generieren. Allerdings werden dabei die demographischen Veränderungen und die Wanderungserfolge, die meist nur aus der Abwerbung von Bürgern aus anderen Kommunen generiert werden, nicht kritisch hinterfragt. Dieser Abwerbungsprozess ist ein Grund dafür, warum es in den Kommunen einen Anstieg auf der Kostenseite geben kann, während die Einnahmenseite in der Region nicht erhöht wird. Hier gilt es, im Rahmen der ureigenen Aufgabe der Raumordnung – dem Regulieren raumbedeutsamer Auswirkungen – negativen Folgewirkungen vorzubeugen und die Kommune zur vorausschauenden Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten anzuhalten.

Durch die Auseinandersetzung mit Infrastrukturfolgekosten in der Bauleitplanung soll eine gezielte Entwicklung von Brachflächen im Innenbereich, mit gleichzeitiger Nutzung bereits bestehender Infrastrukturen gestärkt werden, um einer Schaffung zukünftiger Brachflächen im Freiraum vorzubeugen und Kosten für die Instandhaltung von Infrastrukturen einzusparen. Ungenutzte Brachflächen im Innenbereich verursachen fortwährende Infrastrukturfolgekosten, die bei Neuentwicklungen im Freiraum weiterhin bestehen bleiben würden. Die Analyse der Infrastrukturfolgekosten und ihre Bewertung hinsichtlich möglicher Alternativen können den Kommunen z.T. Einsparpotenziale für die Infrastrukturfolgekosten von bis zu ca. 30 bis 50 % bei der technischen Infrastruktur und bis zu ca. 10 % bei den sozialen Infrastrukturen eröffnen und gleichzeitig Transparenz und Rationalität von kommunalpolitischen Entscheidungen erhöhen (LEP NRW, Grundsatz 6.1.9). Darüberhinausgehend kann durch eine

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

bewusste und sinnvolle bauleitplanerische Entwicklung von Siedlungspotentialen ein Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geleistet und so zum Schutz des Freiraumes beigetragen werden.

Bei der Regionalplanerarbeitung sind bei der Bedarfsberechnung höhere Dichten als in der Vergangenheit zugrunde gelegt worden. Ausschlaggebend dafür sind Trends wie die Zunahme von kleineren Haushalten, der Rückgang von Einfamilienhausplanungen und die wachsende positive Wahrnehmung der Stadt, die damit stärker als bisher als Wohnstandort in den Fokus genommen wird. Gleichzeitig ist bei einer Realisierung höherer Dichten eine bessere Auslastung von technischen und sozialen Infrastruktur zu erwarten.

Die frühzeitige Betrachtung der Infrastrukturfolgekosten soll im Zusammenspiel mit verschiedenen anderen Instrumenten der Raumordnung einen Beitrag zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung leisten.

Zu G5

Der Grundsatz ist eingeführt worden, da in der Vergangenheit Infrastrukturtrassen, die regionalplanerisch gesichert waren, vor allem durch eng heranrückende Wohnbebauung in ihrer Funktion eingeschränkt worden sind. Deshalb verweist dieser Grundsatz darauf, dass die Bauleitplanung diesen Nutzungskonflikt mit in den Blick nimmt.

3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Vorgabe dieses Kapitels entspricht weitestgehend dem Ziel 3 des Kapitels 1.2 GEP99. Hier wurde nur das „Planungen für“ einfügt, um deutlich zu machen, dass sich die Regelung auf die nachgeordneten Planungsebenen bezieht.

Im Unterschied zum GEP99 sind verschiedene Einrichtungen entfallen. Hierbei handelt es sich um militärische Standorte, die aktuell zur Konversion anstehen und deshalb zum Teil als ASB oder als Freiraum dargestellt werden. Hier ist der Standort Bergische Kaserne in Düsseldorf zu nennen. Aufgrund des Bedarfes an Flächen für Wohnungsbau wird dieser Bereich als ASB dargestellt. Auch sind die Standorte außerhalb der Planungsregion für die mittlerweile dem RVR die Planungskompetenz übertragen wurde, nicht mehr genannt. Neu ist, dass bestimmte Freizeitgroßeinrichtungen nun auch als ASB-Z aufgeführt werden (siehe hierzu auch das nächste Kapitel 3.2.3).

Neu hinzugekommen sind zwei Konversionsflächen im Kreis Kleve, die eine raumbedeutsame Größe haben und dessen sensible Nachfolgenutzung bestehender Strukturen mit der Darstellung ermöglicht werden sollen (eine dritte (Goch Hommersum) wird als GIB-Z dargestellt, siehe Kap.3.3.2). Aufgrund ihrer räumlichen Lage und der besonderen Standortfaktoren sollen sie einer baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben, die sich aber nur auf den Bestand beziehen soll. Bei beiden Standorten handelt es sich um isoliert im Freiraum liegende Standorte, die nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 3.2.1 geeignet sind.

In Kevelaer wurde für ein ehem. Munitionsdepot Twisteden (GEP99 als AFA dargestellt) ein ASB mit Zweckbindung „Umnutzung bestehender Bunker für nicht störendes Gewerbe und Sicherung der bestehenden Ferienhausnutzung“ dargestellt. Die Konversion ist eigentlich schon abgeschlossen. Die Nachnutzung „Traberpark“ funktioniert jedoch nicht. Der Rückbau der Bunker ist wirtschaftlich nicht zumutbar. Das von der Kommune über einen langen Zeitraum entwickelte Konzept (Ferienhäuser (teilweise schon umgebaut, FNP Verfahren bereits

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

abgeschlossen) und kleinteilige gewerbliche Nutzung), sichert auch eine sensible Nachnutzung der Bunkeranlagen. Die bisher geduldete Zwischennutzung (Gewerbe) funktioniert gut. Insgesamt ist damit kein Neubau erforderlich.

In Rees wird für das ehem. Depot Haldern I in der Erarbeitung des RPDs das Ziel: ASB mit Zweckbindung „Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haldern in Rees“ festgelegt. Das Konzept sieht vor, dass eine Firma für Spezialmaschinen die bestehenden Gebäude und Werkstätten nutzt. Die FNP-Änderung ist schon abgeschlossen. Der Rückbau der Gebäude war keine Alternative, da Bausubstanz und Infrastruktur in sehr gutem Zustand vorhanden sind. Auch hier ist kein Neubau erforderlich.

In Wülfrath bleiben die zwei dargestellten zweckgebundenen ASB erhalten, allerdings wird ihre Bezeichnung gegenüber der bisherigen Bezeichnung „Kliniken“ erweitert. Mit der neuen Bezeichnung „Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen“ soll verdeutlicht werden, dass nicht nur klinische Einrichtungen, sondern auch weitere Einrichtungen aus dem allgemein gesundheitlichen Bereich sowie dem Pflegebereich und entsprechende Bildungseinrichtungen zulässig sind.

Die Zweckbindung „Klinik Wuppertal“ ist für die Ansiedlung einer Maßregelvollzugsklinik des Landes NRW vorgesehen. Dieser Standort rückte erst während der ersten Beteiligungsphase in den Fokus der Standortsuche. Deshalb ist sie seit dem zweiten Entwurf enthalten.

Die Bereiche in Neuss und Mönchengladbach sind Bestandsbereiche. Der Bereich in Mönchengladbach ist für Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Im GEP 99 war dieser Bereich Teil des größeren ASB-Z für militärische Nutzungen (siehe 7.1.2.2).

3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

Die Vorgabe dieses Kapitels wurden aus dem Ziel 1 des Kapitels 2.6 GEP99 weiterentwickelt. Viele Regelungen aus Kapitel 2.6 sind Gegenstand des LEP NRW, sodass diese nicht wiederholt werden müssen.

Aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen und spezifischen Standortansprüche der verschiedenen Freizeit- und Erholungsanlagen können keine einheitlichen Abwägungskriterien für entsprechende Planungen zugrunde gelegt werden. Insbesondere ist die Standortwahl für großflächige Freizeitanlagen an ökonomische Motive der Vorhabenträger geknüpft, die einer vorausschauenden Planung nicht zugänglich sind. Eine Angebotsplanung kann dem raschen Wandel in der Entwicklung neuer Formen und Typen von Freizeiteinrichtungen mit jeweils spezifischen, teilweise nicht vorhersehbaren Standortansprüchen und Auswirkungen nicht gerecht werden. Die zeichnerische Darstellung “Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Wochenendgebiete – (ASB-E)” im Regionalplan beschränkt sich daher auf bestehende bzw. landesplanerisch abgestimmte Freizeit- und Erholungsanlagen von raumbedeutsamer Größe. Diese Darstellungen umfassen Einrichtungen des Freizeitwohnens mit zugehörigen Freizeiteinrichtungen. Neue Siedlungsansätze, die einen Allgemeinen Siedlungsraum begründen, sollen somit im Freiraum durch Freizeit- und Erholungsanlagen nicht entstehen. Wenn im Laufe des Planungszeitraumes neue Darstellungen als ASB-E geprüft oder für eine Darstellung im Regionalplan vorgeschlagen werden, muss den Standortanforderungen des Ziels 6.6-2 des LEP NRW Genüge getan werden.

Stand Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Im Verhältnis zum GEP99 gibt es im neuen Regionalplan eine Differenzierung zwischen ASB-E „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Wochenendgebiete“ und ASB-Z für spezifische Einrichtungen, worunter auch Freizeitgroßanlagen fallen. Sie sind namentlich alle benannt. Diese Differenzierung ist getroffen worden, damit die Ferienhausgebiete, die der Erholung dienen sollen, nicht durch große Freizeiteinrichtungen überplant werden können. Diese sollen nach dem LEP NRW stärker in den Allgemeinen Siedlungsbereichen entwickelt werden.

Streichungen aus dem GEP99:

Velbert: Wegfall des textlichen Ziels 2.6 Teilziel 6 GEP99

„(Z4) Im Allgemeinen Siedlungsbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) in Velbert Röbbeck (Sport- und Freizeitpark) ist eine Ausweisung von Kerngebieten und Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig. Ausnahmsweise können einzelne Einzelhandelsbetriebe mit bis zu 800 m^2 Verkaufsfläche ausgewiesen werden, wenn sie in der Addition insgesamt 2.500 m^2 Verkaufsfläche nicht überschreiten und sowohl vom Standort wie auch hinsichtlich ihres Sortimentes auf die jeweilige Sport- und Freizeitanlage bezogen sind“ wird gestrichen, da sich die damalig formulierte Projektidee für einen großen Sport- und Freizeitpark nicht verwirklichen ließ. Der Bereich der zeichnerischen Darstellung wurde verkleinert und als ASB-Z gekennzeichnet. Hier sollen die aktuell von der Stadt beabsichtigten Golfnutzungen ermöglicht werden.

3.3 Festlegungen für Gewerbe

3.3.1 Bereiche für Gewerbe- und Industrie (GIB und ASB-GE)

Die Vorgaben des RPD ersetzen das bisherige Ziel 1 des Kapitels 1.3 des GEP99.

Z 1 greift hierbei die Regelung aus Ziel 1 Absatz 1 des GEP99 zur allgemeinen Umsetzung der GIB auf. Der Text wurde geändert, um stärker den rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht zu werden. Es wird im RPD nun abschließend definiert, wie die GIB im Regelfall umzusetzen sind und welche Ausnahmen bestehen. Die bisherige Definition im GEP 99 von „Emittent“ wurde konkretisiert. Die Regelung zu den GIB orientiert sich im RPD an der Baunutzungsverordnung, um eine Umsetzbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung zu vereinfachen. Um den Anforderungen von § 50 BImSchG und der Seveso-III-Richtlinie gerecht zu werden, werden Begriffe und Regelungen ergänzt.

Z 2 wurde im RPD neu eingeführt, um zu klären, welche gewerblichen Nutzungen in den ASB vorgesehen werden können. Da in dem Ziel 2 nur Ausführungen zu Gewerbe erfolgen, aber in den Allgemeinen Siedlungsbereichen auch viele andere Siedlungsbezogene Nutzungen zulässig sind (z.B. Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, Einzelhandel), wird in der Erläuterung 7 auf das Kap. 3.2 verwiesen. Zudem wurde im RPD eine neue Planungskategorie „ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe“ (ASB-GE) eingeführt und dargelegt, wie diese ASB-GE umgesetzt werden können.

Im Kapitel 3.3 der textlichen Darstellungen des RPD blieben die Regelungen des Kap. 1.3, Ziel 1, Absatz 2 des Regionalplans GEP99 unberücksichtigt, da eine Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in Kap. 3.4 Großflächiger Einzelhandel erfolgt. Der dort nicht geregelte - kleinflächige - Einzelhandel ist als normaler Gewerbebetrieb von den

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

o.g. Regelungen in Kap. 3.3 umfasst. Die in der Erläuterung zu Kap. 1.3, Ziel 1, Absatz 2 des GEP99 vorgesehene Ausnahmeregelung für die Darstellung von Sonderbauflächen in städtebaulich integrierten Brachflächen unterhalb von 10 ha wurde gestrichen. Erfordert die Umnutzung einer Brachfläche in einem GIB die Planung von Sonderbauflächen für Einzelhandel nach den Regelungen von Kap. 3.4, dann ist eine Regionalplanänderung (GIB in ASB) erforderlich. So soll sichergestellt werden, dass ausreichend Flächen für Gewerbe und Industrie zur Verfügung stehen und die GIB nicht durch die Ansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen in ihrer Eignung für die Ansiedlung von Emittenten eingeschränkt werden.

Die Regelungen aus Ziel 1, Absatz 3 in Kapitel 1.3 des GEP99 wurden in G 1 aufgenommen. Die Vorgabe wurde von einem Ziel in einen Grundsatz geändert und es wurden Formulierungen ergänzt, um dessen Umsetzung sicherzustellen (z.B. Begriffsdefinitionen, Adressaten). Während die Regelung im GEP99 darauf abzielte, erforderlich Abstände zwischen Wohnen und Gewerbe in den GIB einzuhalten, sieht die Vorgabe im RPD vor, dass auch heranrückende Wohnbebauung und andere schutzbedürftige Nutzungen Rücksicht auf bereits ansässige Betriebe und die Ausnutzbarkeit von GIB nehmen sollen, und Abstände vorrangig z.B. in den ASB einzuhalten sind. Auch für das Heranrücken von anderen schutzbedürftigen Nutzungen an einen GIB bzw. insbesondere an einen Betriebsbereich nach Störfall-VO oder umgekehrt sind Regelungen ergänzt worden, um bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte erkennen und vermeiden zu können.

Die grundlegende Überarbeitung von Ziel 1 in Kap. 1.3 des GEP99 ist erfolgt, da die Ergebnisse aus dem Siedlungsmonitoring zu Gewerbeflächen, der Fachbeitrag der Wirtschaft der IHKs und HWKs, Stellungnahmen von Städten und Gemeinden und regionale Gewerbeflächengutachten zeigten, dass es zwar mengenmäßig viele Reserven für Gewerbe im Regionalplan GEP99 und in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden gab, es aber an verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen für Betriebe fehlte, die negative Umweltauswirkungen oder einen besonderen Platzbedarf haben („Emittenten“, z.B. Industriebetriebe und Betriebsbereiche nach Störfall-VO, flächenintensive Gewerbebetriebe). Aufgrund ihrer hohen Standortanforderungen gab es in vielen Städten und Gemeinden keine oder nur sehr wenige Reserven, die zur Ansiedlung oder Erweiterung solcher Betriebe genutzt werden können (siehe auch Kap. 7.1.4.4). Dieser Engpass hatte verschiedene Gründe: Wohnbebauung ist an die GIB herangerückt, die gesetzlichen Auflagen für aneinandergrenzende Wohn- und Gewerbenutzungen steigen (z.B. Umsetzung der Seveso-Richtlinien) und im Rahmen des Strukturwandels haben sich auf den Industriebrachen konkurrierende Nutzungen angesiedelt (z.B. Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen, nicht-störendes Gewerbe). Gleichzeitig sind Flächen mit einer sehr guten Anbindung an die Schiene und das überörtliche Straßennetz knapp geworden, die sich für eine gewerblich industrielle Entwicklung eignen und sind die Nutzungskonkurrenzen z.B. mit der Landwirtschaft um verbleibende Freiflächen sind gestiegen. In den letzten Jahren wurden viele GIB als Gewerbegebiete umgesetzt, in denen sich Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe angesiedelt haben, die nicht wesentlich stören und auch in den ASB hätten untergebracht werden können.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Eine Erhebung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in den GIB aus dem Jahr 2012 hat gezeigt, dass es in der Planungsregion Düsseldorf 237 großflächige Einzelhandelsbetriebe gab, die sich in einem GIB des GEP 99 befanden.

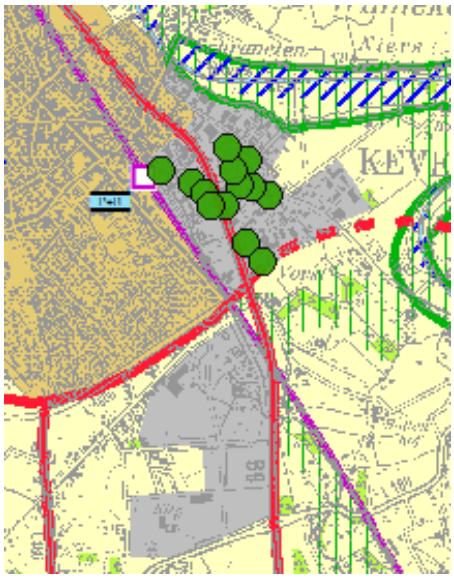

Abb. 3.3.1.1: Ausschnitt aus Einzelhandelsmonitoring: Großflächige EZH-Betriebe in GIB

Diese Einzelhandelsbetriebe nahmen einerseits Gewerbereserven in Anspruch, die für eine gewerblich-industrielle Nutzung nicht mehr zur Verfügung standen, andererseits prägten sie als schutzbedürftige Nutzung mit einem hohen Kundenaufkommen auch das Umfeld, da angrenzende Bauflächen für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben nur noch eingeschränkt geeignet waren. Dabei handelte es sich nicht um einzelne GIB und Ausnahmefälle. In der Planungsregion Düsseldorf / im GEP 99 befanden sich sehr viele GIBs mit mindestens einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb. Diese GIBs waren zusammen über 9000 ha groß. In den übrigen GIB befanden sich keine großflächigen EZH Betriebe. Sie waren zusammen ca. 7000 ha groß. Die folgende Abbildung zeigt zwei beispielhafte GIB, die grünen Punkt markieren dabei bestehende großflächige EZH-Betriebe in dem GIB. Der nördlich gelegene GIB wurde in der o.g. Analyse in Gänze als GIB mit EZH Betriebe erfasst, der südlich gelegene als GIB ohne EZH-Betriebe.

Der nördlich gelegene GIB eignet sich somit nur noch in Teilbereichen für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben. Hinzu kommt, dass sich in den GIB auch kleinflächige Einzelhandelsbetriebe befinden können, die in Gewerbegebieten zulässig sind und andere konkurrierende Nutzungen (z.B. Wohnen, Büros und Dienstleistungen). Es bestand somit ein Planungserfordernis, welches im Zuge der Erarbeitung des RPDs eingelöst wurde. Zum einen ist geprüft worden, welche der o.g. GIB im RPD als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden sollten, weil sie als GIB nicht mehr für die Ansiedlung von emittierendem Gewerbe geeignet waren zum anderen war es erforderlich, die textlichen Ziele für die GIB des GEP 99 zu überarbeiten, um zukünftige Fehlentwicklungen, wie sie in der Vergangenheit zu beobachten waren, in den verbleibenden und neuen GIB zu vermeiden.

Die o.g. Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und anderen konkurrierenden Nutzungen in den GIB waren u.a. möglich, da die textlichen Regelungen des GEP99 auf allgemein gehaltenen Begriffen beruhten (z.B. „Emittent“) und nur ein Vorrang (für „Emittenten“) vorgesehen war, ohne dass konkretisiert wurde, was unter einem Emittenten zu verstehen ist, wie der Vorrang zu verstehen ist und wie die Regelungen auf der Ebene der Bauleit-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

planung umzusetzen sind. Zudem gab es die o.g. Ausnahme zur Planung von Sonderbauflächen für Einzelhandelsbetriebe auf Brachflächen im GIB.

Eine Überarbeitung der textlichen Ziele ist auch erfolgt, da die Regelungen des GEP99 den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung von § 50 BImSchG und der Störfallproblematik nicht genügen, da keine Aussagen dazu getroffen wurden.

Die Regelung im RPD beruht nun auf Begriffen der BauNVO, um die Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung zu vereinfachen. Es wird ausgeführt, dass ein GIB durch die Planung von gewerblichen Bauflächen nach § 1 BauNVO, von Industriegebieten nach § 9 BauNVO und von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO bauleitplanerisch umgesetzt werden kann. Eine Einschränkung erfolgt für die Planung von Gewerbegebieten nach §8 BauNVO, indem geregelt wird, dass die im GIB geplanten Gewerbegebiete für die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben vorgesehen werden sollen. Nur ausnahmsweise, wenn zur Gliederung der Baugebiete und zum Erfüllen von Abstandserfordernissen erforderlich, weil z.B. bereits ein Konflikt zwischen Industriebetrieb und in der Nähe gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen besteht oder neue Konflikte vermieden werden sollen, können auch Gewerbegebiete geplant werden, die der Unterbringung von nicht wesentlich störenden und nicht störenden Gewerbebetrieben dienen. Die Voraussetzungen werden in der Erläuterung 4 konkretisiert. Dabei dürfen vorhandene Emittenten (z.B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigt werden. Damit werden die Ausführungen in der Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz DVO konkretisiert, in der es heißt, dass in den GIB Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben gesichert werden sollen. Für wohnverträgliches Gewerbe sollen Flächen in den ASB vorgesehen werden.

Mit dieser Regelung steigen die Anforderungen an die Bauleitplanung, denn es liegt in der Verantwortung der Städte und Gemeinden, die Ziele der Raumordnung umzusetzen. Wenn z.B. in einem FNP eine gewerbliche Baufläche dargestellt und im Verfahren nach §34 LPlG an die Ziele der Raumordnung angepasst wurde, ist es Aufgabe der Städte und Gemeinden sicherzustellen, dass auch ein daraus abgeleiteter Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, indem die Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Diese Regelung ist erforderlich, um langfristig den emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben in den GIB einen ausreichenden Entwicklungsspielraum zu geben. Gleichzeitig bietet die Regelung mit der Möglichkeit, gewerbliche Bauflächen auszuweisen und erst im weiteren Bauleitplanverfahren konkretere Regelungen zu treffen, genug Spielraum für Städte und Gemeinden, Planungen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten im Verfahren zu konkretisieren und z.B. einen GIB, der sich nicht für eine Umsetzung als Industriegebiet eignet, durch ein Gewerbegebiet umzusetzen. Ziel 1 sieht vor, dass in den GIB bei der Planung von Gewerbegebieten nach §8 BauNVO auch die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen zugelassen werden dürfen. Die Vergnügungsstätten werden ausgenommen, weil sie die einzige Nutzung sind, die in der BauNVO nicht auch als Ausnahme in Industriegebieten nach §9 BauNVO aufgeführt ist. Durch die Ausnahmen soll den Städten und Gemeinden Spielraum für die langfristige Entwicklung der Gewerbegebiete gegeben werden.

Für bestehende GIB ist zudem eine Regelung getroffen, dass keine Planungspflicht durch das überarbeitete Ziel der Raumordnung ausgelöst wird, wenn vergleichbare Maßnahmen auch geeignet sind, das Ziel zu erreichen (z.B. Baugebiete nach § 34 BauGB). Zudem haben bestehende Baugebiete, Bauflächen und Nutzungen im GIB Bestandsschutz, auch wenn sie

Stand: Unterlagen für den Abstimmungsprozess

nicht den neuen Regelungen entsprechen (z.B. bestehende Gewerbegebiete, die auch nicht wesentlich störendes Gewerbe erlauben oder bestehende Wohngebiete). Es wäre unverhältnismäßig und nicht umsetzbar, die bestehenden GIB entsprechend der neuen Regelung umzubauen bzw. Betriebe zu verlagern. Auch rechtskräftige Baugebiete mit Reserven für eine Siedlungsentwicklung haben Bestandsschutz, insbesondere wenn sich daraus Entschädigungsansprüche ergeben würden.

Mit dem Ziel 2 wird im RPD eine neue Bereichskategorie „Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Gewerbe“ (ASB-GE) eingeführt. Das Siedlungsmonitoring und Raumanalysen (z.B. o.g. Erhebung bestehender großflächiger Einzelhandelsbetriebe in den GIB des Regionalplanes (GEP99)), Stellungnahmen in den vorbereitenden Beteiligungsverfahren und der Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan (IHK/HWK 2011) belegten, dass sich in GIB, die einen Strukturwandel durchlaufen haben, Einzelhandelsbetriebe, Dienstleistungseinrichtungen, Freizeitnutzungen u. Ä. angesiedelt haben. Diese GIB sind für die Ansiedlung von belästigenden Gewerbe und Industriebetrieben nicht (mehr) geeignet und können mit den Zielen und Grundsätzen für GIB im RPD nicht mehr sinnvoll gesteuert werden. In den ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) können gewerbliche Bauflächen nach §1 BauNVO und Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO geplant werden. Auch eine bauleitplanerische Umsetzung durch Sonderbauflächen ist möglich, wenn diese der Unterbringung von Nutzungen dienen, die die gleichen Standortanforderungen und Auswirkungen haben wie Gewerbebetriebe (z.B. Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Verkehrsaufkommen).

Mit einer gewerblichen Nutzung konkurrierende Nutzungen wie Wohnbauflächen, Wohngebiete, gemischte Bauflächen, Dorf-, Misch- und Kerngebiete im Sinne der BauNVO sind nicht zulässig. Damit unterscheidet sich der ASB-GE von einem normalen ASB. Die GIB hätten zwar auch als ASB ohne Zweckbindung dargestellt werden können und durch die Bauleitplanung für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden können, es gab jedoch besondere standortbezogene Gründe für eine Zweckbindung. Sehr häufig befinden sich im Umfeld noch Emittenten (insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO), die langfristig vor heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen geschützt werden sollen. Durch einen ASB-GE kann zumindest die Entwicklung von Wohnbauflächen verhindert werden. Zudem sind Siedlungsreserven in dem Bereich langfristig für eine gewerbliche Entwicklung gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Dies kann sinnvoll sein, wenn der Konkurrenzdruck sehr hoch ist, weil z.B. auch in anderen Bereichen Bedarf für eine Siedlungsentwicklung besteht (z.B. für Wohnen) und es wenige Alternativen gibt, die gute Standortvoraussetzungen für Gewerbebetriebe erfüllen. In den ASB-GE sind Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel mit einem zentrenrelevanten Kernsortiment ausgeschlossen, um nicht neue Konkurrenzstandorte zu den Zentren und Nebenzentren zu schaffen. Die Begründung hierzu erfolgt in Kap. 3.4.

Auch bei den neuen Regelungen für die ASB-GE ist ein Bestandsschutz für bestehende Nutzungen und bereits bestehende Bauflächen und Baugebiete getroffen worden, die mit den textlichen Zielen zu den ASB-GE nicht vereinbar wären. Ein Bestandsschutz ist erforderlich, da es sich um Bereiche im Strukturwandel handelt, in denen vielfältige Nutzungen nebeneinander bestehen können. Es ist regionalplanerisch aufgrund des Maßstabs nicht möglich, kleinteilig zu gliedern. Zudem wäre es unverhältnismäßig und nicht umsetzbar, bestehende Nutzungen zu verlagern oder bestehende Baugebiete umzuplanen.

Stand Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Der Grundsatz G 1 soll verhindern, dass GIB und GIB Reserven sowie in den GIB ansässige emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch heranrückende Wohnbebauung oder andere schutzbedürftige Nutzungen erheblich eingeschränkt werden. Während bisher das Ziel so ausgerichtet war, dass die Emittenten auf angrenzende schutzbedürftige Nutzungen Rücksicht nehmen sollten (z.B. durch Abstandsregelungen, die in den GIB getroffen werden sollen), soll im RPD auch eine an einen GIB heranrückende schutzbedürftige Nutzung Abstände einhalten oder sollen andere geeignete Maßnahmen getroffen werden. Die Abstände und Maßnahmen können dann auch in den ASB oder ASB-GE liegen, da der ASB oder ASB-GE ein breites Spektrum möglicher Nutzungen bietet, die zwischen Emittenten und schutzbedürftige Nutzung liegen können und keine Konflikte erzeugen (z.B. Gewerbegebiete, Grünflächen).

Bei der Prüfung heranrückender Wohnbebauung oder einer anderen schutzbedürftigen Nutzung an einen GIB sollen nicht nur die bereits ansässigen Betriebe sondern auch die Ausnutzbarkeit verbleibender Reserven geprüft werden. Diese Erweiterung der Regelung ist im RPD im Vergleich zum GEP99 erfolgt, weil das Siedlungsmonitoring gezeigt hat, dass es immer weniger Reserven in den GIB des GEP99 gab, die sich für die Ansiedlung oder Erweiterung von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben eigneten. Im Fachbeitrag der Wirtschaft wurde zudem ausgeführt, dass eine heranrückende Wohnbebauung zu einem großen Problem für bereits ansässige Gewerbebetriebe werden kann und vielfach geworden ist (vgl. IHK/HWK (2011): S. 19).

Da in sehr vielen aneinandergrenzenden ASB, ASB-GE und GIB bereits Bebauungen vorhanden sind oder Bauflächen geplant wurden, sind von der Regelung nur schutzbedürftige Nutzungen betroffen, die <u>neu</u> bzw. <u>näher</u> als bereits bestehende vergleichbare Nutzungen an Emittenten bzw. GIB heranrücken, um zu verhindern, dass sich der Konflikt weiter verschärft. In der Bewertung, ob ein erstmaliges oder näheres Heranrücken gegeben ist, muss die betriebliche Organisation mit betrachtet werden, da es sein kann, dass zwar angrenzend an eine Seite des Betriebsgrundstückes bereits Wohnen o. Ä. nah herangerückt ist, sich die störenden betrieblichen Abläufe jedoch in anderen Grundstücksabschnitten befinden. Rückt nun an dieser Seite auch Wohnen o.ä. heran, kann es erstmals zu Einschränkungen kommen, die vermieden werden sollen. Diese Prüfung soll im Rahmen der Bauleitplanung für die heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen erfolgen, um frühzeitig und nicht erst im Genehmigungsverfahren die Konflikte zu erkennen und v.a. um langfristig eine bedarfsgerechte Entwicklung der Wirtschaft zu sichern. Im Regionalplan (GEP99) wurde der Abstand in einem Ziel geregelt. Da jedoch viele unterschiedliche Fallkonstellationen in der Planungsregion Düsseldorf bestehen, die nicht abschließend geregelt werden können, ist hier stattdessen im RPD ein Grundsatz erarbeitet worden.

Besondere Anforderungen sind gegeben, wenn ein Betriebsbereich nach Störfall-VO von einer heranrückenden Wohnbebauung oder einer anderen schutzbedürftigen Nutzung betroffen ist. Aus diesem Grund wird in der Regelung des RPD an verschiedenen Stellen auf die Seveso- III Richtlinie und den KAS Leitfaden verwiesen und in den Definitionen z.B. zu schutzbedürftigen Nutzungen, die Definition aus der Seveso Richtlinie herangezogen. Hier ist eine Prüfung im Einzelfall unter Beteiligung der für den Immissionsschutz zuständigen Fachbehörden erforderlich, ob sich ein Abstandsgebot ergibt.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Es ist ein Grundsatz der Raumordnung eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln (§ 2 (2) Nr.4 ROG). Gleichzeitig ist der Freiraum zu schonen und die Freirauminanspruchnahme zu begrenzen (§ 2 (2) Nr. 6 ROG). Im LEP NRW, Ziel 6.1-1, wird ausgeführt, dass die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung der Wirtschaft auszurichten sei. In Ziel 6.3-1 wird ausgeführt, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen auf Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot in den GIB zu sichern sei.

Die Ziele 1-2 und Grundsatz 1 setzen diese Vorgaben aus ROG und Landesentwicklungsplan (LEP NRW) um, da durch die in Kapitel 3.3.1 vorgesehene Steuerung und Unterscheidung von GIB, ASB und ASB-GE und die Regelungen zu Abständen in G 1 sichergestellt wird, dass die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche für Gewerbe auch langfristig für die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung stehen und sich für die Ansiedlung von erheblich emittierenden Gewerbebetrieben eignen. Es werden Regelungen getroffen, um die Ansiedlung von konkurrierenden Nutzungen in den GIB und ASB-GE zu verhindern und es werden Regelungen getroffen, um zu verhindern, dass gewerbliche Bauflächen durch heranrückende schutzbedürftige Nutzungen nicht mehr für die Ansiedlung von stark emittierenden Gewerbebetrieben geeignet sind. Damit tragen die textlichen Ziele in Kap. 3.3.1 dazu bei, ein bedarfsgerechtes Flächenangebot für die Wirtschaft zu sichern.

In den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 im LEP NRW wird ausgeführt, dass es sich bei emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben, für welche die ergänzenden Festlegungen für GIB im LEP NRW gelten, um solche handelt, die erhebliche Emissionen erzeugen, die i.d.R. einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und Abstände erfordern. Für die Betriebe kommen zur Ansiedlung Industriegebiete nach § 9 und Gewerbegebiete nach §8 BauNVO in Betracht. Die Regelung in Kap. 3.3.2 im Regionalplan konkretisiert diese Regelung aus dem LEP NRW zur bauleitplanerischen Umsetzung der GIB. Es werden Voraussetzungen für den Regelfall und die Ausnahmen von zulässigen Nutzungen bzw. Baugebieten in den GIB vorgesehen.

In der Planungsregion Düsseldorf lagen laut Ergebnissen einer Analyse der Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden im Jahr 2013 nur 42 % der genehmigungspflichtigen Betriebe nach dem BImSchG in einem Industriegebiet, 14% lagen in einem Gewerbegebiet. Bei 17 % waren im FNP nur gewerbliche Bauflächen dargestellt und es lagen keine Informationen vor, ob die Bereiche als GI oder GE im Bebauungsplan festgesetzt waren. 2% der Betriebe lagen in einer Sonderbaufläche (z.B. SO Hafen). 25 % der Betriebe lagen in sonstigen Bereichen (z.B. Fläche für Versorgungseinrichtungen, Landwirtschaftliche Flächen, Wohnbauflächen). Zudem sind in der Planungsregion Düsseldorf sehr viele GIB bereits bauleitplanerisch konkretisiert und vielfach als Gewerbegebiet oder gewerbliche Baufläche. Aus diesem Grund ist es in der Planungsregion Düsseldorf erforderlich, dass im GIB-Ziel auch Regelungen für die Planung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO vorgesehen werden. Allerdings müssen Fehlentwicklungen, wie sie oben beschrieben wurden, vermieden werden. Deswegen wurde im RPD die Regelung eingeführt, dass die Gewerbegebiete, die im GIB geplant werden, der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbetrieben dienen sollen, und Gebiete, in den Betriebe untergebracht werden können, die das Wohnen nicht oder nicht wesentlich stören, nur ausnahmsweise dort geplant werden dürfen (z.B. um eine Zonierung an der Grenze von ASB und GIB zu ermöglichen).

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Der Grundsatz 1 setzt den Grundsatz 6.3-2 *Umgebungsschutz* des LEP NRW um. Hier heißt es, dass Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen sollen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender GIB nicht beeinträchtigt werden. Im Regionalplan wird konkretisiert, wie die Umsetzung des Grundsatzes auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen kann (z.B. Planung von Gewerbegebieten, Grünflächen o.ä.) und dass auch Reserven in den GIB berücksichtigt werden sollen.

Die Einführung von ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) ist mit dem LEP NRW vereinbar. In Ziel 6.2.1 sowie in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz wird ausgeführt, dass die ASB u.a. der Entwicklung von wohnverträglichem Gewerbe dienen. Mit der Zweckbindung „Gewerbe“ wird diese Zielsetzung räumlich in einzelnen Städten und Gemeinden mit besonderer Ausgangssituation konkretisiert. Da die Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit haben, nach § 1 (4) Plan-Verordnung zum LPlG Darstellungen zu ergänzen, für die das Planzeichenverzeichnis kein Planzeichen enthält, wird das Planzeichen „GE“ eingeführt und in der Legende erklärt. Die neue Gebietskategorie dient dazu, ein bedarfsgerechtes Gewerbeflächenangebot zu sichern, in dem bestehende und in Einzelfällen auch neue Gewerbegebiete für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden sollen und die Ansiedlung von anderen schutzbedürftigen Nutzungen oder konkurrierenden Nutzungen verhindert werden sollen, die in einem ASB sonst zulässig wären. Zudem sollen in angrenzenden GIB befindliche Gewerbe- und Industriebetriebe vor heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen geschützt werden und damit langfristig die Standorte bereits auf Ebene der Regionalplanung gesichert werden. Die neue Gebietskategorie gibt zusätzliche Möglichkeiten den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG umzusetzen.

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die Vorgaben des RPD ersetzen die Ziele 2 und 3 des Kapitels 1.3 des GEP99. Ziel 2 des GEP99 „Mit überregional bedeutsamen Standorten und interkommunaler Zusammenarbeit den Anschluss an Europa halten“ ist Ziel 3 geworden. Ziel 3 aus dem GEP99 „GIB für zweckgebundene Nutzungen schützen“ ist in den Zielen 1, 4, 5 und 6 des RPD umgesetzt worden. In den Zielen wird zwischen einzelnen Zweckbindungen unterschieden und sind differenzierte Vorgaben z.B. zur bauleitplanerischen Umsetzung und zu Abstandsregelungen vorgesehen worden.

Die Zweckbindung „Güterverkehrszentrum“ aus dem GEP99 ist in Ziel 1 übernommen worden. Es wird jedoch bei den Standorten des kombinierten Güterverkehrs erstmalig zwischen Hafennutzungen und Einrichtungen zum Güterumschlag unterschieden. Neu im RPD aufgenommen wurde Ziel 2, das Regelungen für „Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ trifft. Die Zweckbindungen „Pflanzenvermarktung“, „Kalkabbau“ und „Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte“ wurden in die Ziele 4-6 übernommen. Neu wurde unter Z6 auch ein GIB mit der Zweckbindung Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depots zu gewerblichen Zwecken in Goch-Hommersum sowie in Wuppertal-Vohwinkel (südwestlich von Wuppertal-Dornap / Knäppersteich) ein GIB mit der Zweckbindung Nachnutzung gewerblicher Flächen und die Zweckbindung Agrobusiness, Logistik für die zweckgebundenen Standorte nördlich und südlich der Autobahn in Straelen-Herongen aufgenommen. Zudem wurde in Düsseldorf Lausward ein Standort aufgenommen, der eine Zweckbindung für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe und gleichzeitig einen Standort des kombinierten Güterverkehrs - Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe vorsieht, um Spielraum für

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

die Umsetzung des Standortes zu erhalten, zum Beispiel wenn eine Erweiterung des Kraftwerkes erforderlich sein sollte.

In den textlichen Vorgaben wurden konkrete Standorte (GIB) benannt, die in den zeichnerischen Darstellungen aufgenommen wurden und mit einer Zweckbindung (Zackenlinie sowie Symbol –Z–) versehen wurden.

Nutzungen, die der Zweckbindung entgegenstehen, dürfen nicht vorgesehen werden. Bestehende Nutzungen haben Bestandsschutz. Dies gilt insbesondere in den GIB mit Zweckbindung, die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbindung bebaut wurden. Sie sind vielfach noch landwirtschaftlich genutzt, was auch weiterhin möglich sein soll. Im Einzelfall kann es auch andere „Zwischennutzungen“ bis zur eigentlichen Umsetzung der Zweckbindung geben. Die Vorranggebiete sind nicht zugleich Eignungsgebiete. D.h. eine Ansiedlung der mit den Zweckbindungen vorgesehenen gewerblichen Nutzungen ist in anderen Bereichen weiterhin möglich. So kann es auch in normalen GIB (außerhalb der GIB mit einer Zweckbindung für Hafennutzung und hafenaffines Gewerbe) Gewerbebetriebe geben, die hafenaffin sind. Oder z.B. kann es nicht nur in den GIB mit der Zweckbindung Pflanzenvermarktung Betriebe geben, die im Bereich der Pflanzenvermarktung tätig sind. Ein Ausschluss der Ansiedlung entsprechender Gewerbebetriebe in anderen GIB ist nicht erwünscht und wäre ohnehin unverhältnismäßig. Es gibt in anderen Bereichen bereits bestehende Betriebe, die nicht in die GIB mit Zweckbindung verlagert werden können (z.B. wäre es nicht umsetzbar und nicht angemessen, die im Regiopark Mönchengladbach / Jüchen bereits ansässigen flächenintensiven Logistikunternehmen umzusiedeln, weil hier keine Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben vorgesehen ist. Zudem würden die Entwicklungsmöglichkeiten der normalen GIB (wie z.B. in den verbleibenden Reserven des Regioparks) nicht bedarfsgerecht eingeschränkt. Somit werden die GIB mit Zweckbindung nur als Vorranggebiete, nicht aber als Eignungsgebiete geplant.

Der Regionalplan (GEP99) hat bisher keine Regelungen zu Abständen oder zu sonstigen Anforderungen bei der Umsetzung der GIB mit Zweckbindung (GIB-Z) aufgeführt. Im Grundsatz G 1 werden Regelungen zum Umgebungsschutz erstmalig auch für die zweckgebundenen GIB eingeführt. Zudem erfolgen für einzelne zweckgebundene Nutzungen Aussagen zum Umgebungsschutz in den Zielen, die sich am Bedarf der konkreten Nutzung orientieren. Es wird Bezug genommen auf den Abstandserlass NRW, das BImSchG und den KAS-Leitfaden. Die gewählten Abstände (300m) bieten verschiedenen Betrieben einen ausreichenden Entwicklungsspielraum, die typischerweise in Bereichen mit den entsprechenden Festsetzungen vorhanden sind. Ob eine heranrückende Wohnbebauung zu einer Einschränkung einer gewerblichen Nutzung führt, hängt auch von den betrieblichen Abläufen und der Grundstücksgröße des Gewerbebetriebes ab. Es wurde darum in den Erläuterungen eine Ausnahme für eine mögliche Unterschreitung der pauschalen Abstände vorgesehen. Diese Ausnahmen sind insbesondere wichtig, wenn bereits baulich geprägte GIB betroffen sind, in denen bereits schutzbedürftige Nutzungen angrenzen. Es erfolgen auch Regelungen für eine Rücknahme von noch nicht umgesetzten Bauflächenreserven für Nutzungen, die Schutzansprüche auslösen können, um die GIBZ bedarfsgerecht umsetzen zu können. Dabei sind nur Rücknahmen durchzuführen, die auch einen Beitrag zur Entschärfung des Abstandsproblems leisten können und die durch ein Bauleitplanverfahren umsetzbar sind. Wenn Störfallbetriebe von einer Planung betroffen sind, steigen die Anforderungen an den Umgebungsschutz und somit können ggf. größere Abstände erforderlich sein. Hier können keine pauschalen Regelungen auf Ebene des Regionalplanes getroffen werden, sondern es sind Einzelfallentscheidungen erforderlich.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Eine grundlegende Überarbeitung von Ziel 2 und 3 in Kap. 1.3 des GEP99 ist erfolgt, da die Ergebnisse aus dem Siedlungsmonitoring zu Gewerbeflächen, der Fachbeitrag der Wirtschaft der IHKs und HWKs, Stellungnahmen von Städten und Gemeinden und vorliegende regionale Gewerbeflächengutachten aus dem Kreis Mettmann, den bergischen Großstädten und der IHK mittlerer Niederrhein zeigten, dass zwar mengenmäßig viele Reserven für Gewerbe im Regionalplan GEP 99 und in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden gab, es aber an verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen für bestimmte Nutzungen bzw. für Betriebe mit besonderen Standortanforderungen fehlte. Es wurde z.B. ein Bedarf an Bauflächen für stark emittierende Industrie- und Störfallbetriebe festgestellt und für Betriebe, die große und gut angebundene Betriebsstandorte brauchen („flächenintensiv"). Ein besonderer Bedarf besteht auch für Flächen, die für den Güterumschlag und die Logistik geeignet sind, insbesondere für Häfen und Güterumschlagplätze. Der GEP99 sah für einzelne dieser Nutzungen bereits zweckgebundene Standorte vor, die im RPD übernommen und langfristig gesichert werden sollten, andere Standorte wurden neu aufgenommen. Die Zweckbindung stellt sicher, dass sie auch langfristig zur Verfügung stehen.

Einige Bereiche sind mit einer Zweckbindung versehen worden, weil es sich um bereits bestehende Nutzungen handelte, ihr Standort (z.B. isoliert im Freiraum gelegen) jedoch nur für die zweckgebundene Nutzung vorgesehen werden sollte und nicht für allgemeine gewerbliche Nutzungen (z.B. Abfall- oder Abwasserbehandlungsanlagen). Regelungen und Begründung befinden sich in den entsprechenden Kapiteln Abfall, Wasser, Energie etc.

Die **GIB mit der Zweckbindung als Standorte des kombinierten Güterverkehrs** werden als Schnittstellen benötigt, um den Güterumschlag im kombinierten Verkehr zu gewährleisten. Sie dienen dazu, die verschiedenen Verkehrsträger (Wasser, Schiene, Straße) optimal zu vernetzen. Durch Brechung potentieller Transitverkehre durch die Region bietet sich hier außerdem gleichzeitig ein Potential zur Wertschöpfung. Dem Güterverkehr werden sehr große Zuwächse in den nächsten Jahren prognostiziert, gleichzeitig sind dem Ausbau der Infrastruktur finanziell und räumlich enge Grenzen gesetzt. Durch eine optimierte Vernetzung der Verkehrsträger sollen Straßen entlastet und Emissionen im Güterverkehr reduziert bzw. die prognostizierten Zuwächse möglichst verträglich gesteuert werden. Schiffe und Güterzüge sind besonders geeignet für die Überbrückung großer Distanzen, der Vor- und Nachlauf erfolgt über zeitlich und räumlich flexiblere LKW. Z1 greift hierbei Teile des ehemaligen Ziels im Kapitel 3.2 des Regionalplanes (GEP99) auf, welches u. a. die Wahl geeigneter Standorte für Güterverkehrseinrichtungen zum Gegenstand hatte.

Die **GIB mit der Zweckbindung Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe** sind aufgrund ihres Anschlusses an Wasserstraßen besonders bedeutsame Schnittstellen im kombinierten Verkehr. Ihr Erhalt und Ausbau ist ein wichtiges Ziel, um für den Wachstumsmarkt Logistik im internationalen Standortwettbewerb gerüstet zu sein und die verschiedenen Verkehrsträger in transportwirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht bestmöglich zu verknüpfen. In diesen Gebieten haben Hafennutzungen, die dem Güterumschlag zwischen See- und Landweg dienen, sowie hafenaffine Gewerbe- und Industriebetriebe Vorrang. Der Regionalplan schafft so die räumlichen Voraussetzungen für eine positive Entwicklung der Häfen und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des umweltfreundlichen Verkehrsträgers Wasserstraße.

Damit die Häfen mit trimodaler Erschließung ihre besonderen Potentiale im kombinierten Verkehr bestmöglich nutzen können und die Funktion der Gebiete als Schwerpunkte des Güterumschlags langfristig gewährleistet ist, ist sicher zu stellen, dass die für die Hafennut-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

zung wesentlich prägenden Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen See- und Landweg an die Schiene angebunden werden können. Es sind daher entsprechende Flächen vorzuhalten, um die Schienenanbindung auch innerhalb der Hafenbereiche möglichst wirksam schützen und entwickeln zu können. Z1 tritt an die Stelle des ehemaligen Ziels 2 im Kapitel 3.5 des Regionalplanes (GEP99), welches dafür plädierte, Häfen als integralen Bestandteil von Güterverkehrszentren zu begreifen und entsprechend zu entwickeln. Außerdem greift Z1 Teile des ehemaligen Ziels 4 im Kapitel 3.3 des GEP99 auf, welche den Anschluss von GIB an das Bahnnetz zum Gegenstand hatten.

Die GIB an den Häfen werden in den zeichnerischen Darstellungen mit einer Zweckbindung versehen, um die Bereiche und insbesondere bestehende Reserven für eine bedarfsgerechte Entwicklung langfristig zu sichern.

Um die Häfen wurden ein Abstand von 300m gewählt, den heranrückende schutzbedürftige Nutzungen einhalten sollen, weil der Abstandserlass NRW in der entsprechenden Abstandsklasse Betriebe als zulässig bewertet, die vielfach in Häfen liegen (z.B. Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern in geschlossenen Hallen). Größere Abstände können im Allgemeinen nicht eingehalten werden, weil die Häfen in der Planungsregion in dicht besiedeltem Raum liegen und sich bereits schutzbedürftige oder konkurrierende Nutzungen im Umfeld entwickelt haben. Diese bestehenden Nutzungen haben Bestandsschutz und stellen Grenzen für die Hafenentwicklung dar. Es ist aber zu vermeiden, neue konkurrierende Nutzungen, die an die Hafenbereiche näher heranrücken, zu planen, die das Potenzial der Häfen weiter reduzieren. Ausnahmsweise kann ein näheres Heranrücken anderer Nutzungen ermöglicht werden, wenn hierdurch kein neues Abstandserfordernis zu einem Hafenbereich ausgelöst wird.

Die Abstandsregelungen sind erforderlich, weil die Konkurrenz um die wenigen noch freien bzw. brachfallenden Flächen in Flussnähe steigt: Es gibt immer weniger ungenutzte Flächen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten, aufgrund der Nähe zum Wasser sind potenzielle Erweiterungsflächen jedoch wertvolle Räume für Natur und Landschaft und damit nur eingeschränkt zur Erweiterung der Häfen nutzbar. In vielen Städten und Gemeinden besteht ein großer Siedlungsdruck für Wohnen und Büros am Wasser. Gleichzeitig besteht aufgrund steigender Güterverkehrszahlen ein großer Ansiedlungsdruck aus dem Bereich Güterverkehr und Logistik.

Die Vorgaben des Ziels 1 sind vor diesem Hintergrund als relativ restriktiv einzustufen. Sie beziehen sich jedoch insgesamt auf nur sieben Standorte im Planungsraum (bei separater Zählung der verschiedenen Standorte der Neuss-Düsseldorfer Häfen und der Darstellungen in Krefeld). Angesichts dieser geringen Zahl betroffener Standorte und deren hoher Bedeutung für den Warentransport in der Region sind diese jedoch angemessen.

Die **GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie (Z2)** dienen der Unterbringung von Betrieben mit einem großen Flächenbedarf (z.B. Logistikbetriebe) oder erheblich beeinträchtigenden Industriebetrieben. In Niederkrüchten wird ein GIB mit einer Zweckbindung für Ansiedlungen von Betrieben, die einen Flächenbedarf von 10 ha und mehr vorgesehen und in Grevenbroich/ Jüchen, Goch/Weeze/Uedem sowie Viersen / Mönchengladbach ein GIB mit einer Zweckbindung für Ansiedlungen von Betrieben, die einen Flächenbedarf von 5 ha und mehr haben. Die beiden Standorte in Niederkrüchten und Grevenbroich/Jüchen wurden in dem regionalen Gewerbeflächenkonzept der Logistikregion Niederrhein aufgrund ihre verkehrlichen Anbindung und Lage als besonders gut geeignet für eine gewerbliche Entwicklung bewertet. In Niederkrüchten handelt es sich zudem um eine

Stand Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Brachfläche. Der GIB-Z in Goch/Weeze/Uedem ist im regionalen Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve als besonders gut geeignet bewertet wurden, Es handelt sich um einen sehr gut angebundenen Standort, der keine Restriktionen aufweist und ein bestehendes Gewerbegebiet erweitert. Eine Begründung zu den zeichnerischen Darstellungen erfolgt in Kap. 7.1.7.3.

In der bauleitplanerischen Umsetzungen ist zu beachten, dass die GIB entweder als Industriegebiet umgesetzt werden sollen, welches geeignet ist um Betriebsbereiche nach Störfall-VO u. ä. gewerbliche Nutzungen mit hohen Standortanforderungen anzusiedeln oder als Gewerbe- bzw. Industriegebiet, welches sich für die Ansiedlung von Betrieben ab 5 ha bzw. 10 ha Größe im Endausbau einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebsstandortes eignet. Hier ist eine entsprechende Erschließung in der Bauleitplanung vorzusehen. Es können auch Betriebe angesiedelt werden, die zwar kleiner oder weniger emittierend sind, aber als Neben- oder Zulieferbetrieb in einem engen funktionalen Zusammenhang zu einem bereits ansässigen flächenintensive oder einem stark emittierenden Betrieb stehen. 5ha wurden gewählt, da die Analyse der Inanspruchnahmen gezeigt hat, dass die Anzahl der Ansiedlungsfälle ab 5 ha selten ist und eine Flächengröße von 5 – 10 ha z. B. für Logistikbetriebe als Idealzustand gilt. Die nächste BAB Anschlussstelle oder vergleichbar ausgebaute Straße sollte für eine „ideal“ geeignete Fläche für einen Logistiker, bis zu 1 km entfernt liegen. Ein Gleisanschluss sollte vorhanden sein oder in der Nähe liegen, ein Binnen-/See-/Frachtflughafen in der Nähe liegen (vgl. Branchenkreis LogistikImmobilien und –flächen im LogistikCluster NRW (2012): Ansiedlungshandbuch Logistik.NRW 2012, S.53.)

Für die GIB mit der Zweckbindung Flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde ein Abstand von 300m vorgegeben, den heranrückende schutzbedürftige Nutzungen einzuhalten haben, um ihr heute vorhandenes Standortpotenzial langfristig zu sichern. Bisher befinden sich in diesem Abstand keine Bauflächen für schutzbedürftige Nutzungen auf. 300m wurden auch gewählt, weil damit bei vertretbaren Einschränkungen für die Umgebung ein Großteil von emittierenden Betriebstypen angesiedelt werden können und in der dicht besiedelten Planungsregion Standorte, die einen Abstand von 300m von GIB zu schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohnen) einhalten können, selten und daher besonders zu schützen sind. Sollte es bereits schutzbedürftige Nutzungen in diesem Abstand geben, haben diese Bestandsschutz. Eine solche Bestandsregelung ist erforderlich, da der Regionalplan im Maßstab 1:50.000 nicht topographiescharf gelesen werden kann. Sollten Störfallbetriebe betroffen sein, können ggf. größere Abstände erforderlich werden, darum wird in der Regelung auf den Einzelfall verwiesen, der erst auf Ebene der Bauleitplanung bewertet werden kann.

Die Ausnahme für Zuliefer- und Nebenbetriebe wurde vorgesehen, da es städtebaulich nicht sinnvoll wäre, erforderliche Zuliefer- oder Nebenbetriebe in anderen GIB anzusiedeln und damit zusätzlichen Verkehr zu erzeugen. Zudem ist es Ziel, der Bauleitplanung genug Spielraum zu geben, attraktive Standorte für flächenintensive Betriebe bzw. Industriebetriebe zu schaffen. Die Voraussetzung des engen funktionalen Zusammenhangs zu einem bereits ansässigen Betrieb ist in die Regelung aufgenommen worden, um den Vorrang der GIBZ für die Ansiedlung von flächenintensiven oder stark emittierenden Betrieben sicherzustellen.

Die **GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte (Z3)** dienen der Ansiedlung, Erweiterung und Bestandssicherung von emittierenden Betrieben und nur ausnahmsweise von nicht emittierenden Betrieben nach den Regelungen von Kap. 3.3.1. Einzelne der genannten GIBZ sind gleichzeitig auch mit anderen Zweckbindungen überplant (Mönchengladbach / Viersen, Niederkrüchten, Goch / Weeze / Uedem, Straelen sowie Gre-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

venbroich / Jüchen als GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie). Die Standorte sind aufgrund ihrer Größe und / oder ihrer Standortqualitäten nicht nur von Bedeutung für die kommunale Wirtschaftsentwicklung, sondern auch für die Planungsregion. Das Potenzial, welches in diesen GIB für überregional bedeutsame Standorte besteht, ist größer als der Bedarf der Belegenheitskommune und erfordert darum ein regional abgestimmtes Vorgehen bei der bauleitplanerischen Umsetzung. Teilweise handelt es sich um Standorte, an denen kommunale Bedarfe für eine gewerbliche Entwicklung angrenzender Kommunen befriedigt werden sollen, weil es innerhalb des angrenzenden kommunalen Gebietes keine geeigneten oder vergleichbar guten Standorte gibt (z.B. Krefeld / Meerbusch). Die GIBZ Goch / Weeze / Uedem und Straelen-Herongen (südlich der BAB) sind zudem Standorte, die von den Städten und Gemeinden des Kreises Kleve in ihrem regionalen Gewerbeflächenkonzept für eine gemeinsame Entwicklung vorgeschlagen wurden. Sie ergänzen die interkommunale Zusammenarbeit im Gewerbeflächenpool für den Kreis Kleve.

Die GIBZ sind wichtige Bestandteile des Regionalplanes als regionales Gewerbeflächenkonzept für die gesamte Planungsregion und haben aufgrund ihrer Standortbedingungen und Größe eine besondere Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung in der Region. Deswegen soll die Belegenheitskommune die betroffenen Akteure in der Region frühzeitig über die Planungsziele für den überregional bedeutsamen Standort informieren. Ein im GEP99 noch vorgesehenes städtebauliches Konzept muss nicht dazu erarbeitet werden, sondern es soll über das Profil des Gewerbegebietes (z.B. vorgesehene Branchen, Standortqualitäten, Bauabschnitte) soweit zu dem Planungsstand möglich informiert werden. So sollen konkurrierende Planungen, die zu Flächenüberhängen und unrentierlichen Infrastruktureinrichtungen in der Region führen können frühzeitig vermieden werden. Dabei ist auch zu klären, wie die Gewerbeflächenpotenziale im Siedlungsmonitoring bewertet werden.

Im RPD wurden zwei neue überregional bedeutsame Standorte im Regionalplan für eine bauliche Entwicklung vorgesehen (Grevenbroich / Jüchen und Mönchengladbach / Viersen), für die im Rahmen des Siedlungsmonitorings, im Fachbeitrag der Wirtschaft sowie im Logistikkonzept Niederrhein ein Bedarf festgestellt wurde. Die neuen Überregional bedeutsamen Standorte in Goch/Uedem/Weeze und Straelen-Herongen (südlich der A40) wurden im Regionalen Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve als Ergänzung zum Gewerbeflächenpool vorgeschlagen. Der ebenfalls vorgeschlagene GIBZ in Emmerich, nördlich des bestehenden GIB, wird als Sondierungsbereich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen, da aktuell in der Stadt Emmerich große Flächenreserven bestehen und kein Bedarf für einen weiteren GIB.

Die überregional bedeutsamen Standorte in Krefeld-Fichtenhain/Meerbusch-Osterath und Nettetal-Kaldenkirchen wurden im GEP99 nur im textlichen Ziel vorgesehen, aber nicht in den zeichnerischen Darstellungen räumlich konkretisiert. Für ist im RPD eine Abgrenzung durch eine Zweckbindung in den zeichnerischen Darstellungen vorgenommen worden. Der GIBZ in Nettetal-Kaldenkirchen ist bereits bauleitplanerisch umgesetzt, jedoch befinden sich noch große Reserven an dem Standort, so dass er weiterhin zweckgebunden dargestellt wird.

Einige Überregional bedeutsame Standorte des GEP99 werden nicht mehr als überregional bedeutsame Standorte vorgesehen, weil sich die Planungsziele verändert haben (Monheim/Langenfeld) und/oder deren Realisierung teilweise bereits erfolgt ist (Grevenbroich-Kapellen, Remscheid, Düsseldorf/Ratingen) oder sie bereits in großen Teilen umgesetzt sind (Mönchengladbach-Güdderath).

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Die **GIB mit der Zweckbindung Pflanzenvermarktung (Z5) und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte sowie Agrobusiness / Logistik (Z6)** dienen der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die eng verbunden sind mit der Landwirtschaft und Pflanzenvermarktung (besonders in den Kreisen Kleve und Viersen). Sie werden unverändert in der Erarbeitung des RPDs weitergeführt bzw. neu aufgenommen (Agrobusiness/Logistik) und sind Beleg dafür, dass sich in der Region ein Schwerpunkt für Gartenbau-, Pflanzenvermarktung und Landwirtschaft gebildet hat. Für diese Nutzungen sollen auch weiterhin bedarfsgerechte Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Eine Zweckbindung ist erforderlich, um die Standorte langfristig für die vorgesehenen Nutzungen zu sichern und die Flächeninanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen zu verhindern. Es handelt sich zudem teilweise um Sonderstandorte, die als ehemalig privilegierte Nutzungen im Freiraum entstanden und gewachsen sind (z.B. GIB Geldern Lüllingen oder der GIB mit Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, bei dem es sich um eine isoliert gelegene Zuckerfabrik handelt).

Der **GIB mit Zweckbindung Goch-Hommersum (Z6)** dient der Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depots zu gewerblichen Zwecken. Er wurde dargestellt, um die Nachnutzung der bestehenden Gebäude und Infrastruktur zu ermöglichen. Im GEP99 wurde das ehemals militärisch genutzte Gelände als Freiraum dargestellt, obwohl es sehr stark baulich geprägt ist. Da die Freiraumwertigkeit im baulich geprägten Bereich nicht hoch ist und die Bausubstanz sehr gut ist, soll eine Nachnutzung ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass keine bauliche Nachverdichtung oder Erweiterung erfolgt, um eine Beeinträchtigung des angrenzenden Freiraums zu vermeiden.

Der **GIB mit Zweckbindung** in Wuppertal-Vohwinkel (südwestlich von Dornap / Knäppersteich) soll der **Nachnutzung** einer bereits über einen längeren Zeitraum im Zusammenhang mit der Kalksteingewinnung **gewerblich genutzten Fläche** dienen. Anlass ist eine betriebliche Umorganisation. Es ist beabsichtigt, einen bestehenden Betrieb, welcher die Produkte der Kalksteingewinnung nutzt, hierhin zu verlagern.

In der textlichen Darstellung des GEP99 waren spezifische Aussagen zu Kommunen im heutigen Planungsraum des RVR enthalten, da diese ehemals zum Planungsraum Düsseldorf gehörten. Diese werden im RPD aufgrund des entsprechenden Neuzuschnitts des Planungsraums gelöscht (Lippemündungsraum, Grafschafter Gewerbepark GENEND). Dieses betrifft auch die Regelung für den GIB für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan in Wesel.

Die Regelung für flächenintensive Großvorhaben in Grevenbroich wurde gestrichen, da der LEP NRW hierzu konkrete abschließende Regelungen trifft.

Im Regionalplan GEP99 war in Krefeld-Hückelsmay ein GIB mit Zweckbindung Postfrachtzentrum dargestellt. Diese Zweckbindung wurde im RPD aufgehoben, da es sich um einen Standort für ein normales Logistikunternehmen handelt, wie es in jedem geeigneten GIB angesiedelt werden kann, und zudem der GIB bereits zu großen Teilen bebaut ist, so dass auch keine Zweckbindung für logistische Nutzungen erforderlich ist, um den Standort vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die GIBZ stellen einen wichtigen Baustein des Regionalplanes als regionales Gewerbeflächenkonzept dar. Sie dienen dazu die Vorgaben aus ROG (§2 (2) Nr. 4) und LEP NRW Kap.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

6.3 umzusetzen, da durch die zweckgebundenen Standorte ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für die Wirtschaft gesichert werden kann.

Die GIB mit unterschiedlichen Zweckbindungen (insbesondere flächenintensive Vorhaben und Industrie sowie und Güterumschlag) dienen der Sicherung von Standorten für stark emittierende Betriebe und setzen damit Kapitel 6.3-1 des LEP NRW um. Für die zweckgebundenen Standorte wird zudem ein besonderer Umgebungsschutz vorgesehen und damit 6.3.2. Grundsatz Umgebungsschutz des LEP NRW umgesetzt, in dem es heißt, dass Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen sollen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Betriebe innerhalb bestehender GIB nicht beeinträchtigt werden.

Die vorliegenden Regelungen setzen auch Grundsatz 6.3.4 (LEP NRW) um, in dem gefordert wird, dass bevor ein neuer GIB im Freiraum entwickelt wird oder ein bestehende GIB umgesetzt wird, eine interkommunale Zusammenarbeit angestrebt werden solle. Es werden bereits einige Standorte konkret benannt, die interkommunal entwickelt werden sollen. Auch der Grundsatz 6.3-5 wird umgesetzt, denn multimodale Schnittstellen sollen von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Güterumschlag und Logistik genutzt werden. Die geeigneten Standorte in der Planungsregion Düsseldorf werden als GIBZ für Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe oder GIBZ für flächenintensive Ansiedlungen und Industrie gesichert und so vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Für die multimodalen Standorte mit Hafenanschluss wird der Rahmen sogar enger gezogen als im LEP NRW, Kap. 6.3-5, wo allgemein „Logistik“ genannt wird. In den GIBZ des Regionalplanes dürfen nur solche Nutzungen angesiedelt werden, die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Umschlag oder dem Betrieb eines Hafens aufweisen.

3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve

Die Vorgaben ersetzen das Ziel 4 des Kapitels 1.3 des GEP99. Die Zielsetzungen für den Gewerbeflächenpool Kreis Kleve wurden überarbeitet, da Ende 2015 zum Auslaufen der Modellphase im Herbst 2016, ein Evaluierungsbericht erstellt wurde, der dem Regionalrat in seiner Sitzung des Planungsausschusses am 10.03.2016 vorgelegt wurde. Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation werden in Kap. 3.3.3.1 als Auszug aus dieser Sitzungsvorlage ausgeführt. Es werden einige Änderungen im textlichen Ziel und in den Erläuterungen von Kap. 3.3.3 als erforderlich angesehen. Zu ihrer Umsetzung wurde ein ergänzender landesplanerischer Vertrag (Änderungsvertrag) abgeschlossen zwischen Kreis, Kommunen und Bezirksregierung. Der Vertrag vom 22.09.2010 ist Kap. 3.3.3.2 zu entnehmen und der Änderungsvertrag vom 05.07.2017 ist in Kap. 3.3.3.3. aufgenommen worden.

Folgende Änderungen wurden bei den textlichen Regelungen und den Erläuterungen aufgenommen: Die Planung für Angebotsflächen darf bereits zwei Jahr vor einem erkennbaren Flächenengpasse begonnen werden, da festgestellt wurde, dass die Planverfahren oft länger als ein Jahr dauern. Hier soll vermieden werden, dass ein Engpass entsteht. Es dürfen auch etwas größere Gewerbegebiete als Angebotsplanung vorgesehen werden (statt in der Größenordnung einer einfachen jährlichen durchschnittlichen Gewerbeflächeninanspruchnahme, in der Größe einer dreifachen Inanspruchnahme). So soll es möglich werden, erforderliche Erschließungskosten zu senken, den Planungsaufwand zu reduzieren und den Kommunen mehr Spielraum zu geben für die Entwicklung städtebaulich sinnvoller Standorte. Die Vorgabe im GEP99 hatte aufgrund der geringen Größe an Inanspruchnahmen für einige Städte und Gemeinden zur Folge, dass sie sehr kleinteilig planen müssen und sehr viele Planver-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

fahren durchführen müssen. Des Weiteren ist eine Regelung zur Klarstellung bei der Umnutzung von Brachflächen erfolgt und zur Umplanung bestehender Gewerbegebiete. Es sind Regelungen im Pool erforderlich, da die Entwicklung von Brachflächen nicht erschwert werden soll, da sie einen wichtigen Beitrag zum Flächensparen leisten können. Zudem gab es eine Regelungslücke für die Umplanung im Bereich bestehender Gewerbegebiete bzw. Gewerblicher Bauflächen. Um die Änderungen hinsichtlich der Zielsetzungen des Gewerbeflächenpools zu überprüfen, wurde die Modellphase um weitere 5 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen verlängert.

In der Evaluierung wird ausgeführt, dass es im Kreis Kleve einen Bedarf für die Darstellung von zweckgebundenen GIB gibt (insbesondere für große Ansiedlungen und Agrobusiness). Zu den Ausführungen siehe Kap. 7.1.4 und hier insbesondere Kap. 7.1.4.4.3).

Eine weitere Änderung erfolgte in Ziel 1 (4) letzter Satz, wo erläutert wird, was bei Auslaufen des Zieles passieren soll. Im GEP99 wurde lediglich ausgeführt, dass der alte Rechtsstand wieder hergestellt werden soll. Es ist im RPD erforderlich, zu präzisieren, welcher Stand gemeint ist. Darum wird ergänzt, dass die zeichnerischen Darstellungen wieder hergestellt werden sollen, die mit der 69. Regionalplanänderung des GEP99 für den Gewerbeflächenpool aufgehoben und in der Sondierungskarte gesichert wurden. Zeichnerische Darstellungen die zwischenzeitlich im RPD erfolgten, um z.B. Inanspruchnahmen über den Pool im Plan dazustellen sind nicht berührt. Da der landesplanerische Vertrag sowie obiges Ziel ein besonderes Verfahren zur Gewerbeflächenplanung darstellten und nicht die textlichen Ziele des Regionalplanes für den Kreis Kleve geändert wurden, sondern ausgeführt wird, dass die sonstigen Ziele der Raumordnung zu beachten sind, werden bei Auslaufen des Pools die textlichen Ziele des RPD für die gewerbliche Entwicklung im Kreis Kleve gelten.

3.3.3.1 Auszug aus dem Evaluierungsbericht zum Gewerbeflächenpool

Die folgenden Ausführungen sind ein Auszug aus dem Evaluierungsbericht, der dem Regionalrat in seiner Sitzung am 10.03.2016 vorgelegt wurde:
In den vergangenen vier Jahren wurden fünf Flächennutzungsplanänderungen zur Planung von Gewerbeflächen im Kreis Kleve rechtskräftig abgeschlossen. Zwei der Verfahren waren bereits vor der Rechtskraft des Gewerbeflächenpools eingeleitet worden (FNP Änderungen in Wachtendonk und Kleve mit insgesamt 2,9 ha).

In den drei „neuen“ Verfahren wurden 5,5 ha Gewerbeflächen neu geplant. Bei zwei Verfahren lagen sog. Investorenplanungen vor (Kevelaer, Kalkar), bei einer Planung eine Kopplung von Angebots- und Investorenplanung (Kalkar). Zwei Verfahren konnten nicht beschleunigt durchgeführt werden, da Landschaftsschutzgebiete betroffen waren. Die anderen Verfahren betrafen den restriktionsfreien Raum.

In weiteren fünf FNP-Verfahren konnte eine positive Anpassung an die Ziele der Raumordnung durchgeführt werden, es steht jedoch die Genehmigung noch aus. Die Planungen umfassen 11 ha Gewerbeflächen. Es handelt sich um vier Investorenplanungen (Rees, Kleve, Bedburg-Hau, Wachtendonk) und eine Planung als Kopplung von Investoren- und Angebotsplanung (Uedem). Die Flächen liegen alle im restriktionsfreien Raum, so dass eine beschleunigte Anpassung an die Ziele der Raumordnung erfolgt ist. Dass die Flächennutzungspländerungen bis November 2015 noch nicht rechtskräftig geworden sind, hat verschiedene Gründe, z.B. erfolgt die Anpassung der FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung grundsätzlich zu einem relativ frühen Verfahrenszeitpunkt, d.h. danach kommen noch Ver-

Stand: Unterlagen für den Abstimmungsbeschluss

fahrensschritte nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die durchgeführt werden müssen (z.B. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung). In einem Verfahren erfolgt eine Umplanung, in einem Verfahren gibt es Probleme im Genehmigungsverfahren (unabhängig vom Ge-Pool).

Der Gewerbeflächenpool hat zurzeit einen Stand von 178 ha. Wie ausgeführt, sind 11 ha im Verfahren zur Ausbuchung. 4 ha befinden sich im Verfahren zur Einbuchung. Es handelt sich hierbei um eine Brachfläche, die eingebucht werden soll.

Neben den Entwicklungen auf den o.g. Flächen, die unter Rückgriff auf den Gewerbeflächenpool entwickelt wurden, gibt es die gewerblichen Bauflächenreserven, die schon im Vorfeld des landesplanerischen Vertrages mittels verbindlicher Bauleitplanung gesichert waren (sog. Kategorie-4-Reserven; Definition siehe unten). Die Entwicklung dieser Flächen lässt sich durch die Erkenntnisse aus dem Siedlungsflächenmonitoring beschreiben.
Im Siedlungsflächenmonitoring zum Stichtag 01.01.2014 wurden diese Reserven der Städte und Gemeinden im Kreis Kleve erfasst (siehe Archiv der Regionalratssitzungen: Sitzungsvorlage 6/61 PA der Sitzung vom 17.09.2015).

Die Tabelle 1 (siehe unten) vergleicht die Reserven in den Bauleitplänen zum Stand der 69. Regionalplanänderung (September 2010) mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring 01.01.2014. Es handelt sich hierbei um die o.g. „Kategorie-4-Reserven“, die nach Landesplanerischem Vertrag zum Gewerbeflächenpool definiert sind als: „Nicht einbuchbare gewerblich-industriell nutzbare Flächenreserven, die nach §34 BauGB bebaubar sind oder innerhalb rechtskräftiger B-Pläne liegen“. Auch Betriebserweiterungsflächen wurden im Gewerbeflächenpool nicht für einen Tausch vorgesehen, so dass sie auch in Tabelle 1 nicht betrachtet wurden. Im Kreis Kleve standen zum Stichtag 01.01.2014 zusätzlich 108 ha Betriebserweiterungsflächen zur Verfügung.
Die beiden Erhebungen unterscheiden sich geringfügig in ihrer Methodik (Definition Betriebserweiterungsfläche, Anteil gewerblicher Nutzung an Bauflächen in Mischgebieten), trotzdem ist der Vergleich aussagekräftig. Trotz der Inanspruchnahmen von Kat. 4 Reserven in der Modellphase des Pools, gibt es in den meisten Kommunen noch viele Reserven in aktuellen Baugebieten. Diese Kommunen werden absehbar nicht für eine Angebotsplanung auf das Flächenkonto des Gewerbeflächenpools zurückgreifen müssen.

Nur in einzelnen Städten und Gemeinden neigen sich diese Reserven in den Gewerbegebieten dem Ende zu (z.B. Uedem, Kalkar, Bedburg-Hau, Rees), so dass absehbar Angebotsplanungen erforderlich werden können.

In einzelnen Städten und Gemeinden haben sich die FNP-Reserven zwischen 2010 und 2014 erhöht. Diese Erhöhungen haben vielfältige Gründe z.B. Umnutzung von Brachflächen, neue Planungsziele für einzelne B-Plan Grundstücke, Neudefinition der Reserven im landesweiten Monitoring (Reserven in Mischgebieten werden erstmals erfasst, die Definition von Betriebserweiterungsflächen wurden enger gefasst, aktuelle Planverfahren).

Tabelle 1: Entwicklung der sog. „Kategorie 4 Reserven“

Stand: Unterlagen für den Ausschussbeschluss

Kleve, Kreis	Reserven September 2010 (Sitzungsvorlage 69. Regionalplanänderung)	Verfügbare FNP-Reserven nach Flächenmonitoring Stichtag 01.01.2014
Bedburg-Hau	1	4
Emmerich	81	81
Geldern	8	5
Goch	15	17
Issum	13	9
Kalkar	1	1
Kerken	1	1
Kevelaer	32	41
Kleve	88	90
Kranenburg	3	2
Rees	14	8
Rheurdt	2	2
Straelen	28	9
Uedem	5	1
Wachtendonk	6	4
Weeze	5	4
	318	**279**

Der landesplanerische Vertrag sieht vor, dass die Reserven in Bebauungsplänen regelmäßig überprüft und eingebucht werden sollen, wenn sie entschädigungsfrei nach §42 BauGB aufgehoben werden können. Das betrifft Bebauungspläne die schon einige Jahre alt sind. Aus Anlass des Gewerbeflächenpools sollten aber nur solche Bebauungspläne aufgehoben werden, deren Reserven noch nicht erschlossen sind und die nicht im Besitz der Städte und Gemeinden sind. Angesichts der wenigen gelaufenen Planverfahren über den Gewerbeflächenpool und das großzügig ausgestattete Flächenkonto wurde auf diese Prüfung während der Modellphase verzichtet. Eine solche Prüfung wird erforderlich, wenn die erste Regionalplanänderung durchgeführt werden muss, um das Flächenkonto wieder aufzufüllen. Es wurde vereinbart, dass ein solches Verfahren durchgeführt wird, wenn das Flächenkonto nur noch für eine durchschnittliche jährliche Flächeninanspruchnahme für Gewerbe reichen würde. Da die bisherige Flächeninanspruchnahme durch den Gewerbeflächenpool in vier Jahren nur 8 ha betrug (somit durchschnittlich 2 ha/Jahr), dürfte der Gewerbeflächenpool mit rd. 180 ha noch rein rechnerisch 90 Jahre reichen.

Stand: Unterlagen für den Au schluss

3.3.3.1.1 Evaluierung auf Grundlage der SUP

Die Sitzungsvorlage zur 69. Regionalplanänderung bzw. die dazugehörige strategische Umweltprüfung (SUP) sehen eine Evaluierung auf Basis bestimmter Indikatoren vor. Zum Beispiel:

- Entwicklung des Ausnutzungsgrades der Bebauungspläne (Anteil gewerblicher Bauflächen),
- Entwicklung der jährlichen Flächeninanspruchnahme
- Anteil von Planungen im Restriktionsraum

- Auswirkungen auf Natur- und Landschaft (Artenschutz, Erholungsfunktion, Landschaftsbild und schutzwürdige Böden).

Diese Indikatoren sollten im Vergleich mit anderen Teilregionen der Planungsregion (z.B. Kreis Viersen) belegen, ob durch den Pool die Zielsetzung Freiraumschutz / effizientere Bodennutzung durch nachfrageorientierte Planung erreicht wurde. Zudem sollte geprüft werden, ob das Modellprojekt eine ungewöhnlich starke Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zur Folge hat, z.B. weil die Inanspruchnahme von restriktionsfreien Räumen erleichtert wird und große Inanspruchnahmen die Folge sein könnten. Auch wurde in der 69. Regionalplanänderung kritisiert, dass die besonders schutzwürdigen Böden nicht als Restriktionsraum bewertet wurden.

Angesichts der geringen Fallzahlen und der geringfügigen Flächengrößen ist eine solche vergleichende Analyse statistisch nicht sinnvoll durchführbar und wenig aussagekräftig.
Die Planung und Realisierung von Gewerbeflächen hat allgemein negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die Flächeninanspruchnahme und die gewerbliche Nutzung. Es kann nach 4 Jahren Modellphase aber nicht festgestellt werden, dass die Art und Weise der Flächenentwicklung im Gewerbeflächenpool eine größere Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zur Folge hatte als die Gewerbeflächenplanung in anderen Planungsregionen. Die geringen Fallzahlen lassen vielmehr den Schluss zu, dass der Gewerbeflächenpool durch die Aufhebung von 180ha GIB/Gewerbeflächen einen Beitrag zum Flächensparen leistet.

Die FNP Änderungen waren sehr kleinteilig, d.h. i.d.R. wurden bestehende Gewerbegebiete arrondiert und selten Erschließungs- oder Ausgleichsflächen neu geplant. Somit war der Ausnutzungsgrad der B-Pläne bei den neuen Planungen sehr hoch. Aufgrund der geringen Fallzahl kann aber keine belastbare Aussage dazu getroffen werden.

Bei den fünf rechtskräftigen Planungen waren in 3 Bereichen schutzwürdige Böden betroffen (Kevelaer, Kalkar, Wachtendonk). In den fünf noch nicht genehmigten Verfahren sind bei zwei Verfahren schutzwürdige Böden betroffen (Rees, Uedem). Aufgrund der weiten Verbreitung schutzwürdiger Böden im Kreis Kleve ist eine Beeinträchtigung in gewissem Maße kaum vermeidbar, zumal wenn es sich wie vorliegend um Vorhaben mit einer starken Standortbindung handelt (Betriebserweiterungen, Arrondierung bestehender Gewerbegebiete).

3.3.3.1.2 Erfolge des Projektes

Ein großer Erfolg des Gewerbeflächenpools wurde zu Beginn des Verfahrens erreicht – als der Konsens erzielt werden konnte, das Flächenkonto durch die Aufhebung von ca. 140 ha GIB im Regionalplan und ca. 40 ha gewerblicher Baufläche in den Flächennutzungsplänen zu füllen. Da bisher nur 8 ha Gewerbeflächen rechtskräftig neu geplant wurden, kann aus Sicht des Freiraumschutzes eine positive Bilanz gezogen werden. Die Neuplanungen, welche über den Pool erfolgten, lagen fast alle im Restriktionsfreien Raum, so dass auch diese Zielsetzung erreicht werden konnte. Aus Sicht der Gewerbeflächenentwicklung wäre eine höhere Dynamik wünschenswert gewesen. Ziel des Pools ist es ja auch, gute Gewerbestandorte zu entwickeln, die von Investoren nachgefragt werden.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Nach 4 Jahren Modellphase des Gewerbeflächenpools zeigt sich, dass der größte Erfolg des Projektes die Vereinbarung der 16 Städte und Gemeinden, des Kreises und der Regionalplanungsbehörde zu einer interkommunalen Zusammenarbeit ist. Der Gewerbeflächenpool wurde von der Wirtschaftsförderung im Kreis Kleve aufgegriffen und vermarktet. In regelmäßigen Treffen der Projektbeteiligten wurden Erfahrungen mit dem Projekt ausgetauscht und das Modellvorhaben weiterentwickelt. Der Gewerbeflächenpool trifft trotz seiner überschaubaren Dynamik der Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Kleve auf eine hohe Akzeptanz. Auch überregional ist das Modellprojekt auf Interesse gestoßen, es gab einige Anfragen anderer Planungsregionen bei den Projektbeteiligten.
Das von den Städten und Gemeinden des Kreises, vom Kreis Kleve und den Vertretern der Wirtschaft (IHK, Wirtschaftsförderung) erarbeitete regionale Gewerbeflächenkonzept, welches in die Erarbeitung des Regionalplanes eingebracht wurde, ist ein Baustein interkommunaler Zusammenarbeit, der den Gewerbeflächenpool ergänzen soll und möglicherweise erst durch die Zusammenarbeit im Ge-Pool möglich wurde. Es ist den Beteiligten gelungen, in allen Stadt- und Gemeinderäten einen Beschluss für das reg. Gewerbeflächenkonzept zu erwirken.

Die wenigen vorliegenden Planverfahren zeigen, dass der Gewerbeflächenpool für Betriebserweiterungen und Betriebsverlagerungen eine wichtige Rolle spielt. In Kevelaer und Kleve sind Standorte über Investorenplanungen entwickelt worden, die vermutlich ohne den Gewerbeflächenpool nicht umsetzbar gewesen wären. Beide Kommunen verfügen über großzügige Reserven in aktuellen Gewerbegebieten, die – nach den Siedlungszielen im LEP und Regionalplan – einer Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen an den vorgeschlagenen Standorten im Wege gestanden hätten. Möglicherweise hätte aber auch ein Tausch (Rücknahme bestehender FNP- oder B-Plan Reserven) hierzu Spielraum gegeben.

3.3.3.1.3 Probleme in der Modellphase

Ziel des Pools ist es auch, gute Gewerbestandorte zu entwickeln, die von Investoren nachgefragt werden. Aufgrund der geringen Fallzahlen stellt sich die Frage, ob keine Nachfrage bestand oder ob der Pool mit seinen Regelungen im Weg stand?

Der Gewerbeflächenpool ist mit einer einfachen Idee gestartet („Virtueller Flächentausch“). Das Gutachten zur Umsetzung des Gewerbeflächenpools und der landesplanerische Vertrag zeigten bald, dass die einfache Idee nicht einfach umsetzbar ist. Die Planung von Bauflächen unterliegt einigen gesetzlichen Regelungen im BauGB, im Landesplanungsgesetz und im Landesentwicklungsplan. Diese Regelungen konnten auch durch ein Modellprojekt nicht ausgehebelt werden. Der Gutachter stand vielmehr vor der Voraussetzung, alle gesetzlichen Grundlagen zu beachten.
Der letztliche abgestimmte landesplanerische Vertrag und das Ziel der Raumordnung, welches der Umsetzung des Vertrags diente, sind sehr detailliert geworden. In der Modellphase stellte es eine große Herausforderung für die Beteiligten dar, die Projektlogik und Anforderungen, aber auch Möglichkeiten zu verstehen. Vermutlich gibt es nur sehr wenige Projektbeteiligte, die die Planung einordnen können. Dieser Umstand ist ein sehr großes Problem des Gewerbeflächenpools.

a.) Verfahrensbeschleunigung

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Der Gewerbeflächenpool beschleunigt die Abstimmung von FNP-Änderungen an die Ziele der Raumordnung. Kreis und Regionalplanungsbehörde prüfen lediglich, ob es sich um restriktionsfreien Raum handelt und ob die Voraussetzungen Investor/ Angebot gegeben sind. Wie bereits am Planbeispiel erläutert, hat die Regionalplanungsbehörde nicht mehr 8 Wochen Zeit, eine Stellungnahme zu erarbeiten sondern nur 4 Wochen. Der Kreis Kleve hat sich bereit erklärt, seine Stellungnahme innerhalb einer Woche zu erstellen. Ein Beschleunigungseffekt ist damit zwar gegeben – aber gemessen an den sonstigen Verfahrensschritten, die im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB erforderlich sind, und auch nicht durch den Gewerbeflächenpool beschleunigt werden können, ist der Effekt eher gering. Die regionalplanerische Abstimmung nimmt nur einen kurzen Zeitraum ein – wenn es auch in Einzelfällen sein kann, dass bei Überhängen oder schwierigen Standorten diese Abstimmung langwierig ist oder auch zu einer negativen Anpassung führt. Die Resonanz der ersten vier Jahre zeigte hier einige Missverständnisse und Enttäuschungen.

b.) Brachflächen

Das Vertragswerk ist detailliert geworden, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Das hat aber auch zur Folge, dass Planungen, die nicht dem „Standard“ entsprechen oder einfach nicht bedacht wurden als das Projekt konzipiert wurde, zunächst vor Hürden standen. Zum Beispiel betraf es die Planung von Brachflächen. Der Gewerbeflächenpool besagt, dass keine Angebotsplanungen durch-geführt werden dürfen, wenn es noch genug Reserven in der Stadt gibt.

Was ist aber mit Brach- und Konversionsflächen, die gewerblich umgenutzt werden sollen? Diese stellen einen sehr sinnvollen Beitrag zum Flächensparziel dar, oft handelt es sich aber bei den Nachnutzungsprojekten um „Angebotsplanungen“. D.h. es wird das Planungsrecht (Gewerbe) geschaffen und anschließend ein Investor gesucht, der das Grundstück saniert. Solche Angebotsplanungen sind eigentlich im Sinne des Pools nur zulässig, wenn ein Bedarf besteht, den viele Kommunen nicht haben, weil sie noch über einige andere Kategorie-4 Reserven verfügen. Im konkreten Einzelfall wurde die Planung als „Investoren“planung behandelt, da ein Zwischenerwerber aufgetreten ist, der erhebliche Investitionen zur Aufbereitung in das Grundstück tätigt. Letztlich handelt es sich aber um eine „Angebotsplanung“, weil die Endnutzer der Grundstücke erst später gesucht werden.

c.) Kleinteilige Arrondierung bestehender Gewerbegebiete

Problematisch sind auch kleinteilige Arrondierungen der bestehenden Gewerbegebiete, die als Kategorie-4-Flächen (s.o.) einen Bestandsschutz haben. Es gab einige Planverfahren, diese Bauflächen geringfügig zu arrondieren, weil sich städtebauliche Ziele geändert haben. Wenn also z.B. eine bisher vorgesehene kleine Ausgleichs- oder eine Verkehrsfläche am Rande des Gewerbegebietes nicht mehr gebraucht wird, kann es städtebaulich sinnvoll sein, hier auch eine gewerbliche Baufläche darzustellen. In den Städten und Gemeinden, die keinen Bedarf für zusätzliche Angebotsplanungen belegen können (also fast alle), ist eine solche – auch wenn sie geringfügige sein sollte – Erweiterung der gewerblichen Bauflächen durch den Gewerbeflächenpool eigentlich ausgeschlossen. Die Regelungen sind so eindeutig und detailliert, dass es keinen Abwägungsspielraum oder Ausnahmen gibt.

d.) Erschließungsprobleme

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

In zwei Gemeinden wurde eine Angebotsplanung an die Ziele der Raumordnung angepasst, da kaum noch freie Grundstücke zur Verfügung standen. In einer weiteren Gemeinde gab es erste Vorüberlegungen dazu.

Bei allen drei Planungen stellte sich heraus, dass die vertraglich vereinbarte Größe für eine Angebotsplanung (durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten 10 Jahre) zu klein ist, um ein städtebaulich und erschließungstechnisch sinnvolles Baugebiet zu entwickeln. Die Höchstgrenzen liegen zwischen 0,4 und 4,3 ha und sind für jede Gemeinde festgelegt. Hier gibt es keinen Spielraum um auf städtebauliche Anforderungen des Grundstückes (Form / Größe) und der Erschließung eingehen zu können.
Es ist bei manchen Baugebieten sinnvoller, größere Angebotsflächen zu planen als es die vertraglichen Vereinbarungen erlauben, weil dann z.B. Erschließungsspangen geplanten werden können statt teurer und flächenintensiver Wendehämmer. Auch mit Blick auf die nächste Baustufe des Baugebietes kann es kostengünstiger und flächensparender sein, bereits 3-4 Jahre weiterzudenken. Der Gewerbeflächenpool hat hier zum Ziel die Angebotsplanungen zu reduzieren, um die Entstehung und unnötige Erschließung nicht vermarktbarer großer Gewerbeflächen zu vermeiden. Wenn im Rahmen eines neuen Flächennutzungsplanes in einem Baugebiet Gewerbeflächen für den Bedarf von 10-15 Jahren umgesetzt werden, ist das Risiko groß, dass es zu Fehlentwicklungen und –investitionen kommt. Bei einem Planungshorizont von nur einem Jahr, ist der Spielraum jedoch sehr stark eingeschränkt.

In einer FNP-Änderung während der Modellphase konnte ein Kompromiss gefunden werden, indem eine Kopplung von Investoren- und Angebotsplanung erfolgt ist, so dass ein Grundstück städtebaulich sinnvoll erschlossen werden konnte (Kalkar). In einem anderen Fall sind Bauflächen abgestimmt worden, die die Höchstgrenze geringfügig überschritten haben, sonst wären erhebliche Investitionen in eine Zwischenerschließung (provisorischer Wendehammer) erforderlich geworden (Uedem). In diesem Baugebiet beklagt die Stadt aber immer noch über deutlich höhere Aufwendungen durch die Planung und den Bau der Erschließungsanlagen in zwei bis drei Bauabschnitten. Wichtig zu wissen ist hier auch, dass ohne die Vorschriften des Gewerbeflächenpools an diesem Standort vermutlich ein größeres Baugebiet an die Ziele der Raumordnung angepasst worden wäre. In einem dritten Baugebiet, in dem die bisherige Erschließung eine große Ringerschließung nahe legt, konnte noch keine gute Lösung im Rahmen des Gewerbeflächenpools gefunden werden (Wachtendonk).

Während somit Städte und Gemeinden von dem Pool profitieren, die über großzügige Angebotsflächen verfügen und zusätzlich noch Flächen für Investorenplanungen entwickeln können, müssen Kommunen mit einem Bedarf bzw. einem nahenden Flächenengpass Kompromisse eingehen, die sie ohne den Gewerbeflächenpool nicht hätten eingehen müssten.

e.) Großflächige Planungen (über 10 ha)

Es ist auffällig, dass bisher nur kleinflächige Planungen über den Gewerbeflächenpool an die Ziele der Raumordnung angepasst wurden, obwohl der Bedarf z.B. für die Entwicklung von Logistikflächen regelmäßig angeführt wird. Hier haben sicherlich die bestehenden Baugebiete einen gewissen Bedarf abgefangen, es besteht im Kreis Kleve aber auch anscheinend eine Hemmschwelle, Planungen für Anfragen über 10ha durch den Gewerbeflächenpool umzusetzen.

Stand Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Es wird von verschiedenen Städten (und im Gewerbeflächenkonzept des Kreises Kleve) ausgeführt, dass Investoren, die größere Flächen nachfragen, nicht bereit sind, die planerische Vorbereitung (Regionalplan- und FNP-Änderung) abzuwarten. Der Gewerbeflächenpool setzt aber voraus, dass für Planungen und Ansiedlungen ab 10 ha eine Regionalplanänderung erforderlich ist. Es gibt zwar Möglichkeiten zur Beschleunigung der Regionalplanänderung (z.B. vereinfachtes Verfahren, Parallelverfahren zu FNP Änderung ohne Bedarfsprüfung). Dennoch scheint der Planungsaufwand und die Verfahrensdauer Investoren abzuschrecken, denn es wurde noch kein Verfahren durchgeführt.
Der Gewerbeflächenpool scheint für Betriebserweiterungen und Verlagerungen innerhalb der Gemeinden von Interesse, für großflächige Neuansiedlungen scheint er nicht förderlich zu sein. In diese Richtung gehen auch die Ausführungen der Städte und Gemeinden in ihrem regionalen Gewerbeflächenkonzept.

f.) Bodenbevorratung

Die Vorteile der klassischen Angebotsplanung wie langfristige Planungssicherheit für Städte, Grundstückseigentümer und Investoren, Spielraum für städtebauliches und kostengünstigstes Erschließungskonzept sowie Bodenmanagement werden in Gesprächen mit Städten und Gemeinden hervorgehoben. Im Rahmen des Gewerbeflächenpools ist es zwar auch denkbar, durch informelle Vorabstimmungen einige der Vorteile zu übertragen (z.B. informelle Konzepte abstimmen, die dann i.S. des Gewerbeflächenpools schrittweise durch Investoren und Angebotsplanungen umgesetzt werden), aber letztlich ist es eine neue Arbeitsweise, die im Rahmen der Modellphase noch nicht implementiert werden konnte.

g.) Spezialisiere Nachfragen

Das regionale Gewerbeflächenkonzept zeigt, dass die Städte und Gemeinden einen Bedarf für spezielle gewerbliche Nachfragen sehen, der über den Gewerbeflächenpool nicht gedeckt werden kann. Hervorgehoben werden hier großflächige Ansiedlungen, die Logistik und das Agrobusiness. Es werden drei Standorte im Konzept von den Städten und Gemeinden vorgeschlagen, die attraktiv sind für die entsprechenden Betriebe und ergänzend zu den Regelungen im Pool entwickelt werden sollen (Erweiterung eines GIB in Emmerich, Planung eines interkommunalen GIB Weeze/Goch/Uedem und Konversion Depot Straelen-Herongen).

Angesichts der bisher beobachteten kleinteiligen Ansiedlungen über den Gewerbeflächenpool ist diese Forderung nachvollziehbar. Es bestehen zurzeit noch einige Reserven in den sog. Kategorie-4-Flächen (bestehende Baugebiete) um mögliche Hemmnisse des Gewerbeflächenpools auszugleichen. Es bleibt abzuwarten, wie die Gewerbeflächenentwicklung mittel- bis langfristig erfolgen wird, wenn diese Reserven abnehmen. Zumal die größeren bestehenden Kategorie-4-Reserven sich in bestimmten Gewerbegebieten konzentrieren, die teilweise nicht für die Ansiedlung entsprechender Betriebe geeignet sind. Für sehr großflächige Ansiedlungen sollte die Darstellung eines GIBZ vorgesehen werden, um zu vermeiden, dass Investoren in andere Regionen abwandern

3.3.3.1.4 Fazit (Votum der Regionalplanungsbehörde)

Der Gewerbeflächenpool konnte in der Modellphase einige Erfolge verbuchen: Die interkommunale Zusammenarbeit ist einen großen Schritt vorangekommen, ein großräumiger Flächentausch ist erfolgt und das Flächenkonto großzügig ausgestattet worden. Befürchtun-

Stand: Unterlagen für den Ausschussbeschluss

gen, die zu Beginn des Verfahrens von einigen Akteuren geäußert wurden, nämlich dass aus dem Gewerbeflächenpool ein „Flächenfresser“ wird, haben sich in den ersten Jahren nicht bestätigt. Dagegen bleibt die Entwicklung neuer („nachfragegerechter“) Standorte hinter den Erwartungen zurück. Vor dem Hintergrund dieser ambivalenten Entwicklung des Pools wird von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagen, den Gewerbeflächenpool fortzuführen und so schnell wie möglich einige Änderungen umzusetzen. Die Modellphase sollte verlängert werden, um die vorgeschlagenen Modifizierungen zu prüfen und nach 5 Jahren zu evaluieren.

Es wird empfohlen, zeitnah drei Regelungen des Gewerbeflächenpools zu modifizieren:

- Veränderung der Angebotsplanung

Der Spielraum für die Planung von Angebotsflächen zur Deckung des lokalen Bedarfs sollte von einer einfachen durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahme mindestens auf eine dreifache durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme hochgesetzt werden, um mehr Spielraum für Erschließungskonzepte zu erhalten und den Aufwand für Planungen und Erschließungen zu reduzieren. (Von dem Planungshorizont 10-15 Jahre anderer Planungsregionen wäre man dann immer noch weit entfernt.) Liegt die Höchstgrenze sehr niedrig (z.B. zurzeit durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme in Kerken (0,06 ha) oder Rheurdt (0,15 ha)), sollte es im gut begründeten Einzelfall möglich sein, die Höchstgrenze etwas zu überschreiten, wenn ein städtebaulich sinnvoller Flächenzuschnitt es erfordert.

- Standorte für spezialisierte Nutzungen

Zudem sollten – ergänzend zum Gewerbeflächenpool – die Anregungen aus dem Regionalen Gewerbeflächenkonzept aufgegriffen werden und einige wenige Standorte i.S. einer Angebotsplanung für spezialisierte Nachfragen vorgehalten werden. Hier ist z.B. ein Standort für die spezialisierte Nachfrage im Bereich Agrobusiness / Logistik und ein Standort für die Ansiedlung von flächenintensiven Vorhaben denkbar. Diese Standorte sollten dem Vorgehen im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanes in den anderen Teilräumen entsprechen (GIBZ Darstellungen z.B. für flächenintensive Vorhaben und Industrie / GIBZ Agrobusiness und Logistik).

Auswirkung auf das Flächenkonto:
Diese Standorte müssen, wie alle derzeit geplanten Gewerbeflächen im Kreis Kleve aus dem Flächenkonto des Gewerbeflächenpools abgebucht werden. D.h. durch die bauleitplanerische Umsetzung der vorgeschlagenen Standorte würde das Flächenkonto reduziert werden.
Bis zu ihrer Bebauung würden die Reserven als Kat. 4 Reserven geführt werden. Das regionale Gewerbeflächenkonzept schlägt Standorte in einer Größe von rd. 120 ha vor, davon ca. 35 ha auf einer Brachfläche. Die Umnutzung der Brachfläche wäre bilanzneutral, da Ziel ist, größengleich Flächen zu entsiegeln. Ein- und Ausbuchungen dürften sich dann entsprechen.
Sollten die Standorte in der vorgeschlagenen Größenordnung vorgesehen werden, würde eine deutliche Reduzierung des Flächenkontos erfolgen. Bei einem drohenden Leerlaufen wurde vereinbart, dass das Flächenkonto durch eine Regionalplanänderung aufgefüllt wird. Das kann auch dann erforderlich sein, wenn noch Reserven in den neu dargestellten GIBZ bzw. auch andere Kat. 4 Reserven zur Verfügung stehen. Durch diese Vereinbarung sollte sichergestellt werden, dass die Gemeinden bei Bedarf für eine Angebots- oder Investorenplanung Bauleitpläne aufstellen können.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

- Überarbeitung des textlichen Zieles (Brachflächen; Bestandsschutz bei geringfügiger Umplanung wirksamer Bauleitpläne)

Es sollte im textlichen Ziel und landesplanerischen Vertrag eine Ausnahmeregelung für die Nachnutzung von Brachflächen getroffen werden und eine Ausnahme für geringfügige Arrondierungen/ Umplanungen bestehender Baugebiete, die aufgrund veränderter städtebaulicher Ziele erfolgen sollen.

3.3.3.2 Änderungsvertrag zum Landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 zum Gewerbeflächenpool

Änderungsvertrag vom 05.07.2017 zum öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 zur Entwicklung und Realisierung des „Virtuellen Gewerbeflächenpools“ als Modell einer regionalplanerischen Mengensteuerung der Siedlungsflächenentwicklung im Kreis Kleve

Vertrag zwischen

- dem **Land NRW**, vertreten durch die Regierungspräsidentin Düsseldorf, Frau Anne Lütkes, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
- dem **Kreis Kleve**, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spreen und der leitenden Kreisverwaltungsdirektorin Zandra Boxnick, Nassauer Allee 15 – 23, 47533 Kleve
- der **Gemeinde Bedburg-Hau**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Driessen und Herrn Gemeindeverwaltungsrat Dieter Henseler (2. Allg. Vertreter), Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau
- der **Stadt Emmerich am Rhein**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Hinze und Herrn Dipl. Ing. Jochen Kemkes (Fachbereichsleiter FB5), Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- der **Stadt Geldern**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Sven Kaiser und Frau Erste Beigeordnete Petra Berges, Issumer Tor 36, 47608 Geldern
- der **Stadt Goch**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Knickrehm und Herrn Beigeordneten Dominik Bulinski, Markt 2, 47574 Goch
- der **Gemeinde Issum**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Clemens Brüx und Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Happe (Fachbereichsleiter FB 2), Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum
- der **Stadt Kalkar**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Dr. Britta Schulz und Herrn Stadtoberbaurat Frank Sundermann (Fachbereichsleiter FB 2), Markt 20, 47546 Kalkar
- der **Gemeinde Kerken,** vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Möcking und Herrn Dipl.-Ing. Klaus Arnolds (Fachbereichsleiter FB Technik, Bauen, Planen), Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken
- der **Stadt Kevelaer**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Dominik Pichler und Herrn Stadtverwaltungsoberrat Ludger Holla (Fachbereichsleiter FB 2), Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer
- der **Stadt Kleve**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sonja Northing und Herrn Jürger Rauer (Technischer Beigeordneter), Kavarinerstr. 20 -22, 47533 Kleve

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

- der **Gemeinde Kranenburg**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Günter Steins und Herrn Gemeindeamtsrat Andreas Hermsen (Bauamtsleiter), Klever Str. 4, 47559 Kranenburg
- der **Stadt Rees**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Gerwers, Markt 1, 46459 Rees
- der **Gemeinde Rheurdt**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Kleinenkuhnen und Herrn Gemeindeverwaltungsrat Udo Hövelmans (Fachbereichsleiter FB 2), Rathausstr. 35, 47509 Rheurdt
- der **Stadt Straelen**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Josef Linßen und Herrn Stadtoberbaurat Harald Purath (Dezernatsleiter Dez. II), Rathausstr. 1, 47538 Straelen
- der **Gemeinde Uedem**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Weber und Herrn Gemeindeamtsrat Gerd-Heinz Billion (1. Allg. Stellvertreter/Kämmerer), Mosterstr. 2, 47589 Uedem
- der **Gemeinde Wachtendonk**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Josef Aengenendt und Herrn Gemeindeamtsrat Franz-Josef Delbeck (Fachbereitsleiter FB 3), Weinstr. 1, 47669 Wachtendonk
- der **Gemeinde Weeze**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Francken und Herrn Gemeindeoberamtsrat Johannes Peters (Fachbereichsleiter FB2), Cyriakusplatz 13/14, 47552 Weeze

§ 1

Vertragsänderungen

Der öffentlich-rechtliche landesplanerische Vertrag vom 22.09.2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung in § 4 Abs. 5 lit. c) wird wie folgt ersetzt:

   „Weist die abbuchungsnachfragende Stadt oder Gemeinde nach, dass voraussichtlich innerhalb der folgenden zwei Jahre keine baureifen, aktivierbaren Flächenreserven mehr bestehen werden (sog. „Kategorie 4-Flächen“ im Sinne von Anlage A zu diesem Vertrag) kommt eine Abbuchung auch ganz oder teilweise für eine Angebotsplanung ohne konkrete Nachfrage zum Zeitpunkt der Abbuchung in Betracht. Dabei darf die Größenordnung eines dreifachen durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenverbrauchs der betreffenden Stadt oder Gemeinde nach Maßgabe der Anlage C dieses Vertrages nicht überschritten werden. Weist die Stadt oder Gemeinde nach, dass ein geringfügiges Überschreiten dieser Größe aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist und liegt der durchschnittliche jährliche Gewerbeflächenverbrauch der planenden Stadt oder Gemeinde im Vergleich zu den anderen Städten und Gemeinden im Kreis Kleve niedrig, kann die Größenordnung geringfügig überschritten werden.“

2. In § 4 Abs. 5 werden nach lit. e) folgende Regelungen ergänzt:

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

„f. Erfolgt eine Planung von Gewerbeflächen mit dem Ziel, eine bebaute oder baulich geprägte Brachfläche gewerblich nachzunutzen, ist kein Nachweis nach § 4 Abs. 5 b.) oder § 4 Abs. 5 c.) und keine Abbuchung erforderlich.

g. Erfolgt eine Planung von Gewerbeflächen mit dem Ziel, eine bestehende gewerbliche Baufläche oder ein bestehendes Gewerbegebiet umzuplanen, ist kein Nachweis nach § 4 Abs. 5 b.) oder § 4 Abs. 5 c.) erforderlich. Dies gilt auch bei einer geringfügigen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen. Für Erweiterungen ist eine Abbuchung erforderlich.“

3. In **Anlage B** – Ablauf des beschleunigten Verfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) – wird die Regelung in Absatz 2 lit. e) wie folgt ersetzt:

„Im Falle einer Angebotsplanung im Sinne von § 4 Abs. 5 c.) dieses Vertrages den Nachweis, dass die Stadt oder Gemeinde über die Abbuchungsfläche verfügen kann oder zumindest zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des beabsichtigten Bebauungsplans aller Voraussicht nach verfügen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass voraussichtlich innerhalb der folgenden zwei Jahre keine baureifen, aktivierbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen werden (sog. „Kategorie 4-Flächen“ im Sinne von Anlage A zu diesem Vertrag).“

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

§ 2

Aufschiebende Bedingungen

Das Wirksamwerden dieses Änderungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung,

- dass der Regionalplan Düsseldorf unter inhaltlich unveränderter Übernahme von Kapitel 3.3.3 Z1 in Fassung gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag wirksam wird.

§ 3

Fortgeltung der Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010

(1) Bis zum Wirksamwerden dieses Änderungsvertrages durch Eintritt der in § 2 dieses Änderungsvertrages genannten aufschiebenden Bedingungen gelten alle Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010 unverändert fort.

(2) Mit Wirksamwerden dieses Änderungsvertrages gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages in der Fassung vom 22.09.2010 unverändert fort, soweit in diesem Änderungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt wird.

(3) Soweit dieser Änderungsvertrag aufgrund der Nichterfüllung einer der in § 2 genannten aufschiebenden Bedingungen nicht wirksam werden sollte, gelten alle Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010 unverändert fort.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Änderungsvertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen/lückenhaften Bestimmung werden die Vertragsparteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen/lückenhaften Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

3.3.3.3 Landesplanerischer Vertrag vom 22.09.2010 zum Gewerbeflächenpool (Auszug)

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Öffentlich-rechtlicher landesplanerischer Vertrag zur Entwicklung und Realisierung des „Virtuellen Gewerbeflächenpools“ als Modell einer regionalplanerischen Mengensteuerung der Siedlungsflächenentwicklung im Kreis Kleve

Präambel

Die nachfolgenden Beteiligten treffen im Sinne von § 13 ROG und §§ 54 VwVfG folgende Vereinbarung im Hinblick auf die Entwicklung und Realisierung des „Virtuellen Gewerbeflächenpools“ in der Teilregion des Kreises Kleve als Modell einer regionalplanerischen Mengensteuerung der Siedlungsflächenentwicklung:

Vertrag unterzeichnet am 22.09.2010 zwischen

- dem **Land NRW**, vertreten durch die Regierungspräsidentin Düsseldorf, Frau Anne Lütkes, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
- dem **Kreis Kleve**, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spreen und dem leitenden Kreisverwaltungsdirektor Wilfried Suerick, Nassauer Allee 15 – 23, 47533 Kleve
- der **Gemeinde Bedburg-Hau**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Driessen und Herrn Gemeindeamtsrat Dieter Henseler (2. Allg. Vertreter), Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau
- der **Stadt Emmerich am Rhein**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Diks und Herrn Dipl. Ing. Jochen Kemkes (Fachbereichsleiter FB5), Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- der **Stadt Geldern**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Janssen und Frau Ute Stehlmann (Wirtschaftsförderin), Issumer Tor 36, 47608 Geldern
- der **Stadt Goch**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl Heinz Otto und Herrn Stadtbaurat Klaus Krantz (allg. Vertreter / Fachbereitsleiter FB II), Markt 2, 47574 Goch
- der **Gemeinde Issum**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Kawaters und Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Happe (Fachbereichsleiter FB 2), Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum
- der **Stadt Kalkar**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Fonck und Herrn Stadtoberbaurat Frank Sundermann (Fachbereichsleiter FB 2), Markt 20, 47546 Kalkar
- der **Gemeinde Kerken,** vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Möcking und Herrn Dipl.-Ing. Detlev Grimm (Fachbereichsleiter FB Technik, Bauen, Planen), Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken
- der **Stadt Kevelaer**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Axel Stibi und Herrn Stadtverwaltungsoberrat Ludger Holla (Fachbereichsleiter FB 2), Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer
- der **Stadt Kleve**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Theodor Brauer und Herrn Jürger Rauer (Technischer Beigeordneter), Kavarinerstr. 20 -22, 47533 Kleve
- der **Gemeinde Kranenburg**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Günter Steins und Herrn Gemeindeoberamstrat Norbert Jansen (Hauptamtsleiter), Klever Str. 4, 47559 Kranenburg
- der **Stadt Rees**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Gerwers und Herrn Andreas Mai (Erster Beigeordneter), Markt 1, 46459 Rees

Stellungnahmen für den Aufstellungsbeschluss

- der **Gemeinde Rheurdt**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Kleinenkuhnen und Herrn Gemeindeverwaltungsrat Theo Bartz (Fachbereichsleiter FB 2), Rathausstr. 35, 47509 Rheurdt
- der **Stadt Straelen**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Langemeyer und Herrn Stadtoberbaurat Harald Purath (Dezernatsleiter Dez. IV), Rathausstr. 1, 47538 Straelen
- der **Gemeinde Uedem**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Weber und Herrn Gemeindeverwaltungsrat Gerd-Heinz Billion (1. Allg. Stellvertreter/Kämmerer), Mosterstr. 2, 47589 Uedem
- der **Gemeinde Wachtendonk**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Udo Rosenkranz und Herrn Dipl.-Ing. Arne Scheiders (Fachbereitsleiter FB 3), Weinstr. 1, 47669 Wachtendonk
- der **Gemeinde Weeze**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Francken und Herrn Gemeindeoberamtsrat Johannes Peters (Fachbereichsleiter FB2), Cyriakusplatz 13/14, 47552 Weeze

§ 1 Vertragsziele

(1) Die Vertragspartner streben eine interkommunal abgestimmte Mengensteuerung der Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Kleve an („Virtueller Gewerbeflächenpool“), um im gemeinsamen Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Region innerhalb des regional verfügbaren Mengengerüsts räumlich und zeitlich flexibler auf Nachfragen nach Gewerbeflächen reagieren zu können.

(2) Ein Flächenkonto als Instrument des Gewerbeflächenpools dient der Weiterentwicklung und Abrundung von Stadtteilen bzw. bestehenden Gewerbegebieten, um dem erforderlichen Freiraumschutz Rechnung zu tragen. Über die effiziente Nutzung nachfragegerechter Standorte soll das Flächenkonto zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beitragen.

(3) Zur Vermeidung aufwändiger und kontroverser Bewertungen wird bei Bildung des Gewerbeflächenpools und Einbuchung in das Flächenkonto auf die Berücksichtigung von Flächen verzichtet, für die bereits Erlöserwartungen existieren, weil sie sich in kommunalem Besitz befinden oder bereits Erschließungsaufwendungen getätigt worden sind.

(4) Etwaige verbleibende zwischengemeindliche Vor- und Nachteile sehen die Vertragspartner über den kommunalen Finanzausgleich, die Kreisumlage sowie die Effekte der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze auf die sozio-ökonomische Entwicklung des Kreisgebietes insgesamt als ausgeglichen an.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Mit diesem landesplanerischen Vertrag werden die Voraussetzungen zur Änderung der gegenwärtigen regionalplanerischen Gewerbeflächendarstellung durch ein neues, vom Regionalrat Düsseldorf für das Gebiet der kommunalen Vertragspartner neu aufzustel-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

lendes textliches Ziel der Raumordnung (In Verbindung mit der Änderung der zeichnerischen Darstellung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen und im Einzelfall Allgemeinen Siedlungsbereichen) geschaffen. Zugleich dient dieser Vertrag der Verwirklichung dieser Änderung des Regionalplans.

(2) Gegenstand des textlichen Ziels soll ein Flächenkonto sein, das die Städte und Gemeinden des Kreises Kleve in Anspruch nehmen können, um gewerbliche und industrielle Nutzungen bauleitplanerisch zu entwickeln und das verbindliche Vorgaben enthalten soll, wie bei Unterschreitung der in § 3 Abs. 6 dieses Vertrages genannten Menge eine Wiederauffüllung im erforderlichen Umfang erfolgt. Das Anpassungsverfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) wird auf die in Anlage B zu diesem Vertrag beschriebene Weise beschleunigt. Bei Abbuchungen aus diesem Flächenkonto bedarf es dann keiner weiteren regionalplanerischen Bedarfsprüfung.

(3) Das Flächenkonto bildet einen virtuellen Mengenpool ab, dessen Gesamtgröße sich aus den von den vertragschließenden Städten und Gemeinden zum Startzeitpunkt (Datum der Vertragsunterzeichnung: 22.09.2010) eingebuchten Flächen bestimmt.

(4) Zur sachlichen Bestimmbarkeit des in Absatz 2 genannten Ziels der Raumordnung verständigen sich die Vertragspartner darauf, dass das Flächenkonto zum Startzeitpunkt, dem (22.09.2010), eine Größe von ca. 194 ha besitzt. Diese Flächenmenge setzt sich aus den in Anlage A namentlich und geografisch exakt aufgeführten Flächen zusammen, die zum Startzeitpunkt eingebucht werden. Die in Anlage A aufgeführten Flächen werden im Regionalplan nicht mehr als Siedlungsbereiche, sondern als Freiraum zeichnerisch dargestellt. Gemäß Absatz 1 ist dafür ein entsprechendes Regionalplanänderungsverfahren erforderlich.

(5) In der Übergangszeit zwischen dem Startzeitpunkt und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regionalplanänderung bzw. des neuen textlichen Ziels der Raumordnung haben die Kommunen grundsätzlich die Möglichkeit, ihre bestehenden Flächen ggf. bauleitplanerisch weiter zu entwickeln und zu vermarkten, auch wenn diese zum Startzeitpunkt eingebucht wurden. Soweit dies erfolgt, ist das Flächenkonto zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regionalplanänderung zu aktualisieren.

(6) Zur räumlichen Bestimmbarkeit des in Absatz 2 genannten Ziels der Raumordnung verständigen sich die Vertragspartner darauf, dass Räume, für die entgegenstehende Ziele der Raumordnung und fachgesetzliche Unterschutzstellungen im Sinne von Anlage D zu diesem Vertrag bestehen (sog. „Restriktionsraum“), für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens gemäß Anlage B dieses Vertrages außer Betracht bleiben. Gewerblich-industrielle Nutzungen können in diesen Räumen nur im Rahmen des Regelverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) bauleitplanerisch entwickelt werden. Die Abbuchung aus dem Flächenkonto wird durch das Monitoring im Sinne von § 5 dieses Vertrages sichergestellt.

§ 3 Mitwirkungspflichten der Vertragsparteien

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

(1) Die regionalplanerische Zieländerung verlangt von den Vertragsparteien eine entsprechende Mitwirkung, um den gegenwärtigen regional- und bauleitplanerischen Zustand auf die angestrebte Rechtslage hin anzupassen.

(2) Die vertragsunterzeichnenden Städte und Gemeinden erklären ihre Zustimmung, dass zeichnerisch im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) dargestellte Bereiche, die für eine gewerbliche und/oder industrielle Nutzung vorgesehen sind und bisher nicht mit verbindlichem Baurecht versehen sind (sog. „Kategorie 1-“ und „Kategorie 2-Flächen“ nach Anlage A Abs. 1 Buchstaben a), b) zu diesem Vertrag) flächenmäßig in gleicher Größe zum Startzeitpunkt in den Flächenpool einzubuchen sind. Einbuchen meint in diesem Zusammenhang die konkrete Benennung der Flächen (Anlage A), sowie die in Folge der Aufstellung des neuen landesplanerischen Ziels erforderliche Planänderung mit dem Ziel der Bauflächenzurücknahme. Sie werden ihre Bauleitplanung damit der geänderten Rechtslage anpassen, wobei sich diese Verpflichtung bereits aus § 1 Abs. 4 BauGB ergibt und insofern nicht erst mit diesem Vertrag begründet wird.

(3) Die Regionalplanungsbehörde erklärt ihre Bereitschaft, dem Regionalrat ein Regionalplanänderungsverfahren mit dem Ziel der Beschlussfassung im Sinne von § 2 Abs. 2 dieses Vertrages vorzuschlagen.

(4) Die vertragsunterzeichnenden Städte und Gemeinden erklären ihre Bereitschaft, das gemeinsame Flächenkonto durch die sukzessive Einbuchung geeigneter Flächen aufzufüllen, die sich insbesondere aus Anlage A Abs. 1 Buchstabe c) zu diesem Vertrag ergeben (sog. „Kategorie 3-Flächen“), falls für diese Flächen keine Nutzungsänderung beabsichtigt ist. Sie leiten dazu zügig die erforderlichen Bauleitplanverfahren ein, sobald die Plangewährleistungsfrist gemäß § 42 Abs. 2 BauGB abgelaufen ist.

(5) Die vertragsunterzeichnende Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Düsseldorf und der vertragsunterzeichnende Landrat des Kreises Kleve als staatliche Verwaltungsbehörden erklären ihre Bereitschaft, alles verwaltungsverfahrensmäßig und organisatorisch Erforderliche zu unternehmen, um für eine zügige Abwicklung des beschleunigten Verfahrens nach Anlage B zu diesem Vertrag Sorge zu tragen.

(6) Unterschreitet trotz vertragskonformen Verhaltens der vertragsunterzeichnenden Städte und Gemeinden der Flächenpool die doppelte Menge eines durchschnittlichen Jahresverbrauchs der jeweils letzten 10 Jahre an gewerblich-industriellen Flächen im Kreis Kleve, verpflichtet sich die Regionalplanungsbehörde zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Flächenkontos, eine Beschlussvorlage zur Wiederauffüllung des Flächenkontos vorzubereiten, über die der Regionalrat im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheidet. Die Fortschreibung des Siedlungsflächenmonitorings ersetzt dabei den Bedarfsnachweis.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

§ 4 Ein- und Abbuchungen

(1) Das Flächenkonto wird verwaltungsmäßig im Rahmen des regionalplanerischen Siedlungsflächenmonitorings durch die Regionalplanungsbehörde geführt.

(2) Ein- und abbuchungsberechtigt sind alle vertragsunterzeichnenden Städte und Gemeinden des Kreises Kleve. Abbuchungen sind grundsätzlich nur vom vorhandenen Umfang des Flächenkontos, nicht jedoch vom Umfang der individuell vorgenommenen Einbuchung von Flächen abhängig, wobei § 1 Abs. 4 dieses Vertrages gilt.

(3) Zusätzliche Einbuchungen sind unter Beachtung von § 3 Abs. 4 dieses Vertrages jederzeit möglich und bei der Regionalplanungsbehörde als Monitoringinstanz anzuzeigen.

(4) Möglich ist auch die Einbuchung einer Flächenmenge, die sich aus der bauplanungsrechtlichen Aufhebung einer bisher zulässigen und ehemals ausgeübten gewerblich-industriellen Nutzung ergibt (sog. „Brachfläche“), sofern diese Fläche renaturiert und wieder dem Freiraum zugeführt wird.

(5) Erstmalige Abbuchungen vom Flächenkonto sind mit Inkrafttreten des Ziels der Raumordnung, auf das in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages verwiesen wird, und unter der Voraussetzung, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne von § 3 Abs. 2 dieses Vertrages der geänderten Rechtslage angepasst wurde, möglich. Sollten in der Übergangszeit zwischen dem Startzeitpunkt und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen textlichen Ziels der Raumordnung Veränderungen im Sinne von § 2 Abs. 5 dieses Vertrages auftreten, wird mit Inkrafttreten des Zieles eine Aktualisierung des Flächenkontos erforderlich. Abbuchungen unterliegen zudem den im Folgenden auf das Plangebiet bezogenen und in Anlage B („Abbuchungsverfahren“) verfahrenstechnisch näher spezifizierten Voraussetzungen und sind bei der Regionalplanungsbehörde als Monitoringinstanz anzuzeigen.

   a. Die abzubuchende Fläche ist nicht Bestandteil des Restriktionsraums im Sinne von § 2 Abs. 6 i. V. m. Anlage D zu diesem Vertrag.
   b. Die abbuchungsnachfragende Stadt oder Gemeinde hat ein konkretes tatsächliches Nutzungsinteresse eines oder mehrerer Investoren darzulegen.
   c. Weist die abbuchungsnachfragende Stadt oder Gemeinde nach, dass voraussichtlich innerhalb des folgenden Jahres keine baureifen, aktivierbaren Flächenreserven mehr bestehen werden (sog. „Kategorie 4-Flächen“ im Sinne von Anlage A zu diesem Vertrag) kommt eine Abbuchung auch ganz oder teilweise für eine Angebotsplanung ohne konkrete Nachfrage zum Zeitpunkt der Abbuchung in Betracht. Dabei darf die Größenordnung eines durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenverbrauchs der betreffenden Stadt oder Gemeinde nach Maßgabe der Anlage C dieses Vertrages nicht überschritten werden.
   d. Stellt sich im Laufe des Bauleitplanverfahrens heraus, dass wider Erwarten eine abgebuchte Fläche doch zur Gänze oder in Teilen Teil des „Restriktionsraums“ im Sinne von § 2 Abs. 6 i. V. m. Anlage D diesen Vertrages ist, so entfällt das beschleunigte Anpassungsverfahren im Sinne von Anlage B dieses Vertrages.
   e. Die Obergrenze für eine einzelne Abbuchung beträgt 10 ha. Dies lässt das beschleunigte Anpassungsverfahren im Sinne von Anlage B sowie das Regelverfahren nach § 34 LPlG unberührt.

Stand Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

(6) Bei Planungsvorhaben ≥ 10 ha besteht grundsätzlich ein Regionalplanänderungserfordernis, womit gleichzeitig das beschleunigte Anpassungsverfahren im Sinne von Anlage B dieses Vertrages entfällt. Auch im Falle derartiger Planungsvorhaben ist eine Abbuchung vom Flächenkonto vorzunehmen, um im Sinne von § 1 Abs. 2 dieses Vertrages zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beizutragen.

(7) Für die sukzessiv erfolgten Abbuchungen < 10 ha soll eine gebündelte Anpassung der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans im Rahmen seiner Fortschreibung erfolgen.

§ 5 Monitoring

(1) Im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings erfasst die Regionalplanungsbehörde alle Ein- und Ausbuchungen von dem Flächenkonto im Sinne von § 2 dieses Vertrages.

(2) Die Auswirkungen dieses Vertrages, insbesondere auf die Flächeninanspruchnahme und die Arbeitsplatzentwicklung, werden durch die Regionalplanungsbehörde überprüft.

(3) Die Regionalplanungsbehörde führt nach Ablauf von vier Jahren in Zusammenarbeit mit den anderen Vertragsparteien eine Evaluierung durch und legt dem Regionalrat einen Bericht vor, der eine Empfehlung über die Weiterführung oder das Auslaufen des Ziels der Raumordnung enthält, auf das in § 2 dieses Vertrages verwiesen wird.

§ 6 Geltungsdauer des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft und wird zunächst mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass die Vertragspartner sich bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des Vertrages mit der künftigen Umsetzung des Vertrages befasst und nach Kräften Vorkehrungen dazu getroffen haben.

(2) Sollte das zur Beschlussfassung des neuen Ziels der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 3 dieses Vertrages erforderliche Regionalplanänderungsverfahren nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eingeleitet worden sein, so ist dies ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Vertrages.

(3) Bei einem Auslaufen des zunächst auf fünf Jahre befristeten Ziels der Raumordnung, auf das § 2 dieses Vertrages verweist, sowie im Falle einer ordentlichen Kündigung, die erstmalig mit einer halbjährigen Kündigungsfrist nach Ablauf der fünfjährigen Vertragslaufzeit in Betracht kommt, bedarf es der angemessenen Rückabwicklung des Vertrages durch die Vertragsbeteiligten und damit der Wiederherstellung des Zustands vor Einführung des Ziels der Raumordnung auf das in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages verwiesen wird. Ansonsten verlängert sich der zunächst auf fünf Jahre abge-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

schlossene Vertrag nach Maßgabe der Weitergeltung dieses Ziels der Raumordnung automatisch.

(4) Einer Rückabwicklung des Vertrages bedarf es ebenfalls, wenn der mit der Vertragsunterzeichnung bekundete Konsens zwischen allen Vertragsparteien durch eine ordentliche Kündigung einzelner Vertragspartner beendet wird.

(5) Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass sich aus möglichen Änderungen landesplanerischer Vorgaben Anpassungserfordernisse dieses Vertrages ergeben könnten. Entfällt mit der Änderung des Landesplanungsrechts die Geschäftsgrundlage, so ist der Vertrag entsprechenden anzupassen bzw. rückabzuwickeln.

§ 7 Salvatorische Klausel/Schlichtungsverfahren

(1) Pflichtverletzungen einzelner Städte und Gemeinden im Sinne von § 3 Abs. 1, 2 und 4 dieses Vertrages lassen den Bestand des Vertrages unberührt.

(2) Kommt eine Stadt oder Gemeinde ihren Pflichten im Sinne von § 3 Abs. 1, 2 und 4 dieses Vertrages nicht nach, so wird auf alle Bauleitplanverfahren dieser Stadt / Gemeinde das Regelverfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz angewendet und sind durch diese Stadt / Gemeinde weitere Abbuchungen von dem Flächenkonto nicht mehr möglich.

(3) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, in allen Streitfällen diesen Vertrag betreffend vor Beschreiten des Rechtsweges einem Schlichtungsverfahren zuzustimmen, bei dem die kommunalen Vertragspartner ebenso wie die Regionalplanungsbehörde berechtigt sind, je einen Schlichter zu benennen.

(4) Die beiden Schlichter haben drei Monate Zeit, einen Vorschlag zur Beilegung des Streitfalls zu erarbeiten. Stimmen nicht alle Vertragsparteien binnen eines Monats diesem Vorschlag zu, steht ihnen der Rechtsweg offen.

Anlagen

Anlage A: Übersicht der für eine gewerblich-industrielle Nutzung geeigneten Flächen der Städte und Gemeinden des Kreises Kleve, die zum Startzeitpunkt (Datum der Vertragsunterzeichnung) eingebucht werden.

(1) Definition der Flächenkategorien

a) Bisher bauleitplanerisch nicht entsprechend dargestellte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für Gewerbe gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) („Kategorie 1-Flächen“).

b) Bisher in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden des Kreises Kleve dargestellte gewerblich-industriell nutzbare Flächen, für die noch kein entspre-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

chender rechtskräftiger Bebauungsplan besteht und die nicht nach §34 BauGB bebaubar sind („Kategorie 2-Flächen“).

c) Mit Ablauf der Plangewährleistungsfrist gemäß § 42 Abs. 2 BauGB zur Auffüllung des Flächenkontos gewerblich-industriell nutzbare Flächen der Städte und Gemeinden im Kreis Kleve, für die bereits ein entsprechender rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, aber bislang weder Erschließungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, noch Erlöserwartungen bestehen, weil sich die Flächen nicht im kommunalen Besitz befinden („Kategorie 3-Flächen“).

d) Nicht einbuchbare gewerblich-industriell nutzbare Flächenreserven der Städte und Gemeinden im Kreis Kleve, die nach §34 BauGB bebaubar sind oder innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne liegen, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) nicht erfüllen („Kategorie 4-Flächen“).

(2) Einzelübersicht der zum Stichtag (22.09.2010) eingebuchten **Kategorie 1-Flächen** der einzelnen Städte und Gemeinden im Kreis Kleve (Tabelle).

(3) Einzelübersicht der zum Stichtag (22.09.2010) eingebuchten **Kategorie 2-Flächen** der einzelnen Städte und Gemeinden im Kreis Kleve (Tabelle).

(4) Einzelübersicht der nach Ablauf der Plangewährleistungsfrist einzubuchenden **Kategorie 3-Flächen** der einzelnen Städte und Gemeinden im Kreis Kleve (Tabelle).

(5) Einzelübersicht der nicht einbuchbaren **Kategorie 4-Flächen** der einzelnen Städte und Gemeinden im Kreis Kleve (Tabelle).

(6) Gesamtübersicht der zum Stichtag (22.09.2010) eingebuchten, einzubuchenden, nicht einzubuchenden gewerblich-industriell nutzbaren Flächenreserven (Kategorie 1 bis 4) der einzelnen Städte und Gemeinden (Lagepläne und Tabellen).

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Anlage B: Ablauf des beschleunigten Verfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG)

(1) Die Abbuchungsanzeige einer Stadt oder Gemeinde des Kreises Kleve ist auf dem Dienstweg an die Regionalplanungsbehörde zu richten.

(2) Die Abbuchungsanzeige hat folgende Informationen zu enthalten:

b) Eine Beschreibung des Planvorhabens, bestehend mindestens aus einer Größenangabe und einer geeigneten Plangebietsabgrenzung, aus der die räumliche Lage des Plangebiets hervorgeht, um die erforderliche Anbindung an das bestehende Siedlungsgefüge und die Nichtbetroffenheit des sog. Restriktionsraumes gemäß Anlage D zu diesem Vertrag überprüfen zu können, sowie eine Darstellung der aktuell gültigen Flächennutzungsplandarstellung der betroffenen Fläche und der zukünftig geplanten Änderung der Darstellung.

c) Die Stellungnahme des Kreises Kleve zu dem geplanten Vorhaben.

d) Nachweis des Nutzungsinteresses eines Investors im Sinne von § 4 Abs. 5 b. dieses Vertrages. Das Interesse gilt als nachgewiesen, wenn entweder ein Durchführungsvertrag zwischen Stadt oder Gemeinde und Investor, ein Entwurf eines Vorhaben- und Erschließungsplans oder eine Erklärung des Investors über Art und Zeitpunkt der Durchführung des beabsichtigten Investitionsvorhabens vorgelegt wird. Ebenfalls ist der Nachweis zu führen, dass der oder die Investoren über die dinglichen Verfügungsrechte an der Abbuchungsfläche verfügen oder zumindest zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des beabsichtigten Bebauungsplans aller Voraussicht nach verfügen werden, falls nicht die Gemeinde im Besitz der dinglichen Verfügungsrechte ist.

e) Im Falle einer Angebotsplanung im Sinne von § 4 Abs. 5 c. dieses Vertrages den Nachweis, dass die Stadt oder Gemeinde über die Abbuchungsfläche verfügen kann oder zumindest zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des beabsichtigten Bebauungsplans aller Voraussicht nach verfügen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass voraussichtlich innerhalb des folgenden Jahres keine baureifen, aktivierbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen werden (sog. „Kategorie 4-Flächen“ im Sinne von Anlage A zu diesem Vertrag).

(3) Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Abbuchungsanzeige der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass landesplanerische Bedenken im Sinne von § 4 Abs. 5 dieses Vertrages nicht erhoben werden und die Fläche als abgebucht betrachten.

(4) Werden landesplanerische Bedenken gegen eine Abbuchung erhoben, so greift das Regelverfahren nach § 34 LPlG.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Anlage C: Durchschnittlicher jährlicher Verbrauch gewerblich-industriell nutzbarer Flächen der einzelnen Städte und Gemeinden des Kreises Kleve im Sinne von § 4 Abs. 5 c. dieses Vertrages

Hinweis: Diese Werte werden im Rahmen des laufenden Siedlungsflächenmonitorings durch die Regionalplanungsbehörde laufend aktualisiert (nächster Stichtag ist der 01.01.2012)

Kommune		Ø-jährl. Verbrauch* (ha/J)
		1999 - 2008
2101	Bedburg-Hau	0,39
2102	Emmerich	4,32
2103	Geldern	2,27
2104	Goch	4,24
2105	Issum	0,79
2106	Kalkar	0,95
2107	Kerken	0,06
2108	Kevelaer	3,22
2109	Kleve	1,44
2110	Kranenburg	0,81
2111	Rees	1,58
2112	Rheurdt	0,15
2113	Straelen	4,37
2114	Uedem	1,61
2115	Wachtendonk	0,52
2116	Weeze	1,06
Summe	**Kreis Kleve**	**27,78**

* Ergebnisse der Fortschreibung des Siedlungsmonitoring zum Stichtag 01.01.2009

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Anlage D: Bestandteile des sog. „Restriktionsraumes“ im Sinne von § 2 Abs. 6 bei deren beabsichtigter Inanspruchnahme das Regelverfahren nach § 34 LPlG durchzuführen ist. Die Abbuchung aus dem Flächenkonto wird durch das Monitoring im Sinne von § 5 dieses Vertrages sichergestellt.

Restriktionsraum

Darstellungen aus dem Regionalplan GEP 99	**Naturschutzrechtliche Unterschutzstellung**	**Wasserwirtschaftliche Unterschutzstellungen**
Freiraumfunktion – Bereich für den Schutz der Natur	Naturschutzgebiete (BNatSchG)	Zone I – IIIC Wasserschutzgebiet (§ 14 LWG NRW)
Freiraumfunktion – Bereich für den Schutz der Landschaft und landschafts-orientierten Erholung	Landschaftsschutzgebiete (BNatSchG)	Überschwemmungsgebiet (§ 112 LWG NRW)
Freiraumfunktion – Regionale Grünzüge	Naturdenkmäler (BNatSchG)	
Freiraumfunktion – Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz	Geschützte Landschaftsbestandteile (BNatSchG)	
Freiraumfunktion – Überschwemmungsbereiche	Gesetzlich geschützte Biotope gem. LG NW i V. m. BNatSchG	
Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen – Aufschüttungen und Ablagerungen	NATURA-2000-Gebiete (Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)	
Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen – Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze		
Rohstoffe / Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Boden-schätze - Sondierungsbereiche für künftige BSAB (Erläuterungskarte 9a)		
Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen – Sonstige Zweckbindungen		
Freiraum -Waldbereiche		
Freiraum -Oberflächengewässer		
Siedlungsraum – ASB für zweckgebundene Nutzungen		
Siedlungsraum – GIB für flächenintensive Großvorhaben		
Siedlungsraum – GIB für zweckgebundene Nutzungen		
Verkehrsinfrastruktur – Trassenfestlegungen mit Zielqualität		
Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP „Schutz vor Fluglärm“		

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der Gewerbeflächenpool Kreis Kleve ist ein Modellprojekt für die interkommunale Zusammenarbeit, welches im Jahr 2010 eingeführt wurde. Das Projekt ist mit den Regelungen des LEP NRW vereinbar. Kap. 6.3 Ziel 1 LEP NRW wird umgesetzt, da es sich um die Umsetzung eines regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes für den Kreis Kleve handelt. Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW fordert die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Entwicklung von GIB. Der Gewerbeflächenpool setzt diesen Grundsatz durch die Zusammenarbeit der 16 Städte und Gemeinden des Kreises, des Kreises und der Bezirksregierung um. Vorgesehen sind zudem einige wenige GIBZ, die interkommunal entwickelt werden sollen. Auch Grundsatz 5-1 des LEP NRW wird umgesetzt, da der Gewerbeflächenpool ein regionales Entwicklungskonzept bzw. ein Projekt darstellt, welches in der Zusammenarbeit verschiedener Institutionen einer Region (Kommunen, Kreis, Bezirksregierung, Wirtschaft) entstanden ist.

Eine Bauflächenentwicklung für Gewerbeflächen über den Pool erfordert die Anbindung des Standortes bzw. räumliche Zuordnung an den Siedlungsraum. Somit wird Ziel. 6.3-3 LEP NRW umgesetzt, da neue Bereiche für gewerbliche Nutzungen unmittelbar an ASB oder GIB angrenzen sollen. Eine Besonderheit des Pooles ist es, dass auch Gewerbeflächen angrenzend zu anderen Siedlungsräumen geplant werden können – wenn die Planung mit den sonstigen Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dies kann bei Eigenbedarfsortslagen der Fall sein, wenn ein ansässiger Betrieb sich erweitert. Hierzu sieht auch der LEP NRW in Ziel 2.3 ein Ziel zur Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile vor, der die Planung von gewerblichen Bauflächen ermöglicht.

Ziel 6.1-1 LEP NRW wird durch den Gewerbeflächenpool umgesetzt, da bei der Projektgründung (69. RP Änderung) zunächst GIB und FNP-Reserven aufgehoben und als Freiraum dargestellt wurden. Damit wurde ein Flächentausch i.S. von 6.1-1 vorgezogen. Eine Planung von neuen GIB bzw. von gewerblichen Bauflächen darf nur bedarfsgerecht erfolgen, wenn eine konkrete Investorenplanung vorliegt oder die Flächen zur Angebotsplanung nicht ausreichen. Dann wird auf die Flächenkontingente aus dem o.g. Flächentausch zurückgegriffen. Dabei ist bei der Angebotsplanung ein kürzerer Planungszeitraum vorgesehen als bei der Bedarfsbegründung des LEP NRW, so dass die Vorgaben zur bedarfsgerechten Entwicklung in Ziel 6.1-1 eingehalten werden.

3.4 Großflächiger Einzelhandel

Der Regionalplan nimmt mit dem Kapitel 3.4 eine Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen des LEP NRW im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG vor (Vorlaufend waren im Zuge des Aufstellungsverfahren des Regionalplanes die Festlegungen des LEP sachlichen Teilplanes Großflächiger Einzelhandel maßgeblich. Die Festlegungen wurden inhaltsgleich in den LEP NRW überführt). Der LEP NRW bestimmt bereits weitreichende Regelungen zur verträglichen Verortung und Dimensionierung von Einzelhandelsvorhaben. Dabei werden Vorgaben an die Bauleitplanung bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs.3 BauNVO gemacht. D. h. es wird nur den Einzelhandelsvorhaben eine raumordnerische Relevanz unterstellt, für die der Bundesgesetzgeber in der BauNVO das besondere Erfordernis zur Darstellung eines Kern- oder Sondergebietes sieht (Ausnahme ist die mögliche Agglomeration mehrerer kleinflächiger Betriebe, LEP NRW Ziel 6.5-8). Das Bedürfnis nach einer überörtlichen Planung ist hier gegeben, da sich viele

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

dieser Vorhaben auch außerhalb der Grenzen der Standortgemeinde in benachbarten Gemeinden bzw. in einer ganzen Region auswirken können. Die Regelungen dienen insbesondere der Sicherstellung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ROG) sowie der Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche (im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).

Der Regionalplan unterstellt als Begründung für eine Konkretisierung des landesplanerischen Regelungskanons diesen Vorhaben die gleiche Relevanz und nimmt für seinen Planungsraum die aus seiner Sicht erforderlichen Ergänzungen auf der regionalplanerischen Ebene vor. Nachfolgend werden die einzelnen Ziele und Grundsätze genauer begründet; im Einzelnen wird dabei auf die hierfür besonders maßgeblichen Grundsätze der Raumordnung im Sinne von § 2 Abs. 2 ROG Bezug genommen.

Innerhalb der als ASB für Gewerbe gekennzeichneten Bereiche wird der gewerblichen Nutzung ein Vorrang eingeräumt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe sowie Dienstleistungen. Das Ziel Z 1 eröffnet hier die Möglichkeit zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment, wenn die Ansiedlungskriterien des LEP NRW erfüllt sind. Typischerweise zur Gruppe dieser Betriebe gehörende Garten-, Bau- oder Möbelmärkte schränken die anderen Gewerbebetriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht ein. Ein vollkommener Ausschluss von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, wie er in GIB erfolgt, ist daher nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig. Die mit der Festlegung ASB für Gewerbe beabsichtigte Entwicklung innerhalb dieser Bereiche wird durch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten nicht gefährdet. Vielmehr ähneln sie den dort vorgesehen Gewerbebetrieben im Hinblick auf die benötigten Grundstücksgrößen und die benötigte Infrastruktur zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens. Daneben stellt die gleichzeitige Beachtung des LEP NRW sicher, dass keine Gefahr einer Zentrenschwächung besteht.

Diesem Ansatz folgend sieht die Regelung auch nur die Ansiedlung von Sondergebieten vor. Kerngebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig. Diese dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Sie lassen also eine Vielzahl von unterschiedlichsten Einrichtungen zu und sind vorwiegend eine innenstadttypische Gebietskategorie. Daher lassen sich innerhalb von Kerngebieten festgesetzte Einzelhandelsvorhaben in ihrer Dimensionierung auch nicht adäquat begrenzen. Eine derartige Entwicklung widerspricht somit der innerhalb der ASB für Gewerbe regionalplanerisch gewollten Entwicklungsrichtung.

Des Weiteren erfolgt in diesen Bereichen der Ausschluss von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten. Wesentliche Zielrichtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels ist der Schutz und die Stärkung der vorhandenen Zentren. Dies entspricht insbesondere dem Grundsatz der Raumordnung § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 ROG („Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen“.) Der zentrenrelevante Einzelhandel übernimmt durch seine Magnetwirkung dabei eine ganz wesentliche Rolle im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Zentren. Die identifizierten ASB für Gewerbe sind, dem Vorrang für Gewerbe entsprechend, zu einem deutlich überwiegenden Teil an den Rändern der Siedlungsbereiche im Regionalplan verortet. Eine künftige Ansiedlung von zentrenrelevantem, großflächigem Einzelhandel in

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

diesen Bereichen würde die Bemühungen zur Stärkung der Zentren und integrierten Lagen konterkarieren und zudem zu einer, innerhalb der ASB für Gewerbe, raumordnerisch nicht gewollten Schwerpunktsetzung führen.

Wie zuvor ausgeführt, ist der Ausgangspunkt für den LEP NRW die Steuerung von Kern- oder Sondergebieten für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO. Hierüber ist bereits ein Großteil der Vorhaben, für die ein raumordnerisches Regelungsbedürfnis unterstellt wird, erfasst. Das vorgegebene Ziel 2 des Regionalplanes, nimmt die Möglichkeit in den Fokus, dass die Gemeinde eine Planung gemeinsam mit einem privaten Akteur vorhabenbezogen realisieren möchte. Hier wird der Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dabei ist die Gemeinde nicht an die Festsetzungen gemäß § 9 BauGB oder die in der BauNVO vorgesehenen Gebietskategorien gebunden. Dient die Planung der Verwirklichung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes, bestünde die Möglichkeit, ein Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu realisieren, ohne explizit ein Sondergebiet festzusetzen. Wird die Planung darüber hinaus unter den Vorrausetzungen des § 13 a BauGB verwirklicht („Bebauungspläne der Innenentwicklung“), könnte gemäß § 13 a Abs. Nr. 2 BauGB auch ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan wäre im Wege der Berichtigung anzupassen. In der Planungsregion Düsseldorf gehören die Anwendung vorhabenbezogener Planung sowie das beschleunigte Verfahren im Sinne des § 13 a BauGB zum gängigen bauleitplanerischen Instrumentarium und kommen auch für die Verwirklichung von Einzelhandelsvorhaben zum Einsatz. Da diese Art der Planung eine Vorhabengröße erreichen kann, welche de facto einem Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO entspricht, soll in der Planungsregion Düsseldorf sichergestellt sein, dass die Regelungen des Regionalplanes mit ihren damit verbundenen Schutzinteressen auch solche Vorhaben umfassen.

Der Grundsatz 1 fokussiert die raumordnerischen Festlegungen zur Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben speziell auf die in § 11 Abs. 3 Nr.1 BauNVO genannten Einkaufszentren und setzt sie in Beziehung mit den in der Beikarte dargestellten zentralörtlichen Siedlungsbereichen (Beikarte 3B: Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Diese Beikarte ist eine Umsetzung der landesplanerisch geforderten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen zentralörtlichen und somit infrastrukturell stärker ausgestatteten Siedlungsbereiche (vgl. Kapitel 3.2.1 des Regionalplanes – Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen).

Ein Einkaufszentrum bietet in besonderem Maße ein räumlich konzentriertes und vielfältiges Angebot an Waren und Dienstleistungen, oftmals ergänzt um gastronomische Angebote und Freizeitnutzungen. Es handelt sich insoweit um einen besonderen Nutzungstyp, der sich mit Blick auf seine Magnetwirkung deutlich von einzelnen großflächigen Einzelhandelsbetrieben unterscheidet. Das tatsächliche Ausmaß dieser Wirkung auf umliegende Zentren und vorhandene Strukturen lässt sich nur im Einzelfall konkret bemessen. Gleichwohl zeigt die Definition des BVerwG aus dem Jahre 2007 (12.07.2007, 4 B 29.07), welche der Erläuterungstext aufgreift, sowie die herausgehobene Stellung des Vorhabentyps „Einkaufszentrum“ in § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO die besondere Qualität verglichen mit einzelnen großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Die BauNVO gesteht die Ansiedlung eines Einkaufszentrums nur unter der Voraussetzung der Planung eines Kern- oder Sondergebietes zu. Das Vorliegen möglicher atypischer Fallkonstellationen kann anders als bei einzelnen großflächigen Einzelhandelsbetrieben nicht geltend gemacht werden und wird von vorneherein ausgeschlossen

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

(sog. „Widerlegung der Vermutungsregel“). Es wird Einkaufszentren somit per se unterstellt, dass sie sich nach Art, Lage und Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können.

Sie ziehen in besonderem Maße Kunden an und benötigen für ihre verkehrs- und versorgungstechnische Erschließung eine besonders gut ausgebaute bzw. tragfähige Infrastruktur. Daher ist es aus raumordnerischer Sicht geboten, diese Schwerpunkte der Einzelhandelsentwicklung auch in die Schwerpunkte der bestehenden Siedlungsstrukturen zu lenken. Der massive Neu- und Ausbau von Infrastruktur soll auf diese Weise möglichst verhindert oder zumindest auf ein erforderliches Mindestmaß beschränkt werden. Die Ausrichtung soll im Sinne des Grundsatzes § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur erfolgen. Gleichzeitig sollen die sich mit der Ansiedlung eines Einkaufszentren verbindenden positiven belebenden Effekte auch den integrierten und infrastrukturell besser ausgestatteten Bereichen zugutekommen mit der Zielsetzung, diese dort langfristig auch sichern zu können.

Die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG geben vor, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist. Großflächige Einzelhandelsvorhaben, welche hier im Fokus landes- und regionalplanerischer Regelungen stehen, leisten zu diesem Versorgungsauftrag einen zentralen Beitrag. Daher soll gemäß Grundsatz 2 sichergestellt werden, dass sich die Erreichbarkeit solcher Standorte nicht alleine auf die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs beschränkt. Städtebaulich integriert liegende bzw. geplante Standorte werden in der Regel eine Anbindung an den ÖPNV leicht sicherstellen können. In Randlagen der Siedlungsbereiche kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine adäquate Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erst noch einzurichten ist. Der im Erläuterungstext beschriebene Radius von höchstens 700-1000 Meter, in dem eine Haltestelle fußläufig erreicht werden sollte, entspricht einer Gehzeit von ca. 10 Min. Diese Annahme orientiert sich an Aussagen des Einzelhandelserlasses. Dieser setzt in Bezug auf die fußläufige Erreichbarkeit von Nahversorgungsstandorten den gleichen Zeit-Distanz-Wert an (vgl. Einzelhandelserlass NRW Gem. RdErl. D. Ministeriums für Bauen und Verkehr u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 22.09.2008, Seite 21). Liegt die Haltestelle weiter entfernt ist anzunehmen, dass die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs deutlich an Attraktivität verliert. Überdies wäre dann die Nutzung für alle Bevölkerungsgruppen nicht mehr adäquat möglich.

Darüber hinaus gibt der gleiche Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass Raumstrukturen so zu gestalten sind, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Insbesondere neue Standorte des Einzelhandels sind dazu geeignet, neuen Verkehr zu induzieren. Das Hinwirken auf die Sicherstellung der Erreichbarkeit durch den öffentlichen Personennahverkehr reduziert die Anzahl entstehender KFZ-Fahrten, was einen Beitrag in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Planung leistet.

Der nicht-zentrenrelevante Einzelhandel, der von der Regelung ebenso umfasst wird, ist i. d. Regel eher KFZ-kundenorientiert. Jedoch sollte auch hier der Grundsatz Berücksichtigung finden, um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen. Überdies handelt es sich oftmals um peripher liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Ag-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

glomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden- bzw. Verkehrsströme im Umfeld. In diesem Zusammenhang sei hier auf die Ergebnisse des Gutachtens von Junker und Kruse hingewiesen („Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW“ Junker und Kruse, Dortmund Juni 2011). Dieses unterstellt in einer Modellrechnung für den Möbeleinzelhandel ein Aufkommen von 56.000 KFZ pro 1 Million Euro Umsatz eines Vorhabens (vorgenanntes Gutachten, Seite 73, Tabelle 27 „Modellrechnung KFZ-Aufkommen im Möbeleinzelhandel, Eigene Annahmen und Berechnungen durch Junker und Kruse; u. a. Basierend auf EHI (2010) zitiert nach www.handelsdaten.de). Dabei wird angenommen, dass nur circa jeder 10. Besucher auch zum Käufer wird. Das heißt, dass nur ein Bruchteil der KFZ-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren. Dies lässt den Schluss zu, dass auch beim nichtzentrenrelevanten Einzelhandel ein Potenzial zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs besteht. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Planungsregion Düsseldorf zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt.

Während der Begriff „Öffentlicher Personennahverkehr“ allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des „Schienenpersonennahverkehrs“ explizit auf die genannten Zuggattungen. Die Einordnung orientiert sich an der Nahverkehrszügeordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung sowie des Bundesministeriums für Verkehr vom 30. September 1994.) Im Fokus stehen dabei die Zuggattungen, welche auch regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion Düsseldorf überdies auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn teilweise ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, können diese im Einzelfall in die Betrachtung einbezogen werden (Bspw. Stadtbahn Düsseldorf-Krefeld, Stadtbahn Düsseldorf-Duisburg).

Regionale oder kommunale Einzelhandelskonzepte bilden eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige und rechtssichere Steuerung der Einzelhandelsentwicklung. Sie sollen über den Grundsatz 3 besonders gewürdigt werden. Als informelle Ergänzung zum rechtlichen Instrumentarium dienen sie dazu, die Struktur und Hierarchie der vorhandenen Zentren im Planungsraum zu erkennen und darauf aufbauend Entwicklungsperspektiven für die Ansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben zu erarbeiten. Diese Analysen tragen dazu bei, die Bauleitplanung für Einzelhandelsvorhaben oder dem Ausschluss von solchen an unerwünschten Standorten besser und rechtsicher begründen zu können. Wesentliches Element dieser Konzepte ist die Verortung und Hierarchisierung von tatsächlichen oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichen sowie die Erarbeitung von ortsspezifischen Sortimentslisten.

Die Regionalen Einzelhandelskonzepte sind jedoch im Speziellen auch als Instrument regionaler Kooperation besonders hervorzuheben. Ein von mehreren Kommunen abgestimmtes Vorgehen und auf Konsens ausgerichtetes Steuern großflächiger Einzelhandelsbetriebe erhöht die Chancen einer verträglichen Verteilung der Standorte im Planungsraum und nutzt

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

auch interkommunale Synergieeffekte. Hier können sich insbesondere praktische Verfahrenserleichterungen im Hinblick auf eine vereinfachte nachbarliche Abstimmung, höhere Planungssicherheit und eine schnellere Abstimmung im behördlichen Verfahren ergeben. Deshalb will der Regionalplan den Wert diese Konzepte über einen regionalplanerischen Grundsatz besonders betonen und die Gemeinden ermutigen, die Arbeit an diesen gemeinsamen Konzepten fortzusetzen.

Bereits der LEP NRW betont die besondere Bedeutung regionaler Einzelhandelskonzepte im Grundsatz 6.5-9 und fordert, die darin formulierten Inhalte bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen. In der Planungsregion Düsseldorf wurden seit dem Jahre 2000 vier regionale Einzelhandelskonzepte implementiert. Das interkommunale Einzelhandelskonzept des Kreises Mettmann findet als eines der ersten Konzepte in der Region jedoch keine Anwendung mehr. Das Regionale Einzelhandelskonzept „Westliches Ruhrgebiet und Düsseldorf“ entfaltet für die Planungsregion nur für das Gebiet der Stadt Düsseldorf unmittelbare Bedeutung und wird von dieser als Moderationsinstrument entsprechender bauleitplanerischer Verfahren eingesetzt. Besondere standörtliche Vorgaben, die in Zusammenhang mit den regionalplanerischen Festlegungen zu diskutieren wären ergeben sich hieraus nicht. Auch die regionalen Konzepte für das „Bergische Städtedreieck“ sowie des Kreises Viersen fokussieren sich im Wesentlichen auf Ihre Funktion als Abstimmungsinstrument zur Erreichung eines regionalen Konsenses. Nach Prüfung der Inhalte der Konzepte lässt sich konstatieren, dass sich besondere räumliche Standortvorgaben nicht ergeben oder sie in Einklang mit den jeweils gültigen raumordnerischen Vorgaben entwickelt wurden. Ebenso sind die Anforderungen zur Erteilung eines regionalen Konsenses orientiert am raumordnerischen Anforderungskatalog. Insoweit ergeben sich im Rahmen der planerischen Abwägung und der Berücksichtigung von Grundsatz 6.5-9 des LEP NRW aus den Konzepten keine von den landes- oder regionalplanerischen Vorgaben abweichenden Steuerungsansprüche bei der Ausgestaltung der regionalplanerischen Festlegungen im Kap. 3.4 des RPD. Letztlich wird gerade auch mit dem Grundsatz 3 in Kap. 3.4 des RPD der Bedeutung regionaler Einzelhandelskonzepte und Grundsatz 6.5-9 des LEP NRW Rechnung getragen. Ferner sei darauf hingewiesen, dass in der Planungsregion Düsseldorf zwischenzeitlich nahezu flächendeckend kommunale Einzelhandelskonzepte vorliegen, welche die konkrete Basis für entsprechende Bauleitplanverfahren darstellen (Abgrenzung ZVB, Sonderstandorte, Zentrenrelevanz von Sortimenten). Das hat die Rolle der regionalen Konzepte als vorrangig bedeutsames Instrument der interkommunalen Abstimmung noch verstärkt.

Die in den kommunalen Konzepten festgelegten zentralen Versorgungsbereiche sind mit erheblichen Rechtswirkungen für die Planung und Genehmigung von Einzelhandelsvorhaben verbunden und sollten daher zusätzlich auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden. In der Regel werden Einzelhandelskonzepte unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entwickelt, einer Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB unterzogen und dem Rat der Gemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Rahmen dieser verfahrensmäßigen Arbeitsschritte bietet sich die Aufnahme der zentralen Versorgungsbereiche in den Flächennutzungsplan ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand an.

Stand Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

4. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: FREIRAUM

4.1 Regionale Freiraumstruktur

4.1.1 Freiraumschutz- und –entwicklung

Die neuen Vorgaben im RPD dieses Kapitels ersetzen das bisherige Ziel 1, Nr. 1 und Nr. 2 in Kapitel 2.1 des GEP99.

Mit den in G1 – G4 formulierten Vorgaben zum Schutz des Freiraums sollen die Voraussetzungen für die langfristige Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 ROG gesichert werden. Darüber hinaus dienen die Vorgaben in diesem Kapitel angesichts der anhaltenden Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke dem allgemeinen Schutz des Freiraums im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 (2) ROG. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen. Auch soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden, innerhalb dessen die weitere Zerschneidung des Freiraums soweit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen ist.

Der Freiraum trägt mit seinen vielfältigen ökologischen Funktionen für die Böden, den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt, sowie das Klima einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entscheidend zur Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen des Gesamtraumes bei. Gleichzeitig hat er vielfältige ökologische und soziale Ansprüche zu erfüllen (u.a. hinsichtlich Mobilität und Infrastruktur, der Erzeugung von Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien, der Erholung und, insbesondere in ländlichen Räumen, als Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung). Im Spannungsfeld zahlreicher Nutzungsansprüche gilt es vor diesem Hintergrund, im Freiraum auch künftig die vielfältigen Raumfunktionen, räumlichen Ressourcen und Entwicklungspotentiale zu sichern - auch vor dem Hintergrund der angestrebten verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien. Dies ist ein zentraler Beitrag zur Entwicklung der gesamten Planungsregion und ihrer Teilräume und zur Erhaltung von Entwicklungschancen auch für nachfolgende Generationen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben für die Sicherung und Entwicklung des Freiraums beinhaltet der Regionalplan gem. § 18 (2) LPlG auch fachplanerische Vorgaben: als Landschaftsrahmenplan gem. § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für die nachfolgende Landschaftsplanung sowie als forstlicher Rahmenplan gem. § 7 Landesforstgesetz (LFoG).

G1 formuliert den Auftrag an die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, die Vorgaben des Regionalplans zu einem zusammenhängenden Freiraumsystem gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG auf ihrer Ebene zu konkretisieren und zu ergänzen. Die in G2 formulierten Anforderungen an raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur umgesetzt werden können, sollen dazu beitragen, wichtige räumliche Voraussetzungen für unterschiedliche Freiraumfunktionen zu sichern. Hierzu gehören insbesondere der Erhalt schutzwürdiger Böden, der Zusammenhang des Freiraumsystems und der Erhalt unzerschnittener Räume.

Die unter G1 formulierte Vorgabe soll die Erhaltung des Freiraums und die Sicherung seiner ökologischen Funktionen als wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Raumentwicklung und als Beitrag zur Daseinsvorsorge gewährleisten, da die ökologischen Funktionen

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

des Freiraums nicht nur im Freiraum selbst wirksam sind, sondern auch dazu beitragen können, ökologische Defizite im Siedlungsraum auszugleichen. Dazu sollen der regionale Freiraumzusammenhang gestärkt und die Verbindungen zwischen einzelnen Freiraumbereichen erhalten und entwickelt werden. G1 gilt für den gesamten Freiraum und ergänzt damit die in den nachfolgenden Kapiteln (u.a. Kap. 4.1.2, Kap. 4.2.2 und 4.2.3) enthaltenen Vorgaben für die Erhaltung von Bereichen mit besonderen Freiraumfunktionen.

Da sich Großräumigkeit und regionaler Zusammenhang des Freiraums sachlich und räumlich nur im regionalen Kontext erfassen und steuern lassen, erfolgt die Abstimmung der unterschiedlichen Ansprüche an den Freiraum und seine Funktionen auf der Ebene des Regionalplans. Dessen Darstellungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen der räumlichen Planung (Bauleitplanung und Landschaftsplanung), entsprechend den Vorgaben, räumlich und inhaltlich zu konkretisieren. Die Vorgaben des Regionalplans zur Sicherung des Freiraums richten sich an die Bauleitplanung, die Landschaftsplanung, sowie nachfolgende Zulassungs- und Genehmigungsverfahren. Soweit Bindungswirkungen der Raumordnung bestehen, sollen die Planungsträger die Vorgaben des Regionalplans räumlich und inhaltlich so konkretisieren, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz des Freiraums mit seinen Nutz-, Schutz- und Ausgleichsfunktionen erhalten und gesichert werden und die Planungen auch die qualitative Entwicklung des Freiraums berücksichtigen.

Ergänzend zu den in Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz des LEP NRW getroffenen Regelungen stellt G2 auf den räumlichen Zusammenhang des Freiraumsystems ab und benennt zentrale Kriterien für die raumordnerische Beurteilung von solchen neuen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können.

Mit der Realisierung solcher Planungen und Maßnahmen sind regelmäßig Auswirkungen verbunden, die den Freiraumzusammenhang sowie die ökologischen, aber auch soziale (z.B. Erholungsfunktion) und wirtschaftliche (Produktionsfunktion; Landwirtschaft) Freiraumfunktionen beeinträchtigen können. Durch die Kriterien (Vermeidung der Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden, Vermeidung/Minimierung von Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen) soll sichergestellt werden, dass bei solchen Planungen und Maßnahmen die räumlichen Voraussetzungen für die Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen gewahrt und Beeinträchtigungen dieser Funktionen möglichst vermieden werden. Um diese Anforderungen in Planungen berücksichtigen zu können, werden sie in den Erläuterungen im Einzelnen dargelegt und durch zentrale Kriterien operationalisiert. Auf der Grundlage der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren wurde der im ersten Entwurf des RPD enthaltene Grundsatz G6 inhaltlich in die Vorgaben des G2 aufgenommen. Die Vorgabe stellt hierdurch sicher, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit Bindungswirkungen der Raumordnung bestehen, die Belange des Bodenschutzes und besonders die für den Schutz des Klimas bedeutsamen Böden berücksichtigt werden. Naturnahe schutzwürdige Böden sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der Lebensraumfunktion sowie für die Filter- und Regelungsfunktion des Wasser- und Stoffhaushaltes. Da eine Zerstörung insbesondere naturnaher Böden unumkehrbar ist, kommt bei raumbedeutsamen Nutzungen dem Erhalt schutzwürdiger Böden eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu. Dies gilt besonders für den Erhalt organischer Böden, die wegen ihrer Eigenschaft als CO_2-Speicher von besonderer Bedeutung für den Schutz des Klimas sind.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Gemäß dem LEP NRW, Kap. 7.1-1 soll die Funktion des Freiraums unter anderem als Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften gesichert und entwickelt werden. Zur Identifikation mit der Landschaft tragen auch historisch gewachsene Landschaftsbilder bei, zu denen landschaftsprägende Gebäudestrukturen gehören. Der bislang in Ziel 4 des Kapitels 2.5 des GEP99 enthaltene Ansatz der Erhaltung landschaftsprägender Gebäude im Freiraum als Bestandteil des Freiraumschutzes ist im RPD nicht mehr enthalten. Soweit die Erhaltung solcher Gebäude nicht im Rahmen privilegierter Nutzungen gem. § 35 (1) BauGB sichergestellt werden kann, ist in der Regel eine Vorbereitung der Nutzungsänderung durch eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplans erforderlich. Darstellungen von Bauflächen außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche – dies gilt auch für die Umnutzung landschaftsprägender historischer Bausubstanz - sind gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW nur unter den im Ziel festgelegten Voraussetzungen zulässig

Die Vorgabe G3 dient der Sicherung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs des Freiraums aus Vorsorgegründen. Hierzu sollen vorhandene, relativ störungsarme Freiräume erhalten werden, die in der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume auf der Grundlage von Fachinformationen (LANUV 2015) dargestellt und damit als Abwägungsbelange explizit genannt werden. Mit der Anlage von raumbedeutsamen Straßen und Schienenwegen sind regelmäßig neue oder zusätzliche trennende oder zerschneidende Wirkungen verbunden. Hierdurch werden insbesondere die Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, als Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen und als Identifikationsraum und prägender Bestandteil historischer Kulturlandschaften beeinträchtigt, indem großräumige Freiräume in kleinere Einheiten zergliedert werden und dadurch der großräumige Zusammenhang des Freiraums unterbrochen wird.

Die Vorgabe in G3 ist aus dem LEP NRW, Grundsatz 7.1-3, entwickelt, nach dem die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume vermieden werden soll. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse im Planungsraum legt der Regionalplan hier aus Vorsorgegründen als relevante Raumgröße für die besonders zu berücksichtigenden Freiräume, abweichend vom LEP NRW, eine Flächengröße unzerschnittener Freiräume von ≥ 20 km² - anstelle von ≥ 50 km² - fest, deren Zerschneidung vermieden werden soll. Unzerschnittene verkehrsarme Räume stellen störungsarme Rückzugs- und Ausbreitungsräume insbesondere für Tiere, aber auch für Pflanzen dar. Sie sind daher von besonderem Wert für den Naturschutz für großräumige Schutzstrategien (z. B. Biotopverbund, Artenschutzprogramme, Naturreservate, Natura 2000) und eignen sich potentiell als Räume für eine weitgehend störungsfreie Erholungsnutzung. Diese Vorgabe für den Freiraum betrifft neben der explizit genannten linienhaften Verkehrsinfrastruktur prinzipiell auch andere Nutzungen mit zerschneidender Wirkung gemäß der Fachdefinition (LANUV 2006, 2014), soweit nicht andere Vorgaben der Raumordnung weitergehende Regelungen treffen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben des RPD tragen entsprechend § 2 Absatz 2 Nr. 2 ROG dazu bei, den „Freiraum … zu schützen“ und so weit wie möglich durch die Vermeidung der „weitere(n) Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen“ die Voraussetzungen für ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Darüber hinaus tragen sie zur Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung des Raumes in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflan-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

zenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entsprechend § 2 Absatz 2 Nr. 6 ROG bei; hierzu gehört unter anderem auch der Schutz und die besondere Berücksichtigung der klimarelevanten Böden, die als klimarelevante Böden natürliche CO_2-Senken sind.

Die Vorgaben des RPD berücksichtigen auch § 12 Abs. 3 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Ferner stehen die Vorgaben zur Sicherung eines zusammenhängenden regionalen Freiraumsystems im Einklang mit dem LEP NRW. Sie sind aus den entsprechenden Vorgaben in Kap. 7.1 des LEP NRW zur Erhaltung des Freiraums und zur Verbesserung seiner Funktionen sowie zur Inanspruchnahme von Freiraum entwickelt worden. Denn die Erhaltung und Sicherung von Freiraum und die Sicherung seiner Funktionen im Rahmen von Raumordnung und Landesplanung ist eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzung und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie dienen somit der Umweltvorsorge. Diese umfasst die Sicherung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung des Freiraums mit seinen spezifischen Freiraumbereichen und –funktionen als eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.

4.1.2 Regionale Grünzüge

Die Vorgaben des RPD ersetzen das bisherige Ziel 2 des Kapitels 2.1 des GEP99, dessen Zielrichtung im Wesentlichen beibehalten wurde, den Freiraum in den Verdichtungsgebieten wegen seiner gliedernden und verbindenden Funktionen, zur Ergänzung des Siedlungsraumes sowie zum Ausgleich von durch siedlungsräumliche Nutzungen bedingten Belastungen besonders zu sichern und zu entwickeln. Die Vorgaben sollen dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz bedeutender Freiraumfunktionen durch den Erhalt der dafür maßgeblichen Freiraumbestandteile als zusammenhängendes Freiraumsystem zu sichern. Hinsichtlich der Zuordnung als Vorgabe bzw. als Erläuterung erfolgte dabei eine Neugliederung des Inhalts. Die Vorgaben wurden an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Z1 knüpft mit dem Begriff der Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge inhaltlich an die Definition in Anlage 3 zur LPlG DVO an, nach der die Zweckbestimmung der regionalen Grünzüge der Erhaltung ihrer dort beispielhaft, aber nicht abschließend benannten Freiraumfunktionen gilt. Diese betreffen den Schutz von Freiraumbereichen „wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung)“. Damit Freiräume die genannten freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen wahrnehmen können, müssen sie je nach Funktion bestimmte Merkmale erfüllen:

- Für die siedlungsräumliche Gliederung ist die Freihaltung der an den Siedlungsraum angrenzenden Freiraumbereiche von siedlungsräumlichen Nutzungen von Bedeutung. Gerade im Verdichtungsraum übernimmt der Freiraum auch Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen, bezogen auf den Siedlungsraum. Die Schutzbedürftigkeit des Freiraumes ergibt sich hier neben der Freiraumknappheit aus der mit der Nähe zu den Siedlungsbereichen zunehmenden Bedeutung der freiraumgebundenen Ausgleichsfunktionen. Das heißt, dass Ausgleichsräume bzw. ihre ökologische Qualität wesentlich die

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Umwelt- und Lebensqualität der Siedlungen und Städte mitbestimmen. Hieraus begründen sich die Notwendigkeiten der regionalplanerischen Sicherung und Entwicklung von Regionalen Grünzügen (BÜRKLEIN 2005).

- Für den klimaökologischen Ausgleich bedarf es einerseits ausreichend großer zusammenhängender Flächen, auf denen Kaltluft entstehen kann (sogenannte „kaltluftproduzierende“ Flächen, wie z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen, Wald). Daher sollen die Regionalen Grünzüge dazu beitragen, in den Verdichtungsräumen klimatisch günstige Räume sowie Flächen für die Kaltluftproduktion und Belüftung zu schützen (s. hierzu auch Kap. 7.2.6.1). Da für den Planungsraum keine spezielle Klimaanalyse vorliegt, können aufgrund der in Kap. 7.2.6.1 der Begründung genannten Werte, im Einzelfall Rückschlüsse auf die klimaökologische Ausgleichsfunktion von Freiraumbereichen gezogen werden. Soweit für Teilräume detaillierte Untersuchungen vorliegen und bekannt sind (z.B. Stadt Krefeld 2003), wurden diese ebenfalls berücksichtigt.

- Als Voraussetzung der Erholungsfunktion bedarf es der Nutzbarkeit und Zugänglichkeit siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen. Diese können insbesondere durch die Freihaltung dieser Bereiche von entgegenstehenden siedlungsbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen gesichert werden. Innerhalb der Regionalen Grünzüge übernehmen somit die siedlungsnahen Freiräume eine wichtige Funktion als Grüngürtel. Aus diesem Grunde sind besonders die unmittelbar an die Siedlungsbereiche angrenzenden Freiräume zu sichern und zu entwickeln. Diese Bereiche übernehmen damit sowohl wichtige Funktionen für die siedlungsräumliche Gliederung als auch als Grünverbindungen, die den Zugang zu weiteren, großräumigen Freiraumbereichen erschließen (insbesondere Wälder, Freiraumbereiche mit Gewässern). Diese letztgenannten Freiraumbereiche ergänzen im Verdichtungsraum die siedlungsnahen Freiräume als attraktive, regional bedeutsame Naherholungsgebiete und sind deshalb vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen.

- Zur Biotopvernetzung werden Freiflächen in die Regionalen Grünzüge einbezogen, die als Biotopverbundflächen und Trittsteinbiotope zentrale räumliche Strukturen ökologischer Grünverbindungen darstellen.

Um diese Funktionen zu sichern, sieht Z1 die Unzulässigkeit von Planungen und Maßnahmen vor, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, um den Freiraum in den Regionalen Grünzügen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten und seinen räumlichen Zusammenhang bezogen auf die für die Regionalen Grünzüge maßgeblichen Funktionen zu sichern. Insbesondere gilt dies für neue Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für Bauflächen und Baugebiete außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche, wenn sie die für Freiraumfunktionen zu sichernden Flächen in den Regionalen Grünzügen überplanen.

Da sich aus der gesamträumlichen Konzeption für die Regionalen Grünzüge in Teilbereichen des Planungsraums großräumige flächenhafte Darstellungen der Regionalen Grünzüge ergeben (s. Erläuterungen zur zeichnerischen Darstellung), wird klargestellt, dass bestimmte Nutzungen bzw. Planungen und Maßnahmen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen zulässig sind. Dies steht in Übereinstimmung mit dem LEP NRW, der in Ziel 7.1-5 Voraussetzungen für ausnahmsweise siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalplanerisch festgelegten Grünzügen festlegt. In entsprechenden Fällen muss die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleiben.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Damit können Infrastruktureinrichtungen und -nutzungen auf der Grundlage von Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB auch in Regionalen Grünzügen vorgesehen werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge hinsichtlich der siedlungs- und freiraumbezogenen Aufgaben und Funktionen sichergestellt wird. Dies gilt z.B. für Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Deponien, Abgrabungsbereiche, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen.

Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen gem. § 35 (1) BauGB, die aufgrund ihrer besonderen Merkmale in der Regel nur im Freiraum realisiert werden können, wie Windenergieanlagen wegen der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen oder Freiflächen-Solaranlagen wegen ihres Flächenbedarfs, werden durch Z1, Satz 3 von der Regelung in Satz 2 freigestellt, dass für entsprechende Planungen und Vorhaben keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Dies gilt auch für die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen („Eigenbedarfsortslagen") im Rahmen der Eigenentwicklung. Hier trägt die Freistellung dem Umstand Rechnung, dass eine Ausgliederung dieser Eigenbedarfsortslagen aus der zeichnerischen Darstellung in vielen Fällen planerische Entscheidungen erfordern würde, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht getroffen werden können. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die für die Eigenentwicklung erforderlichen Flächen angesichts ihres in der Regel geringen Umfangs die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen.

Planungen für diese gemäß Z1 nicht ausgeschlossenen Nutzungen müssen gemäß G1 die Erfordernisse der Regionalen Grünzüge berücksichtigen. Hierzu gehören ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen ebenso wie die Funktionsfähigkeit des Grünzuges. Die Maßstäbe hierfür ergeben sich insbesondere aus den in den Erläuterungen 2 und 3 sowie den in Tab. 7.2.6.1.1 der Begründung enthaltenen Kriterien. Die Vereinbarkeit dieser Nutzungen mit der erforderlichen Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge ist im Einzelfall zu prüfen und darzulegen, bzw. sind anderenfalls mit der Erhaltung der Funktionsfähigkeit nicht vereinbare Planungen besonders zu begründen.

Der LEP NRW legt im Ziel 7.1-5 Grünzüge fest, dass die regionalplanerisch festgelegten Grünzüge für siedlungsräumliche Entwicklungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Keine Alternativen außerhalb des Grünzuges können insbesondere dann bestehen, wenn zeichnerisch nicht als Siedlungsbereiche festgelegte Ortslagen (Eigenbedarfsortslagen) flächig in die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge einbezogen sind (s.o.). In Kommunen, in denen der überwiegende Teil der Freiraumbereiche mit Regionalen Grünzügen überlagert ist, kann sich darüber hinaus eine Alternativlosigkeit insbesondere dann ergeben, wenn für nach §35 (1) BauGB privilegierte Nutzungen, die nicht innerhalb des Siedlungsraumes geplant werden können, Bauleitpläne aufgestellt werden sollen. Für solche Planungen legt G1 fest, dass sie die Erfordernisse der regionalen Grünzüge berücksichtigen sollen.

Z2 ergänzt die in Z1 formulierte Zielsetzung der Freihaltung um einen Entwicklungsauftrag für die Regionalen Grünzüge, der sich an die räumlich zuständigen Planungsträger richtet. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Regionalen Grünzüge nicht nur der Erhaltung der vorhandenen siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen dienen. Vielmehr sollen sie hinsichtlich bestehender Defizite dieser Funktionen entwickelt werden und somit diese Funktionen dort wiederherstellen, wo sie beeinträchtigt oder verloren gegangen sind.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Das Ziel richtet sich somit insbesondere an die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, durch die die Regionalen Grünzüge im Rahmen der vorgegebenen landesplanerischen Ziele zu sichern sind und mit weiteren Flächen zu ergänzen und zu vernetzen sind, die Bedeutung für die wohnungsnahe Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, die Biotopvernetzung und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels besitzen. Darüber hinaus bieten innerhalb der Regionalen Grünzüge auch wasserwirtschaftliche Planungen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geeignete Ansatzpunkte für die Verbesserung von Grünverbindungen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Entsprechend Anlage 3 zur LPlG DVO umfasst die Darstellung Regionaler Grünzüge solche „Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind."

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan stehen im Einklang mit Grundsatzvorgaben des ROG. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist der „Freiraum (…) durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen" und „ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft (…) ist dabei soweit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen".

Zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans tragen die geplanten textlichen Vorgaben auch § 12 Abs. 3 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Weiter sind gemäß LEP NRW, Ziel 7.1-5, die Grünzüge „im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen". Hieraus sind die Vorgaben des RPD entwickelt.

4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen

Die Vorgaben dieses Kapitels dienen gemäß der §§ 1 und 2 des ROG der Abstimmung der sozialen Nutzungen des Freiraums für Sport- und Freizeit und ihren räumlichen Anforderungen mit den ökologischen und den wirtschaftlichen Freiraumnutzungen und -funktionen (z. B. als Raum für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung). Sie nehmen somit Bezug auf Ziel 7.1-2 des LEP NRW, wonach die Regionalplanung den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen hat. Gemäß Grundsatz 7.1-1 des LEP NRW soll im Freiraum u. a. die Funktion als „Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen" gesichert und entwickelt werden. U. a. sollen für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders geeignete Bereiche, entsprechend Grundsatz 7.1-8, für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden. Der LEP NRW unterscheidet zwischen landschaftsorientierten und naturverträglichen Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen (Grundsatz 7.1-8 LEP NRW)

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

einerseits und formuliert andererseits Standortanforderungen für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (Ziel 6.6-2 LEP NRW).

Die Vorgaben des LEP NRW in Kap. 7.1 beziehen sich somit in erster Linie auf die Sicherung und Entwicklung des im Rahmen der natürlichen Erholungseignung vorhandenen Angebots an Bereichen, die sich durch ihre Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit besonders eignen. Im Regionalplan werden diese Bereiche als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gesichert (Kap. 4.2.3) und es werden in Kap. 4.2.2 Regelungen zur landschaftsorientierten naturverträglichen Erholungsnutzung in den Bereichen für den Schutz der Natur getroffen. Die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft für allgemein zugängliche, nichtkommerzielle landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen innerhalb und außerhalb dieser regionalplanerisch festgelegten Bereiche ist Aufgabe der Bauleitplanung der Kommunen und der Landschaftsplanung der Kreise und kreisfreien Städte (Erläuterung zu Grundsatz 7.1-8 des LEP NRW).

Verschiedene Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen, die faktisch weit überwiegend oder ausschließlich im Freiraum ausgeübt werden, weil sie sich unmittelbar auf die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten stützen, lassen sich weder eindeutig den landschaftsorientierten und naturverträglichen Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen gemäß Grundsatz 7.1-8 LEP NRW zuordnen, noch sind sie auf überwiegend durch raumbedeutsame bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen angewiesen, die durch Ziel 6.6-2 LEP NRW gesteuert werden. Hierzu gehören alle Nutzungen, die sich unmittelbar auf die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten stützen, wie Golfplätze, Wassersportanlagen, Waldklettergärten, und die zugleich in Abhängigkeit von der Nachfrage gewisse Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Parkplätze, sanitäre Einrichtungen oder Einrichtungen zur Besucherlenkung erfordern. Für Planungen und Vorhaben für solche Nutzungen ebenso wie raumbedeutsame freiraumorientierte projektbezogene Entwicklungen im Freiraum ist Ziel 2-3 des LEP NRW zu beachten.

Ziel 2-3 des LEP NRW schließt in den im Regionalplan dargestellten Freiraumbereichen Planungen in der Regel aus, die insbesondere die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten vorsehen. Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen können dann im Freiraum geplant werden, wenn sie mit diesem Ziel vereinbar sind.

Die Vorgaben dieses Kapitels treffen vor diesem Hintergrund in G1 Regelungen für die Bauleitplanung von Flächen mit hohem Freiraumanteil für landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen im Freiraum, die an bestimmte natürlich vorhandene landschaftliche Voraussetzungen gebunden sind und die zugleich in untergeordnetem Umfang bestimmter baulicher Anlagen bedürfen. Hierzu gehören unter anderem z.B. Bolzplätze, Schießanlagen als Anlagen für siedlungsnahe Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen. Häufig ist aus funktionalen Gründen ein räumlicher Zusammenhang solcher Anlagen und Einrichtungen mit dem Freiraum sinnvoll. Berücksichtigt wird hierbei, dass derartige Anlagen innerhalb der Siedlungsbereiche oder in Gemengelage mit empfindlichen siedlungsräumlichen Nutzungen besondere Abstände erfordern.

In der Abwägung zu G1 wurde bezüglich neuer Freizeitanlagen und –einrichtungen berücksichtigt, dass sie als Infrastruktur der Daseinsvorsorge im Interesse des Gemeinwohls liegen und der Gesundheit der Bevölkerung dienen. Dem wurde der Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum gegenübergestellt. Dabei

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

wurde berücksichtigt, dass die Freiraumbereiche der Sicherung einer Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben und Funktionen dienen. In den Freiraumbereichen können daher Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zur Sicherung der Freiraumfunktionen freiraumorientierte Anlagen nur für landschaftsbezogene Erholungsnutzungen geplant werden, die sich unmittelbar auf die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten stützen, wie Golf, Wassersport, Waldklettergärten, und soweit bauliche Anlagen dort nur untergeordnete Bedeutung aufweisen.

Angesichts eines beständigen und in seinen Ausprägungen kaum vorhersehbaren Wandels der Nachfragestrukturen werden in G1 für die landesplanerische Abstimmung von freiraumgeprägten Freizeit- und Erholungsnutzungen Vorgaben formuliert, die im Falle konkreter Planungsabsichten zum Tragen kommen. Es erfolgen somit keine planungsunabhängigen Festlegungen bzw. keine Angebotsplanungen. Dies dient auch dem Schutz des Freiraums in Bezug auf die übrigen Freiraumfunktionen.

Den hier zusammengefassten Anlagen mit hohem Freiraumanteil für anlagengebundene landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen ist gemeinsam, dass sie in der Regel an spezifische landschaftliche Gegebenheiten anknüpfen. In der Regel sind sie nicht raumbedeutsam. Gleichwohl werden durch sie bislang land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen ihrer ursprünglichen Nutzung ganz oder teilweise entzogen. Die Nutzungen können Bereiche mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft berühren oder die Zugänglichkeit von Landschaftsteilen für allgemeine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen kann eingeschränkt werden. Die Anforderungen dieser Anlagen an ihren Standort sind abhängig von den jeweils vorgesehenen Erholungsaktivitäten. Hinsichtlich ihrer raumbezogenen Auswirkungen können auch die Erreichbarkeit des Standorts und sein Einzugsgebiet eine Rolle spielen. Daher legt G1 keinen abschließenden Katalog einheitlicher Anforderungen für die Auswahl der Standorte und die im Rahmen der Bauleitplanung zulässigen Nutzungen solcher Anlagen mit hohem Freiraumanteil fest. Stattdessen sieht der Grundsatz vor, dass die Anlagen im Freiraum geplant werden können, wenn sie mit den dargestellten Freiraumfunktionen verträglich sind; dies umfasst auch eine Bewertung der Nutzungen nach ihrer räumlichen und zeitlichen Konzentration und Intensität sowie der hiermit verbundenen weiteren Auswirkungen (z.B. Verkehr).

Die gemäß Z1 im Regionalplan als Freiraumbereiche mit Zweckbindung (FR-Z, Kap. 7.2.13.3) dargestellten Bereiche sind für raumbedeutsame projektbezogene Entwicklungen, die im Freiraum geplant werden sollen, weil sie mit Nutzungen verbunden sind, die einen hohen Freiraumanteil und eine Bindung an besondere Standortbedingungen aufweisen. Neue Siedlungsansätze im Freiraum sollen durch solche Vorhaben nicht entstehen.

Aufgrund der spezifischen Zielsetzung, die im Rahmen der FR-Z für Freizeit und Erholung projektbezogene Entwicklungen im Freiraum gleichermaßen zugunsten der sozialen, kulturlandschaftlichen und ökologischen Freiraumfunktionen vorsieht, die an spezifische räumliche Gegebenheiten gebunden sind, ist eine Angebotsplanung für solche Bereiche weder möglich noch im Sinne des Freiraumschutzes sinnvoll. Textlich in Z2 festgelegt und zeichnerisch dargestellt werden als FR-Z daher solche Freiraumbereiche, für die eine freiraumorientierte Entwicklung im Rahmen abgestimmter Konzepte vorgesehen ist oder bereits umgesetzt wird.

Darüber hinaus werden die Standorte in Z3 für bereits bestehende militärische Nutzungen im Freiraum festgelegt. Hiermit wird den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG Rechnung getragen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Die Vorgaben dieses Kapitels berücksichtigen die Vorgaben des ROG

- in § 1 Abs. 2 zu einer nachhaltigen Raumentwicklung,
- § 2 Abs. 2 Nr. 4 zur Entwicklung ländlicher Räume unter Berücksichtigung ihrer Umwelt- und Erholungsfunktion sowie
- § 2 Abs. 2 Nr. 6 zur Gestaltung wirtschaftlicher und sozialer Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie
- § 2 Abs. 2 Nr. 7 zu den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes.

Die Vorgaben konkretisieren die im LEP NRW insbesondere in den Grundsätzen 7.1-1 und 7.1-8 getroffenen Vorgaben zur Funktion des Freiraums für landschaftsorientierte Erholung-, Sport- und Freizeitaktivitäten.

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

Durch die textlichen Vorgaben im RPD in den nachfolgenden Kapiteln werden das Ziel im bisherigen Kapitel 2.4 des GEP99 sowie die Ziele 1 und 2 des bisherigen Kapitels 2.5 des GEP99 neu gegliedert. Die Vorgaben im RPD beziehen sich auf Freiraumbereiche, die hinsichtlich bestimmter Gegebenheiten oder Merkmale besondere Funktionen im Freiraum bereits wahrnehmen oder zukünftig wahrnehmen sollen und hierfür gesichert oder entwickelt werden sollen. Sie ersetzen das bisherige Ziel des Kapitels 2.4 des GEP99 und das Ziel 1 des Kapitels 2.5 des GEP99. Den Kapiteln 4.2.2 Schutz der Natur und 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung des RPD wird das Kapitel 4.2.1 Allgemeine Vorgaben vorangestellt, das die Umsetzung und Entwicklung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigt und diejenigen Vorgaben umfasst, die sowohl für die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als auch für die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) gelten. Dies berücksichtigt, dass sich beide Bereiche funktional ergänzen. Das gilt insbesondere bezüglich der durch den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan dargestellten angestrebten Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Entwicklung und Sicherung des Biotopverbundes auf regionaler Ebene.

Im Zuge der Erarbeitung des RPD entfallen solche Vorgaben des GEP99, die sich auf Sachverhalte beziehen, die nicht dem Einfluss der Regionalplanung unterliegen.

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Die Vorgaben des RPD in diesem Kapitel richten sich auf die Umsetzung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung. Gegenüber den entsprechenden Vorgaben des GEP99 wurden sie inhaltlich konzentriert und an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst. Dabei wurden beschreibende Teile in die Erläuterungen verschoben, einzelne Aspekte werden auch im Rahmen der Begründung der zeichnerischen Darstellung (s. Kap. 7.2.4 und Kap. 7.2.5) abgehandelt.

Die Vorgaben in Kap. 4.2.1 (Z1, G1-G4) richten sich insbesondere an die Landschaftsplanung. G1 ist auf die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des landesweiten und regionalen Biotopverbundes (für Biotopverbundflächen unterhalb der Darstellungsschwelle) im Rahmen der Landschaftsplanung ausgerichtet. Z1 gibt der Landschaftsplanung den Auftrag insbesondere die innerhalb der Freiraumfunktionen liegenden schützenswerten und entwicklungs-

Stand Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

bedürftigen Teile von Natur und Landschaft zu konkretisieren, sowie erforderliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zu ergreifen. G2 ist eine Vorgabe, welche das naturschutzfachliche Konzept des Biotopverbundes mit seinen verschiedenen Bestandteilen - Kernbereiche, Verbindungsflächen und Puffer- und Entwicklungsflächen – aufgreift. Dessen Sicherung erfolgt insbesondere in der Landschaftsplanung. In G3 werden Vorgaben für den Schutz von Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Schutz des Klimas und die Anpassung an den Klimawandel getroffen. G4 enthält die Vorgabe, dass im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen auch die im Regionalplan dargestellten GIB, GIB-Z und ASB-GE sowie Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung zu berücksichtigen sind, um mögliche Konflikte zwischen diesen Nutzungen frühzeitig zu betrachten und Einschränkungen von Betrieben zu vermeiden. Die Vorgaben des RPD ersetzen das bisherige Kap. 2.4, Ziel, Nr. 1 und Nr. 2 des GEP99. Dass gemäß Kap. 2.4, Ziel, Nr. 1 des GEP99 den konkreten lokalen Bedingungen – insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, besonders Rechnung getragen werden soll, ist bereits durch den LEP mit den Grundsätzen 7.5-1 Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte in den Vorgaben selbst sowie in den zugehörigen Erläuterungen hinreichend abgedeckt und ist deshalb nicht mehr Gegenstand der neuen Vorgaben des Regionalplans.

Der Regionalplan erfüllt gem. § 18 LPlG i.V.m. § 6 LNatSchG die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, der die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege enthält. Gem. § 6 LNatSchG stellt der Regionalplan die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend dar. Z1 sowie die Grundsätze G1 – G3 enthalten diesbezüglich Vorgaben für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Rahmen der Landschaftsplanung. G4 beinhaltet eine Berücksichtigungspflicht der Landschaftsplanung bei der Planung und Erweiterung von Schutzgebieten in der Nähe zu gewerblich-industriell geprägten Nutzungen.

Der Landschaftsrahmenplan umfasst gem. § 10 Abs. 1 BNatSchG die „überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (…) für Teile des Landes“.

Als Landschaftsrahmenplan soll der Regionalplan gem. § 9 (3) Nr. 4 BNatSchG u.a. Angaben enthalten über Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
- zu Flächen, die für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind,
- zum Schutz und Aufbau eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung,
- zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Gewässern, Böden, Luft und Klima, zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Wesentliche Angaben hierzu enthält der Regionalplan

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

- im Textteil in den Kapiteln 4.1.1 Freiraumschutz und -entwicklung, 4.1.2 Regionale Grünzüge, 4.2.2 Schutz der Natur, 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, 4.3 Wald, 4.4.2 Oberflächengewässer,
- in den zeichnerischen Darstellungen der Freiraumbereiche und Freiraumfunktionen sowie
- in den Beikarten 4A – 4J, die den einzelnen Freiraum-Kapiteln zugeordnet sind.

Die Vorgaben Z1 sowie G1 – G3 dieses Kapitels dienen insofern der Umsetzung der in den thematischen Kapiteln dargestellten Erfordernisse und Maßnahmen durch die Landschaftsplanung. Dabei sind gem. § 9 Abs. 1 BNatSchG „die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können."

Auf der Ebene der Regionalplanung stellt insbesondere der Biotopverbund einen geeigneten Ansatz dar, um räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen einzelnen Komponenten des Freiraums darzustellen, zu beschreiben und die für seine Erhaltung und Entwicklung geeigneten Räume zu sichern. Der Biotopverbund dient gem. § 21 BNatSchG „der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen". Darüber hinaus soll der Biotopverbund auch die ökologischen Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen gewährleisten, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln. (BfN – Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html, abgerufen am 13.11.2012).

Durch die in G2 angesprochene Vorgabe zu Festsetzungen und Maßnahmen und Schutzausweisungen für die Flächen des Biotopverbundes trägt der Regionalplan seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und dem naturschutzrechtlichen Auftrag der Sicherung eines „Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope" im Sinne des § 20 BNatSchG Rechnung.

Der in G1 und G2 angesprochene Biotopverbund zielt weniger auf einzelne, besonders schützenswerte Biotope ab, als auf die ökologischen und räumlich-funktionalen Ansprüche der heimischen Arten an ihren Lebensraum insgesamt. Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes – enthält hierzu die Funktion einzelner Bereiche im Zusammenhang des Habitatverbundes nach Habitaten (Lebensraumtypen), während Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbund – den räumlichen Zusammenhang der Biotopverbundflächen im Kontext mit den regionalplanerischen Bereichsdarstellungen für den Schutz der Natur und für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung enthält.

Die Gefährdung zahlreicher Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften durch Flächenverluste, Zerschneidung von Lebensräumen und beeinträchtigende Einwirkungen benachbarter oder überlagernder Nutzungen hält an, wie u.a. der Indikatorenbericht 2010 der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt belegt.

Vor dem Hintergrund vielfältiger Flächennutzungsansprüche (Land- und Forstwirtschaft, Siedlung, Gewerbe, Industrie, Infrastruktur) bedürfen Aufbau und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung der vorsorgenden Sicherung der erforderlichen Bereiche vor der Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung funktionsräumlicher Zusammenhänge durch entgegenstehende Nutzungen bzw. der Koordination mit solchen Nutzungen.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Der aktuelle Grad der Gefährdung von Biotopen, Pflanzen und Tieren zeigt sich in den Roten Listen NRW (s. Erläuterungen zu LEP NRW, Ziel 7.2-1). Die Situation des Biotop- und Artenschutzes ist nach wie vor insbesondere durch folgende Gefährdungen gekennzeichnet:

- schutzwürdige Biotope sind noch nicht oder nicht ausreichend gesichert oder liegen ohne ausreichende Pufferzonen in einer intensiv genutzten Landschaft und sind nicht ausreichend gegenüber Randeinflüssen geschützt;
- nicht naturverträgliche Freizeitaktivitäten drängen in schutzwürdige Bereiche;
- Schad- und Nährstoffeinträge (Biozidanreicherung, Versauerung, Eutrophierung) und Entwässerung führen zur Gefährdung und Beeinträchtigung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen;
- die Inanspruchnahme von Freiflächen, u. a. durch Abgrabungen und Bautätigkeit, sowie die Zersiedlung und die Zerschneidung der Landschaft verstärken den Nutzungsdruck auf schutzwürdige Biotope.

Um auf der Ebene der Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen für den Aufbau und die Entwicklung des Biotopverbundes sichern zu können, bedarf es einer fachlich begründeten Auswahl von Flächen bzw. Bereichen, die diese Anforderungen erfüllen können.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zu erwartenden klimatisch bedingten Veränderungen und Verschiebungen der Lebensräume (BfN 2011) geht es auf regionaler Ebene darum, großräumige und regionale Verbundachsen und die Durchgängigkeit von Landschafts- und Naturräumen zu sichern und zu entwickeln. Die Berücksichtigung von Arten mit hohen Raumansprüchen trägt dazu bei, der zunehmenden Zerschneidung der Landschaft entgegenzuwirken (ebd.). Als Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft und unter Berücksichtigung der sich aus den bestehenden Raumnutzungen ergebenden Konflikte enthält der durch das LANUV erstellte Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege die fachlichen Grundlagen sowie „Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverbundes und zur Anpassung an den Klimawandel (§ 8 (1) LNatSchG NRW) (LANUV 2014). Er bildet damit die wesentliche Grundlage für das Konzept des Regionalplans für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Diese fachliche Grundlage für das regionale Biotopverbundsystem wurde vom LANUV NRW erarbeitet und der Regionalplanungsbehörde in Form digitaler Flächen- und Sachdaten zur Verfügung gestellt (LANUV 2015). Sie umfasst die Abgrenzung und Bewertung von Bereichen mit Bedeutung für den Biotopverbund sowie Ziele und Maßnahmenempfehlungen für die einzelnen Biotopverbundflächen. Die in diesem Kapitel dargestellten Vorgaben betreffen die Umsetzung und Entwicklung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung. Da nicht alle Schutzgebiete die Kriterien für Biotopverbundflächen erfüllen, wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Sicherung und gegebenenfalls Entwicklung zusätzlicher Flächen als erforderlich angesehen, um den Biotopverbund zu sichern (BfN 2011).

Maßgeblich für den Vernetzungsgrad und die Wirksamkeit des Biotopverbundes ist die Durchgängigkeit des Gesamtsystems. Die Zielformulierungen und Maßnahmenempfehlungen des Biotopverbundes entsprechen den Zielen der Umsetzung der Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) bzw. ergänzen sich mit den Zielen der WRRL. Hierbei haben die Fließgewässer mit ihren Auen sowie die gewässerbegleitenden Landschaftsräume eine herausragende Bedeutung. Sie dienen dem Biotopverbund als Niederungs- oder Feuchtgebiete mit

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

besonderer Bedeutung für Naturschutzfunktionen. Das gilt insbesondere für die über den Raum der Planungsregion hinausreichenden und zum Teil grenzüberschreitenden Verbundkorridore im Verlauf des Rheines, der Erft, der Niers, der Schwalm und der Nette. Derartige zusammenhängende Freiraumbänder eignen sich besonders für die Entwicklung von naturschutzfachlichen Konzepten und Projekten mit Strahlwirkungen vom Freiraum bis in den Siedlungsbereich hinein. Die Entwicklung von Verbindungselementen stärkt den Biotopverbund durch die Überwindung bestehender Zäsuren. Beispielhaft hierfür sind Grünbrücken zu nennen, die die Durchgängigkeit des Biotopverbundes auch über Verkehrswege hinweg sicherstellen sollen. Der Biotopverbund trägt auch zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG).

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die textlichen Vorgaben entsprechen § 2, Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen sowie § 2, Abs. 2 Nr. 6 ROG, wonach den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist.

Die Vorgaben des RPD berücksichtigen auch § 12 Abs. 3 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Ebenfalls entsprechen sie dem Ziel 7.2-1 des LEP NRW. Danach dienen Aufbau und Entwicklung des Biotopverbundes dem Erhalt der Artenvielfalt wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der landschaftstypischen Biotope, einerseits im Rahmen einer flächendeckenden Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschaftsräume, andererseits über die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, „die aufgrund ihrer Größe und Struktur geeignet sind, zum Erhalt der Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften und der landschaftstypischen Biotope dauerhaft beizutragen“. Gemäß Ziel 7.2-2 sind die zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund unter anderem zu sichern und zu entwickeln.

Entsprechend den Erläuterungen zu Ziel 7.2-1 des LEP NRW ist der in G1 und G2 angesprochene Biotopverbund funktional auf alle heimischen Tier- und Pflanzenarten zu orientieren, insbesondere aber auf Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für deren Erhalt Nordrhein-Westfalen im Rahmen der o. g. europäischen Richtlinien eine besondere Verantwortung hat. Verbundsysteme sollen den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten.

Die Vorgaben in Kap. 4.2.1 zum Biotopverbund und insbesondere G3 konkretisieren die Grundsätze 4-1 Klimaschutz und 4-2 Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) des LEP NRW, in denen einerseits die Raumentwicklung dazu beitragen soll, den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren und andererseits Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Klima und die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel besonders geschützt und entwickelt werden sollen.

Stand Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

4.2.2 Schutz der Natur

Die Vorgaben dieses Kapitels beziehen sich auf den Schutz, die Sicherung und die Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Die Vorgaben des RPD ersetzen das bisherige Kap. 2.4 Ziel Nr. 1 und Nr. 2 des GEP99. Gegenüber den entsprechenden Vorgaben des GEP99 wurden sie inhaltlich konzentriert und an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Z1 und Z2 sichern in Verbindung mit den Vorgaben in Kap. 4.2.1 und der zeichnerischen Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau des Biotopverbundes. Die Bereiche für den Schutz der Natur umfassen sowohl wertvolle und schützenswerte Einzelbereiche, als auch Populationen, Lebensstätten, Lebensgemeinschaften, die einschließlich ihrer funktionsfähigen Wechselbeziehungen untereinander geschützt und entwickelt werden sollen.

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Die textlichen Vorgaben beziehen sich auf sämtliche innerhalb der Bereiche mit Vorrangfunktionen liegenden Flächen. Im Einzelfall können im Rahmen der Landschaftsplanung für die Festsetzung von Naturschutzgebieten auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort oder maßstabsbedingt auch Abgrenzungen festgelegt werden, die über die BSN-Darstellung hinausgehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die fachrechtliche Sicherung naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Bereiche, Gebiete und Flächen sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen orientieren kann.

Die großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (s. Erläuterung 4 zu Z1) sind im Rahmen des Biotopverbundes von besonderer Bedeutung für Tierarten mit großen Raumansprüchen. Insbesondere entlang der deutsch-niederländischen Grenze stellen die großräumigen Bereiche für den Schutz der Natur – auch Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung – die wesentlichen Bestandteile eines überregionalen Wildtier-Wander-Korridors zwischen dem niederländischen Nationalpark De Hoge Veluwe im Norden und der Eifel im Süden mit hoher Bedeutung u.a. für das Rotwild dar. Bedeutende Verbindungsflächen sind der Reichswald bei Kleve und der Grenzwald (mit Brachter und Diergardtscher Wald) westlich von Brüggen (LANUV 2014).

Gemäß Z1 dürfen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur die besonderen Funktionen nicht beeinträchtigen. Anhaltspunkte zu möglichen Beeinträchtigungen ergeben sich aus den konkreten Merkmalen dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

In den Bereichen für den Schutz der Natur sollen die Flächen besondere Funktionen für den Arten- und Biotopschutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt übernehmen, die als Standorte für eine natürliche (Eigenentwicklung) oder naturnahe Entwicklung (im Rahmen spezifischer erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) aufgrund ihrer Boden-, Nährstoff- und Wasserverhältnisse oder durch ihren räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen Biotopen von Bedeutung sind.

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen weitgehenden Schutz der Bereiche für den Schutz der Natur werden durch die Festsetzung der für den Biotopverbund wesentli-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

chen Kernbereiche als Naturschutzgebiete im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch ihre entsprechende fachrechtliche Ausweisung geschaffen.

Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur bezieht auch die sogenannten Wildnisentwicklungsgebiete (s. Erl. 5 zu Z2) mit ein. Naturnahe ungenutzte Wälder weisen für die Erhaltung der biologischen Vielfalt einen besonderen Stellenwert auf. Die „nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ sieht vor, 5 % der Wälder in Deutschland einer natürlichen Entwicklung zu überlassen (LANUV 2014, LANUV 2015). Für die Entwicklung von Wildnisentwicklungsgebieten erarbeitet das LANUV ein Konzept, das zunächst in den landeseigenen Forstbetrieben umgesetzt werden soll. Waldbereiche, die bereits hohe Altholzanteile aufweisen, sollen in der Kulturlandschaft die wertvollsten Relikte naturnaher Wälder repräsentieren, den Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume sichern und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 15 Wildnisentwicklungsgebiete ausgewählt (LANUV 2014).

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben in Z1, Z2 und G1 stehen im Einklang mit den Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist „der Raum (…) in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten(…), den Erfordernissen des Biotopverbundes (ist) Rechnung zu tragen“.

Die Vorgaben des RPD berücksichtigen auch § 12 Abs. 3 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Gem. Ziel 7.2-1 des LEP NRW sind für den landesweiten Biotopverbund ausreichend große Lebensräume zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Dies ist nur möglich, sofern die besonderen Funktionen, das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung der Bereiche zum Schutz der Natur nicht durch Versiegelungen oder Zerschneidungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden. Ergänzend zu den Vorgaben in Kap. 4.2.1 trägt das Ziel Z 1 insofern zu dem Ziel aus Kap. 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund des LEP NRW bei, in dem es die Bereiche zum Schutz der Natur vor raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit der besonderen Funktion dieser Bereiche nicht vereinbar sind, schützt.

Ferner sind gem. Ziel 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen gem. LEP NRW Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den im Ziel genannten Ausnahmevoraussetzungen in Anspruch zu nehmen. Die Bereiche zum Schutz (BSN) der Natur konkretisieren die Gebiete zum Schutz der Natur im LEP NRW und gehen zum überwiegenden Teil über die zeichnerische Darstellung der Gebiete zum Schutz der Natur hinaus. Die Festlegung im Ziel Z 1 des Regionalplans, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur nur zulässig sind, wenn hierdurch die besonderen Funktionen nicht beeinträchtigt werden oder das naturräumliche Potenzial oder die angestrebte Entwicklung gefährdet sind, stellt im Zusammenhang mit den zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan insofern eine Konkretisie-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

rung des Ziels 7.2-3 im LEP NRW dar und gilt auch für die BSN, die zeichnerisch über die im LEP NRW dargestellten GSN hinausgehen.

G2 ist aus dem Grundsatz 7.2-4 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur entwickelt und übernimmt dessen Regelungen für die regionalplanerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur.

4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Vorgaben dieses Kapitels beziehen sich auf die Erhaltung, Sicherung Entwicklung und Wiederherstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. G1 ersetzt Ziel 1 Nr. 1 - 4 des bisherigen Kap. 2.5 des GEP99, während die Vorgabe in G2 zur Entwicklung der Erholungsfunktion Ziel 2 des bisherigen Kap. 2.5 des GEP99 ersetzt. Gegenüber den entsprechenden Vorgaben des GEP99 wurden sie inhaltlich konzentriert und an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sollen über geeignete Entwicklungszieldarstellungen (Erhaltung / Anreicherung) zur Verbesserung des Biotopverbundes beitragen und durch die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten gesichert werden.

Die Regelung in G1 greift die Vorgaben des LEP NRW, Kap. 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege inhaltlich auf und entwickelt sie für die Ebene des Regionalplans weiter, indem sie festlegt, dass die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Hinblick auf ihre Identität sowie für den Biotopverbund erhalten und Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden sollen. Hierfür ist es in der Regel erforderlich, die vorhandene Nutzungsstruktur beizubehalten oder im Rahmen von Naturschutz und Landschaftspflege die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu erhalten. Dies trägt in der Regel auch dazu bei, Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und damit den Erlebniswert der Landschaft zu erhalten.

Der in G2 formulierte Grundsatz zur Erhaltung und Entwicklung der BSLE für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung trägt einerseits den Belangen der landschaftsorientierten Erholung Rechnung, zu denen Störungsarmut und eine geeignete Erschließung gehören, andererseits berücksichtigt er die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung in diesen Bereichen, sowie die von Naturschutz und Landschaftspflege.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Es gehört zu den Grundsätzen der Raumordnung, dass die „prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume (…) zu sichern“ und der „Freiraum (…) durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen“ und ein „großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen“ ist (§ 2 Abs. 2, Nr. 2 ROG). Dem trägt G1 ebenso Rechnung wie § 2 Abs. 2, Nr. 5 (Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft) und Nr. 6 ROG (Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung des Raumes in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwir-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

kungen), während sich G2 insbesondere auf § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG (Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume) bezieht.

Die Vorgaben des RPD tragen – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans – auch dem neuen § 12 Abs. 3 LPlG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Gemäß Grundsatz 7.2-5 des LEP NRW soll Freiraum vor Beeinträchtigungen seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder seiner besonderen Wertigkeit aufgrund von Inanspruchnahmen bewahrt werden, der sich aufgrund seiner kulturlandschaftlichen Bedeutung, wegen seiner hohen Dichte an natürlichen Elementen oder für gefährdete Arten bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder aufgrund besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit durch eine hohe Wertigkeit auszeichnet. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass hierzu insbesondere die nicht raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume mit wertvollen Landschaftsbestandteilen gehören, die regionalplanerisch überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen sind.

4.3 Wald

Der Wald erfüllt mit der Rohstoffproduktion, als Erholungsraum, für den Biotopverbund, die Speicherung und verzögerte Abgabe von Niederschlagswasser, den Bodenschutz sowie für Klimaschutz und -anpassung vielfältige Funktionen. Darüber hinaus dient seine Erhaltung der langfristigen Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG. Die Waldvermehrung dient der Produktion des nachwachsenden Rohstoffs Holz, der Erholung der Bevölkerung, dem Biotopverbund, der Speicherung und verzögerten Abgabe von Niederschlagswasser, dem Boden- und dem Klimaschutz bzw. der Klimaanpassung. Vor dem Hintergrund der Regelungen im Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme des LEP NRW erfolgt die regionalplanerische Steuerung der Sicherung und Entwicklung von Wald im Wesentlichen über die zeichnerische Darstellung der Waldbereiche (s. auch deren Begründung in Kap. 7.2.2.). Ergänzend hierzu sollen die textlichen Vorgaben im Regionalplan (RPD) entsprechend §§ 1 und 2 ROG u.a. dazu beitragen, mit Blick auf unterschiedliche teilräumliche Gegebenheiten insbesondere hinsichtlich der Waldverteilung, aber auch der Struktur des Waldes die einzelnen Funktionen des Waldes zu sichern und die räumliche Entwicklung der Waldbereiche vor dem Hintergrund der konkreten planerischen Rahmenbedingungen auch auf die Anforderungen anderer Raumnutzungen (u.a. der Landwirtschaft) abzustimmen. Sowohl den Vorgaben zur Walderhaltung in G1, zur Waldvermehrung und Waldentwicklung in G2, zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald in G3, als auch den in G4 enthaltenen Vorgaben für die Landschaftsplanung, die Waldentwicklung zu fördern, kommt mit Blick auf die Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) eine besondere Bedeutung zu.

In den Grundsätzen G1 bzw. G3 des RPD wird inhaltlich das bisherige Ziel 1, Nr. 1 (zur Walderhaltung) und Nr. 2 (zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald) des Kapitels 2.3 des GEP99 zu den im Regionalplan dargestellten Waldbereichen aufgegriffen. Nach den landesplanerischen Vorgaben (insbesondere Ziel 7.3-1) des LEP NRW gilt, dass Wald zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist. Dies gilt für die in den Regionalplänen festgelegten Waldbereiche. Bezüglich der in diesem Ziel enthaltenen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Wald erfolgt durch den RPD keine weitere Konkretisierung. Der RPD ergänzt mit G1 die textlichen Fest-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

legungen des LEP NRW in Ziel 7.3.1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und Grundsatz 7.3-2 (Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder). Durch die Grundsätze erfolgt hinsichtlich der Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen eine inhaltliche Konkretisierung für die Erhaltung und Entwicklung der zeichnerisch dargestellten Waldbereiche (s. auch Kap. 7.2.2 der Begründung). Die Vorgaben zur Waldvermehrung und Waldverbesserung des bisherigen Ziels 2 des GEP99 sind nunmehr teilweise bereits durch Grundsatz 7.3-3 des LEP NRW erfasst. Ergänzend dazu betreffen G2 und G3 die räumliche Verortung der Begründung neuer Waldbestände im Zuge der Waldvermehrung sowie erforderlicher Ersatzaufforstungen. Zusätzlich gibt G2 vor, dass die nicht in die zeichnerische Darstellung übernommenen Kleinwaldflächen in den waldarmen Gebieten, die in Beikarte 4F – Wald dargestellt sind im Hinblick auf die Waldfunktionen erhalten und entwickelt werden sollen.

Die Planungsregion Düsseldorf ist aufgrund ihrer historischen Entwicklung unterdurchschnittlich bewaldet. Zwar haben die Waldflächen in der Planungsregion Düsseldorf im Zeitraum von 1994 bis 2011 um ca. 8% merklich zugenommen. Dennoch ist hier nur ein Bewaldungsanteil von 16 % zu verzeichnen, während der Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche in NRW insgesamt 26 % beträgt (WALD UND HOLZ NRW 2013). Demgegenüber steht das Ziel der Forst- und Holzwirtschaftspolitik, langfristig den Waldanteil in NRW von 27 % deutlich anzuheben. (http://www.umwelt.nrw.de/natur-wald/wald/forstpolitik/, Abruf zuletzt am 25.09.2017).

Gemäß der landesplanerischen Definition des LEP NRW gelten die meisten Kommunen in der Planungsregion als waldarm (Waldanteil geringer als 20%). Der forstliche Fachbeitrag (WALD UND HOLZ NRW 2013: 20) kennzeichnet die waldarmen Bereiche als „Suchräume für die Waldvermehrung“. Gemeinden mit Waldanteilen über 60 %, die gemäß LEP NRW als waldreich eingestuft werden, gibt es in der Planungsregion nicht. Nur wenige Gemeinden (Brüggen, Niederkrüchten) weisen Bewaldungsanteile über 30% auf. Hierbei bezieht sich die Angabe der Waldflächenanteile auf das gesamte Gemeindegebiet und nicht allein auf den Freiraum.

Die Waldflächen im Planungsraum Düsseldorf besitzen aufgrund des im Landesvergleich unterdurchschnittlichen Waldanteils (s.o.) einen besonders hohen Stellenwert. Eine Anreicherung mit Waldflächen ist vor diesem Hintergrund in der Planungsregion Düsseldorf insbesondere dort anzustreben, wo der Waldflächenanteil tatsächlich gering ist. Besonders gilt das an den Standorten, wo auf Dauer bedeutende Waldfunktionen erreicht werden können und wo die Funktion des regionalen Freiraumsystems durch die Anlage von standortgerechten Wäldern verbessert oder die Biotopvernetzung (vgl. Kap. 4.2.3) verstärkt werden kann.

In den waldarmen Teilbereichen der Planungsregion sollen die dargestellten Waldbereiche erhalten und Flächen für die Waldvermehrung bzw. für Ersatzaufforstungen in diesen bzw. in direkter räumlicher Zuordnung vorgesehen werden. Die Vorgaben in G2 und G3 berücksichtigen, dass teilräumlich niedrige Flächenanteile von Wald auch das Ergebnis der besonderen Nutzungseignung der Böden u.a. für eine landwirtschaftliche Nutzung sind, die sich aus diesem Grunde in den betreffenden Bereichen, auch historisch bedingt, als vorherrschende Freiraumnutzung durchgesetzt hat. G4 richtet sich an die Landschaftsplanung, die die Funktionen des Waldes fördert und dadurch zur Landschaftsentwicklung beitragen soll.

Die im Grundsatz 7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder des LEP NRW 5 formulierten Vorgaben bedürfen keiner weiteren Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung. Eine Orientierung für die anzustrebende Entwicklung des Wal-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

des gemäß G1, Satz 1 und die diesbezügliche inhaltliche Ausgestaltung der forstlichen Planung und Beratung sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen beinhaltet das Konzept “Wald 2000”, mit dem 1990 durch die damalige Landesregierung die naturnahe Waldbewirtschaftung für den Staatswald des Landes NRW eingeführt, für den Gemeinde- und Körperschaftswald empfohlen und auch für den Privatwald angeregt wurde. Die Umsetzung dieses Gesamtkonzeptes gewährleistet mit den im Folgenden beschriebenen wesentlichen Elementen eine multifunktionale Entwicklung der vorhandenen Waldbestände:

Wichtige Elemente bzw. Ziele von “Wald 2000“ sind:

- Erzielung standortgerechter ungleichaltriger, mehrschichtiger stabiler Mischbestände mit hoher Massen- und Wertleistung im Rahmen geeigneter Pflegemaßnahmen und einer nach Zieldurchmesser orientierten Holznutzung,
- Vermeidung des Biozideinsatzes,
- Vermeidung von Kahlschlägen,
- geländeangepasste Holzernte und Holztransporte im Wald,
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher Buchen- und Eichenwälder,
- Sicherung seltener Waldgesellschaften und Pflege historischer Waldnutzungsformen,
- Erhaltung ausgewählter Altwälder,
- Entwicklung vielfältiger Waldränder.

Zur konkreten Umsetzung dieser forstlichen Ziele trifft der Regionalplan keine Regelungen. Sie kann weiterhin auch auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen erfolgen. Als inhaltliche Fortführung von „Wald 2000“ wird derzeit die „Waldstrategie NRW 2050“ erarbeitet (http://www.umwelt.nrw.de/natur-wald/wald/, Zugriff am 08.03.2016).

Der Schutz des Waldes und eine naturnahe, die biologische Vielfalt berücksichtigende Bewirtschaftung sind ein zentraler Beitrag zum Klimaschutz. Vor dem Hintergrund des im Landesvergleich unterdurchschnittlichen Waldanteils genießen die bereits im LEP NRW formulierten Festlegungen (7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme und 7.3-3 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete) einen besonderen Stellenwert in der Planungsregion Düsseldorf. Der RPD enthält hierzu in der Beikarte 4F – Wald – die Abbildung der waldarmen Gebiete (s. auch Kap. 7.2.2 der Begründung).

Waldvermehrungsmaßnahmen zum Erhalt und Ausbau des CO2-Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel können derzeit gemäß der Förderrichtlinie Waldklimafonds (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft / Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2015)) finanziell gefördert werden.

G4 gibt vor, dass die Funktionen des Waldes im Rahmen der Landschaftsplanung gefördert werden sollen. Hierdurch wird der Bedeutung des Waldes für die Landschaftsentwicklung Rechnung getragen. Im Rahmen der Planung und Umsetzung ist bezüglich der zu berücksichtigenden Belange eine Abstimmung der Landschafts- und Forstbehörden sowie weiterer zuständiger Stellen im Einzelfall erforderlich.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben in G1, G2, G3 und G4 stehen im Einklang mit Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 ROG Abs. 2 Nr. 4 sind ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehören auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Walderhaltung, Waldvermehrung und Waldentwicklung tragen wesentlich dazu bei, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die (…) Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die (…) Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die (…) Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Darüber hinaus tragen die Vorgaben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG auch den Erfordernissen des Biotopverbundes, dem vorbeugenden Hochwasserschutz, dem Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und der Reinhaltung der Luft sowie den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, insoweit sie dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe zu schaffen.

Die Vorgaben im RPD berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 3 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Vorgaben im RPD stehen ebenfalls im Einklang mit dem LEP NRW und sind aus ihnen entwickelt, insbesondere mit Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme und Grundsatz 7.3-3 Waldarme und waldreiche Gebiete. Bei einer im Rahmen der Ausnahmeregelung in Ziel 7.3-1, Satz 3 zulässigen Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sieht der LEP als Ausgleich für die Inanspruchnahme in Gemeinden mit einem Waldanteil von mehr als 60% Strukturverbesserungen vorhandener Waldbestände vor. Ein solch hoher Waldanteil wird allerdings in der Planungsregion nirgendwo erreicht. Gemäß G3 ist demgegenüber vorgesehen, dass der Ausgleich bereits in Gebieten mit einem Waldanteil von 20% und mehr vorrangig in den dargestellten Waldbereichen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktionen realisiert werden soll. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen in der Planungsregion und dem Nutzungsdruck insbesondere auf landwirtschaftliche Flächen ist es nicht angemessen, bei Waldinanspruchnahmen in Kommunen mit einem Waldanteil von 20% bis unter 60% zwingend Ersatzaufforstungen vorzusehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellten Waldbereiche aufgrund des Darstellungsmaßstabes 1 : 50.000 auch einzelne gemäß der fachrechtlichen Definition derzeit nicht als Wald anzusprechende Flächen enthalten können, die Potentiale für Ersatzaufforstungen bieten. Somit ist auch in diesen Gebieten im Einzelfall ein flächenmäßiger Ausgleich für gem. Ziel 7.3-1 des LEP NRW zulässige Waldinanspruchnahmen möglich - neben den gemäß G3, 2. Spiegelstrich für die Gebiete mit einem Waldflächenanteil von 20 % und mehr primär vorzusehenden Strukturverbesserungen vorhandener Waldbestände innerhalb der dargestellten Waldbereiche. Über die Erhaltung des Waldes hinaus soll gemäß dem LEP NRW, 7.3-3 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete, in waldarmen Gebieten im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden. Diesen Aspekt greift G2 auf. Die Regelung in G3 zum Waldausgleich ist,

Stand: Unterlagen für den Ausstellungsbeschluss

wie oben ausgeführt, vor dem Hintergrund der spezifischen Nutzungsverteilung und –struktur in der Planungsregion auch mit den landesplanerischen Vorgaben vereinbar.

4.4 Wasser

4.4.1 Wasserhaushalt

Die Nr. 1 des Ziels 1 im Kapitel 3.10 „Auf Dauer sauberes Trinkwasser sichern“ des GEP99 wird getrennt. Die Nr. 1 des „alten“ Ziels 1 wird zu dem „neuen“ Grundsatz G1. Die Nr. 2 des „alten“ Ziels 1 wird gestrichen, der dort geforderte Schutz der „noch weitgehend unbeeinträchtigten, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche“ wird durch die zeichnerische Darstellung der wasserwirtschaftlichen Reservegebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) gewährleistet (vgl. Kapitel 4.4.3). Die Streichung dient somit der Vermeidung von Doppelungen und der Klarheit des Planwerks. Die unter Nr. 3 formulierte Forderung wird bereits durch die textlichen Darstellungen zu den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sowie die entsprechenden fachrechtlichen Regelungen abgedeckt (vgl. Kapitel 4.2.1 und 4.2.2).

Die Grundsätze G1 und G2 dienen dazu, den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglichst angemessen wiederherzustellen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Ein leistungs- und funktionsfähiger Wasserhaushalt ist elementarer Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Gleichzeitig ist er auch die Standortvoraussetzung für zahlreiche Produktions- und Dienstleistungsprozesse in Industrie und Gewerbe. Da Wasser nicht eigentumsfähig ist, ist es Aufgabe der Allgemeinheit, das Wasser zu schützen. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schafft seit Dezember 2000 einen einheitlichen europäischen Ordnungsrahmen für Maßnahmen der europäischen Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Ziel der WRRL ist der Erhalt und die Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer sowie eines guten quantitativen und chemischen Zustandes beim Grundwasser. Dies impliziert auch ein Verschlechterungsverbot.

Die in der Erläuterung zu G2 genannten Maßnahmen sind Beispiele, welche bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden könnten. Das „Kooperationsmodell Landwirtschaft/ Wasserwirtschaft“ hat sich im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlagen der Planungsregion hinsichtlich des Interessenausgleichs zwischen Trinkwasserschutz und Landwirtschaft sowie bei der Erhöhung der gegenseitigen Akzeptanz bewährt. Die dort wirtschaftenden Landwirte und die Wasserversorgungsunternehmen arbeiten in Kooperationen zusammen. Durch konkrete Beratung vor Ort und direkte finanzielle Unterstützung leisten sie eine sehr effektive Arbeit zum Schutz des Grundwassers. Dieses Kooperationsmodell soll daher beibehalten werden. Auch sollte das Beratungsmodell auf freiwilliger Basis zusammen mit EU-Agrarumweltmaßnahmen über die Einzugsbereiche der Trinkwassergewinnungsanlagen hinaus landesweit auf Gebiete ausgedehnt werden, in denen sich Oberflächengewässer und das Grundwasser bisher nicht in einem guten chemischen Zustand befinden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Grundsätze stehen mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützen dabei insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (s.o.).

Darüber hinaus wird raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union gem. § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG Rechnung getragen.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Auch die Grundsätze 7.4-1 (Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts) und 7.4-2 (Grundsatz Oberflächengewässer) des LEP NRW werden durch die formulierten Grundsätze G1 und G2 konkretisiert und ergänzt. So wird beispielsweise auch die Erreichung der in Grundsatz 7.4-1 aufgeführten Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000) unterstützt.

4.4.2 Oberflächengewässer

Die Oberflächengewässer haben eine wesentliche Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna, für den Biotopverbund, als prägendes Element der Kulturlandschaft sowie für die Erholung der Bevölkerung und die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser. Bei den Fließgewässern kommt hinzu, dass die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hinsichtlich der Erreichung eines guten ökologischen Zustands bei natürlichen Gewässerkörpern bzw. eines guten ökologischen Potentials bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässerkörpern häufig wegen hydromorphologischer Defizite nicht erreicht werden. Diese Defizite sind meist einem massiven Ausbau der Gewässer (Begradigung, Tieferlegung, Eindeichung, etc. in der Vergangenheit vor Inkrafttreten der WRRL) geschuldet.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Raumnutzungen, vor allem in den Siedlungsbereichen, und der damit verbundenen Flächenkonkurrenz scheint die Verbesserung der gesamten Fließgewässerkörper auch aus Kostengründen unmöglich.

Hier setzt das Konzept der Strahlwirkung an. Nach diesem Konzept werden degradierte Gewässerabschnitte („Strahlwege“) durch Zuwanderung und Drift von gewässertypischen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen aus naturnahen, hydromorphologisch hochwertigen Abschnitten („Strahlursprüngen“) aufgewertet. Sogenannte „Trittsteine“ (morphologische Bestandteile) in den Strahlwegen verlängern die Reichweite der Strahlursprünge, indem sie den Arten als temporäres Habitat bzw. Wanderungshilfe zur Verfügung stehen (LANUV (Hrsg.) 2001, S. 10 ff.).

Um die Erreichung der Ziele der WRRL zu unterstützen, aber auch um die Fließgewässer hinsichtlich der oben genannten Funktionen für den Raum zu stärken, sollen mit den in G1 formulierten Vorgaben die Randstreifen entlang der Fließgewässer im Außenbereich von entgegenstehenden Planungen, wie z.B. neuen Bauflächen, freigehalten werden. So sollen die Flächen langfristig für die potentielle Entwicklung von Strahlursprüngen und Trittsteinen erhalten bleiben. Der G1 erstreckt sich nur auf den Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB, da in den baulich geprägten Siedlungsgebieten auf Grund der dort bestehenden, historisch gewachsenen Bebauung sowie der vielfältigen Raumansprüche eine solche Vorgabe nicht umsetzbar ist.

Wie in den Erläuterungen dargelegt, werden unter Fließgewässern die in NRW als berichtspflichtig geltenden Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km^2) verstanden.

Eine fixe Festlegung der Mindestbreite von Gewässerrandstreifen erscheint vor dem Hintergrund der Verschiedenartigkeit der berichtspflichtigen Fließgewässer im Planungsraum nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Daher wird in den Erläuterungen unter anderem auf die Blaue Richtlinie (MUNLV NRW 2010, Anhang 1 (S.85 ff.)) sowie die jeweiligen Umsetzungsfahrpläne verwiesen, wo detailliert dargelegt wird, wie Entwicklungskorridore für Fließgewässer abgegrenzt werden können. Nach dieser sind auch lokale Restriktionen, wie z.B. vorhandene Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen bei der Ermittlung der möglichen Entwicklungskorridore zu berücksichtigen. Hierdurch bleibt auch die Verhältnismäßigkeit in Hinblick

Stand: Entwurf zur Aufstellungsbeschluss

auf die kommunalen und privaten Belange/Interessen gewährleistet. Zudem wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass wenn eine beidseitige Uferrandstreifenentwicklung z. B. wegen räumlicher Restriktionen nicht möglich ist, geprüft werden soll, ob stattdessen eine entsprechende Ausweitung des Randstreifens auf dem gegenüberliegenden Ufer möglich ist.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der Grundsatz steht mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) im Einklang und unterstützt dabei den in § 2 des Raumordnungsgesetzes formulierten Grundsatz, dass durch die Raumordnung der Raum für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt und die Grundwasservorkommen geschützt werden sollen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Darüber hinaus wird raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union gem. § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG Rechnung getragen.

Auch werden die Grundsätze 7.4-1 (Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer) und insbesondere 7.4-2 (Grundsatz Oberflächengewässer) des LEP NRW durch den formulierten Grundsatz G1 konkretisiert und ergänzt. Die in den Erläuterungen zu 7.4.2 des LEP NRW angesprochene ökologische Verbesserung der Gewässer durch die Entwicklung von sog. Trittsteinen soll mit dem formulierten Grundsatz gewährleistet werden.

Der Grundsatz G1 ist auch aus dem Ziel 7.1-2 – Freiraumsicherung in der Regionalplanung des LEP NRW entwickelt, da er explizit dazu dient, den Freiraum zu sichern und Vorsorge für den Erhalt und die Wiederherstellung der Funktionen der Oberflächengewässer zu treffen.

4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Vorgaben zum Grundwasser- und Gewässerschutz ersetzen das bisherige Ziel 2 des Kapitels 3.10 des Regionalplans GEP99. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der Rechtsprechung der Vergangenheit sprachlich neu formuliert.

Wasser ist ein unverzichtbares Lebensmittel, gleichzeitig sind die Vorkommen von sauberem und gesundem Wasser begrenzt und nicht vermehrbar. Die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wasservorkommen sind daher für die Allgemeinheit unersetzlich. Durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten wird diesem Umstand wasserrechtlich Rechnung getragen, und die Wasservorkommen werden vor schädigenden Einwirkungen geschützt. Ergänzend zu diesem fachrechtlichen Schutz besteht der regionalplanerische Schutz durch die zeichnerische Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz in Verbindung mit den textlichen Vorgaben zum Gewässerschutz. Beim regionalplanerischen Schutz kann die Sicherung der Flächen zeitlich sehr viel weiter vorgreifen als es der wasserrechtliche Schutz vermag. So können regionalplanerisch, in begrenztem Umfang über die bestehenden Gewinnungsanlagen hinaus, weitere Grundwasservorkommen auch langfristig als Reserve gesichert werden. Vor dem Hintergrund potentieller Verunreinigungen der Grundwasservorkommen und des Klimawandels sowie dem damit gegebenenfalls einhergehenden Ausfall bestehender Wassergewinnungen ist dies von Relevanz.

Durch die unter Z1 formulierten Vorgaben soll dieser Schutz gewährleistet werden. Hierzu dient vor allem die Klarstellung, dass es sich bei den zeichnerisch dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) um Vorranggebiete der öffentlichen Was-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

serversorgung handelt. Durch den expliziten Ausschluss aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigen oder gefährden können, wird dieser Vorrang konkretisiert. In den Erläuterungen wird dargelegt, welche Planungen und Maßnahmen dies insbesondere sind. Genannt werden hier großflächige Versiegelungen, da durch diese die Grundwasserneubildung reduziert und dadurch die öffentliche Wasserversorgung quantitativ beeinträchtigt werden kann. Der Abbau oberflächennaher Bodenschätze, die Herstellung von Halden sowie die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen sind in dieser Aufzählung genannt, da diese potentiell zu einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers führen können. Die weiterführenden Regelungen des Kapitels Rohstoffgewinnung bleiben unberührt.

Durch den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen (siehe Erläuterung 1) ergeben sich vornehmlich Qualitätsprobleme für das Grundwasser. Besondere Probleme ergeben sich durch Nassabgrabungen. Hier erhöht sich durch das Freilegen des Grundwassers die Gefahr der Verschmutzung. Jedoch auch bei Trockenabgrabungen kann es zu Beeinträchtigungen kommen, da durch die Wegnahme der Deckschicht die Filterwirkung gegen Schadstoffe aus verschiedenen Belastungspfaden entfällt. Eingetretene Verschmutzungen strömen schneller den Fassungsanlagen zu. Auch Mengenprobleme sind möglich, da insbesondere Kiesvorkommen zugleich sehr gute Grundwasserleiter sind und durch deren Abbau Grundwasserlandschaften nachhaltig verändert werden können.

In den Erläuterungen 1 werden auch Erdwärmesonden und Wasser-/Wasser-Wärmepumpen als Gefährdungspotential aufgeführt. Die davon ausgehenden Risiken für das Grundwasser sind das Niederbringen der Bohrung selbst, insbesondere wenn mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft werden, da dann die Gefahr der Entstehung eines hydraulischen Kurzschlusses besteht, wenn Grundwässer unterschiedliche Spannungszustände und/oder hydrochemische Zusammensetzungen aufweisen. Durch das eingesetzte Wärmeträgermittel und das diesem zugegebene Frostschutzmittel bei Erdwärmesonden ist ein weiteres Gefährdungspotential gegeben, wenn z. B. die Anlage defekt ist und die freigesetzten Stoffe zu Grundwasserbeeinträchtigungen führen. Bei den Wasser-/Wasser-Wärmepumpen stellt außerdem der mögliche Grundwasseraufschluss eine Gefahr dar. Auch ist bei beiden Systemen nicht auszuschließen, dass aufgrund einer Vielzahl dieser Anlagen in einem bestimmten Gebiet ein erhöhtes Risiko einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers besteht, z.B. durch Wärmentzug/-eintrag.

Des Weiteren sind in den Erläuterungen zu Z1 Windenergie- und Biomasseanlagen in bestehenden oder geplanten Wasserschutzzonen I und II genannt. Die bestehenden oder geplanten Wasserschutzzonen I und II liegen innerhalb der dargestellten BGG. Zudem können je nach Vorhabensausführung Windenergieanlagen auch in geplanten oder bestehenden WSZ IIIA eine Grundwasserbeeinträchtigung oder -gefährdung darstellen. Da Windenergieanlagen wegen der in den Anlagen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z.B. Öle) sowie wegen ihrer Gründung (Eingriff in die schützenden Deckschichten) ein Gefährdungspotential für die Trinkwassergewinnung darstellen können, sind diese in den Wasserschutzzonen I und II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines abgegrenzten Einzugsgebietes für die öffentliche Trinkwassergewinnung in der Regel verboten. Auch von der für den Bau und den Betrieb der Anlagen notwendigen Infrastruktur (Neubau bzw. Ausbau von Straßen für Baufahrzeuge und Kräne sowie für den Fahrzeugverkehr zur Wartung der Anlage) kann z. B. durch Baumaterialien im Straßenbau oder durch die Baumaschinen und Trans-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

portfahrzeuge eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnung ausgehen. Auch würden durch die Anlage von zusätzlichen Straßen und Verkehrswegen für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen nicht unerhebliche Bereiche der Schutzzone II versiegelt. Aufgrund der Nähe der Windenergieanlagen zu den Fördereinrichtungen einer Wassergewinnung ist das Risiko einer Grundwassergefährdung im Bereich der Wasserschutzzone I und II besonders groß, da hier das Grundwasser von der Grenze der Zone II nur eine Fließzeit von 50 Tagen bis zu den Fassungsanlagen benötigt. Auch in der Wasserschutzzone III A eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines abgegrenzten Einzugsgebietes für die öffentliche Trinkwassergewinnung sowie in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (sogenannte Reservegebiete / Zone I - III A) können Windkraftanlagen ein Gefährdungspotential darstellen, wenn nicht durch die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe z.B. abbaubare Trafoöle und eine Gründung im grundwasserfreien Bereich eine Grundwasserbeeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Je nach Vorhabensausführung (Art und Umfang der eingesetzten Substanzen, Größe der Anlage etc.) sowie der Standortbedingungen gilt dies auch für Biomasseanlagen. Für die Trinkwassergewinnung stellen Biogasanlagen allgemein dann ein Gefährdungspotential dar, wenn die Gärreste zusätzlich zur Gülle auf landwirtschaftlich genutzte Flächen im Wasserschutzgebiet oder im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung aufgebracht werden. Wenn der in den Gärresten enthaltene Stickstoff nicht von den Pflanzen aufgenommen werden kann, erfolgt eine Auswaschung in das Grundwasser; dies kann – wenn nur noch geringe Abbaukapazitäten für Nitrat im Grundwasserleiter vorhanden sind - zu steigenden Nitratgehalten im Grundwasser führen. Dieser Aspekt ist unabhängig vom Standort der Anlage, obwohl eine Aufbringung der Gärreste häufig in unmittelbarer Umgebung der Anlage stattfindet.

Die Aufzählung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Erläuterung (1) zu Z1, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) führen können, ist auf Grund der Fülle der wassergefährdenden Anlagen nicht abschließend. Die Formulierung wird jedoch der Anforderung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG gerecht, dass “Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von sachlich bestimmten oder bestimmbaren, […] textlichen […] Festlegungen in einem Raumordnungsplan […]“, sind. Die Bestimmbarkeit wird durch die Anlehnung an die Formulierung der wasserrechtlichen Vorgaben (WHG, LWG und VAwS) sichergestellt.

Bei der zeichnerischen Darstellung wurden im Rahmen der Abwägung Neudarstellungen von Siedlungsbereichen innerhalb der BGG nach Möglichkeit vermieden. Dennoch gibt es in den zeichnerischen Darstellungen Bereiche, in denen sich BGG mit Siedlungsbereichen oder nicht dargestellten Ortsteilen überlagern. Dies ist i.d.R. der faktischen Situation vor Ort geschuldet, dass vorhandene Siedlungsbereiche oder geringfügige Erweiterungen in den Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen liegen. Die in G1 formulierte Vorgabe stellt sicher, dass der Grundwasser- und Gewässerschutz im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt wird.

Zu G2

Um das gesamte Schutzgebiet/Einzugsgebiet aller Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen bzw. künftig dienen sollen, aufzuzeigen, werden - soweit vorhanden - die Wasserschutzzonen III B in der Beikarte 4G - Wasserwirtschaft – abgebildet. Gleichzeitig stellt die Beikarte 4G gem. G2 die Grundlage für den Ausschluss von Abgrabungen gemäß Kapitel 5.4.1 - Oberflächennahe Bodenschätze Ziel 4 (Z4 d) dar.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Durch den Grundsatz G2 wird gewährleistet, dass die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch in diesen erweiterten Einzugsbereichen berücksichtigt werden müssen. Insbesondere sollen die genannten Nutzungen wegen der von ihnen potentiell ausgehenden Gefährdung des Grundwassers außerhalb der Einzugsgebiete errichtet werden. Der Grundsatz ist nicht neu. Im GEP99 befand er sich in Kapitel 3.10 in den Erläuterungen zu Ziel 2 unter Nr. 10, und als „nicht erwünschte Nutzung“ waren auch Bergehalden angeführt. Da vor dem Hintergrund des Endes der Subventionierung des Steinkohlebergbaus im Jahre 2018 zukünftig voraussichtlich nicht mit neuen Bergehalden zu rechnen ist, wurde dieser Begriff in der Aufzählung gestrichen. Auch waren im Regionalplan GEP99 explizit nur die Nassabgrabungen genannt. Da jedoch auch Trockenabgrabungen durch die Entfernung der schützenden Deckschicht die Puffer- und Filterfunktion des Bodens für das Grundwasser beeinträchtigen können, wurde die Formulierung in Abgrabungen geändert. So werden auch die Trockenabgrabungen erfasst.

Zu G3

Aufgrund der Westwärtswanderung des Tagebaus Garzweiler II verlagert sich auch der Schwerpunkt der Tagebausümpfungsmaßnahmen. Der durch die Grundwasserentnahmen zur Trockenhaltung des Tagebaus entstehende Absenktrichter hat zur Folge, dass sich die Grundwasserfließrichtung in Bereichen der Stadt Mönchengladbach sowie des Kreises Viersen und des Rhein-Kreises Neuss verändert. In den betroffenen Bereichen kommt es zu einer temporären Verlagerung der Einzugsgebiete von Gewinnungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung („Verschwenkung“ von Einzugsgebieten öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen). Nach Abschluss der Tagebautätigkeiten werden sich sukzessive wieder die natürlichen Grundwasserfließverhältnisse einstellen. Festgesetzt wurden als Wasserschutzgebiet in der Regel die unbeeinflussten Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnungen. Hintergrund hierfür war, dass die Bereiche langfristig geschützt werden sollen, aus denen auch zukünftig das Trinkwasser gewonnen wird. Die Trinkwassergewinnung erfolgt für mehrere Jahrzehnte jedoch faktisch aus den Verschwenkungsbereichen.
Der Grundsatz G3 dient dazu, bei der Planung von Abfallverbrennungsanlagen, Deponien oder Anlagen, die im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, in diesen Bereichen auch die temporäre Verlagerung der Einzugsgebiete von Gewinnungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen. Ziel ist es, zusätzliche Risiken für die Trinkwasserversorgung für die Zeit der temporären Verschwenkung zu minimieren.
Da es sich um temporäre und damit in stetiger Veränderung befindliche Bereiche handelt, wurde die Vorgabe als Grundsatz formuliert. Die Abgrenzung der durch die Braunkohlegewinnung verursachten „Verschwenkungsbereiche“ ist im Einzelfall bei der zuständigen Wasserbehörde und ggf. mit Unterstützung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zu erfragen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den Vorgaben im RPD wird dem in § 2 des Raumordnungsgesetzes Absatz 2 Nr. 6 (ROG) formulierten Grundsatz: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit (…), des Wasserhaushalts (…) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (…) Grundwasservorkommen sind zu schützen.“ hinreichend Rechnung getragen.

Stand Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Der LEP NRW fordert in Ziel 7.4-3 (Sicherung von Trinkwasservorkommen): „*Grundwasserkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in Ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftliche Funktion zu sichern*“. Die formulierten Ziele und Grundsätze des RPD-Entwurfs entsprechen somit auch den Vorgaben des LEP NRW. Mit der der Darstellung der Reservegebiete zugrundeliegenden Wasserbilanz 2003 (Bezirksregierung Düsseldorf 2003) liegt auch ein in den Erläuterungen des LEP NRW geforderter wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag der oberen Wasserbehörde vor.

4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Die formulierten Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.10 des GEP99. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der aktuellen Rechtslage und der Rechtsprechung der Vergangenheit sprachlich neu formuliert. Die textlichen Vorgaben des RPD sind in Verbindung mit dem LEP NRW zu lesen. Die dort formulierten textlichen Ziele wurden im RPD zur Vermeidung von unnötigen Doppelungen nicht wiederholt.

Hochwasser sind grundsätzlich Bestandteile des natürlichen Geschehens. Wenn jedoch Menschenleben und von Menschen geschaffene Werte wie Gebäude und Infrastruktur betroffen sind, können sie zur Katastrophe werden.

Durch die fortschreitende Landnutzung der letzten Jahrhunderte wurden immer mehr Flächen in Nutzung genommen, welche potentiell einer Hochwassergefahr ausgesetzt sind. Trotz einer ständigen Verbesserung des technischen/baulichen Hochwasserschutzes stieg die Bedrohung durch Hochwasser.

Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, ist einerseits die Pflege und Verbesserung herkömmlicher Schutzeinrichtungen und des Abflussmanagements erforderlich. Andererseits muss Einfluss auf die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Vordringlich ist dabei die Erhaltung und Vergrößerung der noch vorhandenen Abfluss- und Retentionsbereiche und ihre Freihaltung von Siedlungen und anderen ungeeigneten Nutzungen. Da Deiche und andere Hochwasserschutzeinrichtungen keinen absoluten Schutz garantieren können, muss auch in deichgeschützten Bereichen auf die potentielle Überflutungsgefahr hingewiesen werden, damit dieses Risiko auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden kann.

Durch die Darstellung der Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer als Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPlG DVO, Anlage 3 Nr. 2. de) wird in Verbindung mit G1 die Grundlage geschaffen, diese von hochwasserempfindlichen Nutzungen frei zu halten. Dies ist zum einen die Basis für den Erhalt und die Schaffung von Retentionsraum, zum anderen dient dies dazu, das Schadenspotential durch zusätzliche Bebauung nicht weiter zu erhöhen.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Die Berücksichtigung von rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen bei der Darstellung von Überschwemmungsbereichen (vgl. Erläuterung (2) und (3)) wird der Tatsache gerecht, dass zur Verringerung der Hochwasserspitzen (Scheitel der Hochwasserwelle) vor allem zusätzlicher Raum für das Gewässer, sogenannter Retentionsraum, erforderlich ist. Um die noch vorhandenen nicht bebauten Flächen, die zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens geeignet sind, vorsorgend zu sichern, werden die hierfür geeigneten Bereiche ebenfalls als Überschwemmungsbereich dargestellt. Dies geschieht, um die Flächen nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls durch entsprechende Planungen und Maßnahmen wie Deichrückverlegungen oder Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume als Retentionsraum zurückgewinnen zu können.

Als potentielle Überflutungsbereiche werden gemäß den Erläuterungen zu 7.4-8 - Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren des LEP NRW die Bereiche definiert, die durch Deiche oder andere hochwasserschutzrelevante Einrichtungen und Strukturen geschützt sind und die bei Versagen oder Überströmen dieser Einrichtungen und Strukturen überflutet werden können. Die Abbildung der Potentiellen Überflutungsbereiche und der Extremhochwasserbereiche in der Beikarte 4H - Vorbeugender Hochwasserschutz - erfolgt vor dem Hintergrund, dass, wie in den Erläuterungen zu G2 ausgeführt, die Möglichkeit eines Versagens von schützenden Einrichtungen und Strukturen ebenso wie ein Überströmen der Schutzmaßnahmen durch ein Extremereignis niemals vollständig ausgeschlossen werden kann. Somit besteht in diesem Bereich ein potentielles Überflutungsrisiko. Die Abbildung in der Beikarte 4H soll in Verbindung mit der in G2 formulierten Vorgabe ein entsprechendes Risikobewusstsein bei den in diesen Bereichen lebenden und planenden Menschen schaffen. Dies ist die Grundlage für die Reduzierung des Schadenpotentials durch z.B. persönliche oder baulich/technische Vorsorge.

Der Grundsatz G2 konkretisiert auch die Vorgabe des LEP NRW, dass bei der räumlichen Nutzung von deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten die potentielle Überflutung berücksichtigt werden soll (vgl. Grundsatz 7.4-8 -Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren des LEP NRW).

Es ist Intention der Formulierung von G3, auch in Siedlungsbereichen durch Versickerung von Niederschlagswasser und Regenwasserbewirtschaftung auf einen besseren Wasserrückhalt in der Fläche hinzuwirken, um damit zu einer Verringerung des Hochwasserrisikos beizutragen. Vor diesem Hintergrund sind auch die Zielsetzungen des Regionalplans zur Sicherung von Freiräumen im Kapitel „Natur und Landschaft“ zu verstehen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz durch die Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge zu tragen (vgl. §2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Mit den Vorgaben im RPD wird diesem Grundsatz hinreichend Rechnung getragen.

Auch entsprechen die formulierten Ziele und Grundsätze dem LEP NRW-, der in Ziel 7.4-6 unter anderem fordert, die Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Wie der vorbeugende Hochwasserschutz in den Regionalplänen umgesetzt werden soll, hat die Landesplanungsbehörde zudem in verschiedenen Erlassen konkretisiert. Auch diese Vorgaben wurden bei der Formulierung der Ziele und Grundsätze berücksichtigt.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

So sollen gemäß dem Erlass der Staatskanzlei vom 19.06.2002 (AZ.IV.2-30.10.28), der der regionalplanerischen Umsetzung der Ziele aus den Handlungsempfehlungen der MKRO vom 14.06.2000 dient, „zur Sicherung der heute noch vorhandenen Retentionsräume […] im GEP […] Überschwemmungsbereiche zeichnerisch dargestellt werden. Dabei sollen […] auch die Möglichkeiten zur Rückgewinnung von Retentionsräumen in die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche einbezogen werden. Überschwemmungsbereiche […] werden durch zugeordnete textliche Darstellungen Vorranggebiete für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen. Die potentielle Überflutungsgefährdung deichgeschützter Bereiche ist dagegen im Sinne eines Vorbehaltes bei der weiteren räumlichen Entwicklung dieser Bereiche zu berücksichtigen. Zur räumlichen Veranschaulichung sollen potentielle Überflutungsbereiche in einer Erläuterungskarte abgebildet werden."

Die Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.06.2000 (GMBl. 2000 Nr. 27 S. 514), wonach das hochwasserbezogene, raumordnerische Flächenmanagement folgende Zielsetzungen verfolgen muss, wurde eingehalten:

- Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen,
- Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen (hinter Deichen),
- Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebietes.

Auch in der Handlungsempfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien in Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels vom 23.01.2013 werden unter dem Punkt 3.1 die Maßnahmen als Instrumente und Handlungsschwerpunkte aufgeführt.

Darüber hinaus wird raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union gem. § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG Rechnung getragen.

Die formulierten Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.10 des Regionalplans. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der Rechtsprechung der Vergangenheit sprachlich neu formuliert.

Der Absatz 3, der sich an die Bauleitplanung richtet, wird gestrichen, weil diese Regelungen bereits durch das BauGB abgedeckt werden.

4.4.5 Abwasser

Die schadlose Ableitung und Behandlung der Abwässer dient dem Schutz von Böden und Gewässern vor schädlichen Verunreinigungen. Die fachlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlungsanlagen, das Einleiten von Abwasser sowie die gewässerbezogenen Anforderungen sind unter anderem in der Wasser-Rahmenrichtlinie der EU (WRRL) sowie in den gesetzlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG NRW) festgelegt. Räumlich erfordert die Abwasserbeseitigung jedoch Abwasserbehandlungsanlagen, wie z.B. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken oder Kläranlagen. Für die Behandlung von Siedlungsabwässern sind Kläranlagen die bedeutendsten Abwasserbehandlungsanlagen, da in ihnen die Abwässer lokal oder regional entsprechend behandelt/gereinigt werden. Aus diesem Grund sollen die Standorte bestehender Kläranlagen gemäß Z1 durch die kommunale Bauleitplanung gesichert werden. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL oder aus organisatorischen Gründen, kann es zu-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

künftig erforderlich sein, die bestehenden Kläranlagen zu erweitern oder zu modernisieren. Daher sind diese Maßnahmen bei der bauleitplanerischen Sicherung zu berücksichtigen.

Über die bestehenden Standorte Kläranlagen hinaus sind zurzeit keine Neudarstellungen erforderlich.

Sollten Kläranlagen zukünftig z.B. aus betriebsorganisatorischen Gründen nicht mehr erforderlich sein und ist die schadlose Ableitung und Behandlung der Abwässer gesichert, so erübrigt sich auch das Erfordernis der Standortsicherung durch die Bauleitplanung. Dies bringt auch der zweite Satz in Z1 zum Ausdruck.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben stehen im Einklang mit den Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Auch trägt sie zum Erhalt des Wasserhaushalts und dem Schutz der Grundwasservorkommen gemäß in § 2 (2) Nr. 6 1 ROG bei.

Gemäß dem LEP NRW, Kapitel 7.4 Wasser (Grundsatz 7.4-1), sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. In Grundsatz 7.4-2 heißt es zudem, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden sollen. Auch diesen beiden Grundsätzen wird durch Z1 sowie G1 und G2 Rechnung getragen, wird doch durch die Sicherung der bestehenden Klärwerke eine wesentliche Voraussetzung für die Behandlung der Abwässer und damit die Reduzierung der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasser gewährleistet.

Hierzu sollen auch die Vorgaben des G1 beitragen. Durch die dort geforderte Abwasserbeseitigung ohne nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter kann bspw. durch die Versickerung von Niederschlagswasser bei der Erschließung neuer Baugebiete oder die schadlose Zuführung des Niederschlagswassers ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer erreicht werden. Dies kann auch zu einer Reduzierung von Infrastruktur/-folgekosten führen sowie zum Erhalt der Grundwasserneubildung beizutragen. Gleichzeitig können durch solche Maßnahmen z.B. zusätzliche hydraulische Belastungen von Oberflächengewässern, durch die Einleitung von Niederschlagswasser vor allem bei Starkregenereignissen sowie zusätzliche Einträge von Nähr- und Schmutzstoffe in die Gewässer vermieden werden.

Die formulierten Vorgaben zum Abwasser ersetzen das bisherige Ziel 4 des Kapitels 3.10 des GEP99. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der Rechtsprechung der Vergangenheit und vor dem Hintergrund der hohen fachrechtlichen Regelungsdichte in diesem Bereich redaktionell überarbeitet.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

Die Vorgaben in diesem Kapitel unterstützen die Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen als Grundlage für die flächengebundene Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen.

Gegenüber dem GEP99 wurde mit diesem Kapitel eine Neustrukturierung und inhaltliche Neuausrichtung des einschlägigen Kapitels 2.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Ziel 1 „Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit erhalten“ und Ziel 2 „Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen“ vorgenommen.

Die Vorgabe in G1 greift inhaltlich im Wesentlichen die im bisherigen Kapitel 2.2, Ziel 1 Nr. 1 des GEP 99 verfolgte Zielsetzung auf. Die für flächengebundene pflanzliche Produktion genutzten Flächen sollen vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen einer mulitfunktionalen Landwirtschaft (Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume, räumliche Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG), für den Beitrag der Landwirtschaft zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG) sowie die Berücksichtigung der ökologischen Funktionen des Raums bei der Gestaltung von Raumnutzungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)) für diese auch zukünftig zur Verfügung stehen.

Die Absätze 2 und 3 des bisherigen Ziels 1 des Kapitels 2.2 des GEP99 werden mit dem Grundsatz G2 inhaltlich aufgegriffen und ein einheitlicher Schutzanspruch für besonders qualifizierte landwirtschaftlich genutzte Flächen, Räume und Bereiche formuliert. Die im GEP99 enthaltene Auflistung von Standorten mit spezialisierter Intensivnutzung entfällt, da sich gezeigt hat, dass diese Standorte hinsichtlich ihrer Zuschnitte und Strukturen vielfältigen Wandlungsprozessen unterliegen. Vielfach ist damit eine zunehmend industrielle Prägung verbunden, der im Freiraum nicht über Gebühr Vorschub geleistet werden soll (hierzu siehe auch Kap. 4.5.2 Gartenbau).

Die Absätze 1 und 2 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 entfallen, da sie als Ziele raumordnerisch nicht umsetzbar sind. Die Erhaltung und Anpassung der Arbeits- und Produktionsbedingungen (Absatz 1), kann im Rahmen der Agrarpolitik, durch agrarstrukturelle Maßnahmen, durch Beratung oder betriebliche Aktivitäten erfolgen oder gefördert werden. Auch für die Erhaltung, Entwicklung und Förderung existenz- und entwicklungsfähiger Betriebe gibt es raumordnerisch keine geeigneten Steuerungsmöglichkeiten. Anstelle der bisherigen nicht umsetzbaren Fokussierung auf die landwirtschaftlichen Betriebe setzen die neu formulierten Grundsätze G1 und G2 des Kapitels 4.5.1 an der vorgesehenen Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen als Grundlage für die Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG an.

Absatz 3 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 entfällt, da es raumordnerisch keine Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der konkreten Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung gibt. Gegenüber den ursprünglichen Rahmenbedingungen des GEP99 können aktuell insbesondere die Agrar-Umwelt-Maßnahmen die Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung hinsichtlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen beeinflussen.

Zusätzlich zu den Vorgaben, die dem allgemeinen Schutz des Freiraums dienen (Kap. 4.1.1), sollen die hier formulierten Grundsätze der Bedeutung der für die landwirtschaftliche

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Primärproduktion genutzten Flächen allgemein, sowie der herausgehobenen Bedeutung von unter agrarwirtschaftlichen und standörtlichen Gesichtspunkten besonders wertvollen Flächen, Bereiche bzw. Räume Rechnung tragen.

Durch die Vorgabe in G1 sollen die Voraussetzungen dafür erhalten bleiben, dass auch zukünftig Flächen in ausreichendem Umfang für die landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen hierdurch die räumlichen Voraussetzungen für eine boden- und flächengebundene Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gesichert werden, die der natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft der landwirtschaftlichen Flächen entspricht und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen dient. Dadurch soll vermieden werden, dass Flächenverluste durch Steigerung der Nutzungsintensität kompensiert werden und die landwirtschaftlich genutzten Flächen über das Maß ihrer natürlichen Leistungskraft hinaus genutzt werden. Im Sinne der Multifunktionalität soll so die landwirtschaftliche Bodennutzung zur Erhaltung der Wirtschaftskraft der landwirtschaftlich geprägten Teilräume, der Funktionen des Naturhaushalts, der biologischen Vielfalt, dem Erscheinungsbild der Landschaft, der landschaftsorientierten Erholung sowie der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft beitragen. Anstelle des bisherigen Zieles wird ein Grundsatz formuliert. Dieser entspricht dem Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte des LEP NRW . Damit wird der Bedeutung der Landwirtschaft in der Planungsregion sowie der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen nicht vorab für jeden Einzelfall hinreichend bestimmbar ist. Die natürliche Beschaffenheit und natürliche Leistungskraft sollen daher erhalten und als wesentlicher Maßstab für die Beurteilung der räumlichen Voraussetzungen der Landwirtschaft herangezogen werden.

Die geplante Vorgabe in G2 nimmt Bezug auf Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte des LEP NRW. Hiernach sollen „wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung (…) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden“. Die im Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW angesprochenen wertvollen landwirtschaftlichen Böden werden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) durch die Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden – dargestellt. Diese enthält die aufgrund ihrer Nutzung als Böden hoher – sehr hoher Naturnähe einzuordnenden, in der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000“ des Geologischen Dienstes ausgewiesenen sehr und besonders schutzwürdigen Böden mit hoher – sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (Stufe 2 und 3). Ferner konkretisiert G2 den Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW räumlich in Verbindung mit den in der Beikarte 4J – Landwirtschaft – dargestellten agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität. Damit wird klargestellt, dass diese Standorte in der Abwägung gegenüber möglichen Inanspruchnahmen zu berücksichtigen sind. Die „Bereiche mit besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung“ nach dem Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW werden für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) auf der Grundlage der agrarstrukturellen Standortbewertung der Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW 2012) und der hierzu von der LWK NRW der Regionalplanungsbehörde zur Verfügung gestellten Geodaten in der Beikarte 4J – Landwirtschaft – dargestellt, soweit es sich nicht um Bereiche handelt, die gemäß der Abwägung des Regionalrates für den RPD als Vorranggebiete für andere Nutzungen vorgesehen sind.

Die Regelung in Kap. 4.5.1, G2, die auf die Beikarte 4J – Landwirtschaft – verweist, ist ausdrücklich auf die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche bezogen. Durch sie sollen nicht

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

diejenigen Nutzungen eingeschränkt werden, zu deren Gunsten der Regionalplan (überlagernde) zeichnerische Festlegungen mit Vorrangfunktion trifft. Solche Bereiche sind daher in der Beikarte dann nicht als agrarstrukturell bedeutsame Flächen enthalten, wenn die mit der Vorrangfunktion verbundenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in flächenmäßig raumbedeutsamen Umfang mit Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind oder sein können, unabhängig davon, ob diese als zeitlich begrenzt oder dauerhaft einzustufen sind.

Innerhalb der dargestellten Straßen und Schienenwege treten Überlagerungen mit als agrarstrukturell bedeutsam zu bewertenden Flächen nur auf, soweit es sich nicht um bestehende Trassen handelt. Auf die Ausklammerung entsprechender Flächen im Bereich geplanter Trassenabschnitte in der Beikarte wurde maßstabsbedingt und aus Gründen der Lesbarkeit der Beikarte verzichtet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Grundsatz angeführt werden kann, um eine zielgemäße Nutzung zu verhindern.

Für die Landwirtschaft kann das im Einzelfall bedeuten, dass die umfassende Ausnutzung der gegebenen Gunstfaktoren nicht möglich ist. Damit wird der Vorrangfunktion der dargestellten überlagernden Nutzung Rechnung getragen. Es wird vermieden, dass bei ihrer Umsetzung die in G2 Grundsatz formulierten Belange raumordnerisch entgegenstehen. Daher sind aus der Darstellung der Beikarte 4J diejenigen in den Grundlagendaten (LWK NRW 2012) enthaltenen agrarstrukturell bedeutsamen Flächen ausgenommen, die innerhalb der als BSN, BSAB, oder Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Abfalldeponien, Aufschüttungen und Ablagerungen dargestellten Bereiche und sonstige Zweckbindungen - ohne Windenergiebereiche) dargestellten Bereiche liegen. Nicht ausgenommen werden die Sondierungsbereiche für BSAB (s. Kap. 5.4.1) sowie für GIB und ASB (s. Beikarte 3 A, Kap. 3.1.1).

Die Sondierungsbereiche für BSAB sind über Ziel 8 in Kap. 5.4.1 besonders geschützt. Die Regelungen in Kap. 4.5.1 Grundsatz 2 schränken Ziel 8 nicht ein, sondern dienen der Steuerung der Raumentwicklung, solange die Fortschreibung der BSAB noch nicht erfolgt ist und der Grundsatz wird entsprechend in die Abwägung beim RPD eingestellt. Bei der Umsetzung der Sondierungsbereiche für GIB und ASB muss eine Auseinandersetzung mit den agrastrukturell bedeutsamen Flächen erfolgen und geprüft werden, ob Alternativen bestehen. Auch hier wird eine Überlagerung von agrarstruktureller Bedeutung und Sondierungsbereich beibehalten, um die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Ob Bedarf besteht für eine Umsetzung der Sondierungsbereiche für GIB / ASB ist nicht absehbar. Aufgrund des weit verbreiteten Vorkommens agrarstrukturell bedeutsamer Flächen in weiten Teilen der Planungsregion fehlt es an Standortalternativen für die Darstellung von Sondierungsbereichen für BSAB, GIB und ASB außerhalb dieser Flächen. Es kann daher nicht darauf verzichtet werden.

Die Ausklammerung entsprechender Bereiche aus der Darstellung der Beikarte 4J und die Ausführungen zu den Sondierungsbereichen bedeuten allerdings nicht, dass entsprechende Belange der Landwirtschaft nicht auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen berücksichtigt werden müssten. Zudem wird raumordnerisch die Fortführung der mit der dargestellten Vorrangfunktion zu vereinbarenden bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen nicht ausgeschlossen. Auch werden hierdurch hinsichtlich der Landwirtschaft keine über die raumordnerische Regelungskompetenz hinausgehenden grundstücksrechtlichen Regelungen getroffen.

Stand: Unterlage für den Aufstellungsbeschluss

Abweichend davon werden agrarstrukturell bedeutsame Flächen innerhalb der folgenden Bereiche dargestellt:

- Windenergiebereiche und für die Windenergievorbehaltsbereiche: Hier wird davon ausgegangen, dass die aus der Darstellung der Windenergiebereiche resultierenden Inanspruchnahmen landwirtschaftlich genutzter Flächen im Verhältnis zur Gesamtfläche eher gering sind und eine Steuerung der Standorte unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren möglich ist. Dabei ist klarstellend anzumerken, dass der Grundsatz hier nicht angeführt werden kann, um eine Nutzung der Bereiche für Windstromerzeugung zu verhindern – auch nicht bei Windenergievorbehaltsbereichen.
- BGG: Gemäß den textlichen Vorgaben zu den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) in Kap. 4.4.3, Ziel 1 schließen diese bestimmte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aus. Hiervon bleibt die landwirtschaftliche Nutzung zielgemäß unberührt.
- Überschwemmungsbereiche: Diese Bereiche richten sich insbesondere auf die Steuerung siedlungsräumlicher Nutzungen zur Sicherung von Abfluss- und Retentionsräumen und tragen insoweit mittelbar auch zur Erhaltung der dort vorhandenen Landwirtschaft bei, die mit der Vorrangfunktion grundsätzlich vereinbar ist.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche (ASB/GIB), Waldbereiche, Oberflächengewässer die nach den Grundlagendaten als agrarstrukturell bedeutsam zu bewertenden Flächen in der Beikarte 4J Landwirtschaft nicht abgebildet sind, da sich diese Bereiche im Regionalplan nicht mit den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFA) überlagern und somit der auf die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche gerichtete Grundsatz G2 in Kap. 4.5.1 für die o.g. Bereiche ohnehin nicht gilt.

In diese Abwägung ist damit gleichzeitig die besondere Bedeutung der entsprechend bewerteten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche eingeschlossen.

Zum besseren Verständnis der in der Beikarte 4J dargestellten Bereiche sei an dieser Stelle die der Darstellung zu Grunde liegende Methodik erläutert: Die in der agrarstrukturellen Standortbewertung berücksichtigten Kriterien bilden auf der Ebene von Feldblöcken sowohl die natürliche Standorteignung ab, d.h. die aufgrund natürlicher Standortfaktoren und deren Wechselwirkungen vorgegebene Eignung der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, als auch die Eignung der Standorte unter wirtschaftlichen und betrieblichen Gesichtspunkten, wobei hier die Bezugsräume teils auf der Ebene von Feldblöcken, teils auf der Ebene der Katasterfluren zusammengefasst wurden. Feldblöcke sind Einheiten räumlich miteinander verbundener landwirtschaftlicher Flächen, die nicht durch Wege oder Gewässer voneinander getrennt sind und dadurch im Zusammenhang bewirtschaftet werden können. Die Bewertung berücksichtigt hierbei u.a. Merkmale der tatsächlichen Nutzung, aber auch Faktoren wie Umsatz und Sonderkulturen (s.u. die Darstellung der Kriterien). In die agrarstrukturelle Standortbewertung gehen folgende 6 Kriterien ein, die je nach Ausprägung in ein bis drei Stufen pro Kriterium eingeteilt, jeweils bepunktet und zu einer Gesamtsumme addiert werden (LWK NRW 2012, S. 46 ff., S. 51 ff., SCHOLZ, telefonische Auskunft am 21.01.2013):

- Bodenwert: Die Einstufung erfolgt in Abhängigkeit von den Bodenwertzahlen in drei Stufen:

  ≥ 55 Bodenpunkte: 1,05 Punkte

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

> 35 – 54 Bodenpunkte: 0,7 Punkte

≤ 35 Bodenpunkte: 0,35 Punkte.

- Umsatz: Das Kriterium berücksichtigt neben den Bodenerträgen auch die Viehdaten der Betriebe. Auf der Ebene der Katasterflur werden die Umsätze aggregiert und dienen als Ausdruck für die aus den Flächen zu erwirtschaftende Wertschöpfung in drei Stufen. Die Viehhaltung erhöht in der Regel die Wertschöpfung, sodass Feldblöcke in Fluren mit Viehhaltung folgendermaßen bepunktet werden:

  Umsatz > 4000 €/ha: 1,05 Punkte,

  Umsatz > 2000 - ≤ 4000 €/ha: 0,7 Punkte,

  Umsatz ≤ 2000 €/ha: 0,35 Punkte.

- Schutzwürdigkeit der Böden: Die Einstufung lehnt sich an die Bewertung der Schutzwürdigkeit der Böden des geologischen Dienstes an (GD NRW 2012). Die Bodenwerte geben neben der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, Mächtigkeit und Filterfunktion auch einen Hinweis auf die nutzbare Speicherkapazität von pflanzenverfügbarem Bodenwasser. Die Wasservorräte von Böden mit Bodenwertzahlen oberhalb von 60 Bodenpunkten können übliche Trockenphasen noch ohne Dürreschäden überstehen, während bei Böden mit geringeren Bodenwerten eher schon mit Ertragseinbußen zu rechnen ist. Die Bewertung des GD für die Schutzwürdigkeit der Böden beginnt mit der Schutzwürdigkeit ab 60 Bodenpunkten und charakterisiert gleichzeitig auch die Ertragssicherheit in Trockenperioden, die aus landwirtschaftlicher Sicht ein besonders zu wertender Standortvorteil ist. „Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit zeichnen sich auf Grund ihres großen Wasser- und Nährstoffspeichervermögens zugleich durch eine hohe bis sehr hohe Regelungs- und Pufferfunktion aus. Sie sind zugleich für den Bodenwasserhaushalt des Landschaftsraums relevant, weil sie aufgrund ihrer Regelungsfunktion im Wasserhaushalt den Abfluss von Niederschlagswasser verzögern bzw. dämpfen sowie aufgrund ihrer [chemischen] Pufferfunktion und des Wasserrückhalts die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern.“ (GD NRW 2012 , S. 4). Die Sicherung der durch diese Funktionen gekennzeichneten Böden trägt somit unter den Bedingungen des Klimawandels zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in der Planungsregion bei. Entsprechend der bisherigen Häufigkeit und Länge von Trockenperioden erfolgt daher für alle schutzwürdigen Böden wegen der vorhandenen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der gleichzeitig vorhandenen Ertragssicherheit ein Aufschlag von 0,05 Punkten in der Gesamtbewertung.

- Sonderkulturstandort: Standorte, auf denen in den vorausgegangenen 5 Jahren mindestens einmal eine landwirtschaftliche (d.h. ohne gartenbauliche) Sonderkultur angebaut wurde (Flächendaten der Feldblöcke: Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID)), erhalten zusätzlich einen Aufschlag von 0,35 Punkten.

- Feldblockgröße: Feldblöcke oberhalb einer Größe von 5 ha gehen wegen der mit dieser Größe für eine wirtschaftliche Bearbeitung verbundenen Vorteile mit einem Aufschlag von 0,15 Punkten in die Bewertung ein.

- Hangneigung: Da sich eine stärkere Hangneigung von Flächen nachteilig auf die Bewirtschaftung von Flächen auswirkt, erfolgt ein Abschlag für Feldblöcke von 0,1 Punkten (Hangneigung > 11%), bzw. 0,2 Punkten (Hangneigung > 22%).

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Zur Bestimmung des Standortwertes (Gesamtwertung) werden jeweils die für die einzelnen Kriterien (s.o.) vergebenen Bewertungen auf der Ebene der einzelnen Feldblöcke aufsummiert, woraus sich für Flächen der Stufe I ein maximaler Wert von 2,65, für Flächen der Stufe III ein minimaler Wert von 0,5 ergibt.

In der Gesamtbewertung wurden der Einstufung der folgende Schwellenwerte (in absteigender Reihenfolge: sehr hoch – hoch – mittel) zu Grunde gelegt:

1,50 – 2,65 Punkte:	Stufe I,
0,75 – 1,45 Punkte:	Stufe II,
0,35 – 0,70 Punkte:	Stufe III.

In die Darstellung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität in der Beikarte 4J – Landwirtschaft – einbezogen sind die in der agrarstrukturellen Standortbewertung der LWK NRW (2012) erfassten Flächen mit dem Standortwert I (höchster Standortwert), soweit es sich um Feldblöcke > 5 ha handelt. Nur auf diese am höchsten bewerteten Bereiche wird in den textlichen Darstellungen Bezug genommen. Der Wert von > 5 ha wurde gewählt, da er einen Schwellenwert für die wirtschaftliche Bearbeitbarkeit von Bewirtschaftungseinheiten darstellt (LWK NRW 2012: 50). Hiermit sind allerdings nicht die tatsächlichen betrieblichen Verhältnisse erfasst. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen räumlichen Verteilung von Bewirtschaftungseinheiten auf betrieblicher Ebene ist wegen der hohen Pachtflächenanteile auf Regionalplanebene weder möglich noch sinnvoll.

In der Beikarte 4J – Landwirtschaft – wurde auf die Darstellung der Flächen mit den Standortwerten der Stufe II und III verzichtet, um die Bereiche mit der höchsten Bewertung besonders herauszuheben. Angesichts der verwendeten Bezugsräume (Feldblöcke, Katasterfluren, s.o.) ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellten Bewertungen entsprechend der Maßstabsebene der Beikarten nicht parzellen- oder flächenscharf zu verstehen sind. Damit werden keine Aussagen über betriebliche Verhältnisse oder nach dem für die Daten maßgeblichen Stichtag eingetretene Veränderungen der Standorteignung getroffen. Die von einzelnen Beteiligten im Erarbeitungsverfahren angeregte weitergehende Differenzierung der Standortwerte lässt sich im Maßstab der Beikarte nicht darstellen und ist auch angesichts der oben dargestellten Methodik nicht sachgerecht. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens hat diese Methodik der Standortbewertung keine Änderung erfahren. Es kann insofern als bestätigt gelten, dass die vorliegende Bewertung eine Differenzierung erlaubt, die geeignet ist, besonders günstigen agrarstrukturellen Voraussetzungen im Abwägungsfall gegenüber raumbedeutsamen Planungen Rechnung zu tragen.

Diejenigen Teile der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die für die Landwirtschaft als Agrarstandorte aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten, als Ergebnis agrarstrukturverbessernder Maßnahmen oder besonderer Investitionen in die Landbewirtschaftung von besonderer Bedeutung sind, sollen auf Grundlage der in G2 als schützende Vorbehalte formulierten Kriterien nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Dies soll ebenso wie die Vorgabe G1 dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für eine an die standörtlichen Verhältnisse angepasste landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

Die in der Erläuterung genannten Kriterien tragen der Problematik Rechnung, dass auf der Ebene der Regionalplanung eine Bewertung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht auf

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

der Grundlage betriebsbezogener Kriterien (Eigentumsverhältnisse, Pachtflächensituation, Unternehmensform) erfolgen kann. Vielmehr dienen die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft als Rahmen für die Beurteilung:

- Um agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität räumlich und inhaltlich von den geringer bewerteten abzugrenzen, werden als Kriterien die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer erarbeiteten Bewertungen landwirtschaftlicher Standorte (Standortwerte) herangezogen.
- Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen eine optimale Agrarstruktur hergestellt wurde, können anhand von bei der Agrarstrukturverwaltung vorhandenen Informationen im Einzelfall räumlich abgegrenzt werden.
- Anhaltspunkte zur Abgrenzung von Bereichen, in denen hohe Investitionen in die Landbewirtschaftung getätigt wurden, stellen die tatsächlich vorhandenen Anlagen und Einrichtungen, z.B. die Betriebsstandorte, Anlagen für Bewässerung, Gewächshäuser dar bzw. können aus den Daten der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) zu Standorten für Sonderkulturnutzungen abgeleitet werden..

Die Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen verzeichnet in weiten Bereichen der Planungsregion schutzwürdige Böden unterschiedlichen Grades mit hoher Puffer- und Speicherkapazität, die günstige natürliche Voraussetzungen für eine standortangepasste Bewirtschaftung mit hohen Erträgen ermöglichen. Dies schlägt sich auch in der agrarstrukturellen Standortbewertung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages nieder. In der Planungsregion sind solche Standorte weit verbreitet. Zum Erhalt der günstigen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung soll daher auf eine Inanspruchnahme entsprechend hochwertiger landwirtschaftlich genutzter Flächen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen möglichst verzichtet werden.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen entgegenstehender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen kommt gemäß LEP NRW, Grundsatz 7.5-2 und Erläuterungen, der Erhaltung und Weiterentwicklung der Betriebsstandorte als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend ist gemäß G3 vorgesehen, in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen planerisch die Voraussetzungen für den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung zu erhalten. Dazu soll die Bauleitplanung verpflichtet werden, die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Betriebsstandorte und den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe zu berücksichtigen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben stehen im Einklang mit Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützten diese. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG sind die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, Entwicklungspotentiale zu schützen und Ressourcen nachhaltig zu sichern. § 2 (2) Nr. 4 ROG sieht vor, dass „Ländliche Räume (…) unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln (sind); dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind „die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen“.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Ferner stehen die Vorgaben im RPD im Einklang mit dem LEP NRW und sind daraus entwickelt worden.

Dieser sieht in 7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Landwirtschaft als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig im Rahmen der Sicherung des Freiraums erhalten werden. Der Grundsatz hebt die Bedeutung einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Gestaltung und Erhaltung ländlicher Räume hervor. Dies greift der Grundsatz G1 auf, indem er die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Standorte für eine flächenbezogene Produktion von Lebens-, Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen vorsieht. Die Intention des Grundsatzes, die landwirtschaftlich genutzten Flächen in ihrer natürlichen Beschaffenheit und ihrer natürlichen Leistungskraft zu erhalten, berücksichtigt die multifunktionale Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung für die landwirtschaftlich geprägten Teilräume der Planungsregion und die Planungsregion insgesamt. Dies schließt eine Inanspruchnahme für solche Nutzungen aus, die diese Flächen insbesondere durch Überbauung und Versiegelung dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entziehen. Die natürliche Beschaffenheit und die natürliche Leistungskraft sollen gesichert werden. Dadurch wird den Anforderungen des LEP NRW an eine multifunktionale Landwirtschaft Rechnung getragen.

Grundsatz G2 steht in Übereinstimmung mit dem LEP NRW, 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte und konkretisiert diesen für die Planungsregion räumlich und inhaltlich durch den Bezug auf die Erläuterungskarten und die diesen zu Grunde liegenden Kriterien.

Grundsatz G3 greift ebenfalls diesen Grundsatz des LEP NRW auf und sieht vor, dass die Kommunen die Schutz- und Entwicklungsbedürfnisse landwirtschaftlicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigen sollen.

4.5.2 Gartenbau

Die Vorgaben im RPD in G1 und Z1 ersetzen den Absatz 4 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 (zu den Absätzen 1 bis 3 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 siehe voranstehend Kapitel 4.5.1). Hierbei wurde der Aspekt der Standortfaktoren in den neuen Vorgaben ausführlicher behandelt, während deskriptive Elemente in die Erläuterungen verschoben wurden. Die Vorgabe wurde im Übrigen an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung bezüglich der Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Der Planungsraum umfasst am Niederrhein Teilräume, in denen der Gartenbau von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Insbesondere im Kreis Kleve ist mit ca. 16 % aller Gartenbaubetriebe (AFC Management Consulting AG; CO CONCEPT Marketingberatung; agiplan GmbH; Looije Agro Technics BV: 9) bundesweit die Bedeutung dieses Sektors besonders hoch. Historisch gewachsene gartenbauliche Nutzungen prägen hier einzelne Teilräume stark. Um künftigen Marktanforderungen begegnen zu können, wird jedoch ein Erfordernis für die Bildung größerer, zusammenhängender Betriebseinheiten mit der Möglichkeit innovativer und effizienter Produktionsbedingungen gesehen. Nachdem die Mehrzahl der Gartenbaubetriebe zurzeit noch einen Flächenumfang von in der Regel ca. 2-4 ha bewirtschaftet, ist vor diesem Hintergrund zu erwarten, dass zunehmend Projekte mit einem größeren Flächenumfang geplant werden.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Mit zunehmendem Flächenwachstum ist jedoch auch davon auszugehen, dass die entsprechenden Projektauswirkungen zunehmen. Es handelt sich um Nutzungen, bei denen davon auszugehen ist, dass von ihnen mit zunehmender Größe insbesondere eine vermehrte Versiegelung, stärkere räumliche Trennwirkungen, ein größerer Einfluss auf den Grundwasserhaushalt sowie Einwirkungen auf das Landschaftsbild einher gehen.

Mit den Vorgaben des Kapitels 4.5.2 sollen Planungen für raumbedeutsame Gewächshausanlagen, die den Bau von Gewächshäusern in raumbedeutsamer Weise zum Gegenstand haben, vor dem Hintergrund ihrer räumlichen Auswirkungen hinsichtlich ihrer Standortwahl über einen Grundsatz (G1) gesteuert werden; sie können ggf. ergänzt sein um weitere dem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienende Vorhabensbestandteile. Nicht unmittelbar der Pflanzenproduktion dienende Nutzungen sind in anderen Gebietskategorien zu planen. Da absolute Bedarfszahlen nicht bekannt sind, werden für die Nutzung durch den Grundsatz Standortkriterien für aus raumordnerischer Sicht geeignete Standorte und zur Schonung empfindlicher Räume festgelegt.

Die Vorgabe richtet sich an die Bauleitplanung. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanungsträger im Falle besonderer Umstände – sofern dies im durch übergeordnete Ziele der Raumordnung gesetzten Rahmen bleibt – auch die in den Vorgaben genannten Bereiche umwandeln und an ihrer Stelle Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch darstellen könnte.

Durch das textliche Ziel (Z1) zu den Standorten in Kalkar und Grevenbroich werden entgegenstehende Nutzungen für die dargestellten Standorte ausgeschlossen.

Vorhaben im Außenbereich, die einem gartenbaulichen Betrieb dienen, sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Im Unterschied zu § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen) kommt es hierbei nicht darauf an, dass das Vorhaben nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Insoweit bestehen Grenzen für eine raumordnerische Steuerung durch die Privilegierungstatbestände des BauGB.

Eine gesamträumliche regionalplanerische Steuerung von raumbedeutsamen Gewächshausanlagen würde wegen der baurechtlichen Privilegierung gartenbaulicher Betriebe in § 35 BauGB eine umfassende Konzentrationszonenplanung, vergleichbar mit der für die BSAB (Kap. 5.4.1), erfordern. Für den zukünftigen Raumbedarf für derartige Standorte existieren keine verlässlichen Anhaltspunkte, der langfristige Bedarf an entsprechenden Flächen kann aufgrund bisher geringer Projektzahlen nicht exakt ermittelt werden. Gutachterlich wurde im Jahr 2009 (AFC Management Consulting AG; CO CONCEPT Marketingberatung; agiplan GmbH; Looije Agro Technics BV: 152) jedoch geschätzt, dass drei Standorte mit einer Bruttogröße (einschließlich Gießwasserbecken, Erschließung etc.) von rund 75 ha am Niederrhein mit Schwerpunkt im Kreis Kleve tragfähig sein könnten. Vor diesem Hintergrund verzichtet der RPD auf eine gesamträumliche Steuerung, weil Anhaltspunkte für eine Entscheidung darüber erforderlich wären, ob der Nutzung substanziell Raum eingeräumt ist und eine solche Planung damit gerechtfertigt ist.

Die räumliche Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Gewächshausanlagen erfolgt im RPD über den Grundsatz (G1), der sich an die Bauleitplanung richtet und über das textliche Ziel Z1 zu zeichnerisch als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten dargestellten Standorten mit der Zweckbindung raumbedeutsame Gewächshausanlagen,

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

das der Sicherung von Standorten im Einzelfall dient. Den Kommunen bleibt es darüber hinaus unbenommen, bei erkennbarem Steuerungsbedarf in ihren Flächennutzungsplänen Konzentrationszonenplanungen für diese Nutzung zu betreiben. D.h. sollten hier lokal Fehlentwicklungen drohen, können die Kommunen ggf. auch autonom – unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Vorgaben der Raumordnung – abschließend steuern.

Bei Standorten für Gewächshäuser ist i.d.R. ab einer Größe von 10 ha aufgrund der Großräumigkeit der überbaubaren Flächen und der von diesen Vorhaben und der von diesen Vorhaben ausgehenden räumlichen Auswirkungen regelmäßig von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen. G1 enthält Standortkriterien, die bei der Planung von Standorten für raumbedeutsame Gewächshausanlagen im Rahmen der Bauleitplanung als Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Im Übrigen haben die Kommunen bei diesen Planungen auch die übrigen Ziele des Regionalplans zu beachten bzw. die Grundsätze zu berücksichtigen. Die Standortkriterien sollen dazu beitragen, raumbedeutsame Gewächshausanlagen insbesondere auf solche Standorte zu lenken, die für diese Nutzung gut geeignet und mit möglichst geringen nachteiligen Auswirkungen für andere schützenswerte Raumnutzungen verbunden sind. Sie orientieren sich an

- den mit solchen Nutzungen typischerweise verbundenen möglichen räumlichen Auswirkungen (großflächige Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen auf Grundwasserneubildung, Landschaftsbild),
- und den spezifischen räumlichen Anforderungen dieser Nutzungen (u.a. Großflächigkeit der überbaubaren Flächen, verkehrliche Anbindung, Versorgung mit Wasser, Wärme, Energie).

Die gelisteten Bereiche sind aus den nachfolgend genannten Erwägungen für Gewächshausanlagen geeignet:

- Vorhandene leistungsfähige Anbindungen an das überörtliche Verkehrsnetz stellen wichtige Voraussetzungen für die Versorgung der Betriebe mit Pflanzmaterial, Substraten und weiteren für die Produktion erforderlichen Stoffen dar, sowie für die Vermarktung der Erzeugnisse; die Nutzung solchermaßen erschlossener Standorte trägt zur Reduzierung von Flächeninanspruchnahmen sowie verkehrsbedingter Auswirkungen auf Nutzungen im Umfeld bei.
- Durch die räumliche Zuordnung dieser Standorte - angrenzend an Allgemeine Siedlungsbereichen (ASB) oder Bereichen für Gewerbe und Industrie (GIB), wenn ihnen Flächen für entsprechende Nutzungen, z.B. Verarbeitung, Logistik und Verwaltung, verbunden werden sollen - , werden die räumlichen Voraussetzungen und Perspektiven für eine weitere Entwicklung dieser Standorte gesichert.
- Vorhandene Voraussetzungen für die Nutzung von Abwärme oder Geothermie verringern die durch die Beheizung dieser Anlagen verursachten Auswirkungen auf das Klima.

Die genannten Kriterien (leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, Aussparen ökologisch bedeutsamer Flächen, keine erhebliche Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbildern sowie Möglichkeiten der Abwärmenutzung oder regenerativen Wärmequellen) sind hinsichtlich ihrer Ausprägung jeweils im Einzelfall bestimmbar und daher einzelfallbezogen anzuwenden.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

G1 benennt darüber hinaus Räume, in denen raumbedeutsame Gewächshausanlagen nach Möglichkeit nicht vorgesehen werden sollen. Aus Vorsorgegründen, um Beeinträchtigungen schützenswerter Funktionen zu vermeiden und da restriktionsfreie Standortalternativen für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in ausreichender Größe zur Verfügung stehen, sollen Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen möglichst außerhalb dieser Räume geplant werden. Es handelt sich hierbei um Räume, in denen die Freihaltung von jeweils bestimmten raumbedeutsamen Nutzungen mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist:

- Aus Vorsorgegründen sollen in den größeren unzerschnittenen Landschaftsräumen keine neuen Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen entstehen. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse in der Planungsregion sind hier abweichend vom LEP NRW Landschaftsräume mit einer Ausdehnung von mindestens 20 km² (gemäß der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume –) als relevante Raumgröße anzusehen (s. hierzu auch Kap. 4.1.1 der Begründung). Unzerschnittene verkehrsarme Räume stellen störungsarme Rückzugs- und Ausbreitungsräume insbesondere für Tiere, aber auch für Pflanzen dar und sind daher von besonderem Wert für den Naturschutz. Die Kennzeichnung der unzerschnittenen Landschaftsräume erfolgt auf der Grundlage der fachliche Definition von „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen“ und der darauf aufbauenden räumlichen Abgrenzung des LANUV. Definitionsgemäß sind unzerschnittene verkehrsarme Räume solche, „die weitestgehend nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden“ (LANUV 2010; LANUV 2014). Der Begriff der Zerschneidung beinhaltet die Segmentierung des Freiraumes durch entgegenstehende Nutzungen. Dies trifft insbesondere für linienhafte Infrastrukturen, aber auch für raumbedeutsame flächenhafte Vorhaben zu. Um zerschneidende Wirkungen zu minimieren, die die ökologischen Funktionen des Freiraums beeinträchtigen können, sollen die großen unzerschnittenen verkehrsarmen Freiräume daher möglichst weitgehend von entsprechenden beeinträchtigenden (sprich: zerschneidenden) Nutzungen freigehalten werden.

- Bei den über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte – Wasserwirtschaft – handelt es sich um Vorbehaltsgebiete, in denen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Grundwasser- und Gewässerschutz und die Grundwasserneubildung berücksichtigt werden sollen und dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen werden soll. Aufgrund ihrer potentiell negativen Auswirkungen insbesondere auf die Grundwasserneubildung und aus allgemeinen Vorsorgegründen soll insbesondere auch von der Planung raumbedeutsamer Gewächshausanlagen Abstand genommen werden.

- In durch kulturlandschaftliche Strukturen und Elemente gemäß der Beikarten 2B - Regionale Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsbereiche, und 2C - Kulturlandschaftsbereiche, kulturhistorische Orte und linienhafte Strukturen geprägten Bereichen sollen keine Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen geplant werden. Diese Bereiche und ihre Orts- und Landschaftsbilder sind durch das spezifische Zusammenspiel der sie konstituierenden Elemente und Nutzungen geprägt. Sie sind empfindlich gegenüber großflächigen Überprägungen durch bauliche Nutzungen, insbesondere, wenn deren Charakter deutlich von den vorhandenen gewachsenen Strukturen abweicht.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Wenngleich es sich bei Gewächshausanlagen für Betriebe, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen, in der Regel um im Außenbereich privilegierte Vorhaben handelt, so geht mit diesen – zumindest im Falle eines raumbedeutsamen Umfangs – aufgrund ihres baulichen Umfangs doch eine Belastung des Freiraums einher. Um diese Belastungen dauerhaft zu minimieren, enthalten die Erläuterungen zu den Vorgaben Ausführungen zum Rückbau der Anlagen nach Aufgabe der gartenbaulichen Nutzung.

Hinsichtlich der Aussparung ökologisch bedeutsamer Flächen gilt, dass diese einerseits über die in G1 enthaltenen Kriterien und andererseits über die entsprechenden Vorgaben des Regionalplans zu den Bereichen mit entsprechenden Freiraumfunktionen Rechnung getragen ist. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sind wertvolle Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung des Freiraums und seiner Funktionen, in denen je nach Lage und Bereichseigenschaften unterschiedliche Entwicklungsziele verfolgt werden. Sie sind in Gänze als Vorbehaltsgebiete mit besonderem Gewicht in Abwägungsprozesse einzustellen. Diesbezüglich sind im Übrigen die Vorgaben des Kap. 4.2.3 des RPD zu berücksichtigen. Auch sind die durch Darstellungen von Vorranggebieten für andere Nutzungen und textlichen Ziele des RPD gesetzten Grenzen bei der Planung raumbedeutsamer Gewächshausanlagen zu beachten.

Das textliche Ziel benennt die dargestellten Standorte, verortet sie räumlich und konkretisiert in den zugehörigen Erläuterungen deren angestrebte Entwicklung.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, schutzwürdige Freiraumbestandteile vor einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Gewächshausanlagen zu schützen. Sie entsprechen daher insbesondere dem § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, welcher vorsieht, die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen sowie Nr. 6, nach welcher der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu sichern ist und wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten sind; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Auch dem § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, demgemäß die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen sind, werden die Vorgaben gerecht.

Die Vorgaben im RPD berücksichtigen auch § 12 Abs. 3 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP NRW Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Sie konkretisieren dessen Aussagen zum Schutz wertvoller Freiräume, welche u. a. in7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz mit der Vorgabe zum Ausdruck gebracht werden, den Freiraum als u.a. Lebensraum und ökologischen Ausgleichsraum für Menschen, wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, als Raum mit Bodenschutzfunktionen, Identifikationsraum und prägenden Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften zu erhalten.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP NRW und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die Vorgaben im RPD im Einklang. Eine spezielle landesplanerische Vorgabe zu Standorten für raumbedeutsame Gewächshausanlagen ist im LEP NRW nicht enthalten. Die Standortkriterien in G1 stehen nicht im Widerspruch zu den übrigen Vorgaben des LEP NRW, sondern benennen vielmehr vor dem Hintergrund der gegebenen regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeiten zum Schutz des Freiraums für den Planungsraum aus regionaler Sicht geeignete Bereiche, bzw. solche, die für die Ansiedlung raumbedeutsamer Gewächshausanlagen nicht vorgesehen werden sollen. Teilweise umfassen diese Bereiche auch ökologisch besonders bedeutsame Flächen, die in an unterschiedlichen Stellen auch in den übrigen Vorgaben des LEP NRW angesprochen werden.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

5. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: INFRASTRUKTUR

5.1 Verkehrsinfrastruktur

5.1.1 Übergreifende Aspekte

Die neuen Vorgaben zu übergreifenden Aspekten der Verkehrsinfrastruktur ersetzen das bisherige Ziel des Kapitels 3.1 des GEP99. Hierbei konzentriert G1 sich insbesondere auf die Aussagen zur Bedeutung von Erhalt und umweltverträglichem Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sowie auf den Vorrang für umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit. G2 ist außerdem u.a. Ausdruck der Aussage in der bisherigen Zielformulierung, dass Infrastruktur einen Siedlungsbezug aufweisen soll. Im Übrigen wurden die Vorgaben an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

G1 greift außerdem den Grundgedanken der geschickten Verknüpfung der Verkehrsträger des ehemaligen Ziels im Kapitel 3.2 auf, welches im Übrigen im Kapitel 3.3.2 (Zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen), Z2 aufgeht.

Inhaltlich befasst G1 sich mit wichtigen übergreifenden Aspekten im Verkehrsbereich. Die Verkehrsprognosen für die Bundesrepublik Deutschland sowie für den Planungsraum Düsseldorf gehen von einer Zunahme künftiger Verkehre aus; insbesondere die Güterverkehrsprognosen – einschließlich der Prognosen für die Verkehre aus den Überseehäfen in Belgien und den Niederlanden – lassen starke Wachstumsraten erwarten. Eine bedeutsame Prognose stellt die im Rahmen der Arbeiten am neuen Bundesverkehrswegeplan erstellte Verkehrsverflechtungsprognose 2030 dar. Diese nimmt eine Zunahme der Güterverkehrsleistung von 2010 bis 2030 in Höhe von 38 % an; mit rund 53 % entfällt mehr als die Hälfte davon auf Seehafenhinterlandverkehre. Dem soll die Verkehrsinfrastruktur im Planungsraum gerecht werden. Um jedoch gleichzeitig die Flächeninanspruchnahme im Freiraum so gering wie möglich zu halten und die verfügbaren Mittel effizient einzusetzen, sollen vorhandene Verkehrswege erhalten und unter Berücksichtigung überregionaler Verkehrsbeziehungen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der zweite Satz soll gewährleisten, dass hierbei möglichst raum- und umweltverträgliche Verkehrssysteme ausgebildet werden. Er sieht daher einen Vorrang für umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit vor. Diese können insbesondere erreicht werden durch Verkehrsvermeidung (z.B. durch eine integrierte Siedlungsentwicklung), Verkehrsverlagerung (zugunsten öffentlicher Verkehrsmittel sowie des kombinierten Güterverkehrs unter Einbindung mehrerer Verkehrsträger) und Verkehrsoptimierung zur besseren Nutzung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur.

Die innergemeindliche Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträger. Der exakte innergemeindliche Streckenverlauf von Nahverkehrsmitteln ist daher nicht Gegenstand des Regionalplanes. Allerdings ist durchaus von regionaler Bedeutung, dass die dargestellten ASB und GIB überhaupt an den Nahverkehr angeschlossen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Pendlerzahlen im Plangebiet aber auch der sonstigen funktionalen Verflechtungen in der Region ist davon auszugehen, dass ASB und GIB in der Regel nicht nur von innergemeindlichen Binnenverkehren, sondern auch von übergemeindlichen Verkehren angefahren werden. Es liegt somit aufgrund der regionalen Verkehrsbeziehungen durchaus im Interesse der Raumordnung, dass sowohl die zeichnerisch im Regionalplan dargestellten ASB – insbesondere als Quellen von Verkehrsströmen – als auch die dargestellten GIB – welche als Arbeitsstandorte Ziele

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

von Verkehrsströmen im Personenverkehr sind – über eine geeignete Verkehrsanbindung verfügen. Um in diesem Kontext zu einer verträglichen und umweltfreundlichen Verkehrsabwicklung zu kommen ist es von Bedeutung, dass die Siedlungsräume nicht nur mit dem Auto, sondern auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. G2 sieht daher vor, dass die Angebote des öffentlichen Verkehrs so gestaltet sein sollen, dass die zeichnerisch dargestellten Siedlungsräume in angemessener Form an öffentliche Verkehrsmittel angeschlossen werden können.

Der Planungsraum Düsseldorf ist dicht besiedelt und in weiten Teilen durch die Ballungsräume an Rhein und Ruhr geprägt. Bereiche für Wohnen, Arbeiten und Verkehr liegen fast zwangsläufig oft nah beieinander. Es sind daher immer häufiger Immissionskonflikte (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen) zwischen Wohnlagen und Verkehrstrassen zu beobachten. G3 soll vor diesem Hintergrund dazu beitragen, zukünftig bei der Planung oder dem Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen insbesondere in Allgemeinen Siedlungsbereichen aufgrund deren hohen Anteils von Bereichen für Wohnnutzungen potentielle Immissionsschutzkonflikte vorausschauend besser zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu vermeiden. Es kann in diesem Zusammenhang angemessen sein, entsprechende Abstände zu empfindlichen Nutzungen zu wahren oder andere Schutzmaßnahmen vorzusehen. Auf die im Gegenzug gleichermaßen sinnvolle Berücksichtigung von Schutzabständen zu Infrastrukturtrassen bei der Planung von für Wohnzwecke genutzten Bereichen wird im Kapitel 3.2.1 eingegangen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume hinzuwirken. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastungen im Plangebiet sollen außerdem die Voraussetzungen für eine Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Insbesondere mit der in G3 geplanten Vorgabe im Regionalplan soll darüber hinaus dazu beigetragen werden, dass entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden. Auch mit den sonstigen Vorgaben im ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die Vorgaben im RPD im Einklang.

Die Vorgaben im RPD berücksichtigen auch § 12 Abs. 3 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des LEP NRW hinreichend vereinbar und aus diesem entwickelt. Der gemäß G1 vorgesehene Vorrang für umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit trägt hierbei zu der nach dem Grundsatz 8.1-10 des LEP NRW anzustrebenden vorrangigen Entwicklung der Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt bei. Die vorgesehene Regionalplanvorgabe G2 greift insbesondere die Vorgabe des Ziels 8.1-12 des LEP NRW auf, welches die Erreichbarkeit zentraler Versorgungsbereiche thematisiert. Die vorgesehene Regionalplanvorgabe G3 ist insbesondere im Lichte der Vorgabe des Grundsatzes 8.1-1 des LEP NRW zu sehen, welcher auf eine Abstimmung siedlungsräumlicher und verkehrsinfrastruktureller Planungen abzielt. Auf die verträgliche Abstimmung siedlungsräumlicher und verkehrsinfrastruktureller Planungen zielt außerdem G5 in Kapitel 3.2.1 ab.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen

Die Vorgaben im RPD in G1 ersetzt das bisherige Ziel 1 (insbes. Absatz 1) des Kapitels 3.5 des GEP99. Zur Anpassung an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen wurde das Ziel 1 hierbei gekürzt und Aussagen mit rein fachrechtlichem Bezug gestrichen.

Die Binnenschifffahrt ist ein besonders sicherer, kostengünstiger, energiesparender und umweltverträglicher Verkehrsträger. Da weder Straße noch Schiene in der Lage sein werden, die prognostizierten Transportmengen ohne spürbare Beeinträchtigung der Lebensqualität aufzunehmen, zielt G1 darauf ab, den Rhein in seiner Leistungsfähigkeit als Wasserstraße zu erhalten und die vorhandenen Kapazitätsreserven der Wasserstraße und der Binnenschifffahrtsflotte für den Güterverkehr nutzbar zu machen. Entsprechende beispielhafte Maßnahmen werden in den Erläuterungen genannt. Eine sachgerechte und verträgliche Ausführung derartiger Maßnahmen ist Gegenstand fachrechtlicher Verfahren.

Die Binnenschifffahrt hat gemäß Binnenschiffsuntersuchungsordnung, Anlage XI, vorgegebene Ruhe- und Liegezeiten einzuhalten. Aufgrund von hohen und langfristig zunehmenden Verkehrszahlen auf der Bundeswasserstraße Rhein und des nächtlich durchgehenden Schiffsverkehrs ist das Liegen im Strom jedoch zunehmend mit Sicherheitsrisiken verbunden. Im Binnenschiffsverkehr ist ein kontinuierlicher Wandel zu immer größeren Schiffskörpern zu beobachten, wodurch die Liegemöglichkeiten außerhalb der Fahrrinne eingeschränkt werden. Insbesondere in Niedrigwasserzeiten, wenn sich zudem die zur Verfügung stehende nutzbare Fahrwasserbreite verringert, liegt ein erhöhtes Risiko von Schiffsberührungen vor. Die Kapazität der Wasserstraße als Transportweg wird durch den ruhenden Verkehr auf dem Strom außerdem dadurch stark eingeschränkt, dass passierende Schiffe verpflichtet sind, ihre Geschwindigkeit zu reduzieren. Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sollen daher ruhender und durchgehender Verkehr getrennt und zusätzliche Liegeplätze geschaffen werden (vgl. WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 4). Für die fast 60 km lange und mit bis zu 800 Schiffseinheiten pro Tag befahrene Strecke zwischen Wesel und der deutsch-niederländischen Grenze hat die WSD West vor diesem Hintergrund kurz- bis mittelfristig einen Fehlbedarf von 124 Liegeplätzen ermittelt. Nicht zuletzt mangels großer Häfen kann dieses Defizit an Liegestellen nicht durch Angebote bestehender Häfen ausgeglichen werden (vgl. Messing 2011: 70, 71). Durch die Einrichtung von Ruhehäfen soll daher der Güterschifffahrt die Möglichkeit gegeben werden, außerhalb der Fahrrinne die vorgeschriebenen Liege- und Ruhezeiten einzuhalten.

Die Ruhehäfen sollen für Großmotorgüterschiffe mit einer Länge von 135 m sowie Gefahrgutschiffe als Übernachtungshafen ausgebaut werden (vgl. WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 5). Anvisiert ist hierbei die Anlage von Ruhehäfen im Abstand von jeweils ca. 30 km. Dieser Abstand ergibt sich aus den zulässigen Fahrzeiten der Binnenschiffer sowie anhand von Empfehlungen des Binnenschifffahrtsgewerbes und entspricht der Vorgehensweise in den Niederlanden (vgl. Messing 2011: 71).

Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2008 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie 14 Standorte für Ruhehäfen am Niederrhein zwischen Duisburg und der Grenze zu den Niederlanden untersucht. Als Ergebnis der Studie weisen der Standort in Kalkar-Niedermörmter sowie ein weiterer Standort in Rheinberg-Ossenberg (Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr) die größte Eignung auf. Dem Standort in Niedermörmter wurde hierbei diese Eignung zugesprochen unter Einbeziehung der folgenden Standortkriterien:

Stand: Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss

- Ausreichende Flächenkapazität (Liegemöglichkeit für mind. 30 – 40 Großmotorgüterschiffe),
- Einhaltung eines Abstands von 100 m (für nach § 3.14(1) RheinSchPV gekennzeichnete Gefahrgutschiffe) bis 300 m (für nach § 3.14(2) RheinSchPV gekennzeichnete Gefahrgutschiffe) zu geschlossenen Wohngebieten (in Anlehnung an das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen – ADN),
- Bedarfsgerechte Lage (etwa 30 km zu den nächstgelegenen Ruhehäfen),
- Nutzung bestehender Wasserflächen,
- Verfügbarkeit, kommunale Planungen und andere Nutzungen im Plangebiet,
- Naturschutzfachliche Restriktionen (FFH- / VSG-Verträglichkeit, Landschaftsplanung),
- Möglichkeit der Rheinanbindung und der Hinterlandanbindung,
- Hochwasserfreier Rettungs- und Zufahrtsweg,
- Möglichkeit der Ver- und Entsorgung (Strom, Trinkwasser, Abfall),
- Möglichkeit der Errichtung einer Autoabsetzanlage,
- Hydraulische Auswirkungen auf das Stromregime,
- Kosten-, Planungszeit- und Bauzeitenschätzung,
- Eigentumsverhältnisse

(vgl. WSA Duisburg-Rhein / Pöyry Infra 2008: 31 ff., Messing 2011: 72, WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 7).

Um für die Nutzung als Ruhehafen in ausreichendem Umfang Raum bereitzustellen und aus Gründen des Freiraumschutzes – das Entstehen neuer Siedlungsansätze soll vermieden werden – sind Einrichtungen für den Güterumschlag sowie sonstige Infrastruktur (bspw. Reparaturbetrieb oder gastronomische Anlagen) nicht zulässig. Auch eine Nutzung durch den Sport- und Freizeitschiffsverkehr – mit Ausnahme der Durchfahrt durch den dargestellten Bereich – soll aus diesem Grund vermieden werden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Güterverkehr hinzuwirken. Vor dem Hintergrund der hohen Verkehrsbelastungen im Plangebiet sollen außerdem die Voraussetzungen für eine Verlagerung von Verkehr auf den umweltverträglichen Verkehrsträger Wasserstraße verbessert werden. Auch mit den sonstigen Vorgaben im ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die Vorgaben im RPD im Einklang.

Die Vorgaben im RPD berücksichtigen auch § 12 Abs. 3 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP NRW, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und aus diesem entwickelt. Nach dem Ziel 8.1.-9 des LEP NRW sind die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr angemessen erfüllen können. Sowohl der Ausbau des Rheins vor dem Hintergrund des G1 als auch die Anlage von Ruhehäfen auf Grundlage des Z1 dienen diesem Ziel.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

5.1.3 Schienennetz

Die Vorgaben im RPD ersetzen die bisherigen Ziele 1, 2 und 4 des Kapitels 3.3 sowie die Ziele 1, 3 und 5 des Kapitels 3.4 des GEP99.

G1 greift hierbei Aspekte der ehemaligen Ziele 1 und 4 (Kapitel 3.3) in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Bedarfsgerechtigkeit des Eisenbahnnetzes sowie die Attraktivität und Vertaktung im Nahschnellverkehr sowie des Ziels 1 im Kapitel 3.4 zu Leistungsfähigkeit, Netzdichte und Bedienungshäufigkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs auf. Ebenso geht die Aussage des ehemaligen Ziels 3 im Kapitel 3.4 zur Zusammenfügung kommunaler Einzelnetze zu einem Gesamtnetz in der Aussage des G1 zum Netzausbau sowie dem Schluss von Netzlücken auf.

In Z1 findet sich mit der Aktivierung bzw. Reaktivierung von Bahnstrecken eine wesentliche Vorgabe des ehemaligen Ziels 1 im Kapitel 3.3, welches ebenfalls bereits die Sicherung stillgelegter Trassen für eine spätere Reaktivierung vorsah, wieder.

G2 sieht vor, dass Flächen für Erweiterungen der Schienenwege von entgegen stehenden Nutzungen frei gehalten werden sollen. Dieser Grundsatz baut auf der bereits in der bisherigen Vorgabe des Ziels 2 im Kapitel 3.3 auf, welcher u. a. vorsah, dass die Kommunen bei der Bauleitplanung die notwendigen Ausbaumaßnahmen zu beachten haben.

G6 übernimmt wesentliche Aussagen des ehemaligen Ziels 5 im Kapitel 3.4 zur Anlage von Park-and-Ride-Anlagen.

Zur Anpassung an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen wurde die Ziele 1, 2 und 4 des Kapitels 3.3 sowie die Ziele 1, 3 und 5 des Kapitels 3.4 des GEP99 im Übrigen gekürzt; die entsprechenden Aussagen werden im Wesentlichen den sonstigen Planungsebenen überantwortet, welche diesen Aufgaben gut gerecht werden können.

Durch den ständig gestiegenen Anteil des motorisierten Individualverkehrs am gesamten Personenverkehrsaufkommen ist die Mobilität der Bevölkerung auf den Straßen insbesondere in den Verdichtungsgebieten zunehmend eingeschränkt, mit negativen Folgen auch für Wirtschaft und Wirtschaftsverkehre. Gleichzeitig beeinträchtigt der dichte Individualverkehr die Gesundheit und Sicherheit der Menschen sowie die Umwelt. Der öffentliche Personenverkehr sowie auch der Güterverkehr auf der Schiene hingegen können durch eine Weiterentwicklung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Qualität, Netzdichte, Bedienungshäufigkeit und Errichtung von Verknüpfungsanlagen zu einem Abbau der Umweltbelastungen, des Energieverbrauches, der Lärmeinwirkungen, der Luftverschmutzung, der Flächeninanspruchnahme, der Unfallhäufigkeiten etc. beitragen und die Mobilität zu Gunsten von Bevölkerung und Wirtschaft verbessern. Vor diesem Hintergrund soll G1 die räumlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass durch eine angemessene Leistungsfähigkeit und Netzdichte des Schienennetzes den Nutzern innerhalb der Region sowie auch im grenzüberschreitenden Verkehr eine attraktive, umweltschonende und flächensparende Alternative zum motorisierten Individualverkehr geboten werden kann.

Planungen für schienenverkehrliche Nutzungen sind sehr aufwändig und können sich über einen langen Zeitraum erstrecken. Gleichzeitig kann bereits die Inanspruchnahme kleiner Flächen im Bereich von Infrastrukturtrassen die Umsetzung von Projekten auf ihrer gesamten Länge unmöglich machen; insbesondere in oder in der Nähe von Siedlungsräumen kann außerdem der Nutzungsdruck auf noch nicht genutzten Flächen erheblich sein. Daher ist die

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

langfristige Freihaltung sowohl von neuen als auch von stillgelegten, bereits früher für den Schienenverkehr genutzten Trassen für eine spätere Nutzung für schienenverkehrliche Zwecke von großer Bedeutung. Der Regionalplan stellt daher zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs Schienenwege für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr dar und schützt über Z1 und Z4 die entsprechenden Flächen vor Planungen oder Maßnahmen, die dieser Nutzung entgegenstehen. Um einen Trassenverlauf in Gänze vor der Inanspruchnahme für dem Schienenverkehr entgegen stehenden Nutzungen zu schützen, kann es in Bereichen, die nach § 34 oder 35 BauGB zu beurteilen sind, erforderlich sein entsprechende Flächen bauleitplanerisch zu schützen.

Grundsätzlich ist es unschädlich bzw. zur langfristigen durchgehenden Sicherung der Trassen sogar nützlich, wenn diese bis zur Inanspruchnahme für schienenverkehrliche Zwecke mit anderen linienhaften Nutzungen wie beispielsweise Radwegen, die mit vergleichsweise geringem Aufwand aufgegeben bzw. zurückgebaut werden können, belegt werden.

Im Planungsraum bestehen vereinzelt noch eingleisige Schienenabschnitte. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens im Planungsraum – sowohl durch Binnen- als auch durch Transitverkehre im Personen- und Güterverkehr – soll auf Grundlage des Z2 die Sicherung von Trassen jedoch in einem Umfang erfolgen, der einen mindestens zweigleisigen Ausbau der Schienenwege ermöglicht. Beispielsweise auf dem Abschnitt zwischen der Bundesgrenze über Nettetal-Kaldenkirchen nach Viersen-Dülken würden durch einen entsprechenden Ausbau die Leistungsfähigkeit für den Personen- und Güterverkehr erheblich gesteigert.

Auf Schienenwegen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sind ein hohes Verkehrsaufkommen und gleichzeitig Verkehre mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten abzuwickeln. Für verschiedene entsprechenden Strecken sind außerdem Ausbauvorhaben – insbesondere ein drittes Gleis auf dem Streckenabschnitt von Oberhausen über Emmerich bis zur Bundesgrenze (Betuwe-Linie) sowie Ausbauarbeiten auf dem Abschnitt von Duisburg über Leverkusen nach Köln (Rhein-Ruhr-Express) – zu erwarten. G2 soll vor diesem Hintergrund dazu beitragen, dass für Erweiterungen der besonders intensiv genutzten Schienenwege die benötigten Flächen zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Flächen könnten zwar in der Regel auch auf anderem Wege bereitgestellt werden (Grundstückserwerb, ggf. Enteignung o. Ä.), die rechtzeitige planerische Sicherung benötigter Flächen kann Erweiterungsplanungen jedoch zumindest erleichtern bzw. beschleunigen.

Bei den dargestellten Trassen handelt es sich zum größten Teil um bereits vorhandene Schienenwege; ergänzt werden diese um für eine spätere Aktivierung oder Reaktivierung geeignete Strecken, welche sich durch eine bereits vorhandene räumliche Vorprägung kennzeichnen. Einzelne darüber hinaus gehende Darstellungen sehen auf Grundlage der Bedarfspläne von Bund und Land gänzlich neue Trassenführungen vor. Letztere orientieren sich an der jeweils konkretesten erkennbaren Trassierung; in der Regel ist dies die im Rahmen der jeweiligen Bedarfsplanung untersuchte Trassenführung. Z1 sieht vor, dass alle als Schienenwege zeichnerisch dargestellten Trassen und Flächen für dem Schienenverkehr entgegen stehende Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Trassen auch über längere Zeiträume für die vorgesehene Nutzung frei gehalten werden.

Für bestehende Trassen und sofern eine Planfeststellung für Bedarfsplanmaßnahmen bereits erfolgt ist, kann der Trassenverlauf präzise bestimmt werden. Bei den auf diese Weise geschützten Trassen handelt es sich um planfestgestellte Trassen, die als solche für die jeweils konkretisierende Fachplanung ohnehin verbindlich sind, oder um für eine spätere Re-

Stand Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

aktivierung geeignete Strecken, welche sich durch eine bereits vorhandene räumliche Vorprägung kennzeichnen. Diese von entgegen stehenden Nutzungen oder Planungen freigehaltenen Trassierungen sollen vor dem Hintergrund der ihnen zugrunde liegenden Planungs- und Abwägungsprozesse durch die Fachplanung auch genutzt werden. G3 sieht daher im ersten Satz für die entsprechend dargestellten Trassen vor, dass Umsetzungsplanungen grundsätzlich darauf ausgerichtet werden sollen.

Für in ihrer Planung noch nicht so weit vorangeschrittene Bedarfsplanmaßnahmen hingegen ist der Präzisierungsgrad der Trassendarstellung noch geringer. Der Regionalplan stellt diese Trassen ohne räumliche Festlegung dar. Die entsprechende textliche Vorgabe in Z4 dient dazu, auch die Möglichkeit der Konkretisierung von Linienverläufen auf Grundlage von Darstellungen ohne räumliche Festlegung zu erhalten. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Darstellungsunschärfe sowie der gegenüber der Linienbestimmung oder Planfeststellung geringeren Prüftiefe wird für diese Trassen durch G3 im zweiten Satz lediglich eine Orientierung der noch ausstehenden Planungsschritte am dargestellten Verlauf vorgesehen.

Der Regionalplan stellt auf Grundlage der entsprechenden Vorgabe der Anlage 3 zur LPlG DVO alle mindestens regionalbedeutsamen Schienenstrecken zeichnerisch dar; hierzu zählen auch die zeichnerisch dargestellten Strecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Stadtbahn oder Straßenbahn).

Auf diesen Strecken soll der Regionalplan dafür Sorge tragen, dass die räumlichen Voraussetzungen für einen Beibehalt des Betriebs erhalten bleiben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anlagen der kommunalen Schienennetze durch vielfältige betriebliche gegenseitige Abhängigkeiten gekennzeichnet sind. Beispielsweise betriebliche Veränderungen im Düsseldorfer Stadtgebiet könnten aufgrund der anderen Spurweite in Krefeld dazu führen, dass die die Städte Düsseldorf und Krefeld verbindende Stadtbahnlinie nicht mehr betrieben werden könnte. Vor diesem Hintergrund sieht Z3 vor, dass bei jeglichen Veränderungen kommunaler Schienenwege bzw. damit im Zusammenhang stehender technischer Einrichtungen im Einzelfall nachgewiesen werden muss, dass diese nicht dazu führen, dass auf den für den regionalen Verkehr bedeutsamen Verbindungen ein Betrieb unmöglich wird.

Der öffentliche Personennahverkehr kann – beispielsweise im Fall von Park-and-Ride – mittelbar zur Reduktion der regionalen Verkehrsbelastung im Straßenverkehr beitragen. G4 sieht vor diesem Hintergrund vor, dass die bestehenden kommunalen Schienennetze erhalten werden sollen. Das neu eingesetzte Instrument des Grundsatzes, welches im bisher geltenden Regionalplan GEP99 noch nicht zur Anwendung gekommen war, wird hier genutzt, um die kommunalen Schienenstrecken zu schützen. So sollen die Voraussetzungen erhalten werden, um regionale Verkehre im innerörtlichen Bereich verträglich abzuwickeln. Gleichzeitig trägt die Verlagerung von Kfz-Verkehr auf öffentliche Verkehrsmittel auch im regionalen Maßstab zu einer Verringerung der Luftbelastung bei. Die konkrete Ausgestaltung des Netzes sowie des Betriebs soll hierbei durch die Gemeinden als Träger der Nahverkehrsplanung und aufgrund ihrer besseren Ortskenntnis erfolgen.

Die regionalbedeutsamen Schienenstrecken des öffentlichen Personennahverkehrs in Bestand und Planung sowie die zu ihrer Andienung besonders bedeutsamen kommunalen Schienenstrecken, auf die sich G4 bezieht, sind in der Beikarte 5A dargestellt. In dieser Karte werden kommunale Schienenstrecken dargestellt, die regional bedeutsame Ziele an das regionale Schienenverkehrsnetz anbinden, Haltestellen mit bedeutsamer Verknüpfungsfunktion zwischen kommunalen und regionalen Linien in das dargestellte Netz einbinden oder mindestens zwei Gebietskörperschaften mit einander verbinden und die daher vor einer In-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

anspruchnahme durch entgegen stehende Nutzungen zu schützen sind. Da sich in der Stadt Düsseldorf durch die Wehrhahnlinie (Neubau einer dritten Stadtbahn-Stammstrecke zwischen den Bahnhöfen Wehrhahn und Bilk) gravierende Veränderungen der kommunalen Netzzusammenhänge ergeben, basieren die dortigen Darstellungen auf dem Liniennetz nach Inbetriebnahme der Wehrhahnlinie.

Die Einrichtung und Bedienung neuer Haltepunkte oder Bahnhöfe mit Zügen des Hochgeschwindigkeits- oder sonstigen großräumigen Verkehrs (insbes. ICE, IC, EC) oder des überregionalen und regionalen Verkehrs (alle anderen Zuggattungen) kann für die bestimmungsgemäße Entwicklung von Siedlungsräumen von großer Bedeutung sein. Bei der Entscheidung über die zeichnerische Darstellung von Siedlungsräumen wird das Vorhandensein bzw. die Planung von Haltepunkten oder Bahnhöfen mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt, da die gute Anbindung insbesondere von Wohngebieten als Quellen von Verkehrsaufkommen als auch von gewerblich genutzten Bereichen als Verkehrsziel zu einer Verringerung von Verkehrsbelastungen im Straßenverkehr und so zu einer reibungslosen Verkehrsabwicklung im Planungsraum beitragen kann. Gleichzeitig sind jedoch noch nicht alle in der Diskussion befindlichen Haltepunkte im Hinblick auf ihre fahrplantechnische sowie bauliche Machbarkeit hin abschließend untersucht worden. Nach G5 soll daher für die dargestellten Haltepunkte die Möglichkeit einer Einrichtung und Andienung geprüft werden.

Zur Vernetzung der Verkehrssysteme gehört insbesondere der Ausbau von Verknüpfungspunkten durch die Anlage von Stellplätzen und Radabstellanlagen hoher Qualität an geeigneten Haltepunkten des Öffentlichen Personennahverkehrs, um so einen Anreiz für Kraftfahrer und Radfahrer zu schaffen, auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortzusetzen. Entscheidende Voraussetzungen für die Standortwahl und das Funktionieren des Systems sind hierbei eine zügige Anbindung der Anlagen an das kommunale und überörtliche Straßennetz sowie eine dichte Zugfolge der Schienenbahnen. Eine besonders große Wirkung kann außerdem erzielt werden an Standorten, deren Einzugsbereich über den nächstgelegenen Stadt- oder Gemeindeteil hinausgeht. Geeignete Standorte für Anlagen für den Umstieg von Mitteln des Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel liegen daher entlang von Schnellbahnstrecken und schwerpunktmäßig in den Randbereichen der Verdichtungsgebiete. Dort ist die Nachfrage am größten und die Entlastung des innerstädtischen Straßennetzes am notwendigsten. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Standortoptionen je Gemeinde sowie des je nach Bauart geringen Raumbedarfs werden die Standortwahl sowie die Abschätzung des jeweils erforderlichen Raumbedarfs hierbei den Gemeinden überlassen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Vor dem Hintergrund der hohen Verkehrsbelastungen im Plangebiet sollen außerdem die Voraussetzungen für eine Verlagerung von Verkehr auf den umweltverträglichen Verkehrsträger Schiene verbessert werden. Insbesondere die Sicherung derzeit nicht für schienenverkehrliche Zwecke genutzter Trassen gegen eine anderweitige Inanspruchnahme sowie das Freihalten von Erweiterungsräumen an vorhandenen Trassen tragen dazu bei, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke zu verringern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG sieht außerdem vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze sind zu gewährleisten sind. Durch die Sicherung der entsprechen-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

den Schienentrassen wird auch dieser Vorgabe Rechnung getragen. Auch mit den sonstigen Vorgaben im ROG – zum Freiraumschutz sowie auch zur Entwicklung der Siedlungsräume – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben im RPD berücksichtigen auch § 12 Abs. 3 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP NRW, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und aus diesem entwickelt. Die durch Ziel 8.1-3 des LEP NRW vorgegebene bedarfsgerechte Trassensicherung für den überregionalen Verkehr wird durch Z1 sowie ergänzend die Z2, Z4 und G2 gewährleistet. Erfasst werden hierbei Trassen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie des Bundes- und Landesverkehrswegeplans sowie Trassen im Grenzraum zum Nachbarland Niederlande, was durch die Grundsätze 8.1-4 bzw. 8.1-5 des LEP NRW gefordert wird. Hierdurch werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen für die gemäß Grundsatz 8.1-10 des LEP NRW geforderte vorrangige Entwicklung der Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs. Auch die Trassensicherung von nicht mehr genutzten Schienenwegen gemäß Ziel 8.1-11 des LEP NRW wird über Z1 gewährleistet. Durch diese Form der Trassensicherung werden auch die räumlichen Voraussetzungen geschaffen für die ebenfalls gemäß Ziel 8.1-11 des LEP NRW geforderte Anbindung der Mittel- und Oberzentren des Landes an den Schienenverkehr sowie die Verwirklichung des Rhein-Ruhr Express (RRX). Der RPD trägt damit dazu bei, die Voraussetzungen für eine angemessene Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren zu schaffen, die von Ziel 8.1-12 LEP NRW – welches sich jedoch an die Kommunen und die Aufgabenträger des öffentlichen Verkehrs richtet – gefordert wird.

5.1.4 Straßennetz

Die Vorgaben im RPD ersetzen das bisherige Ziel des Kapitels 3.6 des GEP99. Insbesondere die Vorgabe der Unzulässigkeit von Planungen, die eine spätere Realisierung dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, wurde in Z1 übertragen. Für die darüber hinaus im bisherigen Ziel genannten Planungsfälle werden für regional bedeutsame Straßen zeichnerische Darstellungen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wurden die Vorgaben an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Die Ziele des Kapitels 5.1.4 berücksichtigen als Rahmenbedingung, dass durch die Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW zahlreiche regional und überregional bedeutsame Straßenplanungen in Gesetzesform vorgegeben werden. Regionalplanerische Ziele dürfen der Durchführung von Bedarfsplanvorhaben nicht entgegenstehen. Es dürfen keine Vorgaben gemacht werden, die die an den Bedarfsplan gebundenen Behörden verpflichten würden, vom Bedarfsplan abzuweichen. Derartige Ziele würden zum Bruch eines Gesetzes auffordern (vgl. Kodal 2010: 1128).

Gleichzeitig ist zu beachten, dass der LEP NRW vorsieht, dass Verkehrstrassen bedarfsgerecht zu sichern sind, und bereits die Inanspruchnahme kleiner Flächen im Bereich von Infrastrukturtrassen kann die Umsetzung von Projekten auf ihrer gesamten Länge unmöglich machen. Da zwischen der erstmaligen Planung von Straßen – sowohl von Bedarfsplanmaßnahmen als auch von sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen – lange Zeiträume

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

liegen können, ist eine langfristige Sicherung der Trassen für einen späteren Straßenbau über eine regionalplanerische Vorgabe geboten. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben zur zeichnerischen Darstellung der LPlG-DVO werden daher die mindestens regional bedeutsamen Straßen zeichnerisch dargestellt und über Z1 und Z2 die für diese Planungen benötigten Flächen von entgegen stehenden Nutzungen freigehalten.

Hierbei muss nach dem Planungsstand der jeweiligen Trassen unterschieden werden. Sofern eine Linienbestimmung oder Planfeststellung für Bedarfsplanmaßnahmen bereits erfolgt ist, kann der Trassenverlauf relativ präzise bestimmt werden; ebenso kann für sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen im Rahmen der Entscheidung über die Darstellung der aus regionalplanerischer Sicht beste Tassenverlauf bereits klar definiert werden. Z1 sieht daher vor, dass im Bereich der als Bedarfsplanmaßnahme oder als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zeichnerisch dargestellten Trassen Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen sind. Für noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen hingegen ist der Präzisierungsgrad der Trassendarstellung noch geringer. Der Regionalplan beschreibt für diese Trassen mit der Darstellung einer gestrichelten Linie die regionalplanerisch abgestimmte Vorzugstrasse. Diese grobe Verortung erfolgt unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte. Die entsprechende textliche Vorgabe in Z2 schützt daher – im Gegensatz zu Z1 – insbesondere die Möglichkeit der Konkretisierung von Linienverläufen auf Grundlage von Darstellungen ohne räumliche Festlegung.

Bei den voranstehend beschriebenen und über Z1 geschützten Trassen handelt es sich entweder um bereits linienbestimmte oder sogar planfestgestellte Trassen, die als solche für die jeweils konkretisierende Fachplanung ohnehin verbindlich sind, oder um im Zuge der Abwägung ermittelte regionalplanerisch vorzugswürdige Führungen. Für beide Fälle gilt, dass diese von entgegen stehenden Nutzungen oder Planungen freigehaltenen Trassierungen vor dem Hintergrund der ihnen zugrunde liegenden Planungs- und Abwägungsprozesse durch die Fachplanung auch genutzt werden sollen. G1 sieht daher für die dargestellten Trassen vor, dass Straßenplanungen für den mindestens regionalen Verkehr grundsätzlich darauf ausgerichtet werden sollen.

Z2 schützt hingegen Trassen ohne räumliche Festlegung, um dort für die Konkretisierung der noch ausstehenden Planungsschritte Spielräume offen zu halten. Auch bei diesen Darstellungen handelt es sich um im Zuge der Abwägung ermittelte regionalplanerisch vorzugswürdige Führungen. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Darstellungsunschärfe sowie der gegenüber der Linienbestimmung oder Planfeststellung geringeren Prüftiefe wird hier durch G2 jedoch lediglich eine Orientierung der noch ausstehenden Planungsschritte am dargestellten Verlauf vorgesehen.

Die zeichnerischen Darstellungen umfassen auch Straßen innerhalb von Siedlungsbereichen. Dies soll dazu dienen, aufgrund der überörtlichen Bedeutung auch innerorts den Netzzusammenhang regionalplanerisch zu gewährleisten und darzustellen. Dies kann jedoch auch gewährleistet werden, wenn – unter Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Funktion des innerörtlichen Netzes – Straßen umgestuft oder ihre Funktionen auf andere Straßenzüge verlagert werden. Innerhalb von zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereichen steht nach Z3 die zeichnerische Darstellung als Straße dem daher nicht entgegen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Die Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Auch mit den sonstigen Vorgaben im ROG – zum Freiraumschutz sowie auch zur Entwicklung der Siedlungsräume – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben im RPD berücksichtigen auch § 12 Abs. 3 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des LEP NRW, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und aus diesem entwickelt. Insbesondere die nach Ziel 8.1-3 des LEP NRW geforderte bedarfsgerechte Sicherung von Trassen wird durch die Vorgaben des neuen Kapitels 5.1.4 gewährleistet.

5.1.5 Flugplätze /Luftverkehr

Das stetige Voranschreiten der internationalen Arbeitsteilung und Wirtschaftsverflechtung hat einen steigenden Luftverkehr zu Folge, für dessen Abwicklung im Planungsraum entsprechende räumliche Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Die Grundsätze sollen vor diesem Hintergrund dazu beitragen, die Funktion und die Entwicklungsmöglichkeiten der Flugplätze und der mit ihnen im Zusammenhang stehenden gewerblichen Nutzungen im Planungsraum planerisch zu sichern und zu verbessern. Gleichzeitig sollen jedoch auch die vom Luftverkehr ausgehenden Belastungen, welche insbesondere im Umfeld siedlungsraumnaher Flughäfen zu Konflikten führen, in der Region Berücksichtigung finden.

Hierzu geht G1 auf das Ziel einer möglichst sozial- und umweltverträglichen Abwicklung des Luftverkehrs sowie einer Gewährleistung einer leistungsfähigen und umweltfreundlichen Erreichbarkeit der Flughäfen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein.

Weil sich die Ausstattung der Flugplätze mit Flächen und Infrastruktur im Planungsraum bereits heute auf hohem Niveau befindet, soll eine möglichst effiziente Nutzung und planerische Sicherung der noch zur Verfügung stehenden Flächen und ihre zielgerichtet flughafenbezogene Nutzung angestrebt werden. G2 thematisiert vor diesem Hintergrund die Zusammenhänge zwischen den Flugplätzen und den gewerblichen Nutzungen in ihrem Umfeld. Durch die Nutzung der Gewerbeflächen an den Flugplätzen durch flughafenaffines Gewerbe soll erreicht werden, dass die Flugplätze ihrer Rolle im Frachtverkehr gerecht werden können. Auf diesem Wege sollen flugplatznahe Flächen effizient genutzt und Verkehre des Zu- und Abtransport der Flugplätze verringert werden.

G2 greift damit die Inhalte des Ziels 4 im Kapitel 3.7, Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik, des GEP99 auf. Auf Grundlage des neuen Grundsatzes G2 kann die Entwicklung als Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik nach wie vor gewährleistet werden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben sollen dazu beitragen, entsprechend den Grundsätzen des § 2 ROG, die räumlichen Voraussetzungen für ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr zu ermöglichen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Außerdem entsprechen sie § 2

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Abs. 2 Nr. 4 ROG, welcher vorsieht, dass der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu entwickeln ist.

Die Vorgaben sind zudem mit den Inhalten des LEP NRW hinreichend vereinbar und aus diesem entwickelt. Insbesondere den Vorgaben im Kapitel 8.1-6 zur Entwicklung von flughafenaffinem Gewerbe wird entsprochen. Die Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 sehen vor, dass aufgrund eines Bedeutungszuwachses der Flughäfen im Frachtverkehr die Gewerbeentwicklung an den Flughäfen sich auf flughafenaffines Gewerbe, d.h. auf die Ansiedlung von Unternehmen, die einen direkten Bezug zum Flugverkehr benötigen, konzentrieren soll, um so eine Konkurrenzsituation mit städtebaulich integrierten regionalen und kommunalen Wirtschaftsstandorten zu vermeiden. Auch zu Grundsatz 8.1-5, welcher die grenzüberschreitende Entwicklung von Verkehrsverbindungen im Grenzraum zu Nachbarländern und –staaten thematisiert besteht kein Widerspruch.

5.1.6 Radwege

Im GEP99 gab es keine Vorgaben speziell zu Radwegen. Es sind daher nur die neuen Vorgaben zu begründen:

Der Radverkehr leistet aufgrund seines geringen Flächenbedarfs, seiner Emissionsfreiheit und seines im Vergleich zum Kfz-Verkehr erheblich geringeren Gefahrenpotentials einen wesentlichen Beitrag zur verträglichen Abwicklung von Mobilitätsbedürfnissen. Radverkehr nutzt der Gesundheitsförderung genauso wie dem Klimaschutz und schafft Platz im Straßenraum auch für alle anderen Verkehrsteilnehmer.

Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu beurteilen, dass ein Wachstum des Radverkehrsanteils zu verzeichnen ist. Nach den Angaben des Nationalen Radverkehrsplans 2020 wird ein Anteil des Radverkehrs von 15 % an den insgesamt zurückgelegten Wegen für möglich gehalten (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2012, Nationaler Radverkehrsplan 2020: 11). Das Mobilitätspanel Deutschland hat festgestellt, dass mit 14,7 % Radverkehrsanteil an allen Wegen dieser Wert jedoch schon im Jahr 2011 fast erreicht wurde (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2012, MOP: 55). Es ist somit in den vergangenen Jahren bereits eine unerwartet hohe Zunahme des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen zu beobachten gewesen; wo die Zahlen im Zieljahr des Radverkehrsplans 2020 liegen werden bleibt abzuwarten.

Es ist jedoch grundsätzlich sehr wahrscheinlich, dass unabhängig von der Entwicklung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehr die Voraussetzungen für die Überwindung auch größerer Distanzen mit dem Fahrrad sich verbessern werden. 2009 bekundeten noch 24% der im Fahrrad-Monitor Befragten Interesse an durch einen Elektromotor unterstützten Fahrrädern; in 2011 lag dieser Anteil bereits bei 47% (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011, Fahrrad-Monitor Deutschland: 21). Der zunehmende Anteil an E-Bikes und Pedelecs ermöglicht es immer mehr Menschen, größere – und damit auch im regionalen Maßstab relevante – Distanzen mit dem Fahrrad zurückzulegen. Für 65 % der Deutschen ist der Ausbau bzw. Bau weiterer Radwege zentraler Wunsch an die Politik (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011, Fahrrad-Monitor Deutschland: 4, 11).

Die veränderten Ansprüche eines quantitativ stetig wachsenden und darüber hinaus zum Teil beschleunigten Radverkehrs sollten zu entsprechenden Anpassungen bei der Planung von Radwegenetzen und Infrastrukturen hinsichtlich ihrer Dimensionierung und Ausgestaltung

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

führen. In den Regionalplan werden daher erstmals Grundsätze zur Ausgestaltung der regional bedeutsamen Radverkehrsinfrastruktur aufgenommen.

Zunächst sollte für den überörtlichen Radverkehr das bestehende bedeutsame Wegenetz mindestens erhalten werden (G1). Um die Bedingungen für den überörtlichen Radverkehr darüber hinaus zu verbessern, sollen Netzlücken geschlossen werden (G1).

Dies kann auch über die Anlage straßenbegleitender Radwege gewährleistet werden. 2009 betrug die Länge der Radwege sowie der Fuß- und Radwege an Straßen des überörtlichen Verkehrs (einschließlich Ortsdurchfahrten) in NRW knapp 7.600 km. Sie lag damit 15 % höher als zehn Jahre zuvor, erstreckte sich aber dennoch nur auf etwas mehr als ein Viertel der Länge aller (mit Ausnahme von Autobahnen) Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011, Verkehr in Zahlen: 101, 105). G2 sieht daher vor, dass bei der Planung eines Neubaus oder eines wesentlichen Umbaus von mindestens regional bedeutsamen Straßen – wenn dadurch Netzverbindungen hergestellt werden können – die Anlage straßenbegleitender Radwege vorgesehen werden soll.

G1 sieht außerdem vor, dass auf interkommunalen Verkehrsverbindungen mit überdurchschnittlich hohem Pendlerverkehrsaufkommen die Entwicklung von Radschnellwegen mit besonders hohem Ausbaustandard vorangetrieben werden soll. Hiermit wird ebenfalls auf die voran stehend beschriebene Entwicklung eines sowohl zunehmenden Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen als auch des wachsenden Anteils von durch einen Elektromotor unterstützten Fahrrädern reagiert. Hierbei wird angestrebt, auf ausgewählten für den interkommunalen Radverkehr besonders bedeutsamen Routen oder Routen mit besonders hohem Wachstumspotential für den regionalen Radverkehr entsprechend qualitativ hochwertige Fahrradinfrastruktur zu schaffen.

Hierbei sollen Strecken mit hohem Pendlerverkehrsaufkommen besonders in den Blick genommen werden, da eine Zunahme der Pendlerzahlen zu verzeichnen ist und diese Verkehre an eine bestimmte Verbindung gebunden sind und nicht– wie Freizeitverkehre – ggf. auf andere, für den Radverkehr besser geeignete Strecken ausweichen können. Sie profitieren aufgrund ihrer Zweckgebundenheit außerdem besonders von einem höheren Geschwindigkeiten entsprechenden Ausbaustandard.

Diese Vorgabe entspricht den Inhalten sowohl des nationalen Radverkehrsplans als auch des nordrhein-westfälischen Aktionsplans der Landesregierung zur Förderung der Nahmobilität, welche sich beide für die Entwicklung von Radschnellwegen aussprechen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und im verkehrlich hoch belasteten Plangebiet die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger Fahrrad zu verbessern. Eine Stärkung des Radverkehrs führt außerdem zu einer Verbesserung des nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG geforderten Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm sowie der Reinhaltung der Luft. Auch mit den sonstigen Vorgaben im ROG – zum Freiraumschutz sowie auch zur Entwicklung von Siedlungsräumen – stehen die Vorgaben im RPD im Einklang.

Die Vorgaben im RPD berücksichtigen auch § 12 Abs. 3 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder

Stand: Unterlage für den Aufstellungsbeschluss

nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des LEP NRW, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und aus diesem entwickelt. Insbesondere das Ziel 8.1-2 des LEP NRW lässt ausdrücklich die Inanspruchnahme von Freiraum für Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität zu.

5.2 Transportfernleitungen

Zunächst ist anzumerken, dass die neue Vorgabe bereits im Hinblick auf den neuen LEP NRW konzipiert wurde. Das heißt, die geplante regionalplanerische Grundsatzvorgabe beschränkt sich darauf, die LEP-Vorgaben zu ergänzen und zu konkretisieren. Auf darüber hinaus gehende Doppelungen wurde – gemäß dem Grundansatz der Regionalplanerarbeitung – verzichtet.

Dies ist auch der Grund, warum die geplante Vorgabe etwas weniger weit reichend ist, als die leitungsbezogenen Vorgaben des GEP99 in Kapitel 3.8. Denn Regelungen, die bereits in Kapitel 8.2 des LEP NRW enthalten sind, mussten nicht mit aufgenommen werden; die Vorgaben in Kap. 8.2 des LEP NRW zum Transport in Leitungen gelten ohnehin. Ferner wurde statt eines Ziels (Ziel 1, Kapitel 3.8 des GEP99) ein Grundsatz vorgesehen, damit mehr Flexibilität für Planungsverfahren besteht. Es ist dennoch davon auszugehen, dass die Belange der Leitungsinfrastruktur hinreichend berücksichtigt wurden.

Inhaltlich ist die Grundsatzvorgabe zunächst einmal ganz allgemein dadurch begründet, dass ober- und unterirdische Transportfernleitungsanlagen bei geringem Flächenbedarf große Mengen über weite Strecken befördern können. Sie sind ein Massentransportmittel, das unter anderem zur verkehrlichen Entlastung der Straßen und Wasserwege beiträgt. Die Nutzung und den Ausbau solcher Leitungen zu unterstützen ist insoweit raumordnerisch sinnvoll. Davon unberührt bleibt jedoch, dass Leitungsvorhaben hinreichend sicher ausgeführt werden müssen.

Konkret begründet ist die Vorgabe unter anderem dadurch, dass Schutzstreifen von ober- und unterirdischen Transportfernleitungen und anderen Einrichtungen der Infrastruktur sich in der Regel überlappen dürfen. Durch Bündelung mit vorhandenen Leitungen, Straßen und Schienenwegen können deshalb neue Leitungen flächensparend und zerschneidungsvermeidend verlegt werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Bündelung von den Erfordernissen der Betriebs- und Versorgungssicherheit vorhandener und geplanter Transportfernleitungen abhängig ist. Auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete, die Belange von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft können ein Abweichen vom Bündelungsprinzip erforderlich machen. Auch insoweit ist hier statt eines Ziels ein Grundsatz angemessen.

Durch Freihaltung des Bereichs parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen kann verhindert werden, dass in der Zukunft erforderliche – und oftmals heute noch nicht konkret absehbare – neue Leitungsvorhaben insbesondere in Verdichtungsbereichen nicht mehr oder nur mit unnötigem Aufwand realisiert werden können. Hierzu enthält Erläuterung Nr. 3 einen Orientierungswert. Darüber hinaus sollen zur Sicherung bestehender Transportfernleitungen sowie deren bedarfsgerechtem Ausbau im Umfeld von Leitungen keine neuen Nutzungen geplant werden, die z.B. durch Schutzabstandserfordernisse entsprechende Leitungserwei-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

terungen oder sogar die Nutzung bestehender Transportfernleitungen erschweren oder verhindern.

Anzumerken ist ferner, dass Transportfernleitungen im Regionalplan zeichnerisch nur in einer Beikarte dargestellt werden. Wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, muss gemäß § 43 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 08.06.2010 in einem Raumordnungsverfahren ihre Raumverträglichkeit überprüft werden. Im Einzelnen geht es dabei um die Feststellung, ob ein geplantes Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt bzw. mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen, die – an den Vorhabenträger gerichtet – im nachfolgenden Zulassungsverfahren (z. B. Planfeststellung oder Plangenehmigung) als Erfordernis der Raumordnung Berücksichtigung findet.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplante Vorgabe im Regionalplan ist ein Beitrag zum Schutz kritischer Infrastrukturen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG (Grundsatz). Ferner trägt sie ebenfalls gemäß dieser Nr. 3 dazu bei, dass Raumstrukturen so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Ebenso trägt sie gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG (Grundsatz) den räumlichen Erfordernissen des Ausbaus von Energienetzen Rechnung.

Die Vorgabe stellt zudem eine Konkretisierung des Grundsatzes 8.2-1 des LEP NRW dar und ist aus diesem entwickelt. Auch ansonsten ist die Vorgabe mit dem LEP NRW vereinbar.

5.3 Entsorgungsinfrastruktur

Die Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.11 des GEP99. Hierbei wird insbesondere auf die Findung verträglicher Standorte für Abfallentsorgungsanlagen Bezug genommen. Die Bindung neuer Abfallbehandlungsanlagen an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen kann hierbei entfallen, da der LEP NRW eine entsprechende Regelung vorsieht.

Der Regionalplan stellt bestehende Deponiestandorte dar. An vielen Standorten ist hierbei bereits mit dem GEP99 eine zeichnerische Darstellung erfolgt, deren Umfang über den fachrechtlich festgestellten Deponiebereich hinausgeht und somit Erweiterungsflächen umfasst. Um diese Flächen bestmöglich auszunutzen und das Entstehen neuer Belastungen im Freiraum durch die Planung gänzlich neuer Standorte möglichst gering zu halten, sollen Deponieplanungen auf die zeichnerisch dargestellten Standorte ausgerichtet werden und gleichzeitig mit den hierbei in Anspruch genommenen Flächen möglichst sparsam umgegangen werden (G1).

Hierbei sowie auch im Falle einer Planung außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standorte ist es grundsätzlich wichtig, Deponien nur an geeigneten und möglichst raumverträglichen Standorten anzusiedeln. Dies soll über G2 gewährleistet werden. Die Erläuterungen zu G2 geben hierbei Hinweise darauf, welche Eigenschaften ein raumverträglicher Standort aufweisen sollte. Insgesamt wird so durch die Vorgaben die Wahl von konfliktarmen Standorten unterstützt.

Z1 wurde vor dem Hintergrund formuliert, dass Deponiestandorte in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase vielerorts attraktive Standorte für Abfallannahmestellen oder Abfallbehandlungsanlagen jeglicher Art darstellen. Sie bieten den Vorteil, dass bereits vorhandene techni-

Stadtr. Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

sche Infrastruktureinrichtungen des Standortes, wie beispielsweise Verkehrsinfrastruktur, Annahmebereich, Waage oder Werkstätten, mit genutzt und dass Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen (insbesondere Wohngebiete) in der Regel eingehalten werden können. Gleichwohl sind industrielle Nutzungen grundsätzlich in GIB anzusiedeln. Der LEP NRW sieht vor diesem Hintergrund vor, dass Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu errichten sind und hiervon nur Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden, ausgenommen sind. Um in diesen Fällen zu vermeiden, dass außerhalb der Siedlungsräume Industriegebiete entstehen, welche nicht der Abfallentsorgung dienen, sieht Z1 vor, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine entsprechende Festlegung erfolgen muss. Nutzungen, die ihren Standort außerhalb des zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereichs haben können, bleiben hiervon unberührt. Dies wird über den letzten Satz des Ziels klargestellt.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben im RPD entsprechen den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG. Sie tragen insbesondere dazu bei, die unter Nr. 3 geforderte Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in angemessener Weise zu gewährleisten. Dabei berücksichtigen sie, dass insbesondere die Nummern 1, 2 und 6 des § 2 Abs. 2 ROG auch den nachhaltigen Schutz von Ressourcen, eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sowie eine sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter fordern.

Die Vorgaben sind zudem mit den Inhalten des LEP NRW hinreichend vereinbar und aus diesem entwickelt. Da die Vorgaben im Kapitel 8.3 LEP NRW sich auf die Standortplanung bzw. Darstellung von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen beziehen, wird hierauf in Kapitel 7 eingegangen.

5.4 Rohstoffgewinnung

5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Die Vorgaben zur Rohstoffsicherung stehen im Einklang mit dem Raumordnungsgesetz, insb. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG. Danach sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Darüber hinaus entsprechen sie auch der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 ROG und stehen im Einklang mit den sonstigen Grundätzen in § 2 Abs. 2 ROG.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des LEP NRW Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. So wird im LEP NRW mit dem Ziel 9.2-1 vorgegeben, BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen für bestimmte Versorgungszeiträume (vgl. LEP NRW Ziel 9.2-2 und Ziel 9.2-3) darzustellen. In diesem Zusammenhang wird zudem auch dem Grundsatz 9.1-1 zur Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen Rechnung getragen. Mit Blick auf die Planungssicherheit und den Vertrauensschutz ist an dieser Stelle jedoch auch auf die Ausführungen zu Reserven im LEP 95 hinzuweisen, da diesen bei der historischen Entwicklung der Vorgaben für die Rohstoffgewinnung/Sicherung in der Planungsregion Düsseldorf vor allem bei der Ermittlung der Sondierungsbereiche für künftige BSAB eine sehr bedeutende Rolle zukam.

Auch die bei Abgrabungen oft sehr bedeutenden Erfordernisse des Schutzes der Wasserressourcen (vgl. LEP NRW 7.4-3), sowie die sonstigen Siedlungs- und Freiraumerfordernisse

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

werden im Einklang mit dem LEP NRW angemessen einbezogen. Hier ist insbesondere auf die entsprechende Lageauswahl der BSAB und Sondierungsbereiche und auch auf die Ausschlussbereiche für Erweiterungen gemäß Nr. 5 zu verweisen. Durch einen vorsorgeorientierten Planungsansatz - der u. a. die besonders günstige Lagerstättensituation im Planungsraum in die Abwägung einbezieht - werden dabei Konflikte zwischen Rohstoffgewinnung sowie anderen Raumansprüchen von vornherein deutlich begrenzt.

Wie bei einzelnen textlichen Regelungen nachfolgend zum Teil noch angesprochen wird, wurden textliche Regelungen des Kapitels Rohstoffsicherung und auch die korrespondierende graphische Darstellungen – inkl. der Sondierungsbereiche – sehr weitgehend in der bisher gültigen Fassung des GEP99 (unter Berücksichtigung der Regionalplanänderungen) belassen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass damit Planungssicherheit für alle von der Rohstoffplanung Betroffenen (Gebietskörperschaften, Unternehmen, Fachplanungsträger, Bürger etc.) möglichst weitgehend erhalten bleiben soll (siehe zu den Gründen auch die Ausführungen in Kapitel 7.2.12. in dieser Begründung). Dabei war relevant, dass die Regelungen nach vorliegenden Erkenntnissen jeweils aus sachgerechten Erwägungen zustande gekommen waren. In diesem Kontext sei auf die entsprechenden Beschlüsse zum GEP99 und zu nachfolgenden Regionalplanänderungen verwiesen. Dies betrifft insbesondere die 51. Änderung des Regionalplans[1] in der die Vorgaben zur Rohstoffsicherung unlängst umfassend überprüft und überarbeitet wurden (vorhergehende größere Änderungen gab es mit der 32. Änderung, Teile A und B). Unterlagen hierzu können bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden (bitte Termin vereinbaren). Umfangreiche Unterlagen dazu sind jedoch auch im Internet auf den Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar: www.brw.nrw.de > Planen und Bauen > Regionalentwicklung > Regionalplan. Es wurde aber natürlich geprüft, ob Erkenntnisse vorliegen, die trotz des hohen Gewichtes der Planungssicherheit eine Änderung erfordern. Dies war aber kaum der Fall und wo dies der Fall war, wird dies in der Begründung entsprechend dargelegt. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit des Einbringens neuer Aspekte über die Beteiligungsprozesse zur Regionalplanerarbeitung verwiesen.

Hinzuweisen ist aber neben der vorstehend gesondert angesprochenen 51. Änderung des GEP99 auch auf die 48. Änderung im Gebiet der Gemeinden Weeze und Bedburg Hau, die nach der 51. Änderung in Kraft trat. Auch hier wird aus den vorstehend allgemein dargelegten Gründen an der bisherigen Darstellung gemäß 48. Änderung des GEP99 festgehalten. Siehe jedoch ergänzend die Begründung zu den graphischen Darstellungen.

Zu den einzelnen Regelungen:

Z1 ist vorzusehen, um die zentrale Funktion der BSAB festzulegen.

Das Ziel ist mit den Vorgaben des LEP NRW, insb. den Kapiteln 9.1 Lagerstättensicherung und 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe, hinreichend vereinbar aus welchen es entwickelt ist. Dies gilt für alle nachfolgenden Vorgaben für die daher jeweils nur kurz die Vorgabe des LEP NRW genannt wird, aus der sie insoweit entwickelt wurden. Bei Z1 ist es Grundsatz 9.1-1 und Ziel 9.2.1 des LEP NRW.

[1] Siehe hierzu (inkl. Umweltbericht) insb. die Unterlagen zur 32. Sitzung des Regionalrates am 18.09.2008, TOP 4 (Bezirksregierung Düsseldorf, 2008a):

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2008/doc/32RR_Tagesordnung2008.html / alternativ auch über www.brd.nrw.de > Regionalrat > Archiv.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Mit Z2 werden erforderliche Anforderungen an den Umgang mit den BSAB festgelegt, um so in Bezug auf die BSAB eine sachgerechte Rohstoffversorgung sicherzustellen und z.B. dem entgegenstehende Fach- und Bauleitplanungen auszuschließen. Die Bereiche sind dabei als Vorranggebiete gemäß ROG zu klassifizieren. Die Darstellung von Vorranggebieten, die der entsprechenden Nutzung, wie vorliegend, substantiell Raum einräumen, ermöglicht zudem den außergebietlichen Ausschluss von Abgrabungen nach Nr. 4.

Diejenigen BSAB (und ihr Status nach den textlichen Vorgaben, insb. Nr. 2 und Nr. 4 (Konzentrationszonen)), die im Rahmen der Erarbeitung des RPDs übernommen wurden, wurden aus mehreren Gründen übernommen. Zum einen sind die Bereiche bereits entsprechend abgewogen worden und hier ist daher nach Möglichkeit Planungssicherheit vorzusehen. Zum anderen wurde geprüft, ob Erkenntnisse vorliegen, die trotz des hohen Gewichtes der Planungssicherheit eine Änderung erfordern, was jedoch bei den weiterhin dargestellten BSAB nicht der Fall war. Siehe jedoch ergänzend die Begründung zu den graphischen Darstellungen.

Dies Ziel ist entwickelt worden aus dem Ziel 9.2-1 des LEP NRW.

G1 dient sachgerecht der Reduktion des Verbrauchs von Rohstoffen und der möglichen negativen räumlichen Auswirkungen dieses Verbrauchs. Die Bedingungen des Einzelfalls sind jedoch zu berücksichtigen, was auch bisher schon durch den letzten Halbsatz deutlich wurde. Um dieser Einzelfallanhängigkeit jedoch besser gerecht zu werden, wurde eine Statusänderung in einen Grundsatz vorgesehen unter Streichung des bisherigen, dann redundanten Halbsatzes.

Der Grundsatz G1 ist aus den Grundsätzen 9.1-1, 9.1-2 und 9.1-3 des LEP NRW entwickelt worden.

Z3 regelt den Ausschluss von Abgrabungen außerhalb der BSAB (vorbehaltlich Z4). Dieser sehr weitreichende Ausschluss bzw. die sehr weitreichende Steuerung ist angesichts der weiträumig vorhandenen Rohstoffvorkommen und des flächenstarken heutigen und vergangenen Abgrabungsgeschehens (Vorprägung/-belastung) in der Planungsregion erforderlich. Basis für diese Regelung ist ein gesamträumliches Planungskonzept, das im Wesentlichen auf der 51. Änderung des GEP99 – inkl. der dortigen Bestätigung der BSAB – fußt. Es wurde jedoch im Rahmen der Erarbeitung des RPDs geprüft, ob und inwieweit Änderungen erforderlich sind. Dies war jedoch kaum der Fall, wie bereits bei Z2 dargelegt (siehe jedoch ergänzend die Begründung zu den graphischen Darstellungen).

Das Ziel ist aus Ziel 9.2-1 des LEP NRW in Verbindung mit den sonstigen Raumnutzungsansprüchen gemäß des LEP NRW entwickelt worden und korrespondiert dabei mit diesem Ziel.

Das Z4 dient dabei der Optimierung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges, welches den Interessen der Unternehmen an Standortsicherungen entgegenkommt und gleichzeitig mit der generellen planerischen Linie einer konsequenten und nachhaltigen Steuerung des Abgrabungsgeschehens im Planungsraum Düsseldorf im Einklang steht. Gleichzeitig lässt es den Vorrangstatus der BSAB unangetastet – einschließlich der regelmäßigen Konzentration der Rohstoffgewinnung. Z4 sieht dabei in systematischer Hinsicht keine Ausnahmemöglichkeiten vom Verbot nach Z3 vor, sondern es regelt schlicht abschließend, welche Fälle von der Z3 nicht erfasst werden. Eine weitergehende Öffnung ist nicht erforderlich. Ggf. bestehen hinreichende Möglichkeiten insb. über Regionalplanänderungsverfahren.

Stand: Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss

Konkret wird mit Z4 dabei – auch im Interesse der Rechtsklarheit – über eine ermessensfreie Regelung festgelegt, für welche Konstellationen Z3 nicht gelten soll. Die im Einzelnen im Text von Z4 nachzulesenden Fälle dienen dabei der Berücksichtigung der Interessen vorhandener Unternehmen, der Ausnutzung vorhandener Infrastruktur sowie der räumlichen Konzentration des Abgrabungsgeschehens.

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 von Z4, dass im Jahr 2006 eine Abgrabungstätigkeit oder Verfüllungstätigkeit vom betreffenden Unternehmen stattgefunden haben muss (oder eine Zulassung erteilt sein musste), sichert eine hinreichende Steuerung, wird dem angestrebten Charakter einer Übergangsregelung zur Vermeidung von Härten gerecht und gewährleistet Klarheit über die Reichweite der Regelung. Sie korrespondiert im Übrigen mit Daten aus dem Rohstoffmonitoring, so dass eine gute Datengrundlage vorhanden ist.

Generell gilt, dass die weiteren Ziele der Raumordnung – z.B. aus den Kapiteln Freiraum und Siedlung des Regionalplans – oder auch bindende fachplanerische Vorgaben und Verbote weiterhin zu beachten sind.

Bezüglich der längerfristigen Perspektive werden Unternehmen auf in Regionalplänen dargestellte oder zukünftig darzustellende Abgrabungsbereiche verwiesen. Die Sonderregelung hilft insoweit bei der zeitlichen Überbrückung (vgl. im Übrigen zur Zumutbarkeit von evtl. nötigen Standortverlagerungen vor Ort tätiger Unternehmen etc. auch Ausführungen im Urteil des VG Köln vom 05.02.2007; Az 14 K5943/03).

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass erleichternde Regelungen für Erweiterungen zulässigerweise errichteter gewerblicher Betriebe – ohne Bezug zur Rohstoffgewinnung – auch im BauGB (§ 35 Abs. 4) vorgesehen sind. Die vorgesehenen raumordnerischen Regelungen in Nr. 5 stellen insofern keine gänzlich neuartige planerische Konzeption dar.

Zum Absatz 1 von Z4

Die Regelung dient der Standortsicherung sowie der Konzentration des Abgrabungsgeschehens und der entsprechenden Auswirkungen auf vorhandene Abgrabungsstandorte im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die räumlichen Auswirkungen der Regelung in Absatz 1 von Z4 sollen dadurch begrenzt werden, dass ein Anschluss an einen im rechtskräftigen Regionalplan dargestellten BSAB gegeben sein muss. Neuansätze werden somit vermieden, wodurch etwaige räumliche Belastungen im Sinne des Ziels 9.2-1 und des Grundsatzes 9.1-3 des LEP NRW sowie des „alten“ LEP 95 Ziels C. IV.2.2.3 Absatz 2 Satz 3 konzentriert und damit begrenzt werden können. Die Schwelle von 10 Hektar dient ebenso der Begrenzung der räumlichen Auswirkungen. Darüber hinaus soll sie jedoch auch sicherstellen, dass dem Regionalrat bei größeren Erweiterungsvorhaben weiterhin die konkretere regionalplanerische Entscheidung zukommt.

Ziel der Stichtagsregelung ist es, sicherzustellen, dass der beabsichtigte unternehmerische Handlungsspielraum nicht durch bereits in der Vergangenheit erfolgte Zulassungen – z.B. auf der Basis des GEP86 – ausgeschöpft ist, so dass der beabsichtigte zusätzliche Spielraum nicht bestehen würde.

Die Ausschlussbereiche unter Z4 Absatz 1 d) entspringen dem Bemühen, das Abgrabungsgeschehen auf nicht konfliktreiche Bereiche zu begrenzen und regionalplanerisch über BSAB zu steuern. Zu den Hintergründen wird auch auf die entsprechenden thematischen Ausführungen zu den Ausschlussbereichen für Sondierungsbereiche im Umweltbericht der 51. Änderung des GEP99 verwiesen und deren Aktualisierung über die Auswertung des Beteili-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

gungsverfahrens. Die verbleibenden Möglichkeiten sind für die Rohstoffgewinnung hinreichend.

Die Kriterien unter d) sind nicht identisch mit den Kriterien für Sondierungsbereiche der 51. Änderung des GEP99, da es sich im Wesentlichen um kleinflächige Vorhaben mit tendenziell geringeren Auswirkungen und hohen Standortsicherungsinteressen handelt und die anderen Ziele der Raumordnung ergänzend zu beachten sind. Letztere können – ebenso wie weitere fachgesetzliche Regelungen – einer fachrechtlichen Zulassung entgegenstehen. Es wurde bei dem Ausschlusskatalog auch berücksichtigt, ob ggf. noch das Fachrecht eine Möglichkeit bietet, für diese besonderen Vorhaben eine unter Berücksichtigung insb. der Standortsicherungsinteressen und der betreffenden Schutzgüter aus regionalplanerischer Sicht hinreichende Steuerung vorzusehen. Daher wurden z.B. Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot nicht aufgeführt und auch nicht die Pufferbereiche um Vogelschutz- und FFH-Gebiete. Die wasserwirtschaftlichen Ausschlussgebiete wurden aber beispielsweise mit aufgenommen, damit der lebenswichtigen Funktion dieses Gutes – auch angesichts der Alternativensituation im Planungsraum – hinreichend Rechnung getragen wird. Ähnliches gilt auch für die weiteren in Nr. 5 definierten Ausschlussbereiche, d.h. auch dort sollen die entsprechenden hohen Wertigkeiten der Bereiche berücksichtigt und dem regionalplanerischen Vorsorgegedanken entsprochen werden.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die Ausschlussbereichsregelung gemäß dem letzten Satz von Z4 Absatz 1 d) generell für alle Abgrabungsvorhaben gilt und nicht nur für kleinräumige Erweiterungen. Hierüber sind Ausschlüsse auch unabhängig von der Z3 möglich.

Mögliche Härten für nicht unter die Regelung fallende Fallkonstellationen können ggf. im Rahmen nachfolgender regionalplanerischer Verfahren oder Vorprüfungen geprüft werden. Dies gilt für Z4 insgesamt.

Zum Absatz 2 von Z4

Der Absatz 2 bezieht sich auf Erweiterungen einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan als BSAB dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragsstellenden Unternehmen rechtmäßig Rohstoffe gewonnen wurden oder eine entsprechende Abgrabungsverfüllung vorgenommen wurde (oder für die 2006 für das antragsstellende Unternehmen eine Zulassung erteilt wurde).

Primäres Ziel dieser Regelung ist auch hier die Standortsicherung und Konzentration des Abgrabungsgeschehens auf vorhandene Abgrabungsstandorte, wobei die Regelung gerade den Interessen kleinerer Unternehmen (bzw. entsprechenden kleinflächigen Standortinteressen) stärker als bisher entgegen kommt.

Da jedoch aus raumordnerischer Sicht eine räumliche Konzentration des Abbaus weiterhin erfolgen muss und dementsprechend eine Vielzahl kleinerer Einzelabgrabungen zu vermeiden ist, wird der Anwendungsbereich dieser Regelung eng begrenzt in Bezug auf Größe (10 ha mit Stichtagsregelung), Vorhaben-/Abgrabungsstatus und Nutznießer (aktiv betrieben/zugelassen in dem im Ziel angegebenen Zeitraum vom Unternehmen (bzw. Rechtsnachfolger), das den fachrechtlichen Zulassungsantrag stellt), sowie räumlicher Bezug (Anschluss an zugelassene Abgrabung/Verfüllung). Ebenso gilt die Bedingung aus Z4 Absatz 1 d).

Ziel der Stichtagsregelung ist es, sicherzustellen, dass der beabsichtigte Handlungsspielraum einzelner Standorte nicht durch bereits in der Vergangenheit erfolgte Zulassungen -

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

z.B. auf der Basis des GEP86 - ausgeschöpft ist, so dass der beabsichtigte zusätzliche Spielraum nicht bestehen würde.

Zum Absatz 3 von Z4

Der 3. Absatz dient dem Schutz der Standortsicherungsinteressen von Unternehmen sowie der Ausnutzung vorhandener Infrastruktur und der räumlichen Konzentration des Abgrabungsgeschehens.

Das Ziel Z4 aus Grundsatz 9.1-1 und Ziel 9.2-1des LEP NRW entwickelt worden.

Z5 ermöglicht die raumgerechte Steuerung von Nachfolgenutzungen.

Das Ziel Z5 ist aus Ziel 9.2-4 des LEP NRW entwickelt worden.

Z6 ist erforderlich zur konkreteren Regelung von Abgrabungstätigkeiten und Rekultivierungen, um eine nachhaltige Raumentwicklung zu gewährleisten. Die einzelnen Regelungen sind dabei aus ihrem Text heraus in Bezug auf die Begründung selbsterklärend.

Das Ziel Z6 ist aus Ziel 9.2-4 des LEP NRW entwickelt worden.

Z7 dient der sachgerechten Regelung der Braunkohlengewinnung.

Das Ziel Z7 ist aus Grundsatz 9.1-1 und Ziel 9.2-1 des LEP NRW entwickelt worden.

Z8 ist erforderlich zur Festlegung der Funktion der Sondierungsbereiche und der Beikarte – Rohstoffe – sowie zur Klärung zentraler Fortschreibungsmodalitäten. Insgesamt dient dies der vorsorgenden Rohstoffsicherung und der Verbesserung der Planungssicherheit für alle Betroffenen. Z8 und die Sondierungsbereiche tragen insoweit – im Rahmen der Erfüllung der raumordnerischen Aufgaben durch die Regionalplanung – dazu bei, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) und dienen dabei auch einer nachhaltigen Raumentwicklung. Ferner trägt es zur Konfliktbegrenzung durch Sicherung entsprechend raumordnerisch geeigneter Bereiche bei.

Die Regelung sichert die Verfügbarkeit in der Zukunft für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche und steht insofern im Einklang mit dem ehemaligen Ziel C.IV.2.2.3 Absatz 3 des LEP 95 sowie § 2 (2) des ROG. Die Sondierungsbereiche entsprechen zusammen mit den BSAB dem, was im LEP 95 mit dem Begriff Reservegebiete belegt war (vgl. jedoch auch Ausführungen im Umweltbericht der 51. Änderung des Regionalplans - 2. Fassung; Abschnitt 3.2.4 - zur Übernahme der entsprechenden Funktionen durch andere raumordnerische Vorgaben, BSAB und das Monitoring).

Wie oben dargestellt, hat der Regionalrat mit der 51. Änderung des GEP99, entsprechend den Vorgaben des Ziels C.IV. 2.2.3 des damalig geltenden LEP 95, Sondierungsbereiche für künftige BSAB in der Erläuterungskarte 9a sowie eine entsprechende textliche Vorgabe in Kapitel 3.12 – Rohstoffgewinnung Ziel 1 Nr. 9 aufgenommen. An dieser textlichen Vorgabe wird festgehalten und in das Ziel Z8 übernommen. Folglich werden auch die in der Erläuterungskarte 9a - Rohstoffe des GEP99 abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB in die Beikarte 5C – Rohstoffe – übernommen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Vertrauensschutzes in die textlichen Aussagen des GEP99 zu den Sondierungsbereichen bzw. der entsprechenden Planungssicherheit. Auch waren keine hinreichenden Gründe ersichtlich Sondierungsbereiche für künftige BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen, da im Rahmen der 51. Regionalplanänderung durch ein gesamt-

Stark Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

räumliches Planungskonzept die regionalplanerisch geeignetsten Bereiche ermittelt wurden, deren Status durch zwischenzeitlich entstandene gewichtige Vertrauensschutzbelange gestärkt wurde. Das Festhalten an den Sondierungsbereichen – durch die Abbildung in der Beikarte 5C – Rohstoffe – sichert die Verfügbarkeit in der Zukunft für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche.

Das Ziel Z8 sowie die Abbildung der Sondierungsbereiche ist – konkretisierend – aus Grundsatz 9.1-1 Satz 1 und Ziel 9.2-1 des LEP NRW entwickelt worden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass BSAB ebenfalls eine entsprechende Sicherungsfunktion für Rohstofflagerstätten übernehmen. Sie enthalten jedoch – im Gegensatz zu Sondierungsbereichen – insb. zusätzlich die raumordnerische Vorgabe der Gewährleistung des Abbaus. Die von der Auswahl der Sondierungsbereiche berührten kommunalen Interessen wurden berücksichtigt. Die Möglichkeit eines anderweitigen Verwertungsinteresses eines Eigentümers/Pächters in Bezug auf die Nutzung seines Grundstückes wird bei Sondierungsbereichen für künftige BSAB – wie auch bei den BSAB – typisierend in die Abwägung eingestellt bzw. konkret, soweit entsprechende Nutzungsabsichten bekannt waren.

Im Übrigen muss es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Die Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihre weiträumige Sichtweise und ihr Rahmencharakter berechtigen den Planungsträger ferner, das Privatinteresse an der Nutzung heimischer Rohstoffe auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen (BVerwG 4. Senat, Urteil vom 13.03.2003, Az: 4 C 4/02).

Inwieweit Infrastrukturvorhaben von der Regelung nach Z8, Absatz 2 erfasst werden, ist unter Berücksichtigung des Maßstabes der Beikarte Rohstoffe und der Parzellenunschärfe des Regionalplans zu sehen (letzteres gilt auch bei BSAB). Unter anderem vor diesem Hintergrund ist bei linearen Infrastrukturvorhaben (Leitungen, Verkehrstrassen) in der Regel davon auszugehen, dass das Z8, Absatz 2 diesen Infrastrukturvorhaben nicht im Wege steht. Die Kompatibilität der entsprechenden Sondierungsbereiche mit anderen raumordnerisch sachgerechten Planungen und Projekten ist aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde hinreichend gegeben.

Siehe vertiefend zu den Sondierungsbereichen auch das Kap. 7.2.12.

Der Regionalrat hat bei seiner Abwägung zudem auch die Erkenntnisse aus den Unterlagen der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) einbezogen. Siehe hierzu insb. die Unterlagen hier zur 32. Sitzung des Regionalrates am 18.09.20008, TOP 4 (Bezirksregierung Düsseldorf, 2008a):

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2008/doc/32RR_Tagesordnung2008.html / alternativ auch über www.brd.nrw.de > Regionalrat > Archiv

Diese Sitzungsvorlage kann in gedruckter Form auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden (bitte ggf. Termin vereinbaren). Der Regionalrat teilt die damaligen A-Wertungen - soweit sie nicht ggf. durch aktuellere Unterlagen zum RPD aktualisiert wurden.

5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

Das Ziel 2 des Kapitels 3.12 des GEP99 soll in der bisherigen Form gestrichen werden, da die Steinkohle- und Salzgewinnung aufgrund des Neuzuschnitts des Planungsraumes ge-

Stand: Unterlagen zur Aufstellungsbeschluss

genüber der Aufstellung des GEP99 (Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen) nicht mehr die damalige Bedeutung hat. Auch die Beteiligungsregelungen in Ziel 2 des Kapitels 3.12 des GEP99 sind in der bisherigen Form nicht zwingend erforderlich, da das LPlG ohnehin in § 4 Abs. 2 Beteiligungsregelungen vorsieht. Hier reicht eine im RPD vorgesehene zusätzliche Betonung der Zweckmäßigkeit einer frühzeitigen Abstimmung in den Erläuterungen.

Ob und ggf. wo in der Zukunft – über die Braunkohlen-BSAB hinaus – eine Nutzung welcher Lagerstätten von fossilen Energieträgern und Salzen stattfinden wird, ist weitgehend unklar. Vorgesehen wird mit dem Grundsatz G1 eine Vorgabe, die allgemein die Belange des Raum-, Natur- und Freiraumschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft bei solchen Gewinnungsvorhaben stärkt und dabei insbesondere den Schutz der Bevölkerung. Die Erforderlichkeit liegt dabei auch darin begründet, dass die Planungsregion eine hohe Siedlungsdichte aufweist in der dementsprechend eine besondere Vorsorge im Hinblick auf die Gesundheit der Menschen einschließlich ihrer Freiraumansprüche (Erholung, Gartenbau, Naturerleben etc.) angezeigt ist. Zudem sind hier die wenigen unbeanspruchten, wertvollen Naturbereiche sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen besonders vor anderweitigen Belastungen zu schützen.

Der Grundsatz G2 wird im Wesentlichen aus ähnlichen Gründen vorgesehen: Vorsorgender Schutz des Menschen und seiner Freiraumansprüche in einer dichtbesiedelten Region und Schutz der wenigen unbeanspruchten, wertvollen Naturbereiche. Hier kommt aber ergänzend hinzu, dass es hierzulande noch viele offene Fragen in Bezug auf die Gewinnung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten gibt, so dass man besondere Vorsorge walten lassen muss – gerade in einem Raum mit bereits vielfältigen Nutzungen und Raumansprüchen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass unkonventionelle Erdgasvorkommen eine endliche Ressource sind, die daher ohnehin keinen dauerhaften Beitrag zur Lösung der Energieprobleme liefern kann. Im Vergleich dazu gibt es mit den regenerativen Energien bereits hierzulande praxiserprobte Technologien, die dauerhaft genutzt werden könnten und bei denen es keine solchen Risiken gibt, wie bei der unkonventionellen Erdgasgewinnung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass man Erdgas auch für chemische Prozesse nutzen kann. Nutzt man nicht heute schon die wenigen hiesigen unkonventionellen Erdgaslagerstätten, dann haben kommende Generationen noch die Möglichkeit, diese – vermutlich mit verbesserten Gewinnungstechnologien – für Prozesse zu nutzen, bei denen sie z.B. nicht durch regenerative Energien ersetzbar sind.

Die Vorgaben sind mit den Vorgaben des neuen LEP NRW u.a. in Kapitel 10.1-1, hinreichend vereinbar und auch aus diesem entwickelt. Die Regionalplanvorgaben stellen dabei unter anderem eine Konkretisierung des Grundsatzes 10.1-1 Satz 1 dar. Denn der anvisierte Vorrang der erneuerbaren Energien gebietet auch eine vorsorgende Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme anderer Energieträger – zumal wenn damit Risiken für die Raumentwicklung verbunden sind.

Ziel 10.-3-4 des LEP NRW zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten bleibt im Übrigen unberührt, d.h. dieses Ziel gilt unabhängig von den RPD-Vorgaben.

Ferner korrespondieren die Vorgaben im RPD zu Lagerstätten fossiler Energien und Salzen auch ganz allgemein mit Vorgaben des LEP NRW zum Schutz von Natur und Landschaft, Grundwasser etc. in Kapitel 7 und sind dabei auch aus Grundsatz 7.1-2 entwickelt worden. Ausführungen speziell zu Salzen finden sich im LEP NRW in den Erläuterungen zu Kapitel 9.2-1, Absatz 1. Dort wird zwar dargelegt, dass in der Regel in Regionalplänen zu Salzen

Stand: Unterlagen für den Abstimmungsbeschluss

keine Festlegungen erfolgen – wobei vom Deutungszusammenhang her primär auf graphische Darstellungen her abgestellt wird. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber, dass man abweichend von dieser Regel durchaus auch textliche Vorgaben vorsehen kann.

In die Abwägung einbezogen wurde auch der Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, nach dem die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind. Gleiches gilt ganz allgemeine für diese Sachposition. Hierbei wurde aber u.a. berücksichtigt, dass es außerhalb der hiesigen dichtbesiedelten Planungsregion voraussichtlich noch restriktionsärmere Bereiche gibt, dass bei Lagerstätten fossiler Energieträger weitgehend eine Substitution durch andere, klimaverträglichere Energieformen möglich ist, dass eine aktuelle Nichtinanspruchnahme auch ermöglicht und dass kommende Generationen evtl. – nach Planänderungen – die Ressourcen noch – mit besseren Wissens- und Technikständen – nutzen können. Auch vor diesem Hintergrund sind die entsprechenden Vorgaben sachgerecht.

Ebenso wird in der Abwägung die potentielle wirtschaftliche Bedeutung der entsprechenden Nutzung der Lagerstätten von fossilen Energieträgern und Salzen gesehen (einschließlich Förderabgaben, Steuern, Arbeitsplätzen (auch für die Anlagenproduzenten inkl. des Themas Heimatmarkt als Exportbasis), Versorgungssicherheit etc.) und der auch ökologische Transportvorteil im Vergleich zum Import desselben Rohstoffs. Die Risiken und Raumbelastungen durch die etwaige Nutzung der Lagerstätten werden aber als so gewichtig eingestuft, dass dennoch die entsprechenden Restriktionen in Kap. 5.4.2 angezeigt sind (siehe zu Chancen und Risiken bei der Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen u.a. auch ahu AG Wasser * Boden * Geomatik/Brenk Systemplanung GmbH/IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser 2012). Dabei wird auch gesehen, dass ggf. im Einzelfall z.B. beim Fracking keine wassergefährdeten Stoffe eingesetzt werden können. Aber auch dann bleiben z.B. Risiken wie kritische Riss- und Verbindungsbildungen zwischen verschiedenen Schichten, Veränderungen von Druckverhältnissen, Erbebenrisiken, Setzungen etc. bestehen. Die Raumordnung muss auch nicht auf Vorgaben verzichten, soweit nicht alle geologischen Fakten geklärt sind, wenn – wie vorliegend – bereits die entsprechende Klärung der Fakten – über Bohrungen – Risiken für die Raumentwicklung zur Folge hat. Insoweit wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG hier zwar gesehen, aber in der Abwägung gehen die raumordnerischen Argumente für die aktuell vorgesehenen Vorgaben hier klar vor. Angesichts der globalen Notwendigkeit der Reduktion der THG-Emissionen verlieren auch bei Lagerstätten fossiler Energien Argumente wie die Verbesserung der Exportchancen deutscher Anlagenhersteller durch einen Heimatmarkt zumindest tendenziell und in der längerfristigen Perspektive etwas an Gewicht; gleiches gilt generell für die längerfristige Nutzung des entsprechenden Rohstoffs. Hier sei auch auf die Verhandlungen und Ergebnisse der Weltklimakonferenz 2015 in Paris hingewiesen (siehe insb. United Nations Framework Convention on Climate Change (2015)).

Für die Frage der Raumbedeutsamkeit kommt es im Übrigen nicht alleine auf die Größe oder Lage der überörtlichen Anlagen an. Auch die Raumveränderungen im Untergrund und die Reichweite von Risiken für die Umgebung sind hier relevant. Daher wird in der Regel von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen sein. Der Raum kann – und würde z.B. bei einer entsprechenden Gasgewinnung – z.B. über Risiken für die Trinkwassergewinnung weiträumig (inkl. Tiefe) tangiert sein und auch oberirdisch können Bohrplätze z.B. – neben der reinen Flächeninanspruchnahme – auch über Emissionen weiträumig den Raum beeinflussen, wie z.B. Wohnnutzungen und Wohngebietsplanungen oder für den Artenschutz sensible Bereiche im Umfeld. Auch z.B. visuelle Belastungen können je nach Sichtbarkeit und Sensibilität des Raumes raumbedeutsam sein.

Stand: Unterlagen für den Abstimmungsbeschluss

Es ist im Übrigen nicht davon auszugehen, dass Vorhaben der unkonventionellen Erdgasgewinnung mittels Fracking per se oder als Ganzes immer nach § 35 BauGB z.B. als ortsgebundener gewerblicher Betrieb privilegiert sind – wenngleich diese Privilegierungsthematik gesehen wird. Dies folgt bereits daraus, dass es solche Vorkommen nicht nur im Außenbereich gibt. Auch sind z.B. die oberirdischen Teile eines entsprechenden Vorhabens keineswegs regelmäßig standortgebunden, sondern können oftmals über schräge Zuleitungen/Bohrungen auch weit weg von den Vorkommen platziert werden.

Auf weitergehende Restriktionen im RPD speziell zur Thematik Fracking bei unkonventionellen Erdgasvorkommen wird jedoch verzichtet. Hierzu wird auf die ohnehin bestehenden hinreichenden Regelungen des LEP NRW und die aktuell gültige Begründung zur Streichung der ehemals (Stand der 2. Beteiligung) vorgesehenen Vorgaben G3 und Z1 im Rahmen der 3. Beteiligung zur Erarbeitung des RPD verwiesen.

5.5 Energieversorgung

5.5.1 Windenergieanlagen

Die geplanten neuen Vorgaben zur Windkraftnutzung ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.9 des GEP99. Die bisherigen Regelungen werden dabei durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, denn der neue Regionalplan stellt nun auch Bereiche für die Windkraftnutzung graphisch dar, statt sich auf textliche Vorgaben für nachfolgende Planungsverfahren zu beschränken. Dies erfordert auch eine Neuausrichtung der korrespondierenden textlichen Regelungen.

Als Exkurs ist vorweg anzumerken, dass die geplante, mit der textlichen Vorgabe in Z1 kompatible Entscheidung für Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten nicht nur auf die korrespondierenden landesplanerischen Regelungen zurückzuführen ist. Sie wäre auch autonom aus folgenden Gründen getroffen worden:

- Vorranggebiete haben die größte innergebietliche Durchsetzungskraft im Vergleich zu Eignungsgebieten und Vorbehaltsgebieten und ermöglichen so am besten Planungssicherheit und die Absicherung der regionalplanerischen Bemühungen zum Ausbau der klimaschonenden Windenergie.
- Auf die Wirkung von Eignungsgebieten kann verzichtet werden, denn die außergebietliche Ausschlusswirkung kann – wie in den meisten Kommunen bisher schon – hinreichend und auch für nicht raumbedeutsame Anlagen über die kommunale Bauleitplanung abgesichert werden. Zugleich haben Kommunen so die Möglichkeit, falls gewünscht und raumstrukturell – unter Einhaltung der Vorgaben der Raumordnung – möglich, zusätzliche Bereiche für die Windenergienutzung abzusichern (erhöhter kommunaler Planungsspielraum).

Für Details wird auf die Begründung der graphischen Darstellung „Windenergiebereiche“ verwiesen.

Die geplanten textlichen Regelungen in Z1 tragen insbesondere dem aus dem Ausbau und seinen Raumansprüchen sowie dem Höhenwachstum der Anlagen und dem daraus resultierenden überörtlichen Koordinierungsbedarf mit anderen, ggf. standörtlich entgegenstehenden Raumansprüchen Rechnung. Die Regelungen in Z1 stellen dabei – zusammen mit den kommunalen Planungsmöglichkeiten und Abwägungserfordernissen – hinreichend sicher, dass auch außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete keine raumstrukturell abzu-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

lehnenden Entwicklungen erfolgen indem Kernbereiche des Naturschutzes oder der Siedlungsplanung entsprechend genutzt werden. Sonderbedingungen für bestehende Darstellungen in rechtskräftigen Bauleitplänen wurden aus Gründen des Vertrauensschutzes und mit Rücksicht auf die kommunale Planungshoheit aufgenommen. Beim Puffer um ASB wurde aber statt eines Ziels ein Grundsatz gewählt, damit die kommunale Bauleitplanung entsprechenden Spielraum hat, um auf lokale oder vorhabensbezogene Besonderheiten reagieren zu können.

Eine Aufnahme aller weiteren Ausschluss- und Vorbehaltsregelungen aus dem bisherigen Regionalplan ist nicht erforderlich, denn aufgrund der Vorranggebietsdarstellungen ist ohnehin nur mit relativ wenigen neuen rein kommunalen Planungen zu rechnen und hier schützen dann sonstige zu beachtende oder zu berücksichtigenden Vorgaben der Raumordnung die auch für andere Nutzungen gelten (z.B. Ziele und Grundsätze zum Freiraum im Regionalplan), die bauleitplanerischen Abwägungserfordernisse und die fachrechtlichen Anforderungen hinreichend vor Fehlentwicklungen. Auch der Windenergieerlass trägt entsprechend zur Vermeidung von Belastungen bei. Zudem widersprächen weitgehende pauschale Einschränkungen tendenziell dem Charakter der Windenergiebereiche als reine Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Bereits die raumordnerischen Vorranggebiete räumen im Übrigen – bezogen auf die Planungsregion als Ganzes – der Windkraftnutzung substantiell Raum ein. Auch vor diesem Hintergrund sind die pauschalen Ausschlussregelungen für bestimmte Gebiete sachgerecht.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben in Z1 stehen mit dem ROG im Einklang und dienen einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 ROG.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des LEP NRW, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, vereinbar und sind auch aus dem LEP NRW entwickelt. Z1 trägt in diesem Kontext dazu bei, dass nachgeordnete Planungen nicht die Vorgaben des LEP NRW zum Schutz der Natur und zur raumeffizienten Siedlungsentwicklung in Vorranggebieten konterkarieren.

5.5.2 Solarenergieanlagen

Im GEP99 gab es keine speziellen Vorgaben zu Solarenergieanlagen. Es sind daher nur die geplanten neuen Vorgaben zu begründen:

Die Solarenergienutzung trägt einerseits mit zur klimaschonenden Energieproduktion und zur Wertschöpfung in der Region bei. Mit dem Bau und Anlagenstandorten können jedoch andererseits auch negative räumliche Auswirkungen einhergehen. Mit den geplanten Vorgaben soll vor diesem Hintergrund ein raumverträglicher Ausbau unterstützt werden, wobei G1 eher den Ausbau unterstützt und Kernanliegen der anderen Vorgaben die Sicherung der Raumverträglichkeit ist.

In diesem Kontext ist relevant, dass Solarenergieanlagen auch im Innenbereich (insb.) auf Gebäuden errichtet werden können, dass sie i.d.R. - auch vor diesem Hintergrund - nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert sind (primäre Ausnahme: § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB; bestimmte Dach- und Außenwandflächen) und dass selbst etwaige künftige Erweiterungen der Privilegierungstatbestände voraussichtlich eng begrenzt sein werden. Regionalplanerische Konzentrationszonenregelungen oder explizite und weitgehende Tabuzonenregelungen zu privilegierten Solarenergieanlagen sind daher derzeit nicht erforderlich – zumal

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

selbst bei einer etwaigen künftigen Ausweitung der Privilegierungen zumindest die Bauleitplanung noch per Konzentrationszonenkonzepten steuern kann und die Regionalplanung bei Bedarf neue Regelungen in den Regionalplan aufnehmen sowie das Instrumentarium des § 14 ROG nutzen kann. Solche Regelungen für privilegierte Solarenergieanlagen nicht vorzusehen – wie hier beabsichtigt – führt zudem als Nebeneffekt dazu, dass sich die Thematik der substantiellen Ermöglichung der Solarenergienutzung im Außenbereich – zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – nicht stellt. Die Möglichkeit, dass sich der Bundesrat evtl. mit früheren Privilegierungserweiterungsvorschlägen (Halden, Deponien, sanierte Altlastenflächen oder befestigten Flächen im Bereich von Konversionsflächen) in seiner Stellungnahme 474/12 (Beschluss) vom 21.09.2012 noch irgendwann durchsetzt oder der Bund von sich aus Ähnliches initiiert, wird dabei z.B. bereits insoweit einkalkuliert, als auch dann kein Erfordernis gesehen wird, privilegierte Vorhaben über diese Regelung auf der Ebene der Regionalplanung zu steuern. Damit wird die politische Grundrichtung auf der Bundesebene unterstützt und es wird vermieden, dass lokale Investitionsvorhaben für privilegierte Anlagen in der hiesigen Region deutlich schlechter gestellt werden, als vielleicht in einigen anderen Regionen.

Solarenergieanlagen auf Dächern oder an Außenwänden sind in der Regel nicht raumbedeutsam und erfordern keine regionalplanerische Steuerung. Da sich die nun geplanten regionalplanerischen Vorgaben auf raumbedeutsame Anlagen beschränken – u.a. um der Planungshoheit der Kommunen und der Mehrstufigkeit des Planungssystems Rechnung zu tragen – werden sie somit in der Regel nur Freiflächenanlagen erfassen.

Für die von den Vorgaben erfassten Vorhaben ist in den Zielen zwar ein weitgehender Ausschluss vorgesehen, um den Freiraum zu schonen und zudem lokal zu vermeiden, dass anderweitige standörtliche Vorgaben der Raumordnung nicht verwirklicht werden können. Es ist aber kein genereller Ausschluss vorgesehen, da dies die Solarenergienutzung – und hier im Übrigen nach EEG bundesweit auf bestimmten Standorten förderfähige Nutzungsarten – zu sehr beschränken würde und der Ausbau dann nicht unterstützt werden könnte.

Denn in der Region gibt es auch raumverträgliche Standorte für entsprechende Vorhaben und zwar liegen die nach hiesiger überschlägiger Bewertung innerhalb derjenigen Bereiche (aber nicht überall dort), die die Zielvorgaben – insb. Z1 – nicht ausschließen.

Gründe dafür sind insbesondere die teilweise bestehende Vorbelastung der entsprechenden Standorte z.B. durch Bodenverdichtung, Kontaminationen, Ablagerungen und Aufschüttungen, Versiegelungen oder Reste baulicher Anlagen. Ebenfalls vorbelastend – und somit zielbegründend – können jedoch bauliche Vorprägungen und Trennwirkungen angrenzender Bereiche und Emissionen aus solchen angrenzenden Bereichen wirken. Der in diesem Kontext in Z1 gennannte Abstand von 150 Metern zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen ist im Übrigen einerseits recht eng, weil die PV-Freilandnutzung, anders als z.B. Windenergieanlagen lokal recht massiv, weil flächig das Landschaftsbild beeinträchtigen können und hier nur in dem gewählten Maximalabstand eine in Relation dazu hinreichende Vorbelastung gesehen wurde. Der Abstand ist aber zugleich zumindest in dieser Größenordnung im Sinne eines Spielraums erforderlich, um – auch unter Berücksichtigung von im Nahbereich aus fachrechtlichen Gründen wegfallenden Abstandsflächen (Verbot/Beschränkung) - noch eine angemessene Vorhabensrealisierung nicht auszuschließen.

Aufgenommen wurde in die Vorgabe im Übrigen eine Unberührtheitsklausel bzgl. Vorhaben, die nach Ziel 10.2-1 des LEP NRW (zu Halden und Deponien) zu sichern sind. Denn der

Stand Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Regionalplan ist an den LEP NRW anzupassen, so dass hier (z.B. bzgl. der Bodenthematik in Z2) kein Zielwiderspruch entstehen soll – auch wenn die meisten potenziellen Vorhaben nach 10.2-1 des LEP NRW ohnehin mit Z1 aus Kap. 5.5.2 des Regionalplans vereinbar sein dürften.

Die Anforderungen im Kapitel 5.5.2 gelten auch für raumbedeutsame Erweiterungsvorhaben z.B. von vorhandenen Anlagen, d.h. insoweit auch für Teile von Anlagen. Denn sonst würde die raumordnerische Steuerungsabsicht im Hinblick auf die Vermeidung negativer Raumwirkungen unterlaufen. Das etwaige unternehmerische Interesse an Erweiterungen wird dabei gesehen und auch die etwaige lokale Vorprägung. Dies ist in der Relation mit den Steuerungsinteressen insb. im Freiraum jedoch nicht hinreichend gewichtig.

Zur Thematik Bodenschutz wird Folgendes angemerkt: Solarenergieanlagen sind abbaubare Anlagen, die den Boden nicht dauerhaft „zerstören". Insoweit ist es hier in der Abwägung mit dem Aspekt Klimaschutz ausreichend, Solarenergieanlagen in Z2 von der Bodenthematik her nur auszuschließen, wenn besonders schutzwürdigen Böden berührt sind. Zumindest diese sind jedoch auszusparen, denn zumindest die Entfaltung der Wertigkeiten/Nutzung der Wertigkeiten dieser besonderes schutzwürdigen Böden ist während der Nutzung durch Solarenergieanlagen in diesen Bereichen mindestens gemindert. Das sollte als Ergebnis raumordnerischer Abwägung durch das Ziel vermieden werden. Halden, Aufschüttungen und Deponien wurden in Z2 aber ausgenommen, sofern die Anlagen die besonders schutzwürdigen Böden nicht berühren, denn dann sind auch keine hinreichend relevanten Auswirkungen auf die Böden zu befürchten (hier wurde gegenüber dem Stand 2. Entwurf noch eine Klarstellung vorgenommen, indem Halden, Aufschüttungen und Deponien in Z2 direkt aufgenommen wurden anstelle des überholten Verweises auf Z1).

Als ein Grund für den nicht kompletten Ausschluss entsprechender raumbedeutsamer Solarenergieanlagen ist zudem anzuführen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel – volkswirtschaftlich insoweit vorteilhaft – günstigeren Strom produzieren, als Dachflächenanlagen und dass sie pro ha einen deutlich höheren Stromertrag erbringen, als z.B. Biomasseanbau und -verstromung. Zudem können Flächen zwischen den Anlagen ggf. auch für die Kleintierbeweidung genutzt werden (Option der Doppelnutzung).

Die geplanten Vorgaben sehen dabei aber nicht vor, dass in den nicht ausgeschlossenen Bereichen einer etwaigen Solarenergienutzung überall keine Vorgaben der Raumordnung entgegenstehen, denn dies würde der Solarenergienutzung ein zu großes Gewicht geben. Z2 stellt zudem sicher, dass entsprechende ganz besonders wertvolle Bereiche per se ausgeschlossen sind, auch wenn sie zugleich Bereiche nach Z1 sind.

Die geplante Regelung in Z3 soll aber andererseits vorsorglich sicherstellen, dass bestimmte allgemeinere Vorgaben nicht gelten. Ansonsten würden die in Kapitel 5.5.2 bewusst gelassenen Spielräume zu sehr eingeschränkt. Dabei wird bezüglich der Siedlungsregelungen berücksichtigt, dass Solarenergieanlagen mindestens keine klassischen Siedlungsnutzungen sind, die durch Wohnen und / oder (dauerhaftes) Arbeiten sowie zugehörigen regelmäßigen Verkehr geprägt sind; de facto sind sie eher gar nicht den Siedlungsnutzungen zuzuordnen. Die Geltung von Vorgaben in nicht in Z3 benannten Kapiteln und im LEP NRW bleibt aber unberührt.

Da die Zielvorgaben im Wesentlichen den für Solarenergieanlagen möglichen Raum einschränken, ist hier insbesondere im Interesse des Klimaschutzes und zum Erhalt entsprechender wirtschaftlicher Handlungsmöglichkeiten als Korrektiv der Grundsatz G1 nötig. Er

Stand: Unterlagen für den Abstimmungsbeschluss

soll sicherstellen, dass die Vorgaben auch das angestrebte Element der Unterstützung des Ausbaus enthalten. Zugleich ist der Grundsatz zurückhaltend formuliert, um die Planungshoheit der Kommunen nicht übermäßig einzuschränken.

Ergänzend wird auf die auch gültige Begründung der Änderungen in Kap. 5.5.2 verwiesen, die im Rahmen der 3. Beteiligung auslag.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (u.a. durch den Grundsatz in Abs. 6). Dabei soll jedoch auch eine raumschonende Verortung unterstützt werden. Auch mit den sonstigen Vorgaben im ROG stehen die geplanten Vorgaben im Einklang

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch § 12 Abs. 3 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des LEP NRW, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, vereinbar und sind auch aus dem LEP NRW entwickelt. Die geplanten Regionalplanvorgaben stellen dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP NRW bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar und unterstützen und konkretisieren den Gedanken des raumverträglich-eingeschränkten Ausbaus speziell der Solarenergienutzung, der auch dem Ziel 10.2-5 des LEP NRW zu Grunde liegt.

Ergänzend wird bzgl. Ziel 6.1-4 des LEP NRW u.a. zu bandartigen Entwicklungen auf die Erläuterungen im LEP NRW zur ausnahmsweise mögliche Entwicklung von Freiflächen-Solarenergieanlagen hingewiesen.

Im Übrigen bleiben etwaige weitergehende standörtliche Restriktionen des LEPs unberührt; d.h. auch bei Standorten, denen Kap. 5.5.2 des RPDs nicht entgegensteht, können Regelungen des LEP NRW entgegenstehen. Das heißt, eine Solarenergienutzung auf Standorten bei denen der aktuelle LEP NRW dem entgegen steht, sind demgemäß ggf. nicht möglich, auch wenn sie nicht zusätzlich von Ausschlussregelungen im RPD erfasst werden. Dem trägt auch die entsprechende Bezugnahme in G1 auf andere Erfordernisse der Raumordnung Rechnung - die allerdings auch dem Regionalplan selber entstammen können. Allerdings wird gegenüber dem 2. Entwurf des RPD noch eine weitere Angleichung an Ziel 10.2-5 des LEP NRW vorgenommen, indem aus Gründen des Freiraumschutzes in Z1 auf die bauliche Prägung von militärischen Konversionsflächen abgestellt wird.

Klarstellend anzumerken ist im Übrigen, dass eine – z.B. auch aus den Auswirkungen auf die spezifische Umgebung ggf. resultierende – Raumbedeutsamkeit eines entsprechenden Vorhabens nicht zwingend erfordert, dass solche Anlagen z.B. nach der Zulassung auch eine spezifische Darstellung im Regionalplan – welcher Kategorie auch immer – erhalten.

5.5.3 Biomasseanlagen

Im GEP99 gab es keine Vorgaben speziell zu Biomasseanlagen. Es sind daher nur die geplanten neuen Vorgaben zu begründen:

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Die energetische Verwertung von Biomasse kann einerseits zur klimaschonenden Energieproduktion und zur Wertschöpfung in der Region beitragen. Mit Anbau und Anlagenstandorten können jedoch andererseits auch negative räumliche Auswirkungen einhergehen.

Die Regionalplanung kann dabei die Produktion der Einsatzstoffe nicht nennenswert regeln, denn die besonders relevante Flächenbewirtschaftung privater Landwirte unterliegt nicht den Bindungswirkungen des § 4 ROG. Die Frage der Konkurrenz zwischen Bioenergieproduktion und Nahrungsmittelproduktion zielt dabei im Übrigen auch jeweils auf mindestens teilweise überregionale Endnutzermärke, was dafür spricht, dass die gesellschaftlichen Grundentscheidungen zu den entsprechenden Rahmenbedingungen auf überregionaler Ebene (Land/Bund) getroffen werden.

Raumordnerisch relevant sind jedoch raumbedeutsame Anlagenstandorte. Mit dem neuen Ziel 2-3 des LEP (siehe auch die zugehörigen Erläuterungen) werden die Spielräume für die Planung und Erweiterung von Biomasseanlagen aber bereits sehr weitgehend eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich und nicht sinnvoll, diese regenerative Energieform seitens der Regionalplanung noch zusätzlich einzuschränken. Gegenüber der Fassung des RPD-Entwurfs aus der 1. und 2. Beteiligung wurde daher der Umfang der Vorgaben in Kap. 5.5.3 für die 3. Beteiligung deutlich reduziert; dies gilt fort. Gegen eine Beibehaltung sprechen zum Teil bereits Überlegungen zur Erforderlichkeit. Denn selbst wenn die betreffenden Regelungen des LEP NRW künftig wider Erwarten gestrichen werden sollten, wären angesichts des geringen Nutzungsdrucks und der begrenzten räumlichen Auswirkungen von Biomasseanlagen keine raschen, gravierenden räumlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei Bedarf könnte zumindest bei dieser Thematik somit immer noch hinreichend zeitnah eine Regelung in den RPD aufgenommen werden.

Auch Argumente des Klimaschutzes und der regionalen Wertschöpfung sprechen – auch in auch in der Abwägung mit dem Freiraum- und Artenschutz – gegen eine über dem LEP deutlich hinausgehende Reglementierung. Nicht umsonst enthält Übrigens auch der LEP NRW keine eigenständige spezifische Vorgabe nur zu Biomasseanlagen.

Vorgesehen wird jedoch G1, der dem vorsorgenden Immissionsschutz dient. Allerdings ist in ASB ohnehin jeweils zu prüfen, ob das jeweilige Vorhaben bzw. Vorhabendesign mit der Regionalplanungskategorie ASB vereinbar ist.

Klarstellend anzumerken ist im Übrigen, dass eine – z.B. auch aus den Auswirkungen auf die spezifische Umgebung ggf. resultierende – Raumbedeutsamkeit eines entsprechenden Vorhabens nicht zwingend erfordert, dass solche emittierenden Anlagen z.B. nach oder vor der Zulassung auch eine spezifische Darstellung im Regionalplan – welcher Kategorie auch immer – erhalten (vgl. z.B. Ziel 6.3-3 des LEP NRW). Hier ist u.a. auf den Maßstab und die üblichen Größenschwellen für Regionalplandarstellungen zu verweisen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben in G1 stehen mit dem ROG im Einklang und dienen einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 ROG.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des LEP NRW, insb. in Ziel 2-3 und den Kapiteln 10.1 und 10.2, vereinbar und sind auch aus dem LEP NRW entwickelt. Die geplanten Regionalplanvorgaben stellen dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP NRW bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar.

Stand: Unterlagen für den Abstimmungsbeschluss

5.5.4 Wasserkraftanlagen

Im GEP99 gab es keine speziellen Vorgaben zu Wasserkraftanlagen. Es ist daher nur die geplante neue Vorgabe zu begründen:

Die Vorgabe soll die Nutzung der Wasserkraft in neuen und vorhandenen Anlagen unterstützen, soweit diese raum- und naturverträglich (Stichwort: Gewässerökologie) realisiert werden kann, denn dies dient dem Klimaschutz und ist insoweit regionalökonomisch positiv zu betrachten. Ferner ist es aufgrund der oft geringen Kosten und der Regelbarkeit bei Speichern bzw. der geringen tageszeitlichen Schwankungen bei Laufwasseranlagen und Ähnlichen auch für den Strommarkt sowie das Stromsystem vorteilhaft. Gleichzeitig sind hier auch landschafts- und naturverträgliche Möglichkeiten gegeben oder zu erwarten, insbesondere a) als Strömungskraftwerk und b) an solchen Querverbauungen, die ohnehin aus fallspezifischen Gründen erhalten werden müssen.

Fachrechtlich zwingende Regelungen und insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie bleiben durch den Grundsatz – kein Ziel – zudem unberührt. Je nach Standort sind zudem weitergehende Vorgaben der Raumordnung zu beachten oder zu berücksichtigen – u.a. aus dem Bereich Freiraumschutz.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit der geplanten Vorgabe im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG. Auch mit den sonstigen Vorgaben im ROG stehen die geplanten Vorgaben im Einklang

Die geplante Vorgabe trägt – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch § 12 Abs. 3 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des LEP NRW, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, vereinbar und ist auch aus dem LEP NRW entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP NRW bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar.

5.5.5 Geothermieanlagen

Im GEP99 gab es keine speziellen Vorgaben zu Geothermieanlagen. Es ist daher nur die geplante neue Vorgabe zu begründen:

Die Vorgabe soll die Nutzung der Geothermie in raum- und naturverträglicher Weise unterstützen. Je nach Standort (Geologie, Siedlungsstruktur) und eingesetzter Technologie können jedoch erhebliche Risiken (u.a. Erdbeben unter dicht besiedelten Räumen). Daher wird die unterstützende Vorgabe entsprechend eingeschränkt. Fachrechtlich zwingende Regelungen bleiben aber ohnehin unberührt.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit der geplanten Vorgabe im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Die geplante Vorgabe trägt – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch § 12 Abs. 3 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des LEP NRW, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und ist auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP NRW bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar.

5.5.6 Kraftwerksstandorte

Der Steuerungsansatz bei raumbedeutsamen konventionellen Kraftwerken mit überwiegend fossilen Einsatzstoffen geht davon aus, dass nicht zuletzt angesichts der weitgehenden Liberalisierung der Energiemärkte und regional unterschiedlicher Rohstoffvorkomment kein Erfordernis besteht, die Standorte von Kraftwerken eng auf den regionalen Bedarf abzustimmen. Dem trägt die Regionalplanung dadurch Rechnung, dass auf eine abschließende Standortplanung für konventionelle Kraftwerke verzichtet werden soll. Dieser Grundansatz wurde bereits bei der 49. Änderung des GEP99 verfolgt, auf der die hiesigen Regelungen sehr eng aufbauen.

Gleichzeitig sind konventionelle Kraftwerke mit überwiegend fossilen Einsatzstoffen aufgrund des Emissionsverhaltens und des Ansatzes der Belastungsbündelung zweckmäßiger Weise in geeigneten GIB zu errichten (zumal dort oft auch Prozesswärme/Wärmeabnehmer sind), zumindest sofern sie zu erheblichen Belästigungen führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in der hiesigen Region viele GIB gibt (Alternativenbetrachtung). Ferner gibt es hier weniger starke Argumente für Standorte im Freiraum, als bei vielen regenerativen Energieformen. Dem tragen die entsprechenden geplanten Vorgaben Rechnung. Dies bedeutet nicht, dass entsprechende Kraftwerke in jedem GIB und überall in GIB zulassungsfähig sind. Fachrechtliche oder bauleitplanerische Zulassungshindernisse bleiben unberührt, wie bei anderen Nutzungen in GIB auch. Dennoch bestehen mit dem geplanten Ziel Z1 substantielle Möglichkeiten der Errichtung entsprechender Kraftwerke und auch § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG wird Rechnung getragen.

Die geplante Zielvorgabe in Z1 soll gegenüber der bisherigen Fassung des Ziels 1 in Kap 3.9 des GEP99 auch deutlicher machen, dass hier Kraftwerke mit überwiegend fossilen Einsatzstoffen gemeint sind (wobei bereits berücksichtigt wird, dass konventionelle Kraftwerke mit fossilen Einsatzstoffen zum Teile unterrangig auch regenerative Energien einsetzen). Dies ergibt und ergab sich aber auch bisher u.a. daraus, dass für ganze oder überwiegend auf regenerativer Basis betriebene Anlagen – wie die Windkraftnutzung - gesonderte Vorgaben gelten. Gegenüber der Fassung des 2. Entwurfes des RPD-NRW wurde hier durch die Änderung Beginns von Z1, Satz 1 noch deutlich gemacht, dass es raumordnerisch um Standortfragen geht.

Auf das bisherige Ziel 1 Abs. 2 aus Kap. 3.9 des GEP99 „*Die mit einem Symbol für Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen überlagerten GIB dienen der Unterbringung von Kraftwerken und ihren einschlägigen Nebenbetrieben und sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Es handelt sich um eine Angebotsplanung*.“ wird verzichtet. Denn dies ergibt sich bereits aus der Legende und der zugehörigen Planzeichendefinition. Es handelt sich also im Kern um eine redaktionelle Straffung, aber nicht um eine inhaltliche Änderung im Vergleich zu GEP99.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Einzugehen ist jedoch auf inhaltliche Aspekte: Eine ausschließliche Nutzung für Kraftwerkszwecke soll bei den mit dem entsprechenden Symbol dargestellten Bereichen abgesichert werden – ohne dass diese im Sinne etwaiger Eignungsgebiete die einzigen für die Errichtung von Kraftwerken möglichen GIB sind (nur innergebietlicher Vorrang). Hier geht es bei den Standorten heutiger Braunkohlekraftwerke in Grevenbroich unter anderem um den direkten Flächenbezug zu Bereichen für den Braunkohlenabbau und die entsprechende regionale Bedeutung, die abgesichert werden soll. Ebenso soll dies der insb. aus Gründen des Flächensparens, der Infrastrukturauslastung und der Belastungsbündelung anzustrebenden Einbindung der Großstandorte in umgebende Infrastrukturen (Leitungen, Verkehrsanbindung, ggf. Wärmenutzung) Rechnung tragen und es soll Planungssicherheit geschaffen werden. Die Argumente des letztgenannten Satzes gelten auch für die Darstellung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ außerhalb von Grevenbroich.

Statt der bisherigen Zielaussagen zu Altanlagen, Wärmeauskopplung und Fernwärmesysteme in Ziel 1 in Kap 3.9 des GEP99 sind neue Grundsatzvorgaben vorgesehen, um den Durchsetzungs- und Regelungsmöglichkeiten und der Komplexität der Themen besser Rechnung zu tragen und den Vorgabenadressaten mehr Flexibilität einzuräumen. Zumindest entsprechende Grundsatzvorgaben sollen aber in den Regionalplan aufgenommen werden, da dies zur Erhöhung der Energieeffizienz beiträgt und damit auch zur Ressourcenschonung (inkl. Reduktion von Raumnutzungskonflikten beim Abbau energetischer Rohstoffe), zur Verringerung des Raumbedarfs für Energieanlagen (Vermeidung von korrespondierenden Raumnutzungskonflikten andernorts) und zum Klimaschutz. Die Sonderregelung für die Braunkohlenkraftwerke ist dabei durch den ansonsten bestehenden hohen Transportaufwand und die Rücksichtnahme auf vorhandene Standortstrukturen begründet.

Gleichzeitig soll die Priorisierung von Altstandorten dazu beitragen, dass weniger bisher baulich unbelasteter Freiraum für entsprechende Zwecke – inkl. zugehöriger Infrastruktur in der Umgebung – in Anspruch genommen werden muss und vorhandene Komplementärinfrastruktur weiter genutzt werden kann.

Im Kontext des in G1 verwendeten Begriffs Fernwärme ist auch auf den Begriff Nahwärme einzugehen: Zwar sind die Begriffe Nah- und Fernwärme im Sprachgebrauch gängig, aber rechtlich ist die Unterscheidung kritisch. Der BGH formulierte in einem Urteil vom 25.10.1989, VIII ZR 229/88 (Leitsatz) z.B.: „Wird aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere geliefert, so handelt es sich um Fernwärme. Auf die Nähe der Anlage zu dem versorgten Gebäude oder das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes kommt es nicht an.“ Vor diesem Hintergrund wird hier nur der Begriff Fernwärme genutzt und in den Erläuterungen definiert. Allerdings kommt es dabei regionalplanerisch und gemäß der entsprechenden Definition in den Erläuterungen nicht darauf an, ob die Wärme im Sinne der vorstehenden BGH-Entscheidung „nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig produziert und an andere geliefert“ wird oder nicht und wer Eigentümer ist.

Ergänzend anzumerken ist, dass Ziel 2 „*Für eine nachhaltige Energienutzung Fernwärmesysteme ausbauen und Energie verbrauchernah erzeugen*“ aus Kap. 3.9 des GEP99 ansonsten ersatzlos gestrichen wird. Dies liegt darin begründet, dass der LEP NRW hier eine Vorgabe vorsieht, die diese Inhalte des GEP99 hinreichend ersetzt.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG Rechnung getragen (räumliche Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung), wobei bezüglich der Ermöglichung fossiler Kraftwerke bei diesen geplanten regionalplanerischen Vorgaben die Aspekte der betriebswirtschaftlichen Kostengunst und der Versorgungssicherheit im Vordergrund stehen und weniger die Umweltverträglichkeit. Insbesondere über die auf eine Effizienzerhöhung zielenden geplanten Grundsatzvorgaben wird zudem § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 ROG Rechnung getragen (Klimaschutz und sparsame Energienutzung). Die geplante Priorisierung von Altstandorten steht im Einklang mit Freiraumschutzaspekten in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG. Auch ansonsten steht sie mit dem ROG im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des – ohnehin zusätzlich geltenden – LEP NRW, insb. in Kapitel 10.3, vereinbar und sind aus diesem entwickelt. Dabei ist anzumerken, dass das Ziel des LEP NRW 10.3-1 „Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan“ die Aussage enthält, dass Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten sind. Auch der Regionalplan beschränkt im Entwurf von Ziel 1 entsprechende Kraftwerke nicht auf diese Bereiche mit einer Zweckbestimmung. Die Regionalplanvorgaben G1 und G2 im RPD wiederum entsprechen von der Denkrichtung her dem Grundsatz 10.3.2 des LEP NRW. Sie sind aber dessen ungeachtet nötig, da Grundsatz 10.3-2 sich nur auf die im Regionalplan festzulegenden Bereiche beschränkt, regionalplanerisch aber eine weitergehende Steuerung für nachfolgende Planungsebenen als Konkretisierung sinnvoll ist. Die geplante Regionalplanvorgabe G3 wiederum greift Aspekte des Flächenschutzes und der Nutzung vorhandener Infrastruktur auf, die auch in den Grundsätzen 10.3-2 und 10.3-3 des LEP NRW enthalten sind – ohne dass G3 dadurch obsolet ist.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

6. KOMPLETT WEGFALLENDE TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

6.1 GEP99 1.2 Ziel 2 Regional bedeutsame Wohnstandorte konzentriert nutzen

Die im Ziel 2 Kap. 1.2 des GEP99 enthaltenen Festlegungen sollen nicht mehr Gegenstand des neuen Regionalplanes werden, weil es die regionale Wohnbaulandverteilung in dem neuen Regionalplan über das Flächenranking In und Um Düsseldorf erfolgt ist. Interkommunale Kooperationen bei der Wohnungsbauentwicklung haben in der Vergangenheit nicht stattgefunden; deshalb hat sich eine regionalplanerische Regelung hierzu erübrigt. Der bisherige Fokus auf schienengebundene Standorte und deren zügigen Entwicklung findet sich in dem G2 des Kapitels „3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen“ wieder.

6.2 GEP99 1.2 Ziel 4 Großflächige Einzelhandelsbetriebe standortmäßig und zentralörtlich einpassen

Die im Ziel 4 Kap. 1.2 des GEP99 enthaltenen Festlegungen sollen aus nachfolgenden Gründen nicht in den neuen Regionalplan übernommen werden:

Die Vorgabe, dass Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden dürfen, ist nach wie vor wichtig und als raumordnerisches Ziel haltbar. Diese Zielvorgabe wird jedoch auch bereits durch den LEP NRW ausgedrückt. Damit der Regionalplan seine Aufgabe als konkretisierendes Instrument der landesplanerischen Vorgaben erfüllen kann und um eine unnötige Doppelung der Regelungen zu vermeiden, wird diese Festlegung nicht in den Regionalplan übernommen.

Der im GEP99 geforderte Abgleich des Vorhabens mit seiner zentralörtlichen Versorgungsfunktion unter Bezugnahme auf die Kaufkraftbindung und den Versorgungsbereich des Standortes ist in dieser Form zu unbestimmt und lässt eine verlässliche Prüfung dieser Vorrausetzung nicht zu. Überdies passt diese Vorgabe nicht zu dem auf Ebene der Landesplanung vorgegebenen Regelungskanon. Dieser fokussiert sich auf den Schutz zentraler Versorgungsbereich durch die Formulierung von Beeinträchtigungsverboten anderer zentraler Versorgungsbereiche. Deshalb ist ein Festhalten an der alten regionalplanerischen Regelung nicht zielführend.

Die im GEP99 geforderte räumliche und funktionale Zuordnung zu den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten ist ebenso nicht mehr adäquat anwendbar. Die Darstellung von Siedlungsschwerpunkten im Flächennutzungsplan ist in Nordrhein-Westfalen nicht mehr zwingend erforderlich. Der Erlass „Siedlungsschwerpunkte und die Berücksichtigung landesplanerischer Dichteangaben“ (RdErl. des Innenministers vom 05. August 1976) wurde im Zuge der Erlassbereinigung von 2003 aufgehoben. Überdies geht mit der Bestimmung der Siedlungsschwerpunkte keine klare räumliche Abgrenzung einher, die eine zielgerichtete Vorgabe an die Bauleitplanung anhand einer raumordnerischen Regelung erlauben würde.

6.3 GEP99 2.3 Ziel 1 Nr. 5 Den Wald schützen – Eingriffe vermeiden oder ausgleichen

GEP99 2.3 Ziel 1 Nr. 5 des GEP99 zur möglichen Verzicht auf von Wiederaufforstungen bei Festsetzungen des Landschaftsplans in Waldbereichen soll nicht in den RPD übernommen werden, da hiermit lediglich eine fachrechtliche Regelung wiedergegeben wurde: (Land-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

schaftsplanung - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 09.09.1988, Nr. 4.4): „Der Träger der Landschaftsplanung hat gemäß den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG) die für die Umwandlung von Wald nach §§ 39 und 40 LFoG vorgeschriebene Abwägung entsprechend vorzunehmen.

6.4 GEP99 3.4 Ziel 4 Das Regionalschnellbusnetz aufbauen

Ziel 4 im Kapitel 3.4 des geltenden Regionalplans (GEP99) enthält Vorgaben für den Schnellbusverkehr. Es äußert sich zu Netzergänzungen, zur Anbindung von Siedlungsbereichen, Angebotsausgestaltungen sowie zur Vermeidung von Parallelverkehren zwischen Schiene und Straße und fordert einen Vorrang des Busverkehrs gegenüber dem Individualverkehr. Es bringt damit verkehrsplanerisch sinnvolle Überlegungen zum Ausdruck. Es ist dennoch vorgesehen, diese Vorgaben aus dem geltenden Regionalplan nicht zu übernehmen, da davon ausgegangen wird, dass die Ausgestaltung der Busverkehre zum Aufgabenspektrum der Nahverkehrspläne der Kreise und kreisfreien Städte gehört und in angemessener Weise durch diese erfolgen kann. Insofern wird hierfür kein raumordnerischer Regelungsbedarf mehr gesehen.

6.5 GEP99 3.7 Ziel 1 Schutz vor Fluglärm (Landesentwicklungsplan – Textliche Darstellung)

Der LEP NRW fordert in Ziel 8.1-7, dass die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen sind. Die textlichen Darstellungen des LEP IV zu in den einzelnen Lärmschutzzonen zulässigen Satzungen und bauleitplanerischen Festsetzungen sind in Ziel 8.1-7 nicht mehr enthalten. Der LEP reagiert damit auf die neueren Regelungen des FluLärmG, welches Vorgaben für in den Schutzzonen zulässige Nutzungen bereits auf gesetzlicher Ebene enthält. Vor den Hintergrund des Verzichts auf die voranstehend genannten Ausführungen im LEP NRW und vor dem Hintergrund der entsprechenden Inhalte des FluLärmG kann auch das Ziel 1 entfallen.

6.6 GEP99 3.7 Ziel 2 Den internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf wettbewerbsfähig ausbauen

Die in Ziel 4 angesprochenen Ausbauprojekte wurden überwiegend realisiert (Flughafenbahnhof, Lärmkontingentierung). Vergleichbare Projekte könnten im Übrigen zukünftig auf Grundlage der Luftverkehrskonzeption NRW mit Instrumenten der Fachplanung bearbeitet werden. Insofern wird für die Inhalte des Ziels 4 kein raumordnerischer Regelungsbedarf mehr gesehen.

6.7 GEP99 3.7 Ziel 3 Durch den Regionalflughafen Mönchengladbach den internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf entlasten

Das Ziel 3 kann entfallen, weil eine Entlastung des Verkehrsflughafens Düsseldorf aufgrund der infrastrukturellen und technischen Ausstattung und der Lage des Flugplatzes Mönchengladbach in der Haupteinflugschneise des Flughafens Düsseldorf nicht darstellbar ist. Eine geplante Erweiterung des Flugplatzes Mönchengladbach wurde im September 2005 vom Regionalrat abgelehnt, u. A. weil ein Bedarf hierfür wegen der Nähe zu den Flughäfen Düsseldorf und Weeze nicht festgestellt werden konnte. Auch die Luftverkehrskonzeption NRW 2010 stellt fest, dass ein weiterer Ausbau der Infrastruktur des Verkehrslandeplatzes Mön-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

chengladbach aufgrund der Lagebeziehung zum Verkehrsflughafen Düsseldorf und insbesondere der An- und Abflugrouten zueinander nicht favorisiert wird.

6.8 GEP99 3.7 Ziel 5 Fliegerische Option für den Militärflugplatz Brüggen offenhalten

Das Ziel 5 kann entfallen, weil eine zukünftige fliegerische Option nicht mehr beabsichtigt wird. Die fliegerische Nutzung durch Strahlflugzeuge wurde 2001 eingestellt; bis 2009 wurde die Fläche noch von britischen Militärhelikoptern genutzt. Zur Konversion des Flugplatzes wurde in Planungswerkstätten ein Nachnutzungskonzept unter Beteiligung der Region entwickelt, welches eine Nachnutzung als Freiraum und Siedlungsraum sowie die Nutzung von Windenergie vorsieht.

6.9 GEP99 3.11 Ziel 1 Abfall vermeiden und vermindern, Abfall verwerten

Das Ziel kann entfallen, da lediglich im Fachrecht fest verankerte Prinzipien nachvollzogen werden. Zur Vermeidung von Doppelungen wird das Ziel gestrichen.

6.10 GEP99 3.11 Ziel 2 Standorte für Abfallentsorgungsanlagen langfristig sichern

Die Aussagen zur Abfallbeseitigung drücken lediglich grundsätzliche und fachrechtlich verankerte Prinzipien der Abfallwirtschaft aus. Sie stellen somit eine Doppelung fachrechtlicher Aussagen dar und können als regionalplanerische Vorgaben entfallen.

Die Sicherung der im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Standorte ist über die Darstellung als Vorranggebiete – sowie die entsprechende Bezeichnung in der LPlG-DVO – gewährleistet. Die Aussage stellt somit eine Doppelung zur LPlG-DVO dar und kann an dieser Stelle entfallen.

6.11 GEP99 3.11 Ziel 4 Siedlungsabfallentsorgung durch regionale Kooperationen weiter optimieren

Auf Grundlage europarechtlicher Regelungen wird die Nutzung der einzelnen Einrichtungen zur Siedlungsabfallentsorgung mittlerweile zunehmend über Ausschreibungen bzw. Preisgestaltungen geregelt. Die Forderung einer teilräumlichen Kooperation ist auf Ebene des Regionalplans daher nicht mehr sinnvoll und auch nicht möglich. Etwaige Aussagen zur Zusammenarbeit von Einrichtungen der Abfallbehandlung oder –entsorgung können außerdem über die Abfallwirtschaftspläne getroffen werden.

6.12 GEP99 3.13 Aufschüttungen und Ablagerungen Alternative Verwendung von Bergematerial fördern und Aufhaldungen begrenzen

Das Ziel kann entfallen, weil es im Planungsraum Düsseldorf durch Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen nicht mehr zu einem Anfall bzw. zur Aufhaldung von Bergematerial kommt.

6.13 GEP99 3.10 Wasserwirtschaft Heisinger Aue

Das Ziel kann entfallen, weil der Kläranlagenstandort in der Heisinger Aue nicht mehr im Planungsraum Düsseldorf liegt, sondern im RVR-Gebiet.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

7. GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN (INKL. BK)

Vorbemerkung: Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind.

Darüber hinaus wird verwiesen auf den Anhang 3 der Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung gemäß Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014. Letztere Fassung der Begründung mit dem damaligen Anhang 3 ist einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html, Zugriff am 18.04.2016 (ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten).

7.1 Siedlungsraum

Das Konzept zu Siedlungsbereichsdarstellungen hat als grundlegendes Ziel, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu erreichen, die den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belangen gerecht wird. Es sollen gute siedlungsstrukturelle Rahmenbedingungen für die Wirtschaft geschaffen werden und es sollen natürliche Ressourcen geschützt werden. Für alle Menschen soll ein angemessenes und differenziertes Angebot an Wohnungen in Zukunft bereitgestellt werden und es sollen Einrichtungen der Daseinsvorsorge für Menschen in zumutbarer Entfernung erreichbar sein. Die Zielsetzungen stehen im Einklang mit dem LEP NRW und dem Raumordnungsgesetz. Plakativ sind diese Zielsetzungen in den Leitlinien zur Erarbeitung des RPDs dargelegt: „Die zukünftige Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf soll den demographischen Herausforderungen Rechnung tragen. Die Regionalplanung hat dabei das Ziel, dass sich kompakte Siedlungsstrukturen mit belebten Zentren und einer leistungsfähigen Nahversorgung weiter entwickeln können. Dazu sollen auch entsprechende sektorale Zielsetzungen zum Verkehr und Einzelhandel beitragen. Denn kompakte Städte mindern nicht nur zu Gunsten von Belangen wie der Landwirtschaft den „Verbrauch“ von Freiraum. Kompakte Siedlungsformen erlauben auch bessere Erreichbarkeiten, die gerade im Hinblick auf eine alternde Gesellschaft wichtig sind“ (vgl. Basisleitlinie, siehe darüber hinaus die zwei Leitlinien 1.2.-1.4). Die hier wiedergegebenen Zielsetzungen sind konzeptionelle Ausgangspunkte für die Darstellung der Siedlungsbereiche im Bereich Wohnen und Gewerbe.

7.1.1 Planzeichen a) Allgemeine Siedlungsbereiche

Die ASB dienen der vorrangigen Unterbringung von Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Damit steuert die Darstellung hauptsächlich die kommunale Wohnsiedlungsentwicklung.

Im zeichnerischen Teil des Regionalplans sind ASB dargestellt, die schon als ASB genutzt werden – im folgenden Bestands-ASB genannt – und welche, die aufgrund ihrer Darstellung ein Potential für eine zukünftige Entwicklung darstellen. Zu letzterem gehören zum einen die schon im GEP99 vorhandenen Reserveflächen – soweit sie im neuen Regionalplan übernommen wurden – und die neudargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche. Grundsätzlich wurden alle bisher nicht durch Flächennutzungsplanung in Anspruch genommenen ASB-Darstellungen (sogenannte Siedlungspotentiale) und Neudarstellungswünsche alle gleicher-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

maßen erneut geprüft und geplant (siehe hierzu insbes. Vertrauensschutz). Alle Flächen, die bereits durch die Flächennutzungsplanung in Anspruch genommen worden sind, wurden im Zuge der Planerarbeitung in der Regel als Flächen bewertet, die für die Gemeinden und Städte als kurzfristiges Entwicklungspotenzial gelten. Hier wurde in der Regel eine höhere Gewichtung angenommen, da die Kommunen schon Entwicklungsschritte unternommen haben können. In einigen Einzelfällen jedoch stellten solche Flächennutzungsplandarstellungen ältere, oft auch schon durch die Gemeinde selbst verworfene Planungen da, die sich im Rahmen der Erarbeitung des RPDs als so genannte Planungsleichen herausstellten. Solche Allgemeinen Siedlungsbereiche wurden wieder zum Teil als Freiraum dargestellt. Dies bedeutet für die zukünftige Bauleitplanung, dass hier ein Planungserfordernis zur Zurücknahme der Flächennutzungsplanreserve besteht. Eine Entwicklung eines Bebauungsplanes aus einer solchen Flächennutzungsplandarstellung würde den Zielen der Regionalplanung widersprechen.

7.1.1.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) beibehaltene Allgemeine Siedlungsbereiche

Die bestehenden ASB aus dem GEP99, in denen keine Siedlungspotentiale mehr gesehen werden, wurden durch die Erarbeitung des RPDs nicht Infrage gestellt, sondern aufgrund des vorhandenen Siedlungsbestandes ist die Darstellung begründet. Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind.[2]

7.1.1.2 Redaktionelle Änderungen

Im Regionalplanentwurf sind im Abgleich zum GEP99 verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Diese redaktionellen Änderungen erzeugen keine neuen Siedlungsentwicklungspotenziale, sondern passen die zeichnerische Darstellung nur an die real vorhandenen Gegebenheiten an. Hierbei kann es sich gleichermaßen um neue Darstellungen oder Rücknahmen handeln, die aber keine weitere Konsequenz für die Bauleitplanung hat. Solche redaktionellen Änderungen in Form von Rücknahmen können sich beispielsweise ergeben, wenn sich an den Rändern des Allgemeinen Siedlungsbereiches für den Naturschutz fachlich wertvolle Bereiche entwickelt haben, die auch für eine weitere Bauleitplanung eine zu große Hürde darstellen und somit ohnehin nie als Siedlungspotenzial gewertet waren. Das bedeutet, dass diese redaktionellen Änderungen keine Berücksichtigung in der späteren Bilanzierung von planerisch gesicherten Reserven und Bedarf haben (siehe hierzu Kap. 7.1.1.6).

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

[2] Darüber hinaus wird verwiesen auf den Anhang 3 der Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html, Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

7.1.1.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Allgemeine Siedlungsbereiche

Das Ziel 6.1-1 im LEP NRW hält die Regionalplanung dazu an, bisher für Siedlungszwecke vorgehalten Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. In einigen Kommunen stellte sich aufgrund der Bedarfsberechnung im Zuge der Erarbeitung des RPDs heraus, dass sie über Siedlungsbereiche aus dem GEP99 verfügen, die über den Bedarf hinausgehen. Im Abgleich mit allen räumlichen Überlegungen, die in den folgenden Unterpunkten gemacht werden, wurden einige Allgemeine Siedlungsbereiche aus dem Plan herausgenommen. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um einen Tausch von Siedlungsbereichsflächen.

7.1.1.4 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neudargestellte Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Darstellung der Allgemeinen Siedlungsbereiche ist in einer Form erfolgt, die es der kommunalen Bauleitplanung ermöglichen soll,

- Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte zu konzentrieren,
- innerhalb der Siedlungsstruktur eine effiziente und kostengünstige Infrastrukturversorgung zu gewährleisten,
- an geeigneten Standorten in einem ausreichenden Umfang die Ausweisung von Flächen für Wohngewerbe und Industrie vorzunehmen,
- und dabei im Sinne eines nachhaltigen zukunftsweisenden Flächenmanagements Konversion und Brachflächen angemessen zu berücksichtigen.

Hinzu sollen kompakte und flächensparende Siedlungsstrukturen und Bauformen gefördert und die Möglichkeiten des Umbaus und der Modernisierung von bestehender Siedlungsstruktur mitsamt ihren Wohnungen und Gebäuden stärker genutzt werden.

Ein solches komplexes Bündel von Maßnahmen und Planungen ist nicht mit der alleinigen zeichnerischen Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen in einen Regionalplan im Maßstab 1:50.000 zu erreichen, sondern es sind entsprechende textliche Ziele und Grundsätze formuliert worden, wie diese Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die Bauleitplanung und die sonstige städtische Flächenentwicklung ausgestaltet werden sollen. Deshalb wirken die zeichnerischen und textlichen Ziele zu den ASB im Verbund miteinander. Sie sind so konzipiert, dass mit den textlichen Darstellungen die Ausgestaltung der ASB-Bereiche von den Kommunen so vorgenommen werden kann, dass die skizzierte Zielvorstellung erreichbar ist.

Die Abwägung und Konzeptionierung zur zeichnerischen Darstellung geschieht auf verschiedenen Ebenen und bezieht alle notwendigen Fachbelange mit in die Abwägung ein. Im Fokus der planerischen Abwägung der zeichnerischen Darstellung stehen fünf iterative Prüfbereiche, die vor allem zwei Fragen immer im Verbund miteinander beantworten:

Erstens, in welcher Größe benötigen die einzelnen Kommunen (sogenannter kommunaler Bedarf) allgemeine Siedlungsbereiche?

Zweitens, wo – sprich an welchen Standorten – kann dieser Bedarf abgedeckt werden?

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Das heißt es geht zum einen um die Frage nach der Dimensionierung der Siedlungspotentiale und zum anderen um die standörtliche Entscheidung. Zur Beantwortung werden fünf iterative Betrachtungen vorgenommen:

- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (7.1.1.5),
- Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (7.1.1.6),
- Kommunale Entwicklungsabsichten und kommunale Entwicklungspfade / Vertrauensschutz (7.1.1.7),
- Kleinräumige Infrastrukturausstattung und deren Erreichbarkeit (7.1.1.8),
- Restriktionsfreie Bereiche (7.1.1.9).

Diese Menge an Kriterien wird nicht nach einem linearen Prüfschema wie nach einer kategorischen Ausschlussmethode abgearbeitet, bei dem Raum und die betrachteten Flächen immer stärker eingeschränkt werden. In der iterativen Anwendung kommt vielmehr zum Ausdruck, dass bei den planerischen Abwägungen alle Kriterien in Bezug zueinander gestellt werden und dass bestimmte Kriterien in Kombination mit anderen Kriterien zu einer negativen Standortbewertung, in einer anderen Kombination aber zu einer positiven Bewertung führen.

In den folgenden Unterpunkten werden die Kriterien in den einzelnen inhaltlichen Bereichen noch einmal näher beleuchtet, um dann folgend (Kap.7-1.11) darzustellen, wie die einzelnen Kriterien in der Abwägung zu einander stehen.

7.1.1.5 Ausrichtung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche

Das siedlungsräumliche Konzept, welches in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans zum Ausdruck kommt, bezieht sich auf die im LEP NRW dargestellte Gliederung der zentralen Orte. Sie wurde im Rahmen der Bedarfsberechnung einbezogen, so dass zunächst über die stärkere Berücksichtigung der Mittel- und Oberzentren eine Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf das System der zentralen Orte gegeben ist (siehe Kapitel zur Bedarfsberechnung Kap. 7.1.1.6). Darüber hinaus wurde die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (so genannte zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche), weil die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen ein wesentlicher Belang für die weitere Siedlungsentwicklung ist. Bevölkerungsrückgänge in Teilregionen können zu deren Unterauslastung mit gravierenden Folgen für die Funktionsfähigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Gebührenentwicklung führen. Daher ist es erforderlich, die insgesamt geringer werdenden siedlungsräumlichen Entwicklungsbedarfe auf zukunftsfähige Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame ASB- ZASB). Um solche Standorte zu finden, wurden zunächst auf einer ganz groben Betrachtungsebene die zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans herausgefiltert. Gemäß dem LEP NRW G. 6.2-1 wurde bei der Planung zusätzlicher Siedlungspotentiale oder Übernahme bestehender regionalplanerischer Reserven geprüft, ob diese vorrangig an den zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichen liegen.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Bei den ZASB handelt es sich um ASB, die über ein „räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen“ (siehe LEP NRW: G. 6.2-1). Durch eine Ausrichtung der in Zukunft stattfindenden Siedlungsentwicklung auf die ZASB soll die Grundversorgung der Bevölkerung in jeder Kommune langfristig gewährleistet werden. Die ZASB sind im Vorfeld einer Regionalplanerarbeitung in Abstimmung mit den Kommunen festzulegen und können im Regionalplan in einer Beikarte dargestellt werden (vgl. LEP NRW: Erl. zu G. 6.2-1).

Um solche ASB zu finden, die sich als mögliche ZASB eignen, wurden regionsweit Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen identifiziert und in einem Kartenwerk zusammengetragen. Zuerst wurden die Standorte von wichtigen Einrichtungen der Grundversorgung zusammengetragen und digitalisiert (siehe folgende Abbildung und Tabelle). Hierzu zählen:

Tabelle 7.1.1.5.1: Erhobene Einrichtungen

Bildungseinrichtungen
Kitas
Grundschulen (GS)
Hauptschulen (HS)
Realschulen (RS)
Gymnasien (Gym)
Gesamtschulen (Ges)
Sekundarschulen (Sek)
Waldorfschulen
Volksschulen
Förderschulen
Berufskollegs
Weiterbildungskollegs
Verkehr
S-Bahn- und Regionalbahnhaltestellen
U-Bahn-Stationen
Sportanlagen
Schwimmbäder (Frei- + Hallenbäder)
Sportplätze
priv. Versorgungseinrichtungen
Lebensmittelvollsortimenter
Discounter
Poststellen
Banken (=Geldautomaten+ Filialen)
Optiker
Reisebüros
Schuhläden
Bäckereien
öff. Versorgungseinrichtungen
Bürgerbüro
Jugendeinrichtungen
Büchereien + Bibliotheken
Gesundheitseinrichtungen
Hausärzte
Zahnärzte
Fachärzte
Apotheken
Krankenhäuser
Psychiatrien
Seniorenheime

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Bei der Auswahl der zu erhebenden Einrichtungen dienten die im LEP NRW aufgezählten Kategorien als Orientierungshilfe. Demnach soll in den ZASB ein „vielfältiges und leistungsfähiges Angebot“ von Bildungs-, Kultur- und Verwaltungseinrichtungen sowie von Einrichtungen der medizinischen Betreuung sowie des Einzelhandels gegeben sein (Erl. zu G. 6.2-1). Ergänzend wurde der zentralörtliche Ausstattungskatalog in Anlage D des LEP I/II „Siedlungsstruktur“ von 1979 herangezogen. Dort werden als Mindestausstattung für Unter-, Mittel- und Oberzentren konkrete Einrichtungstypen wie Kindergärten, Grundschulen etc. benannt. Auf den im LEP I/II enthaltenen Festlegungen beruht das auch in den LEP NRW unverändert übernommene Zentrale Orte Konzept für NRW. Daneben wurden im Vorfeld der Datenerhebung zusätzlich Ausstattungskataloge aus anderen Bundesländern sowie Auflistungen von zentralörtlichen Ausstattungen aus der Fachliteratur gesichtet und auf bisher nicht in den Blick genommenen Einrichtungstypen hin untersucht.

Daraufhin wurde geprüft, ob und welche Einrichtungen in der hiesigen Region in den Siedlungsbereichen als typische Einrichtungen grundzentraler Ausstattung vorkommen, so dass schlussendlich ein regionalspezifischer Ausstattungskatalog für die zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichen entstand. Zu diesen regionalspezifischen zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen gehören folgende Einrichtungen:

Tabelle 7.1.1.5.2: Regionsspezifische grundzentralörtliche Einrichtungen

Bildungseinrichtungen
Kitas
Grundschulen
Schulen mit Sek I (HS, RS, Gym, Ges, Sek)
Verkehr
S-Bahn- und Regionalbahnhaltestellen (ist nur bei der normativen Festlegung der ZASB als zusätzliches Argument herangezogen worden)
Sportanlagen
Schwimmbäder (Frei- + Hallenbäder)
Sportplätze mit Kampfbahn
priv. Versorgungseinrichtungen
Lebensmittelvollsortimenter
Discounter
Poststellen
Bankfilialen
Optiker
Reisebüros
öff. Versorgungseinrichtungen
Bürgerbüro
Gesundheitseinrichtungen
Hausärzte
Zahnärzte
Apotheken
Seniorenheime

Für die ausgewählten Standortdaten wurden anschließend mit einer an die Kern-Dichte-Analyse (vgl. bspw. Schräpler 2009) angelehnten Methode Infrastrukturcluster mit einer hohen Vielfalt von grundzentralen Einrichtungen regionsweit einheitlich sichtbar gemacht (Abb. 7.1.1.5.1). Hierbei war wichtig, dass auch kleinen Agglomerationen mit wenigen, aber dafür vielen unterschiedlichen Einrichtungen ein ausreichend hohes Gewicht eingeräumt wurde. Für die ermittelten Clusterflächen wurden anschließend die jeweils vorhandenen Einrichtungen qualitativ und quantitativ ausgezählt (Abb. 7.1.1.5.2). Sofern in einem Cluster die unter-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

schiedlichen erhobenen Einrichtungen weitestgehend enthalten waren, wurde davon ausgegangen, dass eine adäquate Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. In diesen Fällen wurde für das Cluster von einer „zentralörtliche Bedeutsamkeit“ ausgegangen und die Eignung als potentieller Kernbereich eines ZASB unterstellt. Die gewählte Vorgehensweise, bei der die zentralörtliche Funktion von Kommunen oder Ortsteilen auf Basis einer Auszählung der vorhandenen Einrichtungen bestimmt wird, gehört seit langem zu den Standardmethoden der Zentralitätsforschung (vgl. Heinritz 1979). In den letzten Jahren wurde dieser Ansatz bspw. als Teilaspekt bei der Ausweisung von zentralen Orten in anderen Bundesländern verwendet (vgl. bspw. Forschungsgruppe Regionalökonomie 2012; LEP Sachsen 2013).

Abb. 7.1.1.5.1: Mit Hilfe einer Kern-Dichte-Analyse visualisierte Infrastrukturcluster

Insgesamt ergab sich für die Region Düsseldorf, dass in der Regel jede Kommune über ein Cluster innerhalb eines ASB verfügt, dass den Anforderungen an einen ZASB-Kern entsprechend den Vorgaben des LEP NRW genügt. Lediglich in einigen kleinen Kommunen war festzustellen, dass die für eine ZASB-Darstellung notwendigen Versorgungseinrichtungen nicht vollständig innerhalb eines Clusters konzentriert waren, sondern innerhalb des Gemeindegebietes auf einen zweiten ASB oder sonstige Ortsteile verteilt sind. In diesen Fällen wurde dennoch der vorhandene bzw. einer der vorhandenen ASB als potenzieller ZASB vorgemerkt, da gemäß LEP NRW in jeder Kommune mindestens ein ZASB festzulegen ist. In diesem Bereich sollte „langfristig mindestens die Tragfähigkeit für Einrichtungen der Grundversorgung gewährleitet sein“ (LEP NRW: Erl. zu G. 6.2-1).

Kommune	Cluster	Kita	Grundschule	Schule Sek I	Bürgerbüro	Sportplatz mit Kampfbahn	Bad	Altenheim	Arzt	Zahnarzt	Apotheke	Lebensmittler	Discounter	Bankfiliale	Post	Optiker	Reisebüro	SPNV-Halt	**Gesamtanzahl** (o. SPNV)	**Anz. untersch. Einr.**	**Untersch. Einr. (in %)**
Korschenbroich	Korschenbroich	✓ 3	✗ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 2	✓ 1	✗ 0	✓ 10	✓ 7	✓ 3	✓ 3	✓ 2	✓ 3	✓ 1	✓ 1	✓ 3	✓ 1	42	15	94
Korschenbroich	Korschenbroich-Kleinenbroich	✓ 4	✓ 2	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✓ 1	✓ 7	✓ 4	✓ 2	✓ 1	✓ 3	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✓ 2	✓ 1	34	15	94
Korschenbroich	Korschenbroich-Glehn	✓ 3	✗ 1	✗ 0	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✗ 0	✓ 4	✓ 3	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✗ 0	✗ 0	19	11	69
Kranenburg	Kranenburg	✓ 3	✗ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✓ 1	✓ 2	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✓ 2	✓ 2	✓ 1	✗ 0	✓ 1	✗ 0	20	14	88
Krefeld	Krefeld	✓ 51	✓ 14	✓ 14	✓ 3	✓ 3	✓ 2	✓ 14	✓ 99	✓ 96	✓ 37	✓ 14	✓ 19	✓ 20	✓ 11	✓ 18	✓ 24	✓ 1	439	16	100
Krefeld	Krefeld-Hüls	✓ 4	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 10	✓ 7	✓ 5	✓ 2	✓ 3	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✓ 3	✗ 0	45	16	100
Krefeld	Krefeld-Uerdingen	✓ 8	✓ 3	✓ 4	✓ 1	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✓ 14	✓ 10	✓ 7	✓ 1	✓ 4	✓ 4	✓ 2	✓ 3	✓ 3	✓ 1	68	16	100
Krefeld	Krefeld-Fischeln	✓ 6	✓ 2	✓ 3	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 8	✓ 13	✓ 4	✓ 1	✓ 3	✓ 3	✓ 1	✓ 2	✓ 2	✗ 0	52	16	100
Krefeld	Krefeld-Bockum	✓ 4	✗ 1	✗ 0	✓ 1	✗ 0	✓ 2	✓ 1	✓ 6	✓ 7	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✗ 0	31	14	88
Krefeld	Krefeld-Elfrath	✓ 3	✗ 1	✓ 1	✗ 0	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✓ 4	✓ 2	✓ 3	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✓ 2	✗ 0	23	13	81
Krefeld	Krefeld-Traar	✓ 2	✗ 1	✗ 0	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✗ 0	✓ 5	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✗ 0	18	12	75
Krefeld	Krefeld-Oppum	✓ 6	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✗ 0	✗ 0	✓ 8	✓ 5	✓ 2	✓ 1	✓ 3	✓ 2	✓ 1	✗ 0	✗ 0	✓ 1	32	11	69
Krefeld	Krefeld-Lindental	✓ 2	✓ 2	✗ 0	✓ 1	✗ 0	✗ 0	✗ 0	✓ 4	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✗ 0	✗ 0	15	10	63
Krefeld	Krefeld-Linn	✓ 3	✗ 1	✗ 0	✓ 1	✗ 0	✗ 0	✗ 0	✓ 6	✓ 4	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✓ 2	✓ 1	✗ 0	✗ 0	✓ 1	22	10	63
Langenfeld	Langenfeld	✓ 14	✓ 5	✓ 5	✓ 1	✓ 1	✓ 2	✓ 3	✓ 26	✓ 27	✓ 10	✓ 5	✓ 4	✓ 8	✓ 2	✓ 5	✓ 12	✓ 1	130	16	100
Langenfeld	Langenfeld-Richrath	✓ 6	✓ 2	✓ 1	✗ 0	✗ 0	✗ 0	✓ 1	✓ 6	✓ 3	✓ 1	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✗ 0	27	13	81
Meerbusch	Meerbusch-Büderich	✓ 8	✓ 3	✓ 2	✓ 1	✗ 0	✓ 1	✓ 1	✓ 13	✓ 17	✓ 6	✓ 4	✓ 2	✓ 4	✓ 2	✓ 8	✓ 6	✗ 0	78	15	94
Meerbusch	Meerbusch-Osterath	✓ 4	✓ 3	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✓ 1	✓ 8	✓ 5	✓ 3	✓ 2	✓ 2	✓ 2	✓ 1	✓ 2	✓ 2	✓ 1	39	15	94
Meerbusch	Meerbusch-Lank-Latum	✓ 4	✓ 2	✗ 0	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✓ 2	✓ 11	✓ 9	✓ 4	✓ 2	✓ 1	✓ 2	✓ 1	✓ 2	✓ 4	✗ 0	46	14	88
Meerbusch	Meerbusch-Strümp	✓ 3	✗ 1	✓ 1	✗ 0	✗ 0	✗ 0	✓ 2	✓ 3	✓ 3	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✓ 2	✗ 0	19	11	69
Mettmann	Mettmann	✓ 10	✓ 4	✓ 3	✓ 1	✓ 2	✗ 0	✓ 4	✓ 20	✓ 18	✓ 9	✓ 4	✓ 4	✓ 7	✓ 2	✓ 7	✓ 14	✓ 2	109	15	94
Mettmann	Mettmann-Metzkausen	✓ 4	✗ 1	✓ 1	✗ 0	✓ 1	✗ 0	✗ 0	✓ 2	✓ 3	✓ 1	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✓ 2	✗ 0	✗ 0	✗ 0	19	11	69
Mönchengladbach	Mönchengladbach	✓ 37	✓ 10	✓ 11	✓ 1	✓ 3	✓ 2	✓ 7	✓ 61	✓ 64	✓ 31	✓ 11	✓ 8	✓ 20	✓ 7	✓ 18	✓ 16	✓ 1	307	16	100
Mönchengladbach	Mönchengladbach-Rheydt	✓ 36	✓ 9	✓ 8	✓ 1	✓ 2	✓ 1	✓ 7	✓ 46	✓ 42	✓ 18	✓ 9	✓ 14	✓ 17	✓ 8	✓ 10	✓ 15	✓ 1	243	16	100
Mönchengladbach	Mönchengladbach-Rheindahlen	✓ 5	✓ 2	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 2	✓ 10	✓ 8	✓ 2	✓ 1	✓ 3	✓ 2	✓ 1	✓ 2	✓ 2	✓ 1	45	16	100
Mönchengladbach	Mönchengladbach-Wickrath	✓ 4	✗ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 2	✓ 7	✓ 6	✓ 5	✓ 2	✓ 3	✓ 3	✓ 1	✓ 2	✓ 2	✓ 1	42	16	100
Mönchengladbach	Mönchengladbach-Dünn	✓ 6	✓ 2	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✓ 1	✓ 9	✓ 8	✓ 3	✓ 3	✓ 3	✓ 5	✓ 2	✓ 1	✓ 5	✗ 0	52	15	94
Mönchengladbach	Mönchengladbach-Giesenkirchen	✓ 3	✓ 2	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✓ 10	✓ 5	✓ 3	✓ 2	✓ 3	✓ 1	✓ 1	✓ 1	✓ 2	✗ 0	38	15	94
Mönchengladbach	Mönchengladbach-Odenkirchen	✓ 7	✓ 3	✓ 2	✓ 1	✓ 1	✗ 0	✓ 2	✓ 17	✓ 10	✓ 4	✓ 2	✓ 3	✓ 4	✓ 2	✓ 2	✓ 2	✓ 1	62	15	94

Abb. 7.1.1.5.2: Auszug aus aufgelisteten Auszählergebnissen für die identifizierten Cluster

Um die Analyseergebnisse mit den kommunalen Entwicklungsabsichten abzugleichen, wurde zunächst die Lage aller Zentralen Versorgungsbereiche mit den identifizierten Clustern abgeglichen und eine sehr hohe Übereinstimmung festgestellt. Gleichzeitig wurden auf der Grundlage der erzielten Analyseergebnisse im weiteren Vorverlauf der Regionalplanerarbeitung die ZASB-Darstellungen mit den Städten und Gemeinden diskutiert und erörtert. So konnten im Gegenstromprinzip die von Städten und Gemeinden geplanten Entwicklungen bei der Darstellung der ZASB berücksichtigt werden. Sofern einzelne ASB mit hinreichend guter Infrastrukturausstattung nur über unzureichende Erweiterungsmöglichkeiten verfügen, wurde zudem bei der ZASB-Ausweisung in Einzelfällen auf alternative Standorte ausgewichen. In diesen Fällen ist es möglich, auch einen anderen im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich zu erweitern.

Bei diesen Abwägungen zu ZASB-Festlegungen wurden bestehende SPNV-Haltepunkte besonders berücksichtigt (LEP NRW: G. 6.2-2). Wie im LEP NRW vorgeschlagen (Erl. zu G. 6.2-1), werden die als ZASB eingestuften ASB im Regionalplan in einer Beikarte 3B gekennzeichnet. In der Karte mit Maßstab 1:200.000 wird die Lage der ermittelten oder der zu entwickelnden ZASB-Kerne in Verbindung mit „Pulsar“-Symbolen abstrahiert in einer flächenhaften Form des ZASB dargestellt.

Zur Bestimmbarkeit der ZASB-Kernbereiche wurden die Namen der jeweiligen Orts- oder Stadtteile vermerkt. Über die Größenstufen der Symbole wird zudem die Quantität der vorhandenen oder geplanten Agglomerationen von Grundversorgungseinrichtungen stark vereinfacht wiedergegeben. Während kleine Pulsare teilweise Cluster mit weniger als 30 Einrichtungsstandorten abbilden, symbolisieren große Pulsare großflächigere Agglomerationen mit bis zu mehreren hundert Einrichtungen. Innerhalb eines ASB wurde auf eine konkrete Abgrenzung zwischen ZASB und ASB-Flächen verzichtet, wenn es sich um klar abgegrenzte Siedlungsbereiche handelt, wie es beispielsweise der Vielzahl der Gemeinden am Niederrhein kennzeichnend ist. Hier ist der gekennzeichnete Bereich in der Beikarte der Bereich,

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

der auch im Regionalplan als ASB im Maßstab 1:50.000 dargestellt ist. Eine solche einfache 1:1-Abgrenzung ist nicht für alle ASB, vor allem in den Oberzentren und stärker verdichteten Bereichen, möglich. Dies gilt vor allem für großflächige oder größere, stark zerklüftete ASB. Hier sind die Siedlungsbereiche in der Vergangenheit zusammengewachsen und einzelne Zentren sind aus der Struktur der Siedlungsbereiche nicht mehr erkennbar. Deshalb wurden diese großen zusammenhängenden ASB in einzelne ASB und ZASB unterteilt. Die Abgrenzung vollzog sich vor allem an dem Bebauungszusammenhang, der sich auch bspw. in Engstellen bei der ASB-Darstellung zeigt, anhand topographischer Gegebenheiten, wie größeren Straßen, Bahngleise, aber auch Grünschneisen, an den Entfernungen von den Clustern, auf der Grundlagenanalyse der kleinräumigen Infrastrukturausstattung und dessen Erreichbarkeit (vgl. 4.1.4), und auf bekannten Entwicklungspotentialen. Hier zeigt sich, dass ASB-Teilbereiche mitunter sehr weit von den ZASB-Kernen entfernt liegen und ASB-Erweiterungen im Hinblick auf die Nähe zu Infrastrukturen ggf. in Frage gestellt werden. Es gibt ASB-Bereiche, die von ihrer infrastrukturellen Ausstattung sehr schlecht sind. Ihr Ausstattungszustand ähnelt sehr kleinen Eigenbedarfsortslagen. Sie sind aufgrund ihres Bebauungszusammenhangs mit den übrigen, besser ausgestatteten Siedlungsbereichen, als Allgemeiner Siedlungsbereich gekennzeichnet. Solche schlecht ausgestatteten ASB werden nicht als ZASB dargestellt, weil dies der Zielsetzung einer kompakten Siedlungsentwicklung (s.o.) zuwiderlaufen würde.

7.1.1.5.1 Allgemeine Siedlungsbereiche

Gemäß dem LEP NRW sollen die übrigen Allgemeinen Siedlungsbereiche, die nicht über die zentralörtliche bedeutsame Infrastruktur verfügen, aber in der Regel größer als 2000 Einwohner sind, nicht bei dem Siedlungsflächenzuwachs berücksichtigt werden, das heißt sie sollen nicht mit zusätzlichen Siedlungsbereichen ausgestattet werden. Dieser Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW wurde in der Planungskonzeption der einzelnen Siedlungsbereichsdarstellungen mitberücksichtigt. In den ASB, in denen nach wie vor Siedlungspotentiale sind, die aufgrund der bestehenden kommunalen Planungsabsichten im Plan geblieben sind, können die Kommunen jedoch die Siedlungsentwicklung im Rahmen des Siedlungsbereiches weiterhin vorantreiben.

7.1.1.5.2 Eigenbedarfsortslagen (nicht als Siedlungsraum dargestellte Ortslage)

In den Flächennutzungsplänen der Kommunen gibt es eine große Anzahl von Wohnbauflächen und Mischgebieten oder Dorfflächen, die nicht als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Ausschlaggebend für die nicht erfolgte Darstellung ist die geringe infrastrukturelle Ausstattung dieser Ortslagen. Der LEP NRW gibt in seinen Erläuterungen zum Grundsatz 6.2-1 an, dass von einer raumbedeutsamen Größe in der Regel erst ab einer Größe von über 2000 Einwohnern ausgegangen werden kann. Da die Bestimmung der genauen Einwohnerzahl nicht immer genau möglich ist und da auch kleinere Ortslagen im Ausnahmefall größere Landstriche versorgen können, wurden im Zuge der Regionalplanerarbeitung alle Ortslagen ab einer Größe von 1000 Einwohnern auf ihre infrastrukturelle Ausstattung hin untersucht und mit der infrastrukturellen Ausstattung der bestehenden Siedlungsbereiche verglichen. Hier hat sich gezeigt, dass bei keiner bestehenden Eigenbedarfsortslage so viele Einrichtungen vorhanden waren, dass eine Bereichsdarstellung gerechtfertigt war. Vielmehr zeigen einige Ortslagen, die über 2.000 EW und als ASB dargestellt sind, vergleichsweise schlechte Infrastrukturausstattungen.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

An wenigen Stellen wurde der ASB herausgenommen. Zum einen verfügen diese Ortslagen über weniger als 2.000 Einwohner, vor allem aber ist nur eine rudimentäre Infrastrukturausstattung gegeben. Es ist wahrscheinlich, dass im Zuge älterer regionalplanerischer Überlegungen zum GEP99 diese Ortslagen als ASB dargestellt wurden, da aufgrund höherer zu erwartender Zuwanderung eine Entwicklung zu einem größeren Siedlungsbereich mit besserer Infrastrukturversorgung geplant war. Diese Überlegung hat sich in der Umsetzungsphase des GEP99 nicht bestätigt. Für die Zukunft wird angenommen, dass keine erheblichen Bevölkerungszuwächse in diesen Ortslagen mehr verzeichnet werden, so dass die Darstellung sehr kleiner Ortslagen als allgemeine Siedlungsbereiche keine begründbare Zieldarstellung mehr sein kann. Hierzu zählen die Ortslagen Heiligenhaus Isenbügel und Rheurdt Schaephuysen.

7.1.1.6 ASB-Bedarfe in der Region

Eine entscheidende Größe für Bereichsdarstellungen im Regionalplan ist der für den Planungszeitraum zu erwartende Bedarf. Diese Größe wird mit Hilfe einer Bedarfsberechnung bestimmt. Die Bedarfsberechnung wie sie hier vorgestellt wird, hat aufgrund der Dauer eines Aufstellungsprozesses Daten aus dem Jahre 2012 als Ausgangsgrundlage. Aufgrund der stark veränderten Wanderungssituation rund um das Jahr 2015 stellte sich vor der zweiten Offenlage des Regionalplanes die Frage, ob das Mengengerüst nicht nach oben hin korrigiert werden muss. Folgende Aspekte sind bei der Beantwortung dieser Frage wichtig:

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes gibt es unregelmäßig neue Erkenntnisse zu der Einwanderung von Flüchtlingen, die eine mittel- bis langfristige verlässliche Vorausberechnung kaum ermöglichen, allerdings nicht ausschließen, dass in der Zukunft die Zuwanderung gerade von Menschen aus Krisengebieten sich wieder erhöhen. Im Hinblick auf die Arbeitsmigration kann nur schwer prognostiziert werden, ob diese Zuwanderungsströme mittelfristig bestehen bleiben oder sich deutlich abschwächen werden. Wird Deutschland und auch Nordrhein-Westfalen künftig weiterhin ein attraktiver Zuwanderungsstandort bleiben? Werden die zugewanderten Menschen in Nordrhein-Westfalen bleiben oder werden Sie in ihre Herkunftsländer zurückkehren? Im Hinblick auf die asylsuchenden Menschen kann nicht prognostiziert werden, in welche Richtung sich das Asylrecht entwickeln wird und welche Staaten künftig zu sicheren Herkunftsländern deklariert werden. Zudem ist nicht absehbar, wie vielen Asylanträgen in Nordrhein-Westfalen entsprochen werden kann und wie viele Asylsuchende wieder in Ihre Herkunftsländer zurückkehren müssen. Diese Reihe von Fragen gibt einen Eindruck von den vielen Abhängigkeiten, die im Bereich der zuwanderungsbedingten Bevölkerungsentwicklung vorhanden sind.

In der Vergangenheit hat es bisher lange Phasen von dauerhaft hoher Zuwanderung nicht gegeben. Die folgende Abbildung 7.1.1.6.1 zeigt die statistisch erfasste Migration in die Planungsregion Düsseldorf im Zeitraum ab 1985. Hier sind wellenmäßige Bewegungen der Zu- und Abwanderung zu sehen.

Es spricht zwar vieles dafür, dass sich diese wellenmäßigen Wanderungsbewegungen in den nächsten 15 Jahren zu einer relativ konstant hohen, nur leicht absinkenden, Zuwanderungsquote, wie es die aktuelle IT Bevölkerungsvorausberechnung annimmt, verfestigt, gewiss ist es aber nicht. IT-NRW schreibt hierzu in seinen Erläuterungen: „Bei der Interpretation solcher Vorausberechnungsergebnisse ist grundsätzlich zu bedenken, dass die aufgezeigten Verläufe nur unter der Bedingung stattfinden können, dass auch die getroffenen Annahmen eintreten. Insofern sind diese Ergebnisse nicht als präzise zu erwartende Entwick-

Stand: Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss

lungen aufzufassen, sondern bilden für die Zukunft ausschließlich „Wenn-dann-Aussagen“ ab“ (Statistische Analysen und Studien, Band 84, Seite 3, IT.NRW).

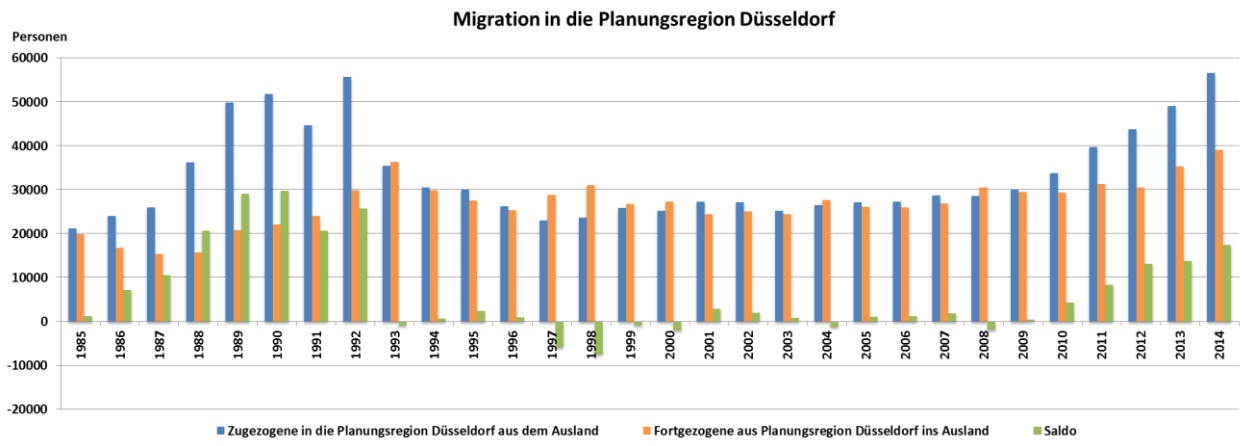

Abb. 7.1.1.6.1: Wanderung in und aus der Planungsregion

Generell ist der Anspruch an eine „exakte“ Bevölkerungsvorausberechnung bei Vorausberechnungen hoch, wenn diese die Grundlage für regionale Planungen bildet. Allerdings sind gerade für die grundlegenden Wanderungsannahmen nur Schätzungen möglich – die Möglichkeit für extreme Abweichungen nach oben und unten bleibt bestehen. Daher sind regelmäßige Aktualisierungen der Annahmen und Vorausberechnungen wichtig, um auch Entwicklungen im Wanderungsgeschehen der jüngeren Vergangenheit abbilden zu können. Wanderungen unterliegen – anders als Fertilität und Mortalität – starken Schwankungen. Deshalb ist es ausgesprochen wichtig, die Wanderungsentwicklungen langfristig zu betrachten. Hier kommt zum Ausdruck, dass es zwar wünschenswert ist, eine genaue Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnung für die Planung zu haben, dies aber gerade für das Thema Wanderung nur schwer möglich ist. Und weil bei der aktuellen Vorausberechnung das Anwachsen der Vorausberechnung nur durch die Wanderung geprägt ist, muss mit diesen Werten im Rahmen von Planung entsprechend behutsam umgegangen werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für die Regionalplanung ist die durch die neuen Haushalte entstehende Art von Flächenbedarfen. Viele zuziehende Menschen in unsere Region oder nach NRW verfügen überwiegend über ein nur geringes Startkapital; sie brauchen bezahlbaren Wohnraum. Preiswerten Wohnraum gibt es nur, wenn man mehr Wohneinheiten pro Flächeneinheit realisiert. Fokus ist deshalb Geschosswohnungsbau. Im Kern geht es um Nutzbarmachung und Umsetzung von Wohnbauland für Geschosswohnungsbau. Die Situation ist vergleichbar mit dem Beginn der 90er Jahren. Damals gab es ein starkes Ansteigen der Bautätigkeit im Geschosswohnungsbau, wie folgende Abbildung zeigt.

Stand: Unterlagen für den Ausschuss

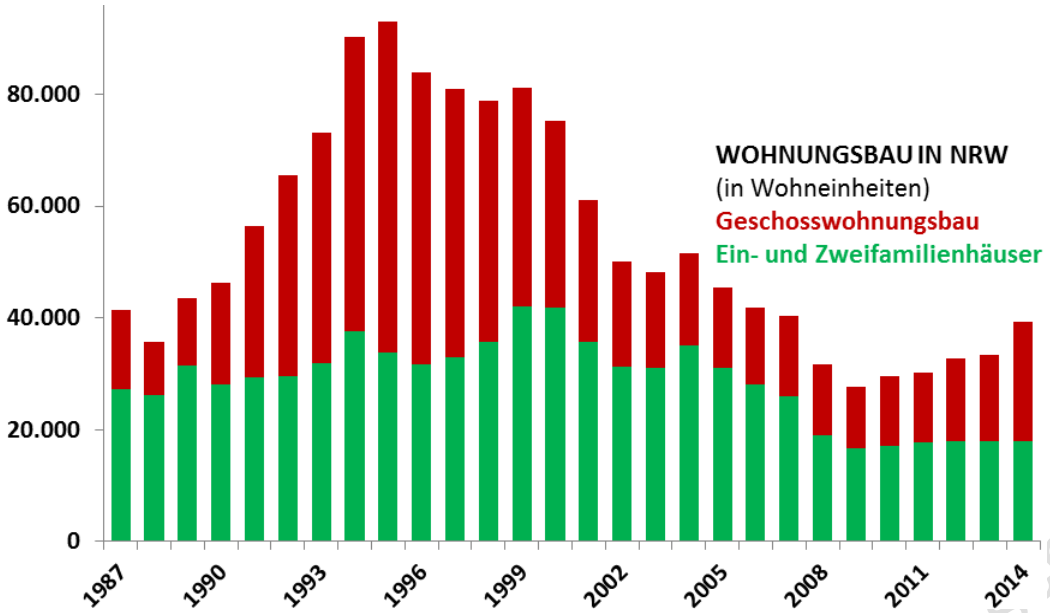

Abb. 7.1.1.6.2: Verhältnis Geschosswohnungsbau / Ein- und Zweifamilienhäuser

Der Geschosswohnungsbau wird jedoch meist nicht am Siedlungsrand oder in den kleinen Dörfern, sondern in städtischen Strukturen oder zentral gelegene Bereiche in kleineren Gemeinden realisiert. Umstrukturierungsgebiete und Brachen eignen sich oft dafür. Geschosswohnungsbau mit 3-6 Geschossen erzielt zwischen 60 - 100 WE/ha. In der Regionalplanerarbeitung wurden die neuen Siedlungsbereiche mit 25 – 60WE/ha also sehr viel geringeren Dichtewerten angenommen.

Vor dem Hintergrund der hier skizzierten Unsicherheiten und dem derzeitigen Entwurf des Regionalplans Düsseldorf mit seinen Flächenreserven für rund 115.000 Wohneinheiten, der mit diesem Reservepotenzial genug Handlungsspielraum bietet, um mindestens auf mittelfristige Entwicklungen des Wohnbedarfs planerisch reagieren zu können, soll an der jetzigen Bedarfsberechnung festgehalten werden. In den nächsten drei bis fünf Jahren wird die Regionalplanungsbehörde die Migration nach Nordrhein-Westfalen und in die Planungsregion Düsseldorf, die Bautätigkeit und die planerische Reservesituation sehr genau beobachten, um auf steigende Wohnraumbedarfe innerhalb der Gültigkeitsdauer des Regionalplans Düsseldorf standortbezogen angemessen reagieren zu können. Ein Instrument zur Beobachtung der Wohnraumentwicklung ist das Siedlungsflächenmonitoring. Es zeigt Entwicklungstrends und Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Kommunen der Planungsregion Düsseldorf auf. Sollten sich mittelfristig außergewöhnliche Entwicklungen innerhalb von Kommunen zeigen, kann rechtzeitig und angemessen (auf diese Entwicklungen) mittels Regionalplanänderung reagiert werden. Im Zuge einer ersten Änderung können auch potentielle Entwicklungsoptionen in den Verflechtungsbereichen der Kommunen mitbetrachtet werden. Im Rahmen einer solchen Änderung ist zu prüfen, ob sich bspw. die Fläche in Meerbusch am Strümper Busch nicht doch für eine Entwicklung im Verflechtungsbereich der Rheinschiene eignen würde. Aktuell ist diese als Sondierungsbereich für Siedlungsentwicklung in den Regionalplan (Beikarte) aufgenommen (siehe hierzu auch in der Begründung Abb. 3.1.1.1i: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommunen Dormagen, Grevenbroich und Meerbusch).

Gleichzeitig gibt es im Rahmen des Formatierungsprozesses der Metropolregion Düsseldorf seit 2015 Bemühungen, die Abstimmungen zwischen den Regionalplanungsbehörden zu intensivieren. Das Rheinische Städtewachstum ist ein zentrales Thema für die Entwicklung des Rheinlandes. Für die Städte am Rhein von Düsseldorf bis Bonn wird bis 2040 ein Wachstum von bis zu 20 Prozent erwartet. Die Städte sind der Motor der metropolitanen

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Entwicklung. Die umliegenden Städte und Kreise werden wichtige Metropolenfunktionen und Voraussetzungen für die Metropolregion erfüllen. Die starke Zuwanderung in das Rheinland, die durch die Flüchtlingswanderungen verstärkt wurden, und die damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen sind nicht von den Kernstädten zu bewältigen. Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe werden deshalb in einem regionalen Kontext gedeckt werden müssen. Die Regional- und Bauleitplanung hat den landesplanerischen Auftrag, bedarfsgerecht Wohnbau- und Wirtschaftsflächen auszuweisen. Die über die gemeindlichen Grenzen hinausgehende Betrachtung der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung ist daher eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung in der Metropolregion. Das hierzu entwickelte Arbeitsprogramm der Regionalplanungsbehörden und des Regionalrates widmet sich sehr stark dieser Fragen.

Aktuell ist deshalb zu konstatieren, dass die Bedarfsberechnung für die nächsten Jahre ausreicht und nach dem Inkrafttreten des Regionalplanes kann mittels Siedlungsmonitoring geprüft werden, in welchen Kommunen möglicherweise die Flächen so schnell verbraucht sind, dass neue in den Regionalplan mittels einer Regionalplanänderung eingebracht werden müssen.

Flächendimensionierung für Wohnen – Demographie im Auge behalten

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sind vor allem für die Steuerung der Wohnsiedlungsentwicklung maßgeblich. Eine Bedarfsberechnung für den zukünftigen Wohnungsbedarf soll die Frage beantworten, wie viele Wohnungen bis zu einem Tag X neu gebaut werden müssen, um alle Haushalte mit ausreichend Wohnraum zu versorgen. Eine plausible Bedarfsberechnung soll dazu beitragen, dass alle Bürgerinnen und Bürgern mit ausreichendem und bezahlbarem Wohnraum versorgt werden können. Dieses Ziel, genügend Wohnraum (x Wohnungen) zu schaffen, begründet die Darstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche quantitativ. Der Bedarfswert ist deshalb für den Regionalplan ein so wichtiger Wert, weil er jegliche Flächeninanspruchnahme begründet. Denn jede Bereichsdarstellung im neuen Regionalplan – sei sie schon vorher dagewesen oder nicht – braucht im RPD-Erarbeitungsprozess eine Begründung. Die erschöpft sich nicht in einer standörtlichen Beurteilung, sondern sie muss auch mit einem Bedarfswert hinterlegt sein.

Bedarfsberechnungen für Wohnbauflächen gibt es viele und sehr verschiedene. Im letzten Regionalplanaufstellungsverfahren zum GEP 99 wurde für den Bereich Wohnen die Handlungsspielraummethode (wie auch bei Gewerbe) zugrunde gelegt. Es wurde anhand der Bautätigkeitsstatistik ermittelt, wie viel Wohnungen in den letzten 15 Jahren gebaut wurden und diese Größe wurde als Bedarfsgröße für die Zukunft angenommen. Vor dem Hintergrund der damaligen Wanderungsgewinne war dies ein plausibler und akzeptabler Ansatz. Aktuell kann ein solcher Ansatz nicht mehr gutgeheißen werden, da die demographische Entwicklung eine stark veränderte Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt erwarten lässt.

Mit der bestehenden Baustatistik soll an dieser Stelle zunächst die Entwicklung des Wohnungsmarktes beschrieben werden, um einen ersten Eindruck von den aktuellen Geschehnissen zu skizzieren.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

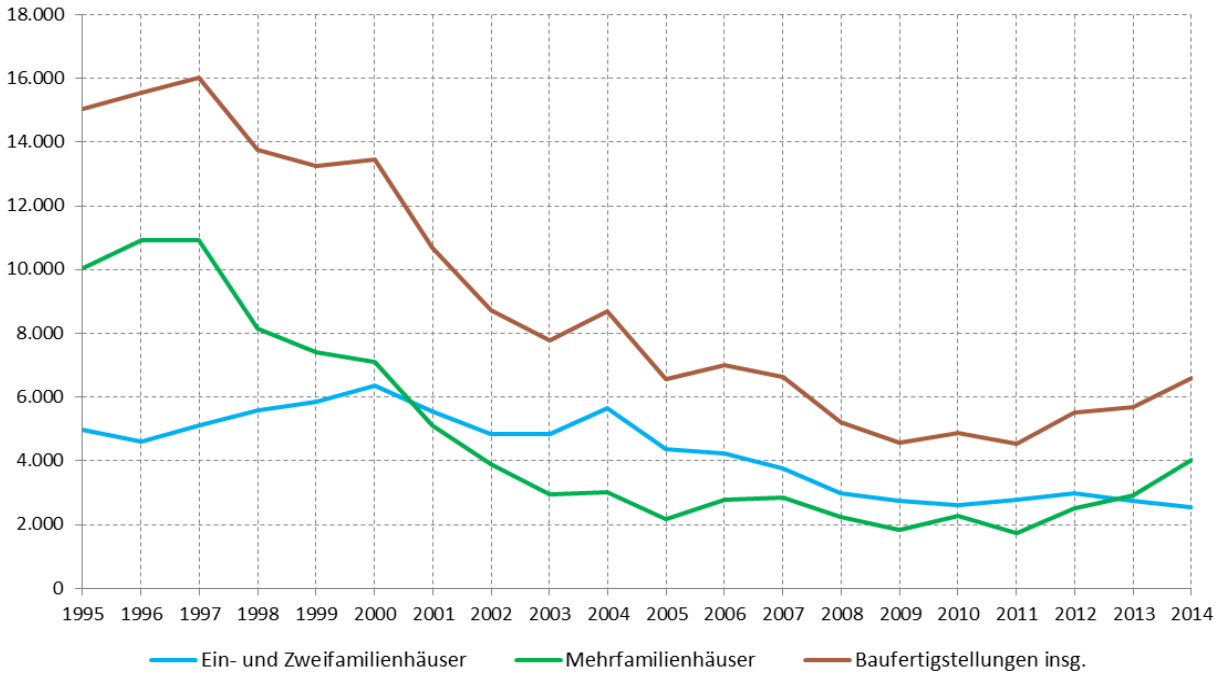

Quelle: IT.NRW Geschäftsbereich Statistik - Auswertung: Regionalplanungsbehörde Düsseldorf - Dezernat 32 - Team Statistik

Abb. 7.1.1.6.3: Entwicklung der Bautätigkeit in Wohneinheiten in der Planungsregion

Das Bild der Bautätigkeit der letzten Jahre (Abb. 7.1.1.6.1) zeigt, wie in der Planungsregion die Aktivität im Wohnungsbau sowohl im Mehrfamilienhausbereich seit Mitte/Ende der 90er Jahre, als auch im Einfamilienhausbereich seit 2004 zurückgegangen ist. Dieser Rückgang gilt grundsätzlich für alle Kreise und kreisfreien Städte des Planungsraumes, auch wenn er bspw. in den bergischen Städten mit ihrem demographischen Vorsprung deutlich früher eingesetzt hat als bspw. im Kreis Kleve. Seit 2009 lässt sich insgesamt eine Plateaubildung bei rund 5.500 WE/Jahr erkennen. In den letzten zwei Jahren ist ein deutlicher Anstieg der Bautätigkeit festzustellen. Allerdings liegen diese Werte noch unter den hier errechneten Bedarfswerten.

Um differenzierte Aussagen treffen zu können, ist es sinnvoll, die Bautätigkeit teilregional zu beleuchten. Dazu wird die Wohnungsbauintensität (WE je 1.000 Einwohner) herangezogen. Die Wohnungsbauintensität ermöglicht den Vergleich von Baufertigstellungen zwischen Regionen, weil sie in Relation zur Einwohnerzahl steht.

Tab. 7.1.1.6.1: Wohnungsbauintensität in den Kreisen und kreisfreien Städten (Quelle IT-NRW)

Kreise und kreisfreie Städte	Summe der Baufertigstellungen (WE) in den Jahren 1995-2011	Wohnungsbauintensität WE/1000EW				
		Durchschnitt 1995-2012	1995	2000	2008	2012
Kreis Kleve	23.844	4,98	6,80	7,09	3,26	2,76
Kreis Mettmann	25.280	2,88	4,01	4,52	1,50	1,48
Rhein-Kreis Neuss	30.561	4,20	6,62	5,36	2,52	2,30

Kreis Viersen	19.983	3,81	7,31	4,70	1,83	1,40
Kreise	**99.668**	**3,97**	**6,19**	**5,42**	**2,28**	**1,99**
Düsseldorf	23.356	2,19	3,72	3,25	1,08	0,69
Krefeld	10.145	2,14	4,06	2,64	1,02	0,85
Mönchengladbach	8.726	2,41	2,94	3,64	1,78	1,29
Remscheid	3.986	1,74	1,50	3,30	1,06	1,09
Solingen	5.586	2,38	4,03	3,36	1,06	1,06
Wuppertal	11.047	1,58	3,20	1,55	0,73	0,84
Kreisfreie Städte	**62.846**	**2,07**	**3,24**	**2,96**	**1,12**	**0,97**

Die Analyse der Wohnungsbauintensität in Tabelle 7.1.1.6.1 zeigt für alle Teilregionen eine deutliche Abnahme im Zeitverlauf von 1995-2012. Im Jahr 1995 lag die Wohnungsbauintensität in den Kreisen der Planungsregion bei ca. 6,2 WE/1000 EW und im Jahr 2012 nur noch bei ca. 2 WE/1000 EW. Dasselbe gilt für die kreisfreien Städte. Dort ist eine Abnahme von ca. 3,24 WE/1000 EW im Jahr 1995 auf ca. 1 WE/1000 EW im Jahr 2012 zu verzeichnen. Gemessen an der Bevölkerungszahl wird derzeit im Kreis Kleve und im Rhein-Kreis Neuss am meisten gebaut. Die Statistik zeigt, dass sich anscheinend trotz großer Nachfrage der Wohnungsbau in der Stadt Düsseldorf auf einem mäßigen Niveau einpendelt. Für die Bedarfsberechnung stellt sich nun die Frage: Wie wird diese Bautätigkeit weiter gehen?

Die zukünftige Haushaltsentwicklung ist die entscheidende Größe für die zukünftige Wohnungsnachfrage und eben auch für die Bautätigkeit. Deshalb ist die Haushaltsentwicklung die wesentliche Komponente im Bedarfsberechnungsmodell. Die Vorausberechnung zur Haushaltsentwicklung 2011 von IT.NRW ergibt, wie schon die Vorausberechnung 2008, dass es trotz einer sinkenden Bevölkerungszahl in der Planungsregion eine positive Haushaltsentwicklung geben wird. 2012 leben ca. 3.240.000 Menschen in ca. 1.609.000 Hauhalten in der Planungsregion Düsseldorf. Die Haushaltszahl wird sich bis 2030 auf ca. 1.611.000 erhöhen, also ein Zuwachs von ca. 2.000 Haushalten bei einer Abnahme der Bevölkerung von ca. 65.000 Menschen bis 2027, was einer Abnahme von ca. 2 % entspricht. Bei dieser Darstellung wird nur Start und Endpunkt der Zeitreihe 2012 - 2030 im Gesamtraum verglichen. Jedoch gibt es zwischenzeitliche und teilräumliche Entwicklungen, mit einem wesentlich höheren Zuwachs von Haushalten, die auch in der Bedarfsberechnung miteinbezogen werden.

Der Zuwachs der Haushalte ist – wie in Abb. 7.1.1.6.2 zu sehen – auf das starke Wachstum der Ein- und Zweipersonenhaushalte (ca. 50.100 HH) zurückzuführen. Auf der anderen Seite gibt es eine starke Abnahme der Drei- oder Mehrpersonenhaushalte. Dort wird ein Rückgang von rund 40.000 Hauhalten vorausberechnet.

Stand: Unterlagen für den Ausschuss

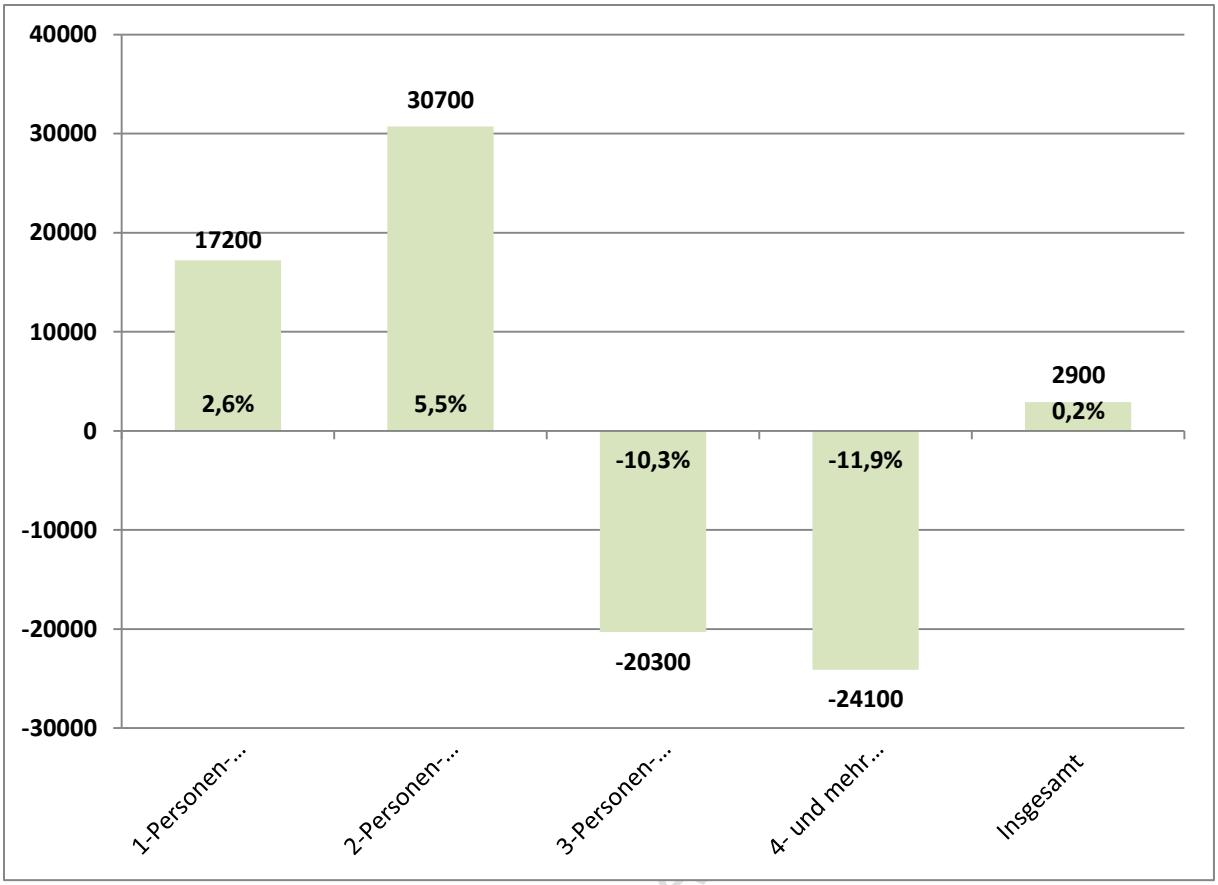

Abb. 7.1.1.6.2: Entwicklung der Haushalte in der Planungsregion (2012-2030)

Das Verhältnis von starker Zunahme von kleinen Haushalten und deutlicher Abnahme von größeren Haushalten kann in allen Kreisen und kreisfreien Städten erwartet werden. Die Ausnahme bildet hier die Landeshauptstadt Düsseldorf, dort ist bis 2030 mit einer Zunahme von allen Haushaltstypen auf Grund der starken und jungen Zuwanderung zu rechnen. Im Kreis Kleve ist bspw. mit einer Zunahme von knapp 13.000 Ein- und Zweipersonenhaushalten bis 2027 zu rechnen, im gleichen Zeitraum werden die größeren Haushalte um mehr als 5.000 Haushalte abnehmen. In den Bergischen Städten ist bis 2030 mit einer Abnahme aller Haushaltstypen von ca. 20.000 Haushalten zu rechnen, einzig die Stadt Solingen kann einen Zugewinn an Zweipersonenhaushalten von ca. 1.000 Haushalten erwarten. In der Landeshauptstadt Düsseldorf wird insgesamt ein Zuwachs von rund 16.500 Haushalten erwartet.

Neben dem starken Anwachsen von kleinen Haushalten entsteht ein Bedarf aufgrund der weiterhin zu erwartenden Zuwanderung von Menschen in unsere Region vor allem in die Stadt Düsseldorf und deren näheren Umgebung. Seit vielen Jahren ist zu beobachten, dass aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, Städte wie Düsseldorf, Köln, Münster oder auch Bonn einen sehr hohen Zuzug von meist jungen Menschen erfahren. Auch wenn aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung in der Region eher mit einem Rückgang der Bevölkerung gerechnet werden muss, kann dieser Zuzug in prosperierende urbanere Zentren diesen Rückgang zum Teil ausgleichen. Vor dem Hintergrund der auch in Düsseldorf nur in Maßen stattfindenden Wohnungsbautätigkeit, was eine Wohnungsbauintensität von 0,69 WE/1000 EW im Jahr 2012 belegt, ist eine Verknappung des Wohnraumes in Düsseldorf in den nächsten Jahren nicht auszuschließen. Hingegen wird in anderen Städten, in denen sich sowohl die Bevölkerungs- als auch Haushaltszahlen nach unten bewegen, ein größerer Überhang

an Wohnraum in den nächsten Jahren zu erwarten sein. Es wird ein Schrumpfen und Wachsen direkt nebeneinander und gleichzeitig geben.

Insgesamt stellt die an die Alterung der Bevölkerung angelegte Verschiebung zu kleineren Haushaltsgrößen den Haupttrend für die nächsten 10 bis 20 Jahre dar. Dieser Trend wird sich aufgrund der schon bestehenden demographischen und stärker wanderungsbedingten Entwicklung nicht verhindern lassen und ist hier von großer Bedeutung. Die stärksten Konsequenzen dieses Trends werden den Wohnungsmarkt betreffen, in dem vor allem mit einem Rückgang im Einfamilienhausbau zu rechnen ist, während im Geschosswohnungsbau eine deutliche Erholung und auch wieder weitere Zuwächse zu erwarten sind. Zudem wird die Bautätigkeit sich stärker in zentraleren Bereichen abspielen, da die Stadt-Umland-Wanderung weiter abnimmt. Da die Stadt-Umland-Wanderung bisher überwiegend von der Nachfrage der Familien-Haushalte nach Einfamilienhäusern getragen wurde, ist anzunehmen, dass sie zukünftig keine so große Bedeutung mehr haben wird, da diese Haushaltsgruppe abnimmt. Die Haushaltsgruppen der jungen und alten Ein- und Zweipersonenhaushalte werden dagegen zunehmen. Diese Haushaltsgruppen fragen aufgrund von verschiedenen Ansprüchen an das Wohnumfeld, Infrastruktur und modernen Lebensstilmodellen größtenteils Wohnungen an bevorzugten Standorten in den Großstädten nach.

Regionale Bedarfsberechnung – Modell

Die Regionalplanungsbehörde hat in Kenntnis der Diskussion um die landeseinheitliche Methode und der dabei stattfindenden Evaluierungsphase im Mai/Juni 2012 hier in der Region Düsseldorf ein Modell der Bedarfsberechnung entwickelt, welches sich als modifiziertes Komponentenmodell betiteln lässt. Das ursprüngliche Komponentenmodell wurde durch das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) in Zusammenarbeit mit der Landesplanungsbehörde NRW und den Regionalplanungsbehörden in NRW in den 1990er Jahren entwickelt. Im Rahmen des informellen Vorverfahrens wurde viel über die Bedarfsberechnungsmethoden und die Anwendung des Komponentenmodells diskutiert. Im Vergleich zum 2012 veröffentlichten Siedlungsmonitorings (Bezirksregierung Düsseldorf 2012) wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen, die auf die in der Diskussion vorgetragenen Belange eingehen sollen. Hierzu zählen insbesondere die Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus und die Verlängerung des Planungszeitraumes.

Die Basisgrößen dieses Komponentenmodells sind die Einwohner- und Haushaltsprognose von Information und Technik NRW (IT.NRW) für die Jahre 2010-2030 und die statistischen Ergebnisse der Gebäude und Wohnungszählung des Zensus 2011. Der Planungszeitraum, der dem Plan zu Grunde liegt, umfasst 20 Jahre und entspricht dem Zeitraum von 2012 - 2032. Für die zwei ausstehenden Jahre der Einwohner- und Haushaltsprognose (2031 und 2032) wurde der Trend der letzten fünf Jahre (2026-2030) in der Vorausberechnung herangezogen und fortgeschrieben.

Das verwendete modifizierte Komponentenmodell besteht aus drei Komponenten: Neubedarf, Ersatzbedarf und Bedarf für eine Fluktuationsreserve. Diese Komponenten bilden in ihrem Zusammenspiel den Bedarf an Flächen für allgemeine Siedlungsbereiche für den Planungszeitraum in der Planungsregion Düsseldorf ab und werden unter anderem auf Grund der Datenlage auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte berechnet.

Mittels der Bautätigkeitsstatistik und der BBSR-Wohnungsmarktprognose wurden diese Berechnungen auf Plausibilität geprüft. Der regional ermittelte Bedarf wird dann anhand ver-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

gleichbarer Kriterien wie bei den Wirtschaftsflächen auf die Kommunen umgelegt. Danach wird anhand eines Dichtemodells der kommunale Flächenbedarf ermittelt.

Die drei Komponenten

Basierend auf der Setzung, dass jeweils einem Haushalt eine Wohnung zur Verfügung stehen soll, stellt der **Neubedarf** die Anzahl an Wohnungen dar, die aus dem Zuwachs oder der Abnahme von Haushalten in der Einwohner- und Haushaltsprognose resultiert. Aufgrund der negativen Haushaltsentwicklung (Schrumpfung) stellte sich im Zuge einer klassischen Komponentenberechnung bei einigen Kommunen in der Planungsregion Düsseldorf ein negativer Gesamtbedarf ein. Es ist jedoch zu beobachten, dass auch bei starkem Bevölkerungsrückgang ein qualitativer Neubaubedarf besteht. Aus diesem Grund wurde bei den Kommunen, die einen negativen Gesamtbedarf hätten, ein „Sicherheitsboden" eingezogen, so dass alle Kommunen zumindest der halbe Ersatzbedarf/Jahr als eine Art Grundbedarf zugerechnet wird. Das heißt, auch Kommunen, die aufgrund des starken Schrumpfens ihrer Haushalte nach der klassischen Komponentenmethode gar kein Bedarf hätten, werden in dem der Erarbeitung des RPDs zugrunde liegenden Ansatz immer mit ihrem halben Ersatzbedarf/Jahr berücksichtigt, so dass es keine negativen Bedarfsberechnungen gibt.

Die klassische Komponente des **Ersatzbedarfes** ergibt sich auch aus dem Wegfall von Wohnraum im Zeitverlauf. Dieser Wegfall kann unterschiedlichste Gründe haben: Zusammenlegung von Wohnungen, Umwidmungen, Stilllegung oder Abriss. Ersatzbedarf entsteht demnach nicht aus der Nachfrage nach Wohnraum heraus, sondern ergibt sich aus dem Wohnungsbestand selbst. Die Befriedung des Ersatzbedarfes geht nicht unbedingt mit einer Flächenmehrung einher. So ist es denkbar, dass bei Abriss von Wohnraum, die Neuerrichtung von Wohnraum am selben Ort stattfinden kann und es bei dieser Nutzung nicht grundsätzlich zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Ausnahmen hierbei bilden Wohnungszusammenlegungen oder Umwidmungen, hier werden neue Flächen für den Ersatz benötigt. In städtebaulichen Gemengelagen oder in der Nähe von Gewerbe- und Industrieflächen kommt es häufig zu Situationen, in denen aus planungsrechtlichen Gesichtspunkten der Ersatzbedarf nicht an Ort und Stelle hergestellt werden kann. Der Ersatzbedarf wird mit einem Wert von 0,2% des Wohnungsbestandes nach Zensus 2011 pro Jahr für den Planungszeitraum von 20 Jahren in der Bedarfsberechnung angenommen.

Der **Bedarf für die Fluktuationsreserve** beschreibt die Differenz zwischen den nachfragenden Haushalten und der Anzahl verfügbarer Wohnungen im Wohnungsbestand. Die Fluktuationsreserve beschreibt also einen Leerstand, der auf dem Wohnungsmarkt unabdingbar ist, um den Wünschen von Haushalten nach Umzügen Rechnung zu tragen. In bekannten Modellen schwankt die Fluktuationsreserve zwischen 0 und 3% des Wohnungsbestandes. Oft wird empfohlen, 3% Leerstand in eine Bedarfsberechnung mit einzubeziehen, damit der Wohnungsmarkt funktionsfähig ist. Der Zensus 2011 hat in der Gebäude- und Wohnungszählung gezeigt, dass in allen Kommunen der Planungsregion ein Leerstand von Wohnraum besteht. Es zeigt sich dabei eine große Bandbreite der Leerstandsquoten von 1,7% – 6,4% und ein Durchschnitt in der Planungsregion von 3,7%. Der Tatsache Rechnung tragend, dass in allen Kommunen der Planungsregion deutliche Leerstände an Wohnungen verzeichnet werden können, wurde die Fluktuationsreserve nach regionalen Gegebenheiten angepasst. In Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Leerstandsquote unter dem Planungsregionsdurchschnitt liegt, wurde die Fluktuationsreserve mit 1,5% des Bestandes an Wohnungen nach Zensus 2011 und in Kommunen, die über dem Schnitt liegen mit 1,0% angewendet. Dies resultiert zum einen aus der Fortschreibung der Haushaltszahlen, die eine

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

negative demographische Entwicklung in vielen Teilen der Planungsregion aufzeigt und zum anderen sollen Kommunen vor den negativen Folgen eines überdurchschnittlichen Wohnungsleerstandes geschützt werden.

Aus der Addition der drei Komponenten ergibt sich der regionale Bedarf in den Kreisen und kreisfreien Städten.

Bestimmung des kommunalen Bedarfs

Die Verteilung des errechneten Gesamtbedarfs auf die Kommunen der Planungsregion wurde unter Berücksichtigung raumordnerischer Ziele durchgeführt. Um den Bedarf umlegen zu können, wurde ein Verteilungsschlüssel entwickelt, der die Bedarfswerte, die auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte berechnet wurden, auf die Kommunen der Kreise herunterbricht. Bei der Auswahl der Faktoren war es von größter Bedeutung, dass durch den Verteilungsschlüssel raumordnerischen Kriterien, die im Sinne der vom Regionalrat verabschiedeten Leitlinien sind, gefolgt wird. Eine Kernidee der Leitlinien ist die dezentrale Konzentration. Dieses Leitbild zielt auf die Stärkung von ausgewählten regionalen Entwicklungszentren um Oberzentren und Metropolen herum ab (großräumige Dezentralisierung – kleinräumige Zentralisierung). Die Zentren in der Peripherie – "Stadt vor der Stadt"– sollen sich auch außerhalb der Oberzentren entfalten können, um somit eine Stärkung aller Teilräume zu gewährleisten, aber gleichzeitig nicht zu viel Verkehre zu erzeugen. Die dezentrale Konzentration führt einerseits zu funktionsräumlichen Schwerpunktbildungen und Eigenständigkeiten und andererseits zur Verkehrsentlastung. Dies entspricht dem LEP NRW im 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration". Darüber hinaus sind alle Kommunen nach LEP Grundzentren und benötigen einen Grundanteil an Entwicklungspotentialen. Deshalb sollen zunächst alle Städte und Gemeinden eine bestimmte Menge des ermittelten Bedarfes in jedem Fall erhalten. Zum zweiten sollten die Kommunen, die viel Infrastruktur vorhalten, auch entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten für die Wohnungsversorgung erhalten (Zentrale Orte). Zum dritten sollten kurzfristige Wanderungsgewinne nicht bei den Gemeinden 1:1 fortgeschrieben werden, andererseits sollten Gemeinden und Städte, die scheinbar attraktiver sind als andere Städte, durchaus weiterhin genug Spielraum für Zuwanderung haben (Baufertigstellungen). Zum vierten sollen anteilig am Arbeitsplatzanteil im Kreis die Wohnbaubedarfe zugeordnet werden.

Vier Faktoren

In der rechnerischen Verteilung werden in einem ersten Schritt der errechnete Bedarfswert für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt durch vier geteilt. ¼ bzw. 25% des Bedarfswertes Wohnen für jeden Kreis oder jede kreisfreie Stadt werden über den ersten Faktor Zentrale Orte verteilt: Mit dieser Komponente soll den LEP-Vorgaben (gemäß LEP NRW) zu den zentralen Orten Rechnung getragen werden, in dem die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte gelenkt wird. Dazu werden die 25% des Bedarfswertes jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt über den Bevölkerungsanteil der Ober- und Mittelzentren auf die Ober- und Mittelzentren verteilt. Die Basis der Bevölkerungszahlen bildet dabei die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Zensus 2011 zum Stichtag 31.12.2011. Die kreisfreien Städte erhalten daran anschließend keine weiteren Zuschläge. Der Bedarfswert für die kreisfreien Städte besteht aus 75% des Ursprungswertes addiert mit dem zentralörtlichen Zuschlag. Alle weiteren Faktoren werden nun innerhalb der Kreise angewendet. Durch Anregungen im informellen Vorverfahren wurde der Faktor Zentrale Orte für den Kreis Kleve überarbeitet. Analysen zu Pendlerverflechtungen innerhalb der Planungsregion Düsseldorf haben ergeben, dass der Kreis Kleve eine Sonderstellung in der Planungsregion Düsseldorf einnimmt. Die Analysen

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

zeigen, dass die Pendlerströme des Kreises Kleve sich vielzählig auf den Kreis Kleve selbst konzentrieren und es vor allem mit den Oberzentren der Planungsregion Düsseldorf kaum Pendlerverflechtungen gibt. Die Arbeitnehmer aus dem Kreis Kleve unterhalten vielfältige Pendlerbeziehungen mit dem Kreis Wesel und den nahe gelegenen Ruhrgebietsstädten, allerdings kaum mit den Oberzentren und Mittelzentren der übrigen Planungsregion außerhalb des Kreises Kleve (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf 2013b). Dieses Ergebnis führte zu dem Schluss, den Faktor der Zentralen Orte im Kreis Kleve zu belassen und nur auf die Mittelzentren im Kreis Kleve zu verteilen.

Der zweite Faktor ist der Bevölkerungsanteil der Gemeinden am Kreis. Durch diesen Faktor wird die gegenwärtige Bedeutung der jeweiligen Kommune als Wohnstandort gewürdigt. Über diesen Faktor werden 25% des Kreisbedarfs auf die Kommunen des Kreises verteilt. Alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten somit für Ihren Eigenbedarf eine bestimmte Menge des ermittelten Bedarfes in jedem Fall, auch wenn Sie bspw. durch vorausgesagte Wanderungsverluste gar keinen Bedarf mehr hätten (Einwohneranteil am Kreis). Für diesen Faktor wurde ebenfalls die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Zensus 2011 zum Stichtag 31.12.2011 als Basis genutzt.

Der dritte Faktor ist die durchschnittliche Baufertigstellung von Wohnungen im Zeitraum von 2005-2012. Mit diesem Faktor wird der Attraktivität der Kommune als Wohnstandort Rechnung getragen, da sie zum einen zeigt, dass die dort ansässige Bevölkerung Wohnungen errichtet, aber auch dass Investoren oder Zuwanderer diese Kommune als ideale Wohnstandorte ansehen und entwickeln. Auf diese Komponente entfallen ebenfalls 25% des Kreisbedarfs.

Der vierte Faktor ist die Arbeitsplatzdichte zum Stichtag 30.06.2011. Die Arbeitsplatzdichte gibt das Verhältnis zwischen Arbeitsplätzen und Bevölkerung an. Die Arbeitsplatzdichte dient als Indikator für die relative wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Kommune. Kann die Kommune eine relativ hohe Arbeitsplatzdichte aufweisen, soll sie auch Möglichkeiten zur zukünftigen Wohnbaulandentwicklung haben, damit Arbeitnehmer die Möglichkeiten erhalten, auch am Arbeitsort zu wohnen.

Über diesen Verteilungsschlüssel, der aus vier Faktoren besteht, werden die Bedarfe auf die kreisfreien Städte und die Kommunen in den Kreisen verteilt. Die Faktoren 2-4 fließen alle mit dem gleichen Gewicht in die Verteilung ein. Der Faktor 1 ist regionsspezifisch angepasst worden. Für die kreisfreien Städte ist die Verteilung der Bedarfswerte bereits nach Faktor 1 abgeschlossen, da ihre Werte nicht auf Gemeinden verteilt werden müssen. Für die Verteilung der Kreisbedarfe auf die Kommunen werden die Faktoren 2, 3 und 4 angewendet und der Kreisbedarf für Wohnen auf die kreisangehörigen Kommunen verteilt. Am Ende der Verteilung ist der Gesamtbedarf aller Kreise und kreisfreien Städte unverändert und jeder einzelnen Kommune wurde ein Bedarfswert Wohnen zugewiesen. Der dadurch kommunalscharf bestimmte Bedarfswert in Wohneinheiten (WE) wurde dann in einem nächsten Schritt in Flächeneinheiten (ha) umgerechnet.

Dichteannahmen

In einem GIS-gestützten Verfahren hat die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf alle Flächennutzungsplanflächen in der Planungsregion Düsseldorf, auf denen eine Errichtung von Wohnbebauung möglich ist, gefiltert und summiert. Von diesem Ergebnis wurden alle FNP-Reserven des Siedlungsflächenmonitorings 2012 subtrahiert und durch die Zahl der Wohnungen dividiert. Resultat dieses Verfahrens waren die siedlungsstrukturellen Dichten für alle

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

einzelnen Kommunen der Planungsregion Düsseldorf auf FNP-Ebene in der Maßeinheit Wohneinheiten/Hektar (WE/ha). Eine vergleichende Gegenüberstellung der siedlungsstrukturellen Dichten mit der Zentralen Orte Hierarchie zeigte, dass in Grundzentren weniger dicht gebaut wird als in Mittel- und Oberzentren. Das Spektrum der siedlungsstrukturellen Dichten reicht von rund 60 WE/ha in Oberzentren bis zu rund 20 WE/ha in Grundzentren. Im Vergleich mit der Zentralen Orte Hierarchie wurde in der Analyse deutlich, dass es in der Planungsregion Düsseldorf Mittelzentren gibt, die Dichtewerte von Oberzentren erreichen, es aber auch Mittelzentren gibt, die eher ein Dichteniveau von Grundzentren aufweisen. Durch den Abgleich der siedlungsstrukturellen Dichten der Kommunen der Planungsregion Düsseldorf war es möglich, Cluster herauszubilden, in die jeweils Kommunen mit ähnlichen Dichtewerten eingruppiert werden konnten. Mittelwertberechnungen ergaben, dass die Oberzentren eine durchschnittliche Dichte von rund 45 WE/ha und Mittelzentren eine durchschnittliche Dichte von rund 30 WE/ha aufweisen. In Grundzentren konnte eine Dichte von rund 20 WE/ha bestimmt werden. Zur Ableitung der Clustergruppen wurden jeweils die Standardabweichungen innerhalb der drei genannten Gruppen berechnet. Es zeigte sich, dass die Standardabweichung innerhalb der Grundzentren den geringsten Wert aufwies, was bedeutet, dass sich die Dichtesituation in den Grundzentren der Planungsregion Düsseldorf sehr ähnelt. Die Standardabweichung der Mittelzentren und Oberzentren lag deutlich höher, was bedeutete, dass innerhalb dieser Gruppen heterogene Dichtesituationen vorherrschen. Die Grenzfestlegung innerhalb der einzelnen Gruppen wurde durch Addition oder Subtraktion der Standardabweichung zu oder von der durchschnittlichen Dichte errechnet. Die Annahme ist, dass außerhalb der Standardabweichung die Siedlungsstruktur der Kommune nicht typisch für die Zentralörtlichkeit der jeweiligen Stufe ist, was bedeutet, dass bspw. ein Mittelzentrum eine siedlungsstrukturelle Dichte eines Grundzentrums aufweist. Die Landeshauptstadt Düsseldorf bildet bei dieser Annahme einen Sonderfall, dort liegt die siedlungsstrukturelle Dichte rund 15 WE/ha über dem Durchschnitt der Oberzentren. Diese Methode wurde im Rheinblick – Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf 2012 (Bezirksregierung Düsseldorf 2012) vorgestellt und angewendet.

Vor dem Hintergrund der Flächeneinsparbemühungen und der Leitlinie 1.2.6 „Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen“ wurden zur Umlegung des errechneten Wohneinheitenbedarfs der Bedarfsberechnung die siedlungsstrukturellen Dichten der vorgestellten Methode genutzt. Dabei spielten Überlegungen, die auf den demographischen Entwicklungen der Planungsregion Düsseldorf beruhen, eine wesentliche Rolle. Durch den starken Anstieg der Ein- und Zweipersonenhaushalte und dem Absinken von Drei- und Vierpersonenhaushalte wird der Einfamilienhausbau nicht mehr die überragende Rolle im Wohnungsbau der Zukunft spielen und der Geschosswohnungsbau kann wieder eine relative Stärkung erfahren, so dass höhere Dichteannahmen für die Zukunft plausibel sind.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf weist mit ihrer bestehenden sehr hohen Dichte schon heute eine stark metropolitane Siedlungsstruktur auf. Diesem Sachverhalt wird mit der Einstufung mit 60 WE/ha Rechnung getragen. Alle anderen Oberzentren werden der angewendeten Methode entsprechend mit 45 WE/ha eingruppiert. Für mittelzentrale Siedlungsstrukturtypen gilt eine durchschnittliche Realisierungsdichte von 35 WE/ha und für die grundzentralen Siedlungsstrukturtypen wurden 25 WE/ha angenommen.

Im Rheinblick – Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf 2012 (Bezirksregierung 2012), wurde für die Stadt Neuss, Stadt Erkrath, Stadt Hilden und Stadt Monheim ein oberzentraler Siedlungsstrukturtyp angenommen, weil sie über eine vergleichsweise hohe Bestandsdichte verfügen. Alle Städte grenzen unmittelbar an die Landeshauptstadt Düssel-

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

dorf. Aufgrund vielfältiger Stellungnahmen werden diese vier Städte nicht mehr den oberzentralen Siedlungsstrukturtypen zugeordnet, sondern den mittelzentralen Siedlungsstrukturtypen. Alle vier sind als Mittelzentren (LEP NRW) festgelegt, so dass auch die Siedlungsstruktur in diesen Kommunen als mittelzentral angenommen werden soll. Außerdem wurden Grevenbroich und Nettetal den grundzentralen Strukturtypen zu geordnet, da sie am unteren Rand der Siedlungsdichte (siehe auch Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf 2012 (Bezirksregierung 2012) liegen und die Gemeinden in der Beteiligung darauf hingewiesen haben, dass ihre überwiegend ländliche Struktur nicht dem mittelzentralen Siedlungsstrukturtyp entspräche.

Der nachfolgenden Abbildung ist zu entnehmen, dass jede Kommune einem Siedlungsstrukturtypen zugeordnet worden ist, der im Prozess der Erarbeitung des RPDs berücksichtigt und genutzt wird.

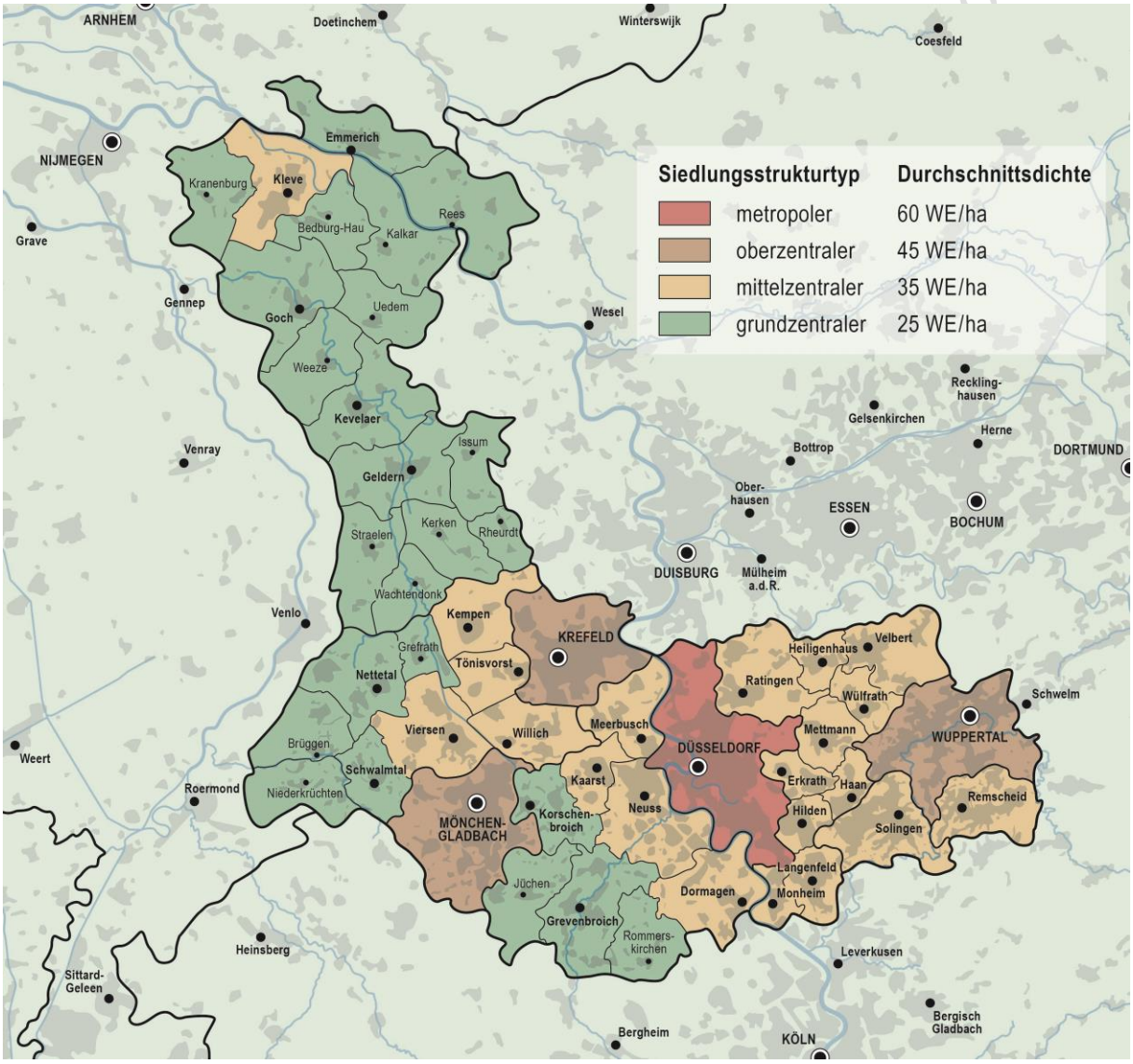

Abb. 3.1.2.1.2.1. Siedlungsstrukturtypen

Die Anwendung dieser Dichtekategorien ist im demographischen Wandel und in der Abnahme der Wohnbevölkerung mit steigenden Infrastrukturfolgekosten pro Einwohner in den Kommunen begründet. Die negativen Folgen dieser Prozesse für die städtischen Haushalte und die Einwohner können, wenn auch nicht vollständig gestoppt werden, zumindest aber

durch höhere städtebauliche Dichten abgemildert werden. Durch verdichtetes Bauen ist eine bessere Auslastung, sowohl von technischer, als auch sozialer Infrastruktur möglich, was ökonomisch sinnvoll ist. Die abgeleiteten Dichtewerte sollen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung unterstützen und gleichzeitig dazu führen, dass sich Kommunen bei der Umsetzung in der Bauleitplanung stärker mit der effektiven Ausnutzung von Flächen auseinandersetzen müssen. Die kommunale Planungshoheit bleibt dennoch gewahrt, da die örtliche Bauleitplanung weiterhin in eigenem Ermessen Gestaltungsmöglichkeiten für höhere und niedrigere Baudichten behält, da die beschriebenen Dichtewerte durchschnittliche Realisierungsdichten sind. Die entwickelten Annahmen über durchschnittliche Realisierungsdichten werden nicht als Ziel im Regionalplan festgelegt, sondern einzig dazu benutzt, die bestehenden und die neu darzustellenden ASB-Reserven in ihrer Nutzbarkeit zu beziffern.

Diesem so ermittelten kommunalen Flächenbedarf (siehe Tabelle 2 in den Erläuterungen des Kapitel 3.1.2 des neuen Regionalplanes) werden den planerisch gesicherten Flächenreserven gegenübergestellt. Wie viele Reserven vorhanden sind, wird alle drei Jahre im Siedlungsmonitoring überprüft. Im Siedlungsmonitoring der Wohnbauflächen werden Reserven, Brachflächen und Nachverdichtungspotentiale (Baulücken, Ausbaureserven) in den Plänen der Städte und Gemeinden sowie im Regionalplan mit ergänzenden Informationen zu Verfügbarkeit, Größe und planungsrechtlichem Status erfasst. Baulücken werden in der Bilanzierung nur zu 50% angerechnet, da die Entwicklungsfähigkeit von Baulücken nur schwer beeinflussbar ist. Diese Bilanzierung ist auch für die Beurteilung von Belang, ob noch genügend Innenpotentiale vorhanden sind, oder ob Außen- und/oder Siedlungspotentiale entwickelt werden müssen. Auch diese Bilanzierung wird alle drei Jahre erneuert, so dass auch hier ein Controlling zur Verfügung steht.

Die nun folgenden fünf Tabellen zeigen die Bedarfsberechnung für Wohnen, wie sie oben beschrieben worden ist. Die erste Tabelle (Tab. 7.1.1.6.1) zeigt die Haushaltsentwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten bis 2032. In der zweiten Tabelle (Tab. 7.1.1.6.2) wird der daraus resultierende Neubedarf dargestellt. Wie man sehen kann, ist dieser Neubedarf in vielen kommunalen Gebietskörperschaften negativ. In der dritten Tabelle (Tab. 7.1.1.6.3) ist deshalb neben dem Ersatzbedarf und der Bestimmung der Fluktuationsreserve auch noch der Wert des halben Ersatzbedarfes dargestellt, der für den „Sicherheitsboden“ (s.o.) genutzt wird. In der vierten Tabelle (Tab. 7.1.1.6.4) sind die Komponenten addiert worden. Die fünfte Tabelle (Tab. 7.1.1.6.5) zeigt die Verteilung und die endgültige Bestimmung des kommunalen Bedarfes.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Tab. 7.1.1.6.1: Haushaltsentwicklung 2011 - 2030

	Haushaltszahlen (2011-2030 konstante Varinate)																					
	2011	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Planungsregion																						
Düsseldorf, krfr. Stadt	326 000	327 900	329 400	331 000	332 500	333 800	335 100	336 300	337 400	338 500	339 400	340 300	341 100	341 800	342 400	342 900	343 300	343 600	343 900	344 200	344 500	344 800
Krefeld, krfr. Stadt	116 200	116 300	116 400	116 600	116 700	116 800	116 900	117 000	117 000	117 000	117 000	116 900	116 800	116 600	116 400	116 300	116 000	115 800	115 500	115 200	114 900	114 600
Mönchengl., krfr. Stadt	127 300	127 700	127 900	128 200	128 400	128 500	128 600	128 700	128 800	128 800	128 700	128 600	128 500	128 300	128 100	127 900	127 600	127 300	127 000	126 700	126 400	126 100
Remscheid, krfr. Stadt	55 100	54 700	54 400	54 100	53 800	53 500	53 200	52 900	52 500	52 200	51 800	51 400	51 000	50 700	50 300	49 900	49 500	49 100	48 600	48 200	47 800	47 400
Solingen, krfr. Stadt	76 600	76 600	76 600	76 600	76 600	76 500	76 500	76 400	76 300	76 100	75 900	75 700	75 400	75 200	74 900	74 600	74 200	73 900	73 600	73 300	73 000	72 700
Wuppertal, krfr. Stadt	180 700	180 400	180 100	179 900	179 600	179 300	178 800	178 400	177 800	177 300	176 600	176 000	175 300	174 600	173 900	173 200	172 500	171 600	170 800	170 000	169 200	168 600
Kleve, Kreis	134 100	134 900	135 600	136 300	137 000	137 600	138 200	138 700	139 100	139 600	140 000	140 400	140 800	141 200	141 500	141 800	142 000	142 200	142 300	142 400	142 500	142 600
Mettmann, Kreis	238 800	238 600	238 600	238 600	238 600	238 500	238 600	238 500	238 400	238 200	238 000	237 700	237 400	237 100	236 600	236 100	235 600	234 900	234 200	233 500	232 800	232 100
Rhein-Kreis Neuss	207 300	208 200	208 900	209 700	210 400	211 000	211 600	212 200	212 700	213 200	213 600	214 000	214 300	214 600	214 800	215 000	215 100	215 100	215 100	215 000	215 000	215 000
Viersen, Kreis	143 000	143 200	143 400	143 600	143 800	143 900	144 000	144 100	144 200	144 300	144 400	144 400	144 300	144 300	144 200	144 000	143 800	143 600	143 300	142 900	142 500	142 100

Tab. 7.1.1.6.2: Neubedarf 2011 - 2030

	Neubedarf (jährliche Veränderung der Haushaltszahlen) (Haushaltszahl Kreis X oder kreisfreie Stadt X - Vorjahreshaushaltszahl Kreis X oder kreisfreie Stadt X)																				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**	**Gesamt**
Spalte 24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
Planungsregion																					
Düsseldorf, krfr. Stadt	1 900	1 500	1 600	1 500	1 300	1 300	1 200	1 100	1 100	900	900	800	700	600	500	400	300	300	300	300	**18 500**
Krefeld, krfr. Stadt	100	100	200	100	100	100	100	0	0	0	- 100	- 100	- 200	- 200	- 100	- 300	- 200	- 300	- 300	- 300	**-1 300**
Mönchengl., krfr. Stadt	400	200	300	200	100	100	100	100	0	- 100	- 100	- 100	- 200	- 200	- 200	- 300	- 300	- 300	- 300	- 300	**- 900**
Remscheid, krfr. Stadt	- 400	- 300	- 300	- 300	- 300	- 300	- 300	- 400	- 300	- 400	- 400	- 400	- 300	- 400	- 400	- 400	- 400	- 500	- 400	- 400	**-7 300**
Solingen, krfr. Stadt	0	0	0	0	- 100	0	- 100	- 100	- 200	- 200	- 200	- 300	- 200	- 300	- 300	- 400	- 300	- 300	- 300	- 300	**-3 600**
Wuppertal, krfr. Stadt	- 300	- 300	- 200	- 300	- 300	- 500	- 400	- 600	- 500	- 700	- 600	- 700	- 700	- 700	- 700	- 700	- 900	- 800	- 800	- 800	**-11 500**
Kleve, Kreis	800	700	700	700	600	600	500	400	500	400	400	400	400	300	300	200	200	100	100	100	**8 400**
Mettmann, Kreis	- 200	0	0	0	- 100	100	- 100	- 100	- 200	- 200	- 300	- 300	- 300	- 500	- 500	- 500	- 700	- 700	- 700	- 700	**-6 000**
Rhein-Kreis Neuss	900	700	800	700	600	600	600	500	500	400	400	300	300	200	200	100	0	0	- 100	0	**7 700**
Viersen, Kreis	200	200	200	200	100	100	100	100	100	100	0	- 100	0	- 100	- 200	- 200	- 200	- 300	- 400	- 400	**- 500**

Tab. 7.1.1.6.3: Komponenteneinzelbestimmung

	Wohngebäude (Wohnungen) Zensus 2011 9.Mai	jährlicher Ersatzbedarf (Zahl der Wohnungen aus Zensus 2011 multipliziert mit 0,2%)	halber Ersatzbedarf (Anwendung bei: Neubedarf+jährlicher Ersatzbedarf+Fluktuationsreserve < halber Ersatzbedarf)	Fluktuationsreserve (Zahl der Wohnungen aus Zensus 2011 multipliziert mit 1,5% bei Kreis/kreisfreie Stadt mit Leerstandsquote unter Regionsschnitt von 3,7%) (Zahl der Wohnungen aus Zensus 2011 multipliziert mit 1,0% bei Kreis/kreisfreie Stadt mit Leerstandsquote über Regionssschnitt von 3,7%)
Spalte 46	47	48	49	50
Planungsregion				
Düsseldorf, krfr. Stadt	**340 207**	**680**	**340**	**5103**
Krefeld, krfr. Stadt	**121 817**	**244**	**122**	**1218**
Mönchengladbach, krfr.	**135 821**	**272**	**136**	**1358**
Remscheid, krfr. Stadt	**59 832**	**120**	**60**	**598**
Solingen, krfr. Stadt	**82 846**	**166**	**83**	**828**
Wuppertal, krfr. Stadt	**193 778**	**388**	**194**	**1938**
Kleve, Kreis	**139 177**	**278**	**139**	**2088**
Mettmann, Kreis	**245 678**	**491**	**246**	**3685**
Rhein-Kreis Neuss	**212 796**	**426**	**213**	**3192**
Viersen, Kreis	**140 908**	**282**	**141**	**2114**

Tab. 7.1.1.6.4: Regionaler Bedarf aus Komponenten

	Bedarf (Neubedarf+jährlicher Ersatzbedarf+Fluktuationsreserve (Verteilt auf 20 Jahre)) pro Jahr, wenn Summe < halber Ersatzbedarf Anwendung halber Ersatzbedarf																				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**	**Gesamt**
Spalte 51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72
Planungsregion																					**108 244**
Düsseldorf, krfr. Stadt	2 836	2 436	2 536	2 436	2 236	2 236	2 136	2 036	2 036	1 836	1 836	1 736	1 636	1 536	1 436	1 336	1 236	1 236	1 236	1 236	**37 211**
Krefeld, krfr. Stadt	405	405	505	405	405	405	405	305	305	305	205	205	122	122	205	122	122	122	122	122	**5 312**
Mönchengl., krfr. Stadt	740	540	640	540	440	440	440	440	340	240	240	240	140	140	140	136	136	136	136	136	**6 372**
Remscheid, krfr. Stadt	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	**1 197**
Solingen, krfr. Stadt	207	207	207	207	107	207	107	107	83	83	83	83	83	83	83	83	83	83	83	83	**2 351**
Wuppertal, krfr. Stadt	184	184	284	184	184	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	**3 929**
Kleve, Kreis	1 183	1 083	1 083	1 083	983	983	883	783	883	783	783	783	783	683	683	583	583	483	483	483	**16 055**
Mettmann, Kreis	476	676	676	676	576	776	576	576	476	476	376	376	376	246	246	246	246	246	246	246	**8 803**
Rhein-Kreis Neuss	1 485	1 285	1 385	1 285	1 185	1 185	1 185	1 085	1 085	985	985	885	885	785	785	685	585	585	485	585	**19 404**
Viersen, Kreis	587	587	587	587	487	487	487	487	487	487	387	287	387	287	187	187	187	141	141	141	**7 610**

Tab. 7.1.1.6.5: kommunale Bedarfsbestimmung

	Summe der drei Komponenten unter Einbeziehung des Sicher-heitsbodens (halber Ersatzbedarf) in WE	Verteilungsberechnung				Bedarf der kreisfreien Städte und Gemeinden in WE
		Bedarfsanteil (Zentrale Orte) in WE	Bedarfsanteil (Bevölkerung) in WE	Bedarfsanteil (Baufertig-stellung) in WE	Bedarfsanteil (Arbeitsplatz-dichte) in WE	
Spalte 1	2	3	4	5	6	7
Planungsregion	**108 244**	27061	27061	27061	27061	**108244**
Düsseldorf	**37 211**	4844	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	**32 752**
Krefeld	**5 312**	1822	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	**5 806**
Mönchengladbach	**6 372**	2093	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	**6 873**
Remscheid	**1 197**	905	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	**1 802**
Solingen	**2 351**	1274	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	**3 037**
Wuppertal	**3 929**	2814	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	**5 761**
Kleve, Kreis	**16 055**	4014	4014	4014	4014	**16055**
Bedburg-Hau	0	0	168	286	358	**812**
Emmerich am Rhein, Stadt	0	704	399	380	337	**1820**
Geldern, Stadt	0	773	438	356	336	**1903**
Goch, Stadt	0	770	436	524	236	**1966**
Issum	0	0	158	120	173	**451**
Kalkar, Stadt	0	0	183	149	244	**576**
Kerken	0	0	167	111	117	**394**
Kevelaer, Stadt	0	648	367	443	243	**1701**
Kleve, Stadt	0	1119	635	493	373	**2620**
Kranenburg	0	0	135	208	153	**497**
Rees, Stadt	0	0	285	264	188	**737**
Rheurdt	0	0	89	100	90	**280**
Straelen, Stadt	0	0	205	177	460	**842**
Uedem	0	0	108	67	284	**459**
Wachtendonk	0	0	105	96	172	**373**
Weeze	0	0	135	241	249	**625**
Mettmann, Kreis	**8 803**	3926	2201	2201	2201	**10528**
Erkrath, Stadt	0	360	202	119	165	**846**
Haan, Stadt	0	245	137	231	256	**869**
Heiligenhaus, Stadt	0	209	117	131	211	**668**
Hilden, Stadt	0	448	251	180	247	**1127**
Langenfeld (Rhld.), Stadt	0	468	262	392	274	**1397**
Mettmann, Stadt	0	311	174	200	192	**877**
Monheim am Rhein, Stadt	0	331	185	174	169	**859**
Ratingen, Stadt	0	714	400	392	277	**1783**
Velbert, Stadt	0	667	374	294	237	**1572**
Wülfrath, Stadt	0	174	97	87	171	**529**
Rhein-Kreis Neuss	**19 404**	3311	4851	4851	4851	**17864**
Dormagen, Stadt	0	512	691	759	723	**2685**
Grevenbroich, Stadt	0	504	680	434	816	**2434**
Jüchen	0	0	246	486	341	**1072**
Kaarst, Stadt	0	345	465	430	524	**1763**
Korschenbroich, Stadt	0	263	355	447	480	**1545**
Meerbusch, Stadt	0	447	603	546	621	**2217**
Neuss, Stadt	0	1241	1674	1495	1063	**5473**
Rommerskirchen	0	0	138	254	282	**675**
Viersen, Kreis	**7 610**	2058	1903	1903	1903	**7766**
Brüggen	0	0	100	132	221	**453**
Grefrath	0	0	96	67	179	**342**
Kempen, Stadt	0	287	225	177	290	**978**
Nettetal, Stadt	0	340	266	192	203	**1002**
Niederkrüchten	0	0	97	104	123	**324**
Schwalmtal	0	156	122	163	157	**598**
Tönisvorst, Stadt	0	243	190	161	184	**777**
Viersen, Stadt	0	616	482	472	289	**1859**
Willich, Stadt	0	416	326	434	256	**1432**

Diesem ermittelten Bedarf aus Tab. 7.1.1.6.5: *kommunale Bedarfsberechnung* werden in der folgenden Tabelle Tab. 7.1.1.6.6: *Reserven des neuen Regionalplans* die Reserven gegenübergestellt, um zu ermitteln, inwieweit mit Neudarstellungen von ASB-Potentialen oder ggf. Rücknahme von ASB-Potentialen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und planerisch gesicherten Reserven hergestellt werden kann. Hier sind alle planerischen Reserven, die mit dem neuen Regionalplan für den kommunalen Bedarf gesichert würden, dargestellt.

In den fünf Spalten (2-6) sind die Reserven aus dem letzten Siedlungsmonitoring 2012 auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung dargestellt. In einigen Gemeinden differieren diese Darstellungen zu dem Bericht aus 2012. Dies liegt daran, dass Reserven auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nun im RPD-Erarbeitungsprozess für In und Um Düsseldorf genutzt werden sollen (siehe Spalte 7 und 8 in Tab. 7.1.1.6.7).

Die nächsten drei Spalten 7-9 (Tab. 7.1.1.6.6) zeigen, welche ASB aus dem GEP99 nicht in den neuen Regionalplan überführt worden sind. Dabei gibt es zwei Fälle: Erstens sind es Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan (FNP) in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) und zweitens sind es im Regionalplan dargestellte und schon durch den Flächennutzungsplan (FNP) in Anspruch genommene Siedlungsbereiche. Das bedeutet, dass an diesen Stellen in Zukunft die Flächennutzungsplandarstellungen zurückgenommen werden sollen.

In den darauffolgenden drei Spalten sind die Siedlungspotentiale des neuen Regionalplans (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan (FNP) in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) dargestellt, die entweder schon im GEP99 vorhanden waren oder die nun neu im Entwurf aufgenommen worden sind.

In den letzten Spalten werden die Reserven aus dem Siedlungsmonitoring Spalten 2-6 mit den drei Spalten der Siedlungspotentiale des neuen Regionalplans summiert. Dabei werden die Baulücken und Bestandspotentiale nur zu 50% angerechnet. Die Flächennutzungsplanreserven werden mit der Dichte angenommen, die die Kommunen im Rahmen des Siedlungsmonitorings angegeben haben. So errechnet sich die planerisch gesicherte Reserve, die dann dem Bedarf gegenüber gestellt worden ist (siehe hierzu die Tabelle in den textlichen Erläuterungen im Kapitel 3.1.2 oder die nachfolgende Tabelle).

In Düsseldorf stehen dem erwarteten Bedarf zu wenige Siedlungspotentiale gegenüber. Auch wenn es das Ziel im Rahmen der Erarbeitung des RPDs war, möglichst viele Siedlungspotenziale in der Landeshauptstadt zu verorten, muss doch ein Bedarfsüberhang konstatiert werden. Dieses Phänomen zeichnete sich in einer sehr frühen Phase der Regionalplanerarbeitung ab, so dass für dieses teilregionale räumliche Phänomen eine gesonderte Konzeption entwickelt wurde, um die Bedarfe der Stadt auf andere Städte und Gemeinden zu übertragen. Damit fußt die quantitative Begründung für die einzelnen Bedarfe in den einzelnen Gemeinden auf zwei Ansätzen: Erstens wird ein originärer Bedarf für die Kommune ermittelt und zweitens kann darauf aufbauend ein Bedarf aus Düsseldorf übertragen werden. Diese Übertragung verläuft nach dem Konzept, wie es unter 7.1.1.6.1 dargestellt ist.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Tab. 7.1.1.6.6: Reserven des neuen Regionalplans

	Reserve Siedlmo 2012 **34er** in ha	Reserve Siedlmo 2012 **34er** in WE	Reserve Siedlmo 2012 **FNP** in ha	Reserve Siedlmo 2012 **FNP** in WE	Baulücken und Bestands-potentiale	Gestrich. ASB-Reserven aus GEP 99 in ha	Gestrich. ASB der gleich-zeitig auf FNP-Reserve lag in ha	Gestrich. ASB der gleich-zeitig auf FNP-Reserve lag in WE	ASB-Reserve aus GEP 99 für kom. Bedarf in ha	neue ASB-Potentiale für kom. Bedarf in ha	ASB-Reserve aus GEP99 plus neue für kom. Bedarf in WE	planerisch gesicherte Reseven (50% Baulücken/ Bestands-potentiale FNP/34erLPlG und ASB) in WE ohne In und Um
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Planungsregion						812,5	173,69	3582	627,5	561	42102,5	104765,5
Düsseldorf	42	1645	167	11840	550	5			55	78	7980	21740
Krefeld	4,12	100	100,43	2567	5410	132	46	1310	13	25	1710	5772
Mönchengladbach	4,45	0	80,34	2136	3600	65			60	0	2700	6636
Remscheid	0	0	75,83	1270	553	6			3	0	105	1651,5
Solingen	0,31	0	101	2330	660	86			28	0	980	3640
Wuppertal	1,38	64	101,7	2345	900	10			43	10	2385	5244
Kleve, Kreis						144,5			158	195,5		17304
Bedburg-Hau	0	0	14,39	221	89	5	0	0	3	16	475	740,5
Emmerich am Rhein, Stadt	1,08	0	35,03	575	319	0	0	0	36	3	975	1709,5
Geldern, Stadt	1,29	28	61,59	894	65	9	16	226	21	25	1150	1878,5
Goch, Stadt	0	0	35,51	632	51	0	0	0	17	37	1350	2007,5
Issum	0,12	0	21,79	302	119	3	4	60	2	5	175	476,5
Kalkar, Stadt	0,95	19	23,18	579	525	9	4	108	9	4	325	1077,5
Kerken	0	0	14,57	297	165	13	0	0	4	1	125	504,5
Kevelaer, Stadt	1,08	0	19,57	411	149	13	0	0	12	37	1225	1710,5
Kleve, Stadt	0,4	0	68,7	1529	86	35	5	100	16	21	1295	2767
Kranenburg	0	0	16,15	210	234	0	0	0	5	3,5	212,5	539,5
Rees, Stadt	0	0	14,37	307	226	28,5	0	0	8	12	500	920
Rheurdt	0	0	3,93	60	90	7	0	0	2	8	250	355
Straelen, Stadt	0	0	43,07	1023	363	13	12	258	0	0	0	946,5
Uedem	0	0	8,01	184	28	0	0	0	15	2	425	623
Wachtendonk	2,02	40	6,64	111	64	1	0	0	3	7	250	433
Weeze	0	0	5,87	91	98	8			5	14	475	615
Mettmann, Kreis		**1193**	**229,5**	**6820**		71			**40**	**56**	**3360**	
Erkrath, Stadt	0	0	13,4	410	152	12			14	7	735	1221
Haan, Stadt	6,6	115	28,06	760	232	0			0	0	0	991
Heiligenhaus, Stadt	0	0	3,88	77	177	10			12	4	560	725,5
Hilden, Stadt	1,42	32	41,92	1357	1305	7			0	0	0	2041,5
Langenfeld (Rhld.), Stadt	0	0	30,92	1051	600	0			5	10	525	1876
Mettmann, Stadt	15	430	12,55	374	270	14			5	2	245	1184
Monheim am Rhein, Stadt	6,8	200	4,97	326	120	0			4	7	385	971
Ratingen, Stadt	19,44	215	20,86	620	753	7			0	18	630	1841,5
Velbert, Stadt	3,13	120	66,17	1584	37	4			0	4	140	1862,5
Wülfrath, Stadt	2,18	81	6,77	261	138	17			0	4	140	551
Rhein-Kreis Neuss						156			165,5	142,5	9885	18196,5
Dormagen, Stadt	19,35	322	16,91	399	293	9			29,5	25,5	1925	2792,5
Grevenbroich, Stadt	3,65	14	56,02	1275	200	20			0	42	1050	2439
Jüchen	0	0	59,95	1112	355	5	6	150	1	2	75	1214,5
Kaarst, Stadt	6,58	120	10,8	254	230	0	0	0	25	11,5	1277,5	1766,5
Korschenbroich, Stadt	21	550	7,68	158	408	5	0	0	13	12,5	637,5	1549,5
Meerbusch, Stadt	2,87	98	20,93	601	128	85	0	0	43	1	1540	2303
Neuss, Stadt	31,04	490	51,07	1497	1170	27	0	0	48	35	2905	5477
Rommerskirchen	1,22	15	9,22	139	51	5	0	0	6	13	475	654,5
Viersen, Kreis						137	80,69		62	54		
Brüggen	0,19	0	19,23	342	156	14	6,3	90	7	4	275	605
Grefrath	0	0	24,39	499	110	15	1	15	2	2	100	639
Kempen, Stadt	0	0	27,82	493	13	9	0	0	36	0	1260	1759,5
Nettetal, Stadt	1,99	7	94,03	1870	660	4	16	340	0	3	75	1942
Niederkrüchten	0	0	16,66	297	295	11	3	60	3	6	225	609,5
Schwalmtal	0	0	15,35	262	620	5	7,39	110	0	8	280	742
Tönisvorst, Stadt	0,83	2	40,97	868	52	8	25	490	0	16	560	966
Viersen, Stadt	11,74	135	122,27	2432	500	43	22	265	2	0	70	2622
Willich, Stadt	2,37	14	16,45	404	137	28	0	0	12	15	945	1431,5

Tab. 7.1.1.6.7: Bedarf und Reserven + Darstellung In und Um Düsseldorf

	Bedarf der kreisfreien Städte und Gemeinden	planerisch gesicherte Reseven= Baulücken/Bestandspotentiale (50%) FNP/34erLPlG und ASB für kommunalen Bedarf in WE	IN und Um Potential übernommen nach Ranking auf Ebene ASB in ha	in WE	IN und Um Potential übernommen nach Ranking auf Ebene FNP in ha	in WE	Bilanz Bedarf Kommune und planerisch gesicherte Reserven für kommunalen Bedarf in WE	**Anmerkungen**
Spalte 1	2	3	5	6	7	8	9	
Planungsregion	108244	104765,5	151,5	5810	57	1251		
Düsseldorf	32 752	21740					-11 012	Unterdeckung wird durch In und Um gedeckt; Fehlende 3150 WE können aller Voraussicht nach in der Nachbarstadt Duisburg abgedeckt - RVR-Beschluss abwarten
Krefeld	5 806	5772	37	1665	17	450	- 34	Berücksichtigung des hohen Innenpotential s. FNP-Neuaufstellung (Begründung Kapitel 1.2)
Mönchengladbach	6 873	6636					- 237	Aktuell Planungen von über 600 WE auf größeren Brachen
Remscheid, krfr. Stadt	1 802	1652					- 151	
Solingen, krfr. Stadt	3 037	3640	4	140	4	211	603	Überhang im FNP, aber über 80 ha ASB red.
Wuppertal, krfr. Stadt	5 761	5244	17	765			- 517	Viele Wiedernutzungspotentiale
Kleve, Kreis	**16055**	17304					**1 249**	
Bedburg-Hau	812	741					- 71	
Emmerich am Rhein, Stadt	1820	1710					- 111	
Geldern, Stadt	1903	1879					- 25	
Goch, Stadt	1966	2008					42	
Issum	451	477					26	
Kalkar, Stadt	576	1078					502	13 ha ASB gestrichen (Im übrigen Vertrauensschutz)
Kerken	394	505					110	13 ha ASB gestrichen
Kevelaer, Stadt	1701	1711					9	
Kleve, Stadt	2620	2767					147	im Verhältnis 14 ha ASB und 5 ha FNP gestrichen
Kranenburg	497	540					43	
Rees, Stadt	737	920					183	im Verhältnis 16 ha ASB gestrichen
Rheurdt	280	355					75	standortbedingt positiver Tausch für die Gemeinde 1 ha mehr als vorher
Straelen, Stadt	842	947					105	im Verhältnis 9 ha ASB und 16 ha FNP gestrichen
Uedem	459	623					164	standortbedingt keinTausch und nur geringe Neudarstellung
Wachtendonk	373	433					60	Stärkung ZASB + 8ha Streichung des anderen ASB
Weeze	625	615					- 10	
Mettmann, Kreis	**10528**						**2 737**	
Erkrath, Stadt	846	1221					375	im Verhältnis 7 ha ASB gestrichen
Haan, Stadt	869	991					122	
Heiligenhaus, Stadt	668	726					57	
Hilden, Stadt	1127	2042					915	Ühang a FNP-Eb. u. Bauleitplanung und Baulücken- Vertrauensschutz
Langenfeld (Rhld.), Stadt	1397	1876					479	
Mettmann, Stadt	877	1184					307	im Verhältnis 12 ha ASB gestrichen
Monheim am Rhein, Stadt	859	971	9	315			112	kleiner Überhang wegen Standorte
Ratingen, Stadt	1783	1842					59	
Velbert, Stadt	1572	1863	13	455			290	1:1 Tausch aber 13 ha alte Reserve für In und Um Überhang im neuen FNP
Wülfrath, Stadt	529	551	8	280			22	2 ha neu für In und Um
Rhein-Kreis Neuss	**17864**	18197		2015			**332**	
Dormagen, Stadt	2685	2793	19	665			108	
Grevenbroich, Stadt	2434	2439					5	
Jüchen	1072	1215					142	
Kaarst, Stadt	1763	1767					3	
Korschenbroich, Stadt	1545	1550	7,5	230			4	
Meerbusch, Stadt	2217	2303	16	560			86	
Neuss, Stadt	5473	5477	16	560			4	
Rommerskirchen	675	655					- 20	
Viersen, Kreis	**7766**						**3 551**	
Brüggen	453	605					152	im Verhältnis 10 ha ASB +6,3 FNP gestrichen
Grefrath	342	639					297	im Verhältnis 13 ha ASB + 1ha FNP gestrichen
Kempen, Stadt	978	1760					781	Überhang a FNP-Eb. u. Baulücken (Vetrauensschutz)
Nettetal, Stadt	1002	1942					940	Überhang a FNP-Eb. u. Baulücken (Vetrauensschutz)
Niederkrüchten	324	610					286	im Verhältnis 5 ha ASB und 3 ha FNP gestrichen
Schwalmtal	598	742					144	wegen Standort zuviel neues ASB 1zu 1 Tausch
Tönisvorst, Stadt	777	966			13	230	189	im Verhältnis 17ha FNP gestrichen
Viersen, Stadt	1859	2622	3	105	13	260	763	im Verhältnis 23 ha ASB + 22 ha FNP gestrichen Überhang a FNP-Ebene
Willich, Stadt	1432	1432			10	100	0	

7.1.1.6.1 In und Um Düsseldorf – Umverteilungskonzept nicht realisierbarer Bedarfe in der Stadt Düsseldorf

Die Kommunen „In und Um Düsseldorf“ – so die Leitlinie 1.2.5 des Regionalrates – sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Hierzu soll die Regionalplanung in Zusammenarbeit mit den Kommunen „In und Um Düsseldorf“ ein Flächenranking initiieren, das eine interkommunal abgestimmte Wohnbaulandentwicklung vorbereiten kann.

Ausgangslage

Dem zukünftigen Wohnungsneubaubedarf der Stadt Düsseldorf steht nur ein begrenztes Bauflächenpotenzial für den Wohnungsbau gegenüber. Dieses Reservepotential reicht nicht aus, um den bisher berechneten Bedarf zu decken. Bei einem prognostizierten Flächenbedarf von 32.000 Wohneinheiten und einer möglichen Reserve von knapp 20.000 Wohneinheiten besteht in der Stadt Düsseldorf ein Bedarfsüberhang von rd. 12.000 Wohneinheiten. Das entspricht einem Flächenbedarf je nach Dichteannahme von insgesamt 200 bis 400 ha, der auf die umliegenden Kommunen verteilt werden soll. Um die Fragestellung, wie diese Wohnbaulandentwicklung angesichts bereits stark ausgelasteter Verkehrsinfrastrukturen regional verträglich gesteuert werden könnte, ist ein Flächenranking entwickelt worden, bei dem die auf nachstehender Karte hervorgehobenen Kommunen mitbetrachtet und einbezogen wurden. Dieser Abgrenzungsvorschlag entsteht durch die Erreichbarkeit der Landeshauptstadt per PKW und ÖPNV. Das Untersuchungsgebiet umfasst alle Gemeinden, die von Düsseldorf aus in maximal 30 Fahrminuten zu erreichen sind.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

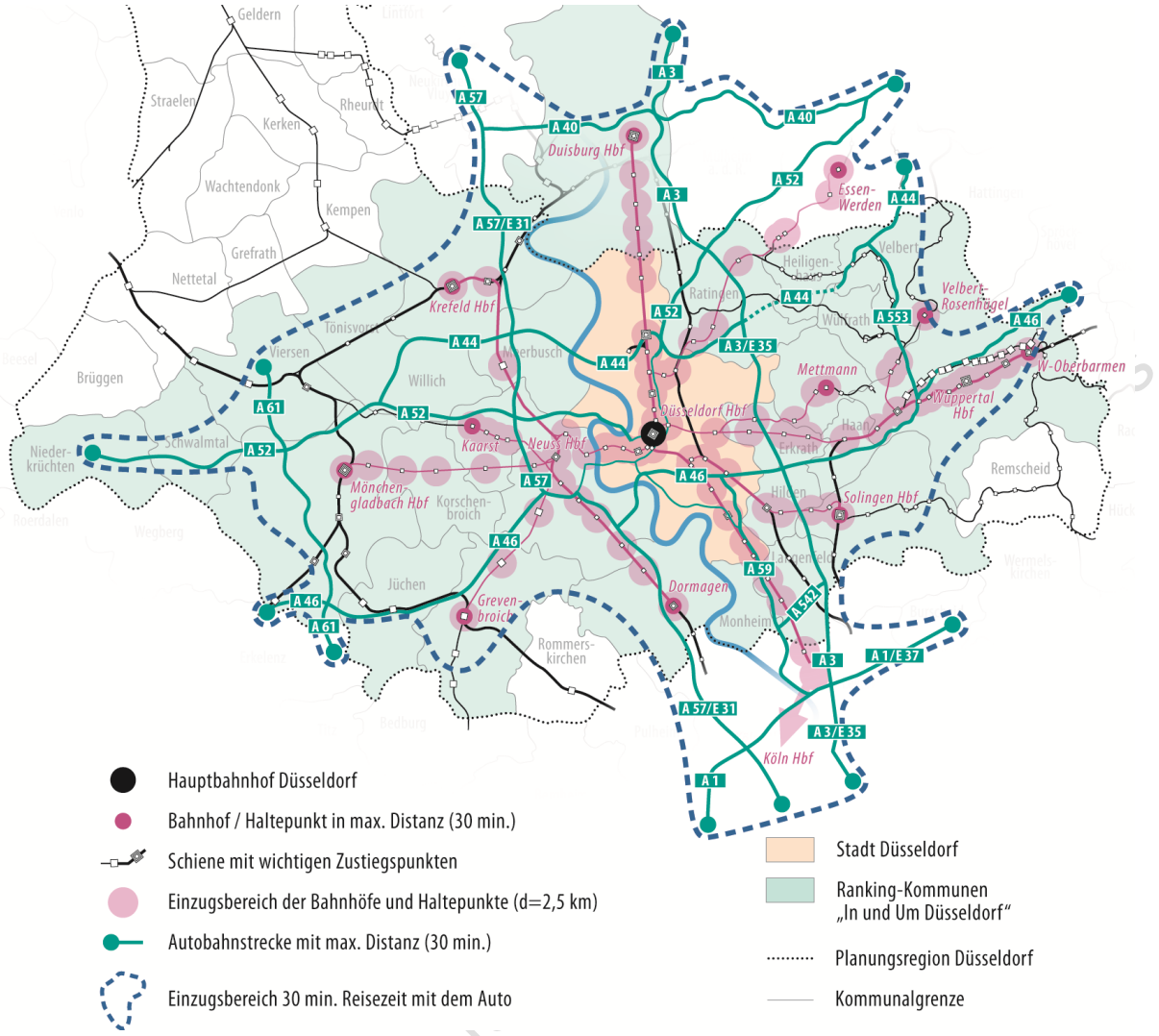

Abb. 7.1.1.6.1.1: Untersuchungsgebiet In und Um Düsseldorf

Im Flächenranking werden nur die Flächen berücksichtigt, die nicht ohnehin schon rechnerisch durch den lokalen Bedarf der Kommune begründet sind. Das bedeutet, dass zunächst die Flächen in den Kommunen identifiziert werden, die zur Deckung des lokalen Bedarfes dienen. Alle darüber hinausgehenden Flächen werden dann in einem Ranking kommunenübergreifend verglichen. Zum Vergleich der Flächen (Ranking) sollen verschiedenste Kriterien bzw. Indikatoren herangezogen werden, die die nachfolgenden Zielkategorien abbilden:

1) Verkehrsaufwand bzw. -belastung minimieren (Minimierung des Verkehrsaufkommens und Stärkung des ÖPNV durch Priorisierung von Flächen mit guter Anbindung),

2) Flächen ökologisch verträglich entwickeln (Beachtung von Natur- und Freiraumbelangen sowie minimale Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen, Kulturlandschaften),

3) infrastrukturelle Einrichtungen berücksichtigen (Nähe zu Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie möglichst geringe Infrastrukturausbaukosten),

4) eine qualitative städtebauliche Umsetzung ermöglichen (Priorisierung von Flächen mit schneller Verfügbarkeit (Planungs-, Eigentumsrecht, zeitliche Verfügbarkeit), Förderung von Brachflächenentwicklung und Berücksichtigung städtebaulicher Qualitäten).

Folgende Kriterien bilden diese Ziele ab:

Tab 7.1.1.6.1.1: Kriterien des „Flächenranking In und Um Düsseldorf“

Ziel:	Kriterien:	Bewertung:	Punkte:
A) Verkehrsaufwand / -belastung minimieren ▪ Verkehrsmittel des Umweltverbundes stärken ▪ (Versorgung) Lage zu zentralen Versorgungsbereichen ▪ SPNV (Bestand inkl. Planfeststellung) ▪ Nichtmotorisierter Verkehr	**1. Nähe zum SPNV** (S-Bahn, Regionalverkehr)	• kurze Entfernung: <500m • vertretbare Entfernung: 500 - 1000m • große Entfernung: 1000 - 1500m	kurze Entfernung = 10 vertretbare Entfernung= 6 große Entfernung = 1
	2. Nähe zum schienengebundenen ÖPNV (U-Bahn, Stadtbahn, Straßenbahn)	• kurze Entfernung: <500m • vertretbare Entfernung: 500 - 1000m • große Entfernung: 1000 - 1500 m	kurze Entfernung = 6 vertretbare Entfernung= 3 große Entfernung = 1
	3. Nähe zum motorisierten ÖPNV (leistungsfähige Buslinie)	• kurze Entfernung: <500m • vertretbare Entfernung: 500 - 1000m • große Entfernung: 1000 - 1500 m	kurze Entfernung = 6 vertretbare Entfernung= 3 große Entfernung = 1
	4. Erreichbarkeit der Oberzentren	Analyse BBSR Daten: Reisezeiten inkl. Umstiegszeiten • schnelle Erreichbarkeit <15 Min. • vertretbare Erreichbarkeit: 5 - 30 Min. • schlechte Erreichbarkeit: 30 - 60 Min.	schnelle Erreichbarkeit = 6 vertretbare Erreichbarkeit = 3 schlechte Erreichbarkeit = 1
	5. Entfernung zu Versorgungseinrichtungen (Nahversorgungsbereiche)	Zentrale Versorgungseinrichtungen • sehr gute Erreichb.: <500m • vertretbare Erreichb.: 500 - 800m • schlechte Erreichb.: 800 - 2000m	sehr gute Erreichbarkeit = 6 vertretbare Erreichbarkeit = 3 schlechte Erreichbarkeit = 1
	6. Erreichbarkeit der Stadt Düsseldorf per ÖPNV	Fahrtzeit nach Düsseldorf Hbf + Fußweg zum Start-Haltepunkt • sehr gute Erreichb.: <10 Min. • vertretbare Erreichb.: 10 - 20 Min. • schlechte Erreichb.: 20 - 30 Min.	sehr gute Erreichbarkeit = 6 vertretbare Erreichbarkeit = 3 schlechte Erreichbarkeit = 1

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

B) Flächen ökologisch wertvoll entwickeln ▪ Konflikte zu Natur- und Freiraumbelangen ▪ Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Kulturlandschaften, Tiere & Pflanzen	**1. Konflikte zu Natur- und Freiraumbelangen** Landschaftsplan-darstellungen: NSG, gLB Die Darstellung der LSG wird nicht berücksichtigt – Stark variierende LSG-Ausweisung der einzelnen Träger führt zu keiner vergleichbaren Punktevergabe in der Region.	**keine Konflikte =** im Landschaftsplan sind keine Aussagen zu der jeweiligen Fläche getroffen **bis gering =** die jeweilige Fläche grenzt an im Landschaftsplan als *Natur-/* oder *geschützte Landschaftsbestandteile* ausgewiesene Flächen (kaum Überschneidung, 0,1% – 5%) **vertretbar =** in den Randbereichen der jeweiligen Fläche befinden sich Bereiche, die im Landschaftsplan als *geschützte Landschaftsbestandteile* ausgewiesen sind (Überschneidungsanteil von insgesamt <20%) **stark =** Große Teile oder die gesamte Fläche sind im Landschaftsplan als *Naturschutzgebiet* oder *geschützter Landschaftsbestandteil* ausgewiesen (Überschneidungsanteil von insgesamt >20%) und/oder es befindet sich mindestens eine auf der roten Liste stehende Pflanzenart und/oder der Brut- und Nistbereich mindestens einer bedrohten Tierart auf der Fläche	Keine Konflikte = 10 bis gering = 6 vertretbar = 2 stark = 0
	2. Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Kulturlandschaften, Tiere & Pflanzen	**keine =** keine Beeinträchtigung der Schutzgüter **bis gering =** es ergibt sich eine geringfügige Beeinträchtigung von einem der u.g. Schutzgüter **vertretbar** = es ergibt sich eine geringfügige Beeinträchtigung von maximal zwei der u.g. Schutzgüter **stark =** es ergibt sich eine geringfügige Beeinträchtigung von mehr als zwei der u.g. Schutzgüter oder eine starke Beeinträchtigung von mindestens einem Schutzgut **Schutzgut Boden**: Geringfügige Beeinträchtigung → Lage auf schutzwürdigen Böden Starke Beeinträchtigung → Lage auf bes. und sehr schutzwürdigen Böden **Schutzgut Wasser**: Geringfüg. Beeinträ. → Lage in IIIB Starke Beeinträ. → Lage in IIIA – I **Schutzgut Kulturlandschaft**: Geringfüg. Beeinträchtigung → Lage in regionalen Kulturlandschaften Starke Beeinträchtigung → Lage in landesbedeutsamen Kulturlandschaften **Schutzgut Tiere & Pflanzen**: Geringfüg. Beeinträchtigung → Lage in 500m-Puffer um FFH und VSG und/oder Überschneidung mit Biotopkatasterfläche <10% Starke Beeinträchtigung → Lage in FFH und VSG bzw. Überschneidung und/oder Überschneidung mit Biotopkatasterfläche >10%	keine Beeinträchtigung = 10 bis gering = 6 vertretbar = 2 stark = 0

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

C) Infrastruktur beachten ▪ Infrastrukturausbaukosten gering halten ▪ Entfernung zu Bildungs- & Betreuungseinrichtungen ▪ Gesundheitseinrichtungen ▪ Sport- und Freizeiteinrichtungen	**1. Infrastrukturausbaukosten gering halten**	**keine bis geringe Aufwendungen =** Erschließung gesichert oder nur innere Erschließung zu bauen **vertretbar =** geringfügige äußere Erschließungsanlagen **hoch =** aufwendige äußere Erschließungsanlagen mit zusätzlichen technische Bauwerken wie Regenrückhaltebecken	Keine bis geringe Aufwend. = 5 vertretbare Aufwendungen = 3 hohe Aufwendungen = 1
	2. Entfernung zu Bildungs- & Betreuungseinrichtungen • Kindergarten/ Tagestätten • Grundschule • weiterführende Schulen (Mischung aus Gymnasien, Gesamtschulen, Hauptschulen und Realschulen)	Kindergarten • sehr gute Erreichbarkeit: <300 m • vertretbare Erreichbarkeit: 300 - 600 m • schlechte Erreichbarkeit: 600 - 900 m Grundschulen • sehr gute Erreichbarkeit: <600 m • vertretbare Erreichbarkeit: 600 - 800 m • schlechte Erreichbarkeit: 800 - 1300 m Weiterführende Schulen • sehr gute Erreichbarkeit: <1500 m • vertretb. Erreichbarkeit: 1500 - 2500 m • schlechte Erreichbarkeit: 2500 - 3500 m	Hier wird bei der Gewichtung ein Ø-Wert der drei Merkmalsausprägungen genommen sehr gute Erreichbarkeit = 5 vertretbare Erreichbarkeit = 3 schlechte Erreichbarkeit = 1
	3. Gesundheitseinrichtungen • medizinische Grundversorgung / praktische Ärzte • Apotheken • Krankenhäuser	Hausärzte • sehr gute Erreichbarkeit: <400 m • vertretbare Erreichbarkeit: 400 - 700 m • schlechte Erreichbarkeit: 700 - 1300 m Apotheken • sehr gute Erreichbarkeit: <600 m • vertretbare Erreichbarkeit: 600 - 900 m • schlechte Erreichbarkeit: 900 - 1500 m Krankenhäuser • sehr gute Erreichbarkeit: <2500 m • vertretb. Erreichbarkeit: 2500 - 4000 m • schlechte Erreichbarkeit: 4000 - 7000 m	sehr gute Erreichbarkeit = 5 vertretbare Erreichbarkeit = 3 schlechte Erreichbarkeit = 1

Stand: Unterlage für den Aufstellungsbeschluss

	4. Sport und Freizeiteinrichtungen • Sportplätze • Jugendeinrichtungen • Büchereien • Schwimmbäder	**Sportplätze** • sehr gute Erreichbarkeit: <600 m • vertretb. Erreichbarkeit: 600 - 1000 m • schlechte Erreichbarkeit: 1000 - 1500 m **Jugendeinrichtungen** • sehr gute Erreichbarkeit: <800 m • vertretbare Erreichbarkeit: 800 - 1400 m • schlechte Erreichbarkeit: 1400 - 2000 m **Büchereien** • sehr gute Erreichbarkeit: <1000 m • vertretb. Erreichbarkeit: 1000 - 2000 m • schlechte Erreichbarkeit: 2000 - 3000 m **Schwimmbäder** • sehr gute Erreichbarkeit: <1500 m • vertretb. Erreichbarkeit: 1500 - 2500 m • schlechte Erreichbarkeit: 2500 - 5000 m	Hier wird bei der Gewichtung ein Ø-Wert der drei Merkmalsausprägungen genommen sehr gute Erreichbarkeit = 5 vertretbare Erreichbarkeit = 3 schlechte Erreichbarkeit = 1
D) Städtebauliche Umsetzung ▪ Verfügbarkeit ▪ Brachflächenzuschlag ▪ Städtebauliche Qualitäten	**1. Verfügbarkeit** • Planerische Umsetzung • Eigentumsrechtlicher Zugriff • Zeitliche Verfügbarkeit	Planungsrecht • Baurecht vorhanden = 7 Punkte • F-plan = 3 Punkte • Regionalplan = 1 Punkt Eigentumsrechte • Städtischer Besitz= 7 Punkte • Einfache Eigentumsverhältnisse (im Zugriff der Stadt) = 3 Punkte • Schwierige Eigentumsverhältnisse (vielfältige Eigentümerstruktur oder „unwillige“ Verkäufer) = 1 Punkt Zeitliche Verfügbarkeit • sofort = 7 Punkte • kurzfristig < drei Jahre = 3 Punkte • > 3 Jahre = 1 Punkt	Hier wird bei der Gewichtung ein Ø-Wert der drei Merkmalsausprägungen genommen: sehr gute Verfügbarkeit = 7 kurz-/mittelfr. Verfügbarkeit = 3 Mittel-/längerfr. Verfügbarkeit = 1
	2. Brachflächenzuschlag	Brachflächenentwicklung?	10 Punkte
	3. Städtebauliche Qualitäten	Ist ein qualitätssicherndes Verfahren (Wettbewerb/Gutachterverfahren oder ähnliches) geplant oder schon erfolgt?	3 Punkte

Stand: Unterlagen für der Aufstellungsbeschluss

In den Kommunen, in denen es Flächen gibt, die im Ranking gut abgeschnitten haben, sind zusätzliche Bereichsdarstellungen, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen, vorgenommen worden

Durchführung des Rankings

Die Umsetzung des Flächenranking anhand von Kriterien, die die vier verschiedenen Zielsetzungen widerspiegeln sollen, wurde mit einer GIS-gestützten Modellierung durchgeführt. Grundlage der Berechnungen bildet ein Rasternetz mit einer Zellengröße von je 100x100 Metern. Die Geodaten werden – abhängig von der gewünschten Aussage – nach zwei verschiedenen Methoden ausgewertet:

a) Berechnung der geographischen Distanzen der Rasterzellen zu den relevanten Objekten: Berechnet wird die geradlinige Entfernung von jeder Zelle zum nächst relevanten Objekt (genannt „Quelle"; hier: z.B. S-Bahnstation, Kindergarten, Versorgungseinrichtungen). Je nach Entfernung und betrachtetem Objekt werden den einzelnen Rasterzellen anschließend Punkte zugewiesen. Genutzt wird dieser Entfernungsansatz für Kategorie A: Verkehrsaufwand / -belastung minimieren und Kategorie C: Infrastruktur beachten (ausgenommen Kriterium C1: Infrastrukturausbaukosten gering halten – mehr dazu s.u.). Hier werden die Punkte automatisiert aus dem GIS-Modell zusammen abgebildet. Für die Bewertung der untersuchten Flächen werden anschließend die Summenwerte aller Rasterzellen, welche durch die Fläche überlagert werden, anteilig – d.h. je nach Anteil, den eine Rasterzelle an der Fläche einnimmt – verrechnet.

b) Berechnung der Überschneidungsfläche der Flächen mit überlagernden Kriterien: Die Punktevergabe resultiert aus der Überschneidung der einzelnen Flächen mit ökologischen Belangen. Für jede Fläche wird ermittelt, zu wie viel Prozent sie von den einzelnen Bereichen von ökologischem Belang (Naturschutzgebiete, FFH-Flächen, schutzwürdige Böden etc.) überlagert wird. Genutzt für Kategorie B: Flächen ökologisch verträglich entwickeln.

Für Kategorie D, die städtebauliche Umsetzung, sowie für die Beachtung möglichst geringer Infrastrukturausbaukosten (Kriterium 1 aus Kategorie C) sind Informationen zu den einzelnen Flächen von den jeweiligen Kommunen vonnöten gewesen; den Flächen wurden auf der Grundlage dieser Informationen manuell die zustehenden Punkte zugewiesen.

Nach Auswertung aller Kriterien werden die Punkte je Kriterium für die einzelnen Flächen summiert. Aufgrund der so zugewiesenen Punkte werden die Wohnbauflächen abschließend priorisiert. Dabei werden alle Flächen nebeneinander gelistet – unabhängig von ihrer kommunalen Zugehörigkeit.

Mit diesem Ranking wird das Ziel verfolgt, die Standorte in der Region zu profilieren, die im Sinne der 4 genannten Zielkategorien einen positiven Effekt hätten.

In der Tab. 7.1.1.6.7: *Bedarf und Reserven + Darstellung In und Um Düsseldorf* ist dargestellt, wieviel planerisch gesicherte Reserven für In und Um Düsseldorf in den Kommunen dargestellt werden. Im Flächenranking hat auch die direkt angrenzende Stadt Duisburg teilgenommen. Die Verflechtungen zwischen Düsseldorf und Duisburg zum einen und die Entwicklungspotentiale im Süden der Stadt Duisburg zum anderen sind so groß, dass hier eine Teilnahme am Ranking für erforderlich gehalten wurde. In der Stadt Duisburg können im Neuaufstellungsprozess zum Regionalplan Ruhr zusätzliche Bereiche dargestellt werden. Im Rahmen des Entwurfsprozesses wurde sowohl mit der Stadt Duisburg, dem RVR und der

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Landesplanungsbehörde dieses Vorgehen vereinbart. Ob die Flächen in der Stadt Duisburg wirklich planerisch weiterentwickelt werden, liegt in der planungspolitischen Verantwortung der Stadt Duisburg und des RVR. Das bedeutet, dass die Flächen, die im Ranking positiv einbezogen worden sind, auch im Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Ruhr und der weiteren Bauleitplanung geprüft werden. Wenn das Verfahren des Regionalplans Ruhr zu einem anderen Ergebnis kommt, soll im Rahmen einer Änderung des RPD dieser Bedarf anderweitig in der hiesigen Region dargestellt werden.

Ergebnis

Insgesamt wurden 94 Flächen in 23 teilnehmenden Gemeinden geprüft. Die Anzahl der untersuchten Flächen je Gemeinde variierte deutlich – in einigen Fällen wurde lediglich eine Fläche einbezogen (Erkrath, Heiligenhaus, Korschenbroich, Langenfeld, Ratingen, Velbert), die höchste Flächenanzahl lag bei 22 (Viersen).

Die Spanne der erreichten Punkte reicht von rund 17 bis 74 Punkten, was eine große Varianz der Eignung unter den Flächen aufzeigt. Um den Überhang der Stadt Düsseldorf abzudecken, werden die 30 höchstplatzierten Flächen mit insgesamt 10.180 Wohneinheiten in der Regionalplanerarbeitung berücksichtigt.

Die folgende Abbildung (Abb. 7.1.1.6.1.2) „Vergleich der zugeteilten Wohneinheiten zur Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte“, zeigt das Verhältnis der durch das Ranking in die Darstellung aufgenommenen Flächen in Wohneinheiten zu den Bevölkerungszahlen der Kreise und kreisfreien Städte, in denen sie liegen. Hier zeigt sich, dass insbesondere die Stadt Krefeld einen großen Anteil an Neudarstellung zugewiesen bekommt, gefolgt vom Rhein-Kreis Neuss sowie der Stadt Duisburg.

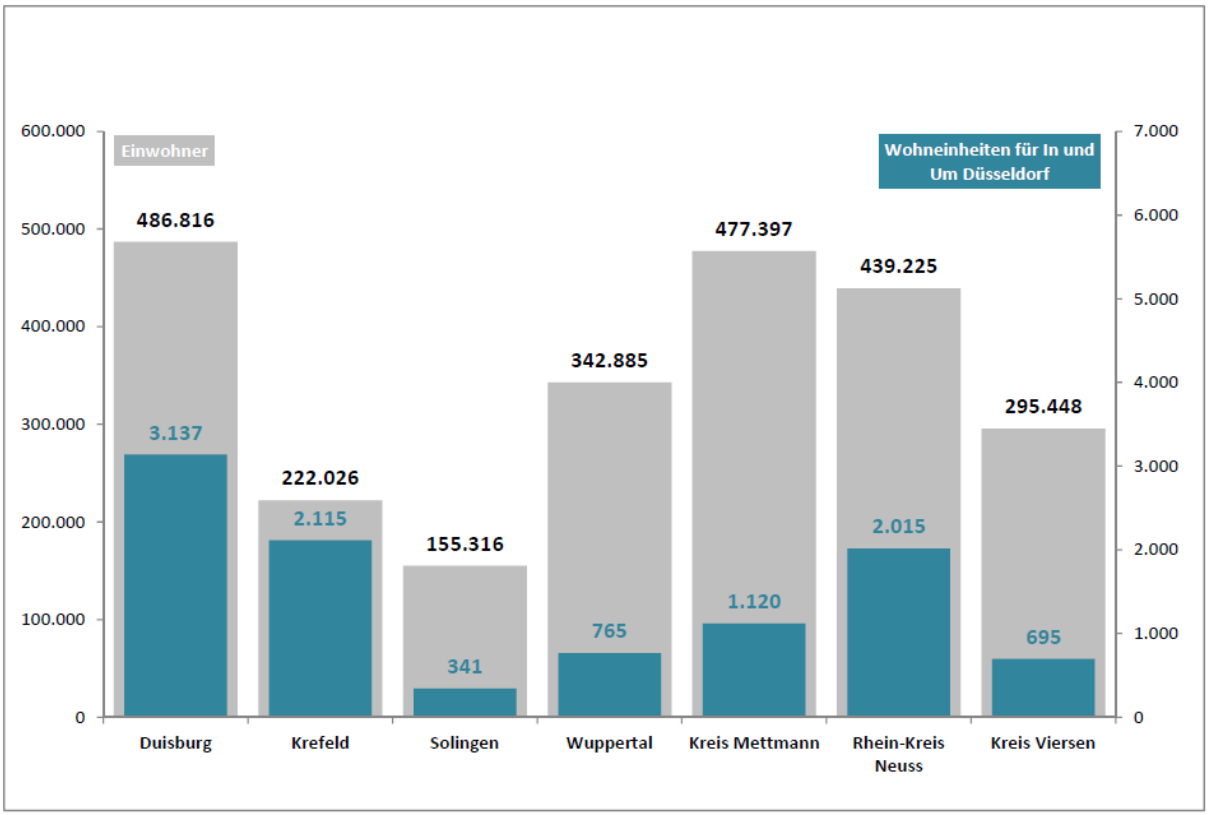

Abb. 7.1.1.6.1.3: Vergleich der zugeteilten Wohneinheiten zur Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte

Die Abbildungen 7.1.1.6.1.3a bis 7.1.1.6.1.3o zeigen die untersuchten Flächen im Maßstab 1:50.000 verortet. Je nach erreichter Punktzahl sind sie von grün (Maximalpunktzahl) über gelb bis rot (Minimalpunktzahl) eingefärbt. Die Beschriftung zeigt das jeweilige Flächenkürzel auf, über welches sich die Fläche auch in der nachstehenden Ergebnistabelle (Tab. 7.1.1.6.1.2) wiederfinden lässt, sowie die erzielte Punktzahl (Legende s.u.). Den letzten Rang der noch darzustellenden Flächen belegt die Fläche 2306-4 in Meerbusch – alle nachfolgenden Flächen übersteigen den noch zu deckenden Bedarf. Die Ergebnistabelle schlüsselt die berechneten Werte für die einzelnen Kategorien genauer auf: Hinsichtlich der Landschaftsplandarstellungen sowie der berücksichtigten Schutzgüter wird hier genau aufgezeigt, zu wieviel Prozent sich die einzelnen Flächen mit den jeweiligen Darstellungen (z.B. Naturschutzgebiete, Kulturlandschaftsbereiche) überschneiden. Hieraus resultieren die in den Spalten „Punkte B1“ und „Punkte B2“ angegebenen Punkte. Die Punkte für Kategorie D, Städtebau, setzen sich aus den Angaben der Kommunen zur Verfügbarkeit der Flächen (D1), Brachflächenentwicklung (D2) und städtebaulichen Qualitäten (D3) zusammen und werden hier in der Spalte „Punkte D“ summiert. Die Punkte in den Kategorien A (Verkehr) und C (Infrastruktur) werden durch eine andere technische Vorgehensweise berechnet und können hier nur zusammengefasst aufgezeigt werden („Punkte AC“).

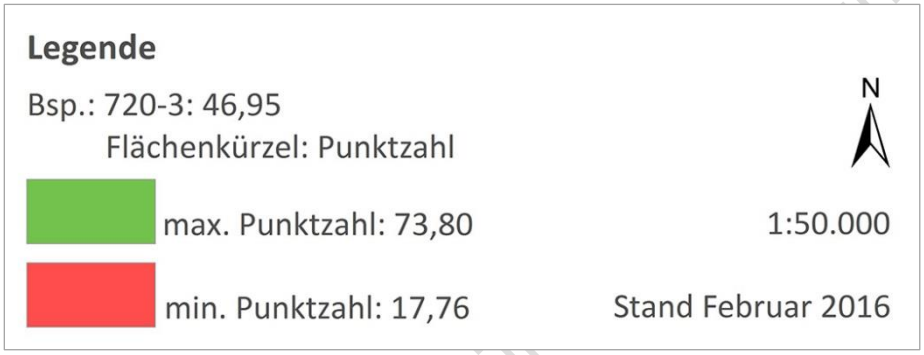

Umsetzung des Rankings

Von verschiedenen Akteuren wurde im Rahmen der Beteiligung angeregt, den Rankingansatz im langen Planungszeitraum zu dynamisieren. Es wurde erstens eine periodische Überprüfung des Flächenpools und zweitens eine Einrichtung eines Reserveflächenpools angeregt. Hierdurch sollen bisher nicht absehbare Entwicklungsoptionen — bei positivem Rankingergebnis — unter Anrechnung auf den Reservepool wohnbaulich umgesetzt werden.

Im Flächenbedarfskonto (Tab. 3.1.2.3 Flächenbedarfskonto) ist eine Ergänzung um 1.000 WE bei Düsseldorf eingetragen werden. Gleichzeitig wurde eine Zielergänzung für In und Um Düsseldorf - Kapitel 3.1.2, Z3 vorgenommen. Das Wohneinheitenkontingent im „Flächenbedarfskonto für Düsseldorf“ kann für jede Fläche in Anspruch genommen werden, die im Flächenranking vergleichbar mit den Flächen abschneidet, die bisher im Plan für In und Um Düsseldorf aufgenommen sind.

Neben diesen Ergänzungen im Plan soll das Siedlungsmonitoring dazu genutzt werden, um mittelfristig zu prüfen, wie sich die Reserven für In und Um Düsseldorf entwickelt haben, um möglicherweise auf Engpässe reagieren zu können.

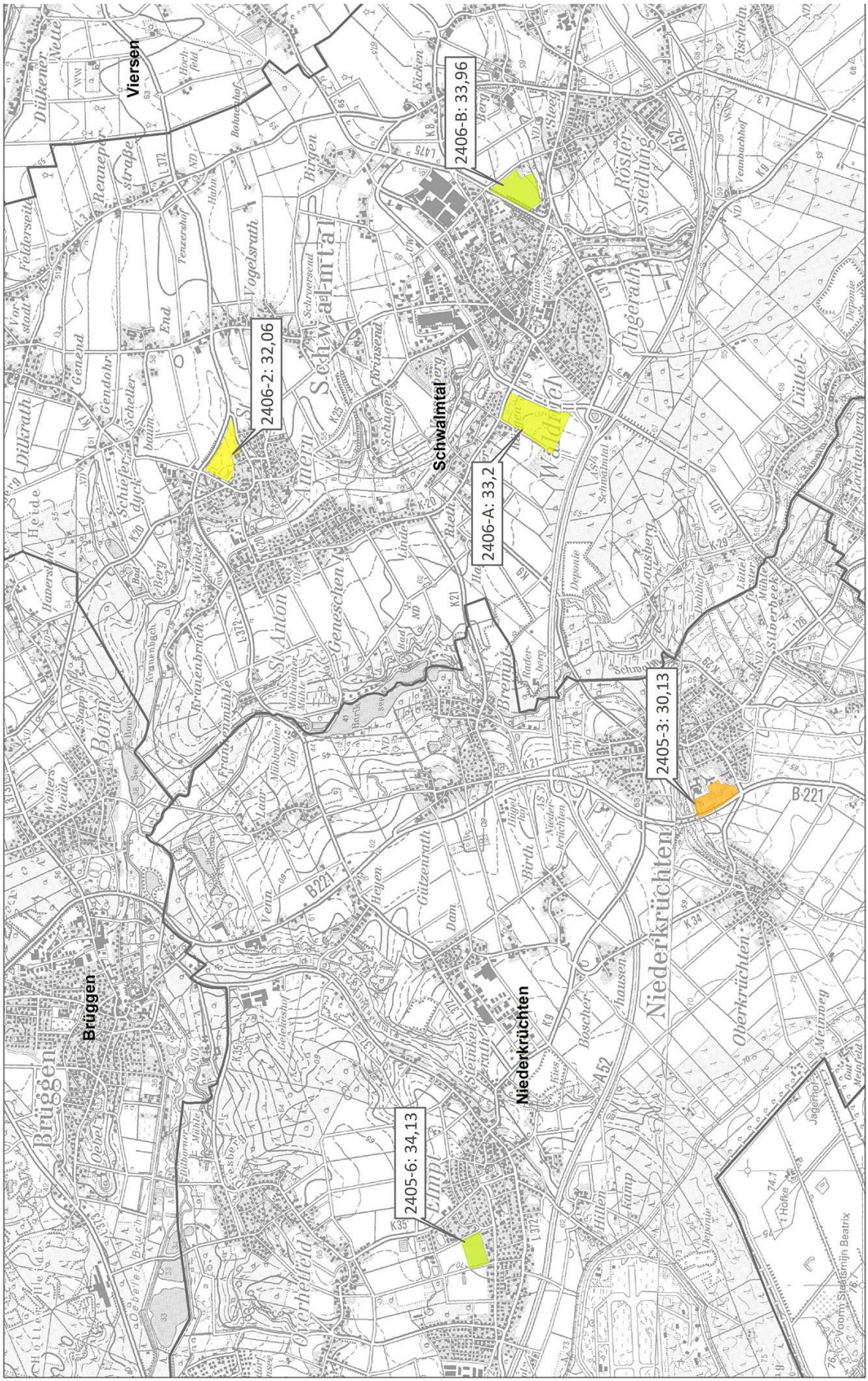

Abb. 7.1.1.6.1.3a: Geprüfte Flächen in Niederkrüchten und Schwalmtal

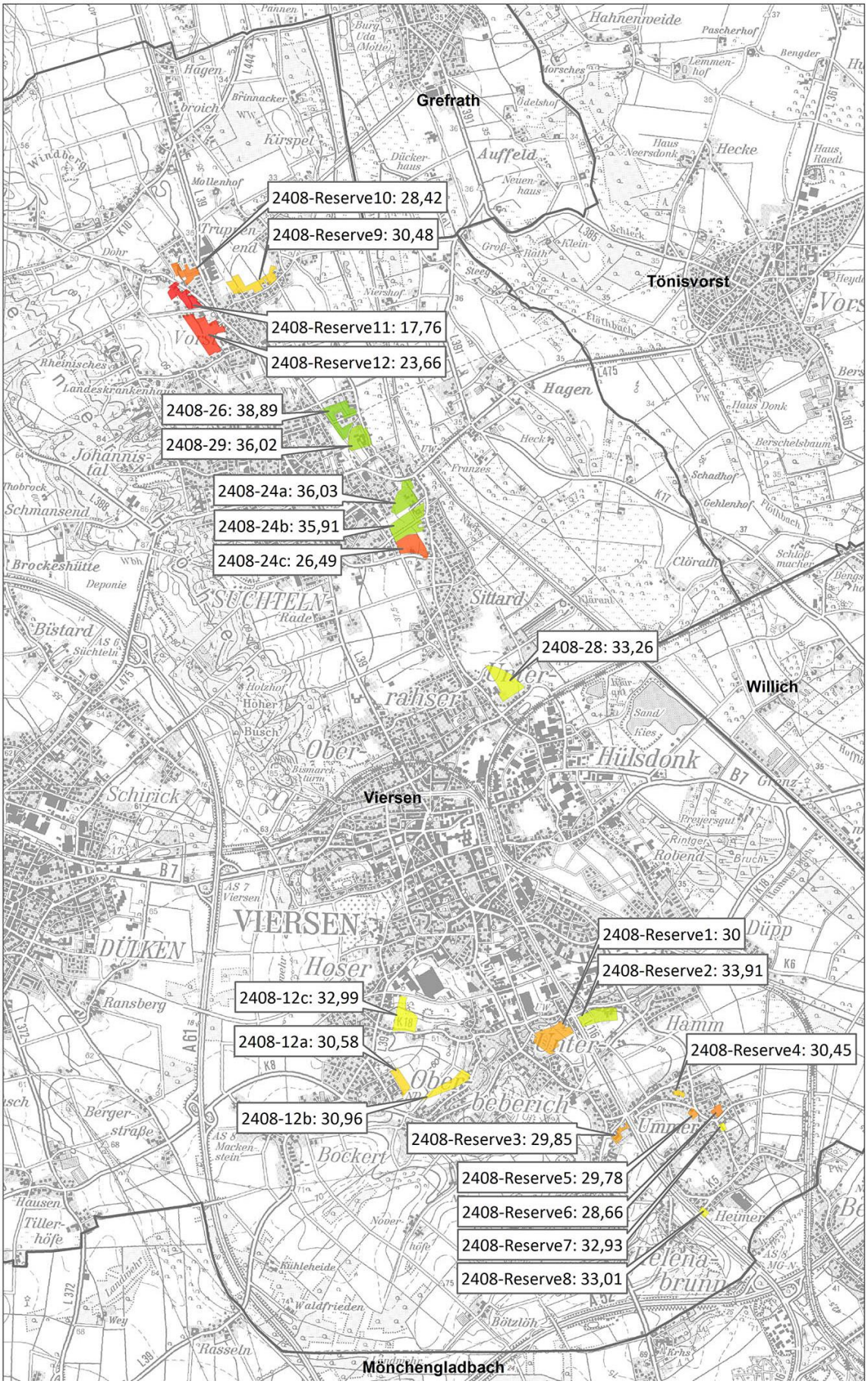

Abb. 7.1.1.6.1.3b: Geprüfte Flächen in Viersen

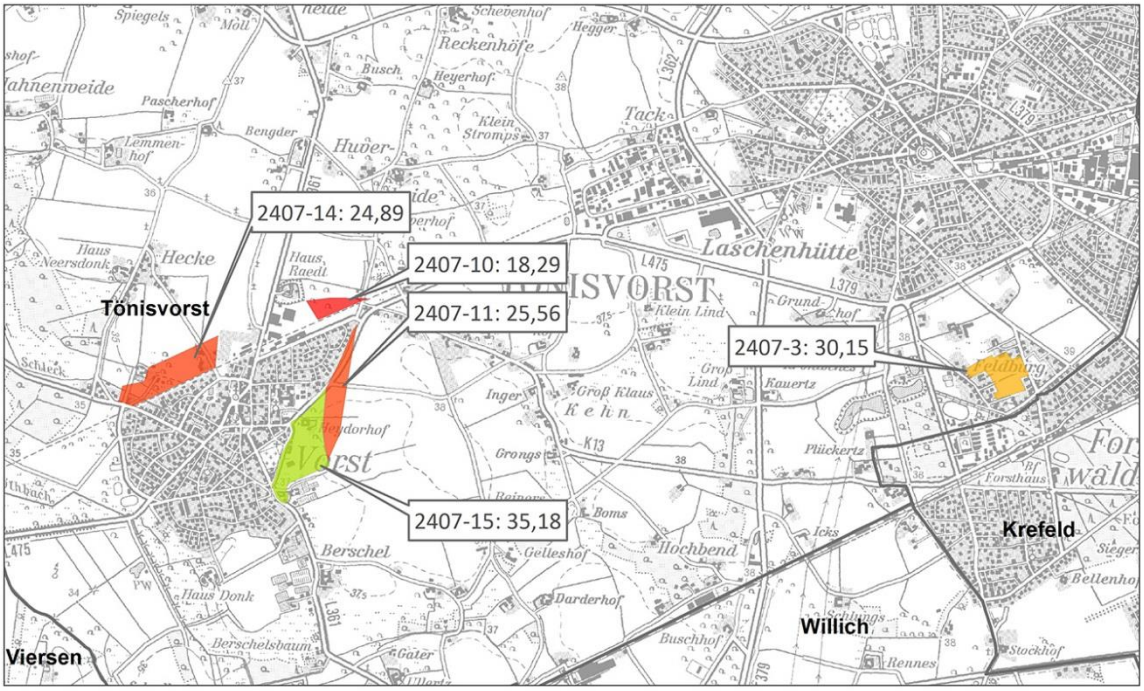

Abb. 7.1.1.6.1.3c: Geprüfte Flächen in Tönisvorst

Aufste

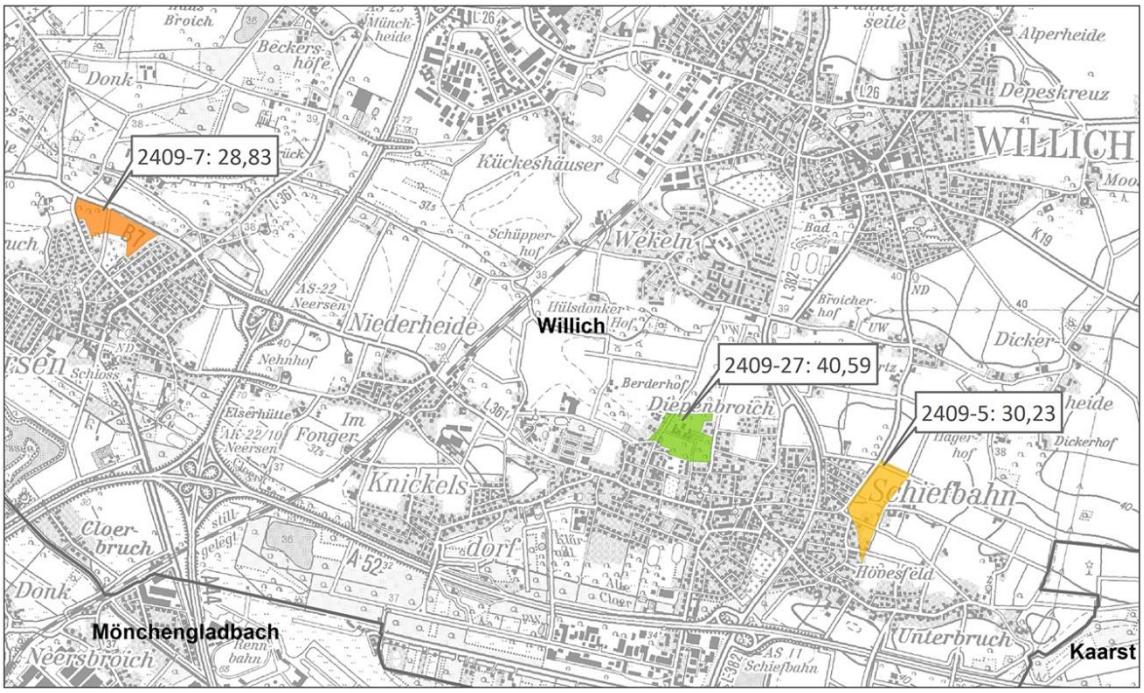

Abb. 7.1.1.6.1.3d: Geprüfte Flächen in Willich

Abb. 7.1.1.6.1.3e: Geprüfte Flächen in Mönchengladbach und Korschenbroich

Stand: Unterr

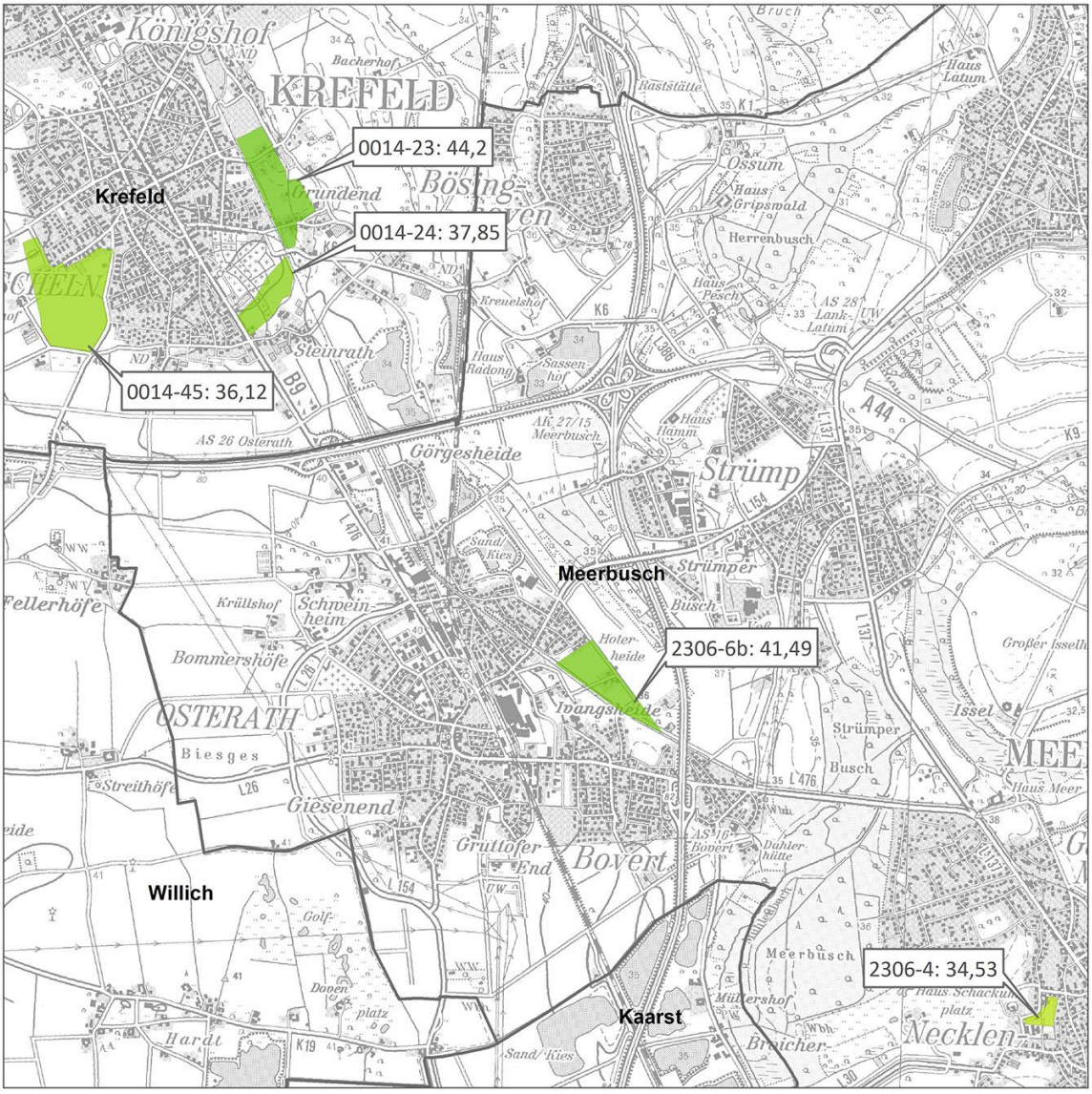

Abb. 7.1.1.6.1.3f: Geprüfte Flächen in Krefeld und Meerbusch

Stand: Unterr

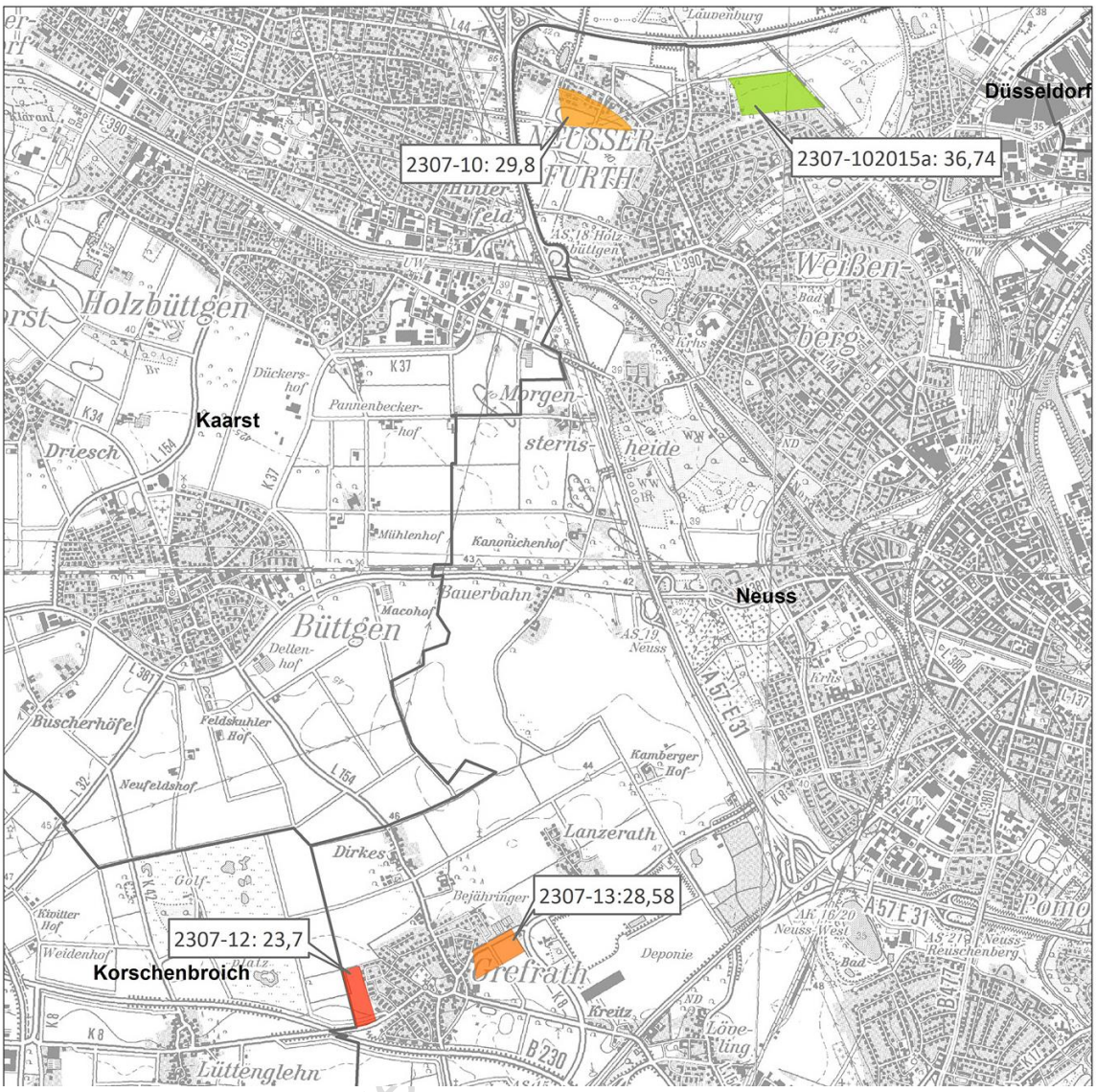

Abb. 7.1.1.6.1.3g: Geprüfte Flächen in Neuss

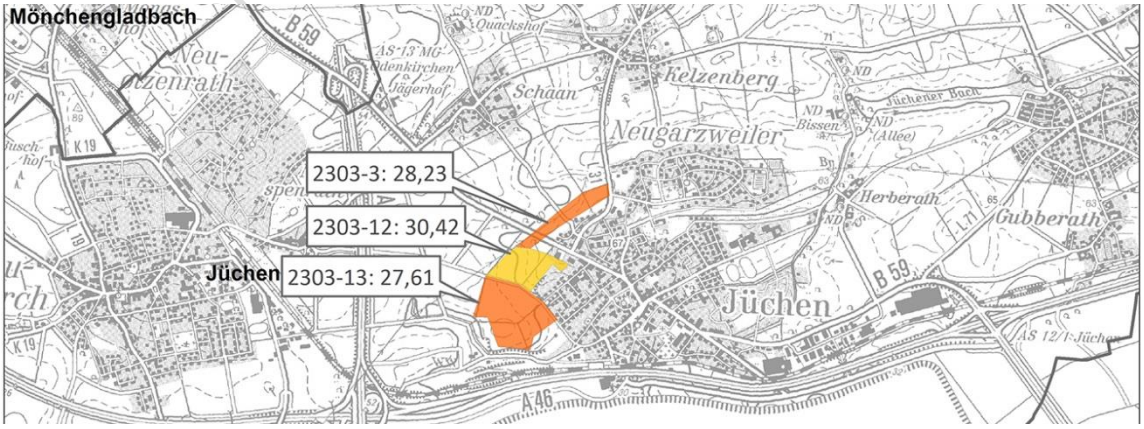

Abb. 7.1.1.6.1.3h: Geprüfte Flächen in Jüchen

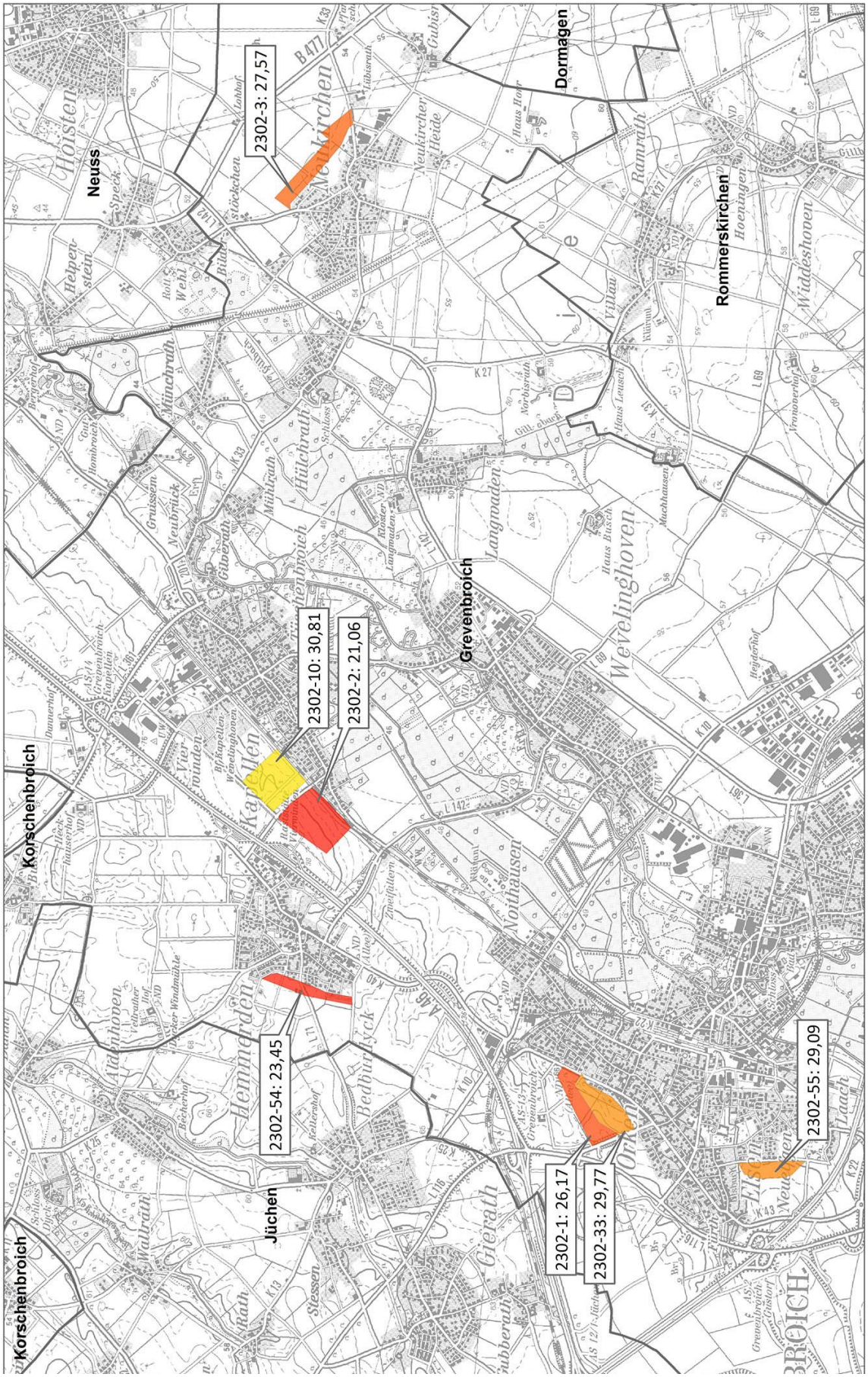

Abb. 7.1.1.6.1.3i: Geprüfte Flächen in Grevenbroich

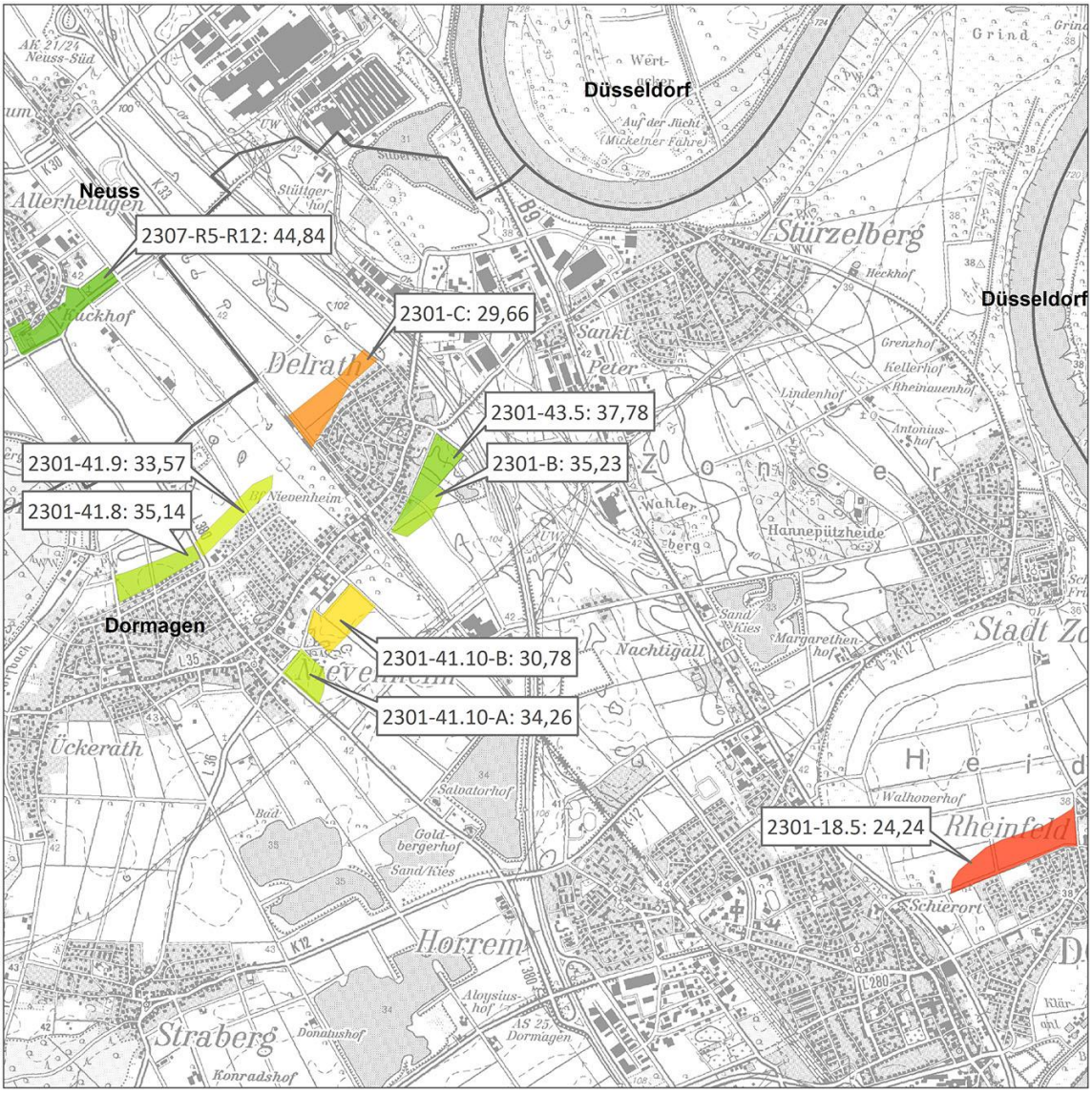

Abb. 7.1.1.6.1.3j: Geprüfte Flächen in Neuss und Dormagen

Stand: Unterr